Digitized by Google

Z 37
4° 25/1824

Digitized by Google

4° Z 37/25

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1824.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

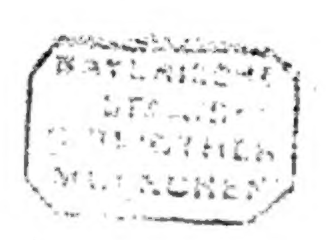

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig 1824 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
	I. Allerhöchste Cabinets-Ordre.			
1824 d. 3. May	Die Berechtigung des Intelligenzwesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen rc.	29	—	341
	II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und anderer Staats-Behörden.			
—	Die Insinuation der Verfügungen von Civil-Behörden an active Militair-Personen betreffend	1	—	1
d. 5. Jan.	Präclusion der nicht abgehobenen Staats-Schuld-Schein-Prämien	5	—	46
d. 10. Jan.	Wegen Verification der Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alten Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, und deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine	7	—	69
d. 20. Jan.	Verification der Kurmärkischen Interims-Scheine betreffend	8	1	93

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 24. Jan.	Einreichung der noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons, aus der bei Lindenkampf & Olfers negocirten Anleihe . .	8	2	94
d. 24. Jan.	Einreichung der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheine zur Verification	9	—	117
d. 23. Feb.	Errichtung des Chaussee-Bau-Comptoirs der Seehandlungs-Sozietät	11 12 13	— — —	149 165 188
—	Nachricht wegen des Unterrichtes in der Königl. Bau-Akademie	11	—	150
d. 6. April	Auszahlung der halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen vom 1sten November 1823 bis den 1sten May 1824 .	18	—	241
d. 10. April	Präclusion der Zinsen von Staats-Schuld-Documenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben	19	—	249
d. 14. May	Präclusion der Zinsen von Staats-Schuld-Documenten, für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juny 1820	26	—	313
d. 15. May	Zahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen	28	—	334
d. 28. May	Wegen Anmeldung aller Forderungen an die, der Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung überwiesenen Resten-Fonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins	25	—	305
d. 1. Juny	Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	26	—	315
d. 12. Juny	Wegen der siebenten Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien	26	—	316
d. 26. Juny	Das Provinzial-Staats-Schuldenwesen betreffend	36	—	417
d. 1. July	Wegen Anmeldung der Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau	29	—	342
d. 2. July	Präclusion von Staats-Schuldschein-Prämien .	31	—	369

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung
d. 5. July	Uebersetzung aus No. 111. des Warschauer Correspondenten vom 12ten July 1824, wegen Auszahlung der Zinsen von Hypotheken-Schatz-Obligationen	37	1
d. 4. August	Einrichtung der Gewerbesteuer betreffend . .	37	2
d. 17. August	Die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau betreffend	36	—
d. 21. August	Aufforderung, wegen Einreichung der Original-Beläge zu den, bei der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission angemeldeten Forderungen	39	—
d. 1. Oktbr.	Wegen der, mit Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine	45	—
d. 2. Oktbr.	Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen-Obligationen	45	—
d. 9. Oktbr.	Wegen Auszahlung ausgelooster Staats-Schuldscheine	46	—
d. 14. Novbr.	Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen .	50	—
d. 8. Dezbr.	Die achte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung betreffend	53	—
d. 17. Dezbr.	Zahlung der Zinsen von den Neumärkischen Interimsscheinen	53	—
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.		
d. 24. Febr.	Die Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage in Preußen betreffend	10	—
d. 3. März	Die Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assecuranz- und Hypotheken-Obligationen im Königreich Polen betreffend	11	—

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 15. März	Wegen Zahlung der $\frac{6}{100}$ Zinsen von den Polnischen Hypotheken-Schatz-Obligationen	13	—	182
d. 30. Juny	Verlegung des Wohnsitzes des Herrn Ober-Präsidenten von Preußen, nach Königsberg .	28	—	333
d. 29. July	Wegen der auszufertigenden Lehrbriefe für die zur Aushebung kommenden und ausgehobenen Jäger	33	—	393
d. 19. Sept.	Aufforderung zur Zahlung der Cathedral-Steuer an die Bisthums-Kasse zu Pelplin . . .	40	—	477
d. 8. Oktbr.	Vertretung der Königl. Chatoull-Güter und der, den Königl. Instituten zugehörigen bepfandbrieften Güter in den Versammlungen der landschaftlichen Creditvereine	43	—	517
d. 15. Oktbr.	Wegen Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels bei Eingaben an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Kommission . . .	44	—	525
d. 20. Dezbr.	Wegen kostenfreier Ausbildung und Unterhaltung von 15 Lehrlingen aus Preußen, in der Stamm-Schäferei zu Frankenfelde	53	—	618
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums von Westpreußen.			
d. 7. Jan.	Wegen des, vierteljährlich zu zahlenden Kostgeldes für die Zöglinge im Jenkauischen Erziehungs-Institute	4	—	29
d. 16. Febr.	Prüfung der Candidaten der Theologie pro Ministerio	9	—	118
d. 21. Febr.	Wegen Aufnahme von Zöglingen und Seminaristen in die Bildungs-Anstalt zu Jenkau . .	10	—	132
d. 27. Juny	Die Aufnahme der Pensionairs in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Jenkau betreffend .	29	—	344
d. 2. Septbr.	Prüfung der Candidaten pro Ministerio . . .	37	—	431

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 3. Septbr.	Anordnung wegen Beaufsichtigung der Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasiums wohnen	40	—	477
d. 4. Oktbr.	Wegen der Chor-Gesänge zu der, in der Kirchen-Agende für die Hof- und Dom-Kirche zu Berlin befindlichen Liturgie	42	—	510
d. 14. Nvbr.	Die Wahl- und Präsentationsfähigkeit einiger Predigt-Amts-Candidaten betreffend . .	53	—	620
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.			
1823.				
d. 2. Dezbr.	Abhaltung einer Haus- und Kirchen-Collekte zum Aufbau einer Kirche zu Wittkowo . . .	1	1	2
d. 11. Dezbr.	Das Verfahren in Gesindesachen betreffend . .	1	2	2
d. 15. Dezbr.	Entlassung der Hebamme Rithhammel . . .	1	3	5
d. 16. Dezbr.	Die Ansprüche der, in den letzten Feldzügen im Militair-Dienste gestandenen Freiwilligen auf Anstellung im Civil-Dienste betreffend . .	1	4	5
d. 16. Dezbr.	Wegen Anschaffung einer, in Berlin herausgekommenen Schrift, für den Unterricht in städtischen Schulen	2	1	14
d. 21. Dezbr.	In Landgestüts-Angelegenheiten	1	5	6
d. 22. Dezbr.	Die Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten betreffend	2	2	14
d. 27. Dezbr.	Die Kassen-Höhe der Schiffs-Gefäße betreffend	2	3	14
d. 29. Dezbr.	Nachweis der Verwendung empfangener Retablissements-Gelder	4	2	30
d. 30. Dezbr.	Vertheilung des Amts-Blattes und Berichtigung der Pränumeration für dasselbe	2	4	15
d. 30. Dezbr.	Das Danziger Intelligenz-Blatt betreffend . .	3	1	22
d. 31. Dezbr.	Wegen der, von den Herren Conducteurs einzureichenden Anzeigen	2	5	15

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer		Seite.
		des Amts-Blattes.	der Verfügung und Bekanntmachung.	
d. 31. Dezbr.	Strafe wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen	4	1	30
1824.				
d. 3. Jan.	Wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der Bayonner Kapitalien zu machen haben	3	2	22
d. 3. Jan.	Die Militair-Blinden-Unterstützungs-Anstalt in Marienwerder betreffend	4	3	31
d. 3. Jan.	Reglement für den Dominiks-Markt in Danzig	5	1	48
d. 5. Jan.	Wegen eines herauszugebenden Sach- und Namen-Registers zum Amts-Blatte für 1823 . .	2	6	16
d. 5. Jan.	Indirecte Steuer-Angelegenheiten	4	4	35
d. 7. Jan.	Das Beziehen der Impf-Lymphe betreffend . .	4	5	35
d. 16. Jan.	Indirecte Steuer-Angelegenheit betreffend . .	6	1	57
d. 20. Jan.	Die Controlle für die Brausteuer betreffend .	4	6	35
d. 20. Jan.	Einführung einer Maischbottig-Steuer . . .	4	7	36
d. 25. Jan.	Wegen aufgerufener und als amortisirt nachgewiesener Staats-Papiere	6	2	58
d. 26. Jan.	Die Aufbewahrung der wässerigen Rhabarber-Tinctur betreffend	7	1	71
d. 27. Jan.	Wegen der zu entrichtenden Land-Armen-Beiträge pro 1824	6	3	59
d. 27. Jan.	Wie die Kirchenbücher eingerichtet werden sollen	8	1	95
d. 29. Jan.	Wegen abzudruckender Schemata zu Kirchenbüchern	7	2	72
d. 30. Jan.	Wegen der, für 1823 aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge	6	4	59
	Nachträgliche Bekanntmachungen hiezu . . .	7	6	84
	„ „ „ . . .	8	5	102
	„ „ „ . . .	10	2	133
d. 30. Jan.	Empfehlung der Schrift von Becker: Das Neueste in der Feuer-Polizei und Feuer-Baukunst	7	3	73
d. 2. Febr.	Wegen der, aus dem Umlauf zu ziehenden alten Münzen	6	5	62

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.
d. 2. Febr.	Einen Druckfehler in der Bekanntmachung über die Veränderung in der Arzenei-Taxe pro 18 2/24 betreffend	7	4
d. 3. Febr.	In Klassensteuer-Angelegenheiten	9	1
d. 4. Febr.	Wegen der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1824	8	2
d. 7. Febr.	Aufhören der Lungenseuche in Bobau	8	4
d. 9. Febr.	Die Bepflanzung der Landstraßen betreffend .	7	5
d. 12. Febr.	Wegen der Obstbäume in den Schulgärten . .	9	2
d. 12. Febr.	Dilations-Gesuche der Unterbehörden betreffend	9	3
d. 13. Febr.	Wegen der, in der Moldau sich zeigenden Spuren der Pest	8	3
d. 15. Febr	Einrichtung der jüdischen Personen-Stands-Listen	9	4
d. 19. Febr	Den Handel mit Brodt, Fleisch und Mehl betreffend	10	4
d. 22. Febr	Wegen eines zu Barcelona errichteten Leuchtthurms	10	1
d. 24. Febr	Empfehlung der, von Tilke in Thorn verfertigten hanfenen Schläuche	10	2
d. 26. Febr	Wegen der aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für Kirchen- und Pfarr-Gebäude pro 1823	10	3
d. 26. Febr	Prüfung der, zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Chirurgen sich meldenden Individuen	11	1
d. 1. März	Die Liquidation der Servis-Vergütungs-Sätze betreffend	11	2
d. 2. März	Erhebung des Geleits-Zolles von, aus Polen nach Preußen kommenden Juden	11	3
d. 2. März	Wegen Beförderung der Baumpflanzungen . .	11	4
d. 4. März	Abzahlung der rückständigen Inventarien-Gelder	12	1
d. 5. März	Die Chaussee-Zoll-Erhebung betreffend . . .	11	5
d. 5. März	Ankauf der Remonte-Pferde für 18 4. . . .	12	2
d. 7. März	Wegen ärztlicher und wundärztlicher Remuneration	12	3
d. 8. März	Besetzung der Forst-Dienststellen betreffend . .	12	4
d. 8. März	Wegen Ertheilung von Pässen nach dem Königreich Polen	12	5

**

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 9. März	Die Wahl des Bauholzes betreffend	12	6	170
d. 9. März	Belobung, wegen Unterstützung der Hebamme im Kokoschker Hebammen-Bezirk	13	1	183
d. 10. März	Wegen Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande .	12	7	170
d. 10. März	Zahlung städtscher Gelder und Gefälle an die Stadt-Kassen	12	8	171
d. 11. März	Das Gewicht der zu Markt kommenden Speise-Butter betreffend	13	2	183
d. 12. März	Abgabe auf Personen-Lohnfuhren	13	3	184
d. 12. März	Wegen zu verkaufender Kirchen-Geräthschaften in Alt-Schottland	13	4	185
d. 13. März	Wegen Aufnahme und Entlassung der Schüler der Elementar-Schulen	13	5	185
d. 13. März	Die Vaccination betreffend	13	6	186
d. 13. März	Die Auswanderung nach Rußland betreffend .	13	7	187
d. 14. März	Erhebung der Kinder-Erziehungs- und Armen-Unterstützungs-Gelder	14	1	197
d. 16. März	Bestrafung wegen thätlicher Beleidigung eines Polizei-Sergeanten	13	8	187
d. 18. März	Militair-Marsch-Verpflegungs-Angelegenheiten .	14	2	198
d. 18. März	Wegen des, von der Wittwe Stark in Elbing der Marien-Kirche gemachten Geschenks . .	14	3	199
d. 18. März	Ablösung der Domainen-Abgaben betreffend . .	14	4	199
d. 22. März	Bevölkerungs-Liste für 1823	14	5	199
d. 23. März	Erhaltung von Kunst-Gegenständen und Denkmälern aus der Vorzeit	14	6	200
d. 24. März	Gewerbesteuer der Stromschiffer	14	7	200
d. 24. März	Wegen Geld-Einsendungen an die Königl. Landraths-Aemter	15	1	213
d. 24. März	Collecte zur Wiederherstellung der Kirche zu Rudau	16	1	221
d. 26. März	Wegen der Brandschadens-Vergütungen . . .	14	8	200
d. 27. März	Aufruf verschollener Personen	15	2	214
d. 31. März	Verpachtung dreier Mühlhauzer Miethswiesen .	16	2	222

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachung.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.
d. 31. März	Belobung der Intendantur Tiegenhof wegen vollständiger Berichtigung der Feuer-Sozietäts-Beiträge für 1823	16	3
d. 2. April	In Stempel-Angelegenheiten	18	2
d. 5. April	Chaussee-Zoll-Erhebung in Langefuhr u. Schmierau	16	4
d. 8. April	Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute, Loorsen und Schiffs-Baumeister	17	1
d. 13. April	Wegen der, den gerichtlichen Medizinal-Beamten zuzubilligenden Gebühren	19	2
d. 15. April	Die Absendung der, mehr als 2 Loth wiegenden Dienstbriefe mit der Reitpost betreffend	18	1
d. 15. April	Belobung des Hasse, wegen bewiesener Thätigkeit bei dem Brande in Groß-Zünder	18	4
d. 16. April	Die Dismembration mennonitischer Grundstücke betreffend	18	5
d. 17. April	Errichtung einer Handwerks-Schule in Danzig	19	3
d. 21. April	Die Errichtung von Privat-Schiffahrts-Schulen und den Unterricht darin betreffend	19	4
d. 23. April	Prämie für die Anzeige oder Ergreifung eines Wilddiebes	19	5
d. 25. April	Wegen Haltung direkter Gifte in den Apotheken	19	6
d. 26. April	Sicherheits-Maaßregeln gegen die, ohne Legitimation umherziehenden Leute	19	7
d. 27. April	Die Auswanderungs-Gesuche betreffend	18	3
d. 30. April	Strafe wegen Verleitung Königlicher Unterthanen zum Auswandern	19	8
d. 2. May	Declaration der Verordnung vom 5ten July 1821 in Paß-Angelegenheiten	20	1
d. 3. May	Wegen der Zins-Zahlung von Staats-Schuld-Documenten	19	1
d. 4. May	Bestrafung wegen Widersetzlichkeit und Mißhandlung eines Gensd'armen	21	1
d. 5. May	Gesuche einzelner Invaliden bei dem Königl. General-Commando betreffend	20	2

X

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 5. May	Besondere Militair-Dienst-Verpflichtung der, in die Militair-Bildungs- und Erziehungs-Institute aufgenommenen Schüler und Zöglinge	21	2	273
d. 5. May	Wegen Hebammen-Unterstützung im Bezirke Meistersdwalde	21	3	276
d. 8. May	Einlieferung der Königl. Gefälle zur Regierungs-Haupt-Kasse betreffend	20	3	267
d. 10. May	Chaussee-Zoll-Erhebung von Danzig bis Russoczyn	21	4	276
d. 12. May	Verordnung wegen der Menschenpocken-Seuche	22	1	282
d. 12. May	Erhebung der St. Johannisschule in Danzig zur höhern Bürgerschule	22	2	285
d. 13. May	Vaccination im Jahre 1823	21	5	277
d. 13. May	Wegen des diesjährigen Martini-Markts in Elbing	21	6	279
d. 17. May	Zinszahlungen von Staats-Schuld-Documenten betreffend	23	1	289
d. 18. May	Belobung des Schulzen Lutz wegen Thätigkeit beim Feuer in Demlin	22	3	285
d. 18. May	Abführung der Landarmen-Beiträge p 1824 .	22	4	286
d. 20. May	Gewerbesteuer-Satz der Kahn- und Leichter-Schiffer	23	2	290
d. 20. May	In Paß- und Legitimations-Karten-Angelegenheiten	23	3	290
d. 20 May	Das Forstrevier Mallar jetzt Schöneck betreffend	23	4	291
d. 25. May	Bestrafung des Ruczkowski wegen unerlaubter Kuren	24	1	293
d. 25. May	Nähere Bestimmung über den Markt-Verkauf der Speise-Butter	24	2	294
d. 26. May	Arzenei-Preise in der Armen- und Hospitals-Praxis	24	3	294
d. 26. May	Belobung der evangelischen Gemeinde in Neustadt wegen freiwilliger Beiträge	24	4	294
d. 27. May	Die Offizier-Wittwen-Kasse betreffend . . .	25	1	307
d. 28. May	Wegen Beförderung der Briefe durch die Post auf das platte Land	24	5	295
d. 29. May	Bestrafung wegen Mißhandlung eines Königlichen Unterförsters	25	2	308
d. 29. May	Erhaltung der Gebäude aus der Vorzeit betreffend	25	3	308

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 31. May	Beraubung einer Extrapost zwischen Schöneck und Frankenfelde	24	6	295
d. 1. Juny	Ansäßigmachung und Verheirathung der Militairpflichtigen	24	7	297
d. 1. Juny	Annahme ungeprüfter Müllergesellen zum Betriebe von Flickarbeiten	24	8	297
d. 2. Juny	Abkürzung des Jahrmarkts in Heiligelinde	24	10	298
d. 3. Juny	Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee pro 1824	24	9	298
d. 3. Juny	Wegen Ablösung der Domainen-Abgaben	25	4	309
d. 5. Juny	Die Apotheke in Dirschau betreffend	25	5	309
d. 12. Juny	Wegen häufiger Brände auf dem platten Lande	25	6	309
d. 13 Juny	Verkauf von mehreren zum hiesigen St. Brigittiner-Nonnen- und Mönchskloster gehörigen Grundstücken	27	1	326
d. 15. Juny	Hebammen-Gebühren betreffend	27	2	327
d. 16. Juny	Bestimmung der Zeit für die Gültigkeit der Reisepässe	26	—	316
d. 21. Juny	Prämie wegen Entdeckung der Brandstifter	27	3	327
d. 25. Juny	Bestrafung eines Dienstknechts wegen Brandstiftung	27	4	327
d. 26. Juny	Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend	28	1	335
d. 26. Juny	Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen betreffend	29	1	345
d. 28. Juny	Wegen Ausmittelung des Werths der abgebrannten Gebäude	27	5	328
d. 29. Juny	Wahlfähige Schul-Amts-Candidaten betreffend	29	2	345
d. 30 Juny	Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Putziger Heisternest	29	3	346
d. 2. July	Zahlung des frühern Wartegeldes an die, zur dreimonatlichen Prüfung im Civildienst angestellten Invaliden	29	4	346
d. 3. July	Berichtigung der Pränumeration für das Amtsblatt pro 1824	28	2	337
d. 4. July	Wegen der mit ausländischen Pässen in die diesseitigen Staaten eingehenden Fremden	29	5	347

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 7. July	Einreichung der Feuer-Societäts-Cataster pro 1825	29	6	348
d. 9. July	Wegen der Radaunen-Flöße	29	7	349
d. 9. July	Den Schulbesuch pockenfähiger Kinder betreffend	29	8	349
d. 10. July	Bestrafung eines Dienstjungen wegen Brandstiftung und Diebstahl	29	9	350
d. 11. July	Die abgeänderten Gebühren-Sätze der Executions-Ordnung betreffend	31	—	372
d. 13. July	Die Bearbeitung des Kirchen-Bau-Wesens betreffend	30	1	357
d. 13. July	Warnung vor verdorbenen geräucherten Flündern	30	2	365
d. 13. July	Wegen der, in der Wallachei ausgebrochenen Pest	30	3	365
d. 23. July	Entschädigung der Mühlen-Besitzer bei Holz-Verflößungen	32	1	381
d. 28. July	Ernennung des Herrn Andrade zum Königl. Portugiesischen General-Consul für Stettin und sämmtliche Preußische Seehäfen	32	2	384
d. 28. July	Wegen des Verkaufs von sogenannten Geheim-Mitteln	33	1	394
d. 29. July	Oeffnung des Neugarter Thores für den Eingang steuerpflichtiger Gegenstände während des diesjährigen Herbst-Manövers	32	3	384
d. 30. July	Aufforderung an, zur Anstellung im Civil-Dienst berechtigte Invaliden	33	3	394
d. 3. August	Den gefundenen Geleitschein des Juden Kwelmann betreffend	33	2	394
d. 7. August	Wegen einer, vom Herrn Kanzler rc. Dr. Niemeyer herauszugebenden Schrift	36	1	418
d. 8. August	Den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer betreffend	35	1	405
d. 13. August	Wegen entstandener neuen Etablissements	35	2	411
d. 13. August	Empfehlung der, von Weigert herauszugebenden Darstellung aller in der Gesetzsammlung von $18\frac{10}{25}$ enthaltenen Gesetze	35	4	415

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 17. August	Wegen des Schulbesuchs von Kindern aus infizirten Häusern	36	2	420
d. 18. August	Das Gewerbe der Buchbinder betreffend . .	36	3	421
d. 21. August	Bestrafung einer Dienstmagd wegen versuchter Brandstiftung	36	4	422
d. 22. August	Bestrafung einer Dienstmagd wegen Brandstiftung durch Fahrlässigkeit	36	5	422
d. 22. August	Collekte zum Wiederaufbau der Kirche in Wronke	39	1	464
d. 23. August	Prüfung der zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen sich meldenden Individuen . .	36	6	422
d. 26. August	Regulativ über den Hausir-Gewerbe-Betrieb .	37	1	431
d. 27. August	Wahlfähigkeit einiger Seminaristen im Lehr-Institut zu Jenkau	38	1	445
d. 31. August	Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen	37	2	443
d. 31. August	Collekte zum Wiederaufbau der Kirche in Kamsdse	39	2	464
d. 1. Septbr.	Wegen des, vom Einsaaßen Heinrichs und dessen Ehefrau der Kirche zu Thiensdorf vermachten Legats	39	3	465
d. 3. Septbr.	Die provinziellen Staatsschulden-Papiere betreffend	38	2	445
d. 7. Septbr.	Empfehlung einer Schrift über das Kassen- und Rechnungs-Wesen	38	3	446
d. 7. Septbr	Die Versendung des Arseniks betreffend . . .	40	1	478
d. 7. Septbr.	Wegen derjenigen Inländer, die sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen	40	2	479
d. 8. Septbr.	Die Broskeschen Glaswaaren betreffend . . .	39	4	465
d. 10. Septb.	Wegen der positiven und negativen Anmeldungen der Hebammen-Schülerinnen	39	5	465
d. 12. Septb.	Pflichten und Rechte der Civilprediger als Stellvertreter der Militairprediger	41	1	493
d. 14. Septb.	Wegen Gestellung der Fuhren für Aerzte, die außerhalb zu kranken Soldaten gerufen werden	40	3	480
d. 14. Septb	Ueber die Ertheilung von Attesten in Stelle der Reise-Pässe	40	4	481

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 16. Septb.	Bestrafung thätlicher Mißhandlung eines Königlichen Forst-Aufsehers	40	5	481
d. 17. Septb.	Belobung der Arbeitsleute Gatz und Schmerlin wegen besonderer Thätigkeit beim Löschen des Feuers in Groß Montau	41	2	500
d. 18. Septb	Wegen der, den Feldmessern, behufs des architektonischen Examens, zu ertheilenden Probearbeiten	41	3	500
d. 24. Septb	Aufforderung an, zur Civilanstellung berechtigte Invaliden	41	4	501
d. 24 Septb.	Das Interesse der Kirchen bei Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Freistaats Danzig betreffend	41	5	501
d. 27. Septb.	Den Musikbetrieb betreffend	41	6	501
d. 28 Septb	Verpflegungskosten-Satz für Kranke im Landkrankenhause zu Schwetz	41	7	501
d. 28 Septb.	Allgemeine Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse	42	1	510
d. 30. Septb.	Den Amtsblätter-Bedarf für 1825 betreffend	41	8	503
d. 30. Septb.	Das Hausir-Gewerbe betreffend	43	1	518
d. 1. Oktbr.	Einreichung der Feuersocietäts-Katastra für 1825	41	9	504
d. 1. Oktbr.	Bestätigung des Ober-Amtmanns Engler als Oekonomie-Commissarius	42	2	511
d. 1. Oktbr.	Collekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche in Kowalewo	42	3	512
d. 1. Oktbr.	Collekte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz	43	2	519
d. 11. Oktbr.	Vertheilung der Preise des Königlichen Gewerbe-Instituts für 1824	43	3	519
d. 14. Oktbr.	Hausir-Gewerbe-Sachen	44	1	526
d. 19. Oktbr	Wahlfähigkeit des Schulamts-Candidaten Adler	45	1	535
d. 21. Oktbr	Wegen Vertilgung der Feldmäuse	44	3	527
d. 24. Oktbr.	Den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande betreffend	44	2	526

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 26. Oktbr.	Fourage-Lieferung für die Truppen des Ersten Armeekorps pro 1825	45	2	536
d. 26. Oktbr	Wegen der zum Eintritte in das stehende Heer sich meldenden Freiwilligen	46	1	547
d. 28. Oktbr.	Bestrafung einer Behörde wegen angegebener, aber nicht vorhandener Feuerlösch-Geräthschaften	46	2	547
d. 30. Oktbr.	Bestrafung wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen	46	3	548
d. 1. Novbr.	Prämie für Entdeckung eines Holz-Diebstahls .	46	4	548
d. 1. Novbr.	Versteigerung vier schadhafter Kirchen-Glocken	46 48	5 1	548 561
d. 8. Novbr.	Bestrafung wegen unvorsichtiger Brandstiftung	47	1	553
d. 8. Novbr	Die polizeilichen Vorschriften wegen des Flachsdörrens betreffend	47	2	553
d. 9. Novbr.	Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von der Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch betreffend	47	3	554
d. 13. Novbr	Wegen der katholischen Pfarr-Bauten in Schöneck	47	4	555
d. 14. Novbr	Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens .	48	2	562
d. 15. Novbr	Martini-Markt-Preise für 1824	48	3	563
d. 15. Novbr	Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend	48	4	563
d. 16. Novbr	Die Aufhebung der beiden Privat-Brand-Ordnungen des großen und kleinen Marienburger Werders betreffend	49	1	571
d. 17. Novbr.	Die erste halbjährige Verloosung der, am 2ten Januar 1825 u. s. w. zur Zahlung kommenden Staatsschuldscheine betreffend . . .	49	2	572
d. 18. Novbr	In indirekten Steuer-Angelegenheiten . . .	49	3	572
d. 18. Novbr	Das Gewerbe der Buchbinder betreffend . .	49	4	573
d. 18. Novbr	Erinnerung an das Edikt vom 30. Oktober 1810, wegen Einziehung der geistlichen Güter .	49	5	573
d. 18. Novbr.	Die Nachweisungen der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betr.	49	6	573
d. 19. Novbr.	Schulamts-Candidaten betreffend	50	1	579

***

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 21. Novbr	Wegen Bewilligung einer Prämie für Entdeckung eines Brandstifters	49	7	573
d. 22. Novbr	Die Grundstücks-Dismembrationen betreffend .	49	8	574
d. 22. Novbr.	Das Pensions-Rechnungswesen betreffend . .	49	9	567
d. 22. Novbr.	Wegen künftiger Untersuchung der Steuer-Contraventionen bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern	50	2	579.
d. 24. Novbr	Wegen Einreichung der Impflisten und Liquidationen über das Impfgeschäft	50	3	582
d. 24. Novbr.	Die Bezahlung der Cur- und Verpflegungskosten für einwandernde oder eingewanderte kranke Handwerks-Gesellen betreffend	50	4	583
d. 29. Novbr	Die Separationen der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien betreffend	51	1	590
d. 1. Dezbr	Die Liquidation der Vergütung für die, von den Quartierständen an marschirende Truppen verabfolgte Mundverpflegung und Fourage betreffend	51	2	591
d. 2. Dezbr	Das Tragen der Civil-Uniform betreffend .	51	3	591
d. 3. Dezbr.	Die Erhebungs-Rolle vom 19ten November c. pro $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ und die Ergänzung der Zoll-Ordnung betreffend	50	5	583
d. 7. Dezbr.	Die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen betr.	52	1	598
d. 7. Dezbr	Kirchen-Kollekte für Lamgarben	52	2	600
d. 7. Dezbr	Warnungs-Anzeige	52	3	600
d. 9. Dezbr.	Abhaltung der Kirchen- und Haus-Kollekten .	51	4	592
d. 9. Dezbr.	Die Anlage enger Schornsteinröhren betreffend	53	1	620
d. 11. Dezbr	Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ betr.	52	4	600
d. 14. Dezbr.	Den Uebergang der Leitung des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesens an die Königl. Militair-Intendantur des Ersten Armee-Korps und die künftige Zahlung des Servises betreffend	52	5	601
d. 14. Dezbr.	Den Anbau des Thymoty-Grases betr. . . .	53	2	621

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung
d. 16. Dezbr.	Die Handhabung der Waaren-Kontrolle außer dem Grenzbezirke betreffend	51	—
d. 16. Dezbr.	Wegen der aufzubringenden Feuersozietäts-Beiträge für 1824	52	6
	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.		
1823.			
d. 12. Dezbr.	Wegen Ertheilung von Attesten aus den Duplicaten der Kirchenbücher	1	—
d. 23. Dezbr.	In Stempel-Angelegenheiten	2	—
1824.			
d. 23. Jan.	Jurisdictions-Angelegenheiten	7	—
d. 27. Jan.	Wegen Verschuldung der zeitemphyteutischen und anderer bäuerlichen Grundstücke	8	1
d. 27. Jan.	Wegen der Gefälle von den, unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücken . .	8	2
d. 24. Febr.	Die Straf-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner oder zur Krieges-Reserve gehörige Soldaten betreffend	11	—
d. 12. März	Wegen der Gehalts-Erhöhungs- rc. rc. und Anstellungs-Gesuche	15	1
d. 12. März	Das Tragen der National-Kokarde betreffend .	15	2
d. 16. März	Den Erbschafts-Stempel betreffend	14	—
d. 6. April	Wegen abhänden gekommener Acten in der v. Tucholkaschen Curatel	17	—
d. 11. May	Wegen der Duplikate der Kirchenbücher . . .	23	—
d. 8. Juny	Die Geschlechts-Vormundschaft betreffend . .	25	—
d. 30. Juny	Das Stempel-Fiskalat betreffend	29	1
d. 5. July	Untersuchung wegen der Waldbrände	31	—
d. 6. July	Verlegung des Land- und Stadt-Gerichts von Neuteich nach Tiegenhof	29	2
d. 28. July	Wegen der einzureichenden Vorstellungen, Beschwerden über Gerichte betreffend	34	1

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 28. July	Die den Boten bei den Gerichten gebührenden Meilengelder betr.	34	2	398
d. 6. August	Wegen der Gebühren der gerichtlichen Aerzte .	35	—	412
d. 24. August	Entadelung des Anton v. Chondzinski zu Nikolaiken	38	2	453
d. 27. August	Wegen Belegung der Depositalgelder und Pfandbriefe	37	—	443
d. 29. August	Das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend	38	1	446
d. 14. Septb.	Verfahren Behufs der Einziehung der Abgaben-Rückstände von Königlichen Domainen-Grundstücken	40	—	481
d. 16. Septb.	Wegen der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensd'armerie-Corps und Gensd'armen	41	—	505
d. 19. Septb.	Wegen Verminderung der Arbeiten in gerichtlichen Kanzeleien	44	—	527
d. 29. Oktbr.	Das Tragen der Civil-Uniform betreffend . .	47	—	555
	VII. Bekanntmachungen des Königlichen General-Kommando's in Preußen.			
	Daß Offiziere außer Dienst, welche die Erlaubniß haben, die Armee-Uniform der Kavallerie zu tragen, die Achselschnüre beibehalten dürfen	1	—	7
	VIII. Bekanntmachungen auswärtiger und sonstiger Behörden.			
1823.				
d. 24. Dezbr	Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	3	1	24
1824.				
d. 1. Jan.	Des Gesetzsammlungs-Debits-Comtoirs wegen Ermäßigung des Preises für die Gesetzsammlung für die Jahrgänge von 1806 bis 1822	4	1	40

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.
d. 20. Jan.	Der Königl. Regierung zu Königsberg, das Gewicht der zum Verkauf gestellten Speise-Butter betreffend	9	3
d. 26. Jan.	Der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., den Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. betreffend	9	5
d. 7. Febr.	Des Königl. General-Post-Amts wegen der von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgaben . .	8	4
d. 10. März.	Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	13	1
d. 1. April.	Des Landgerichts zu Carthaus wegen der Forstgerichts-Tage	16	2
d. 13. April.	Der Königl. Regierung zu Bromberg, daß der Mechanikus Lobsens geborstene Glocken wieder in Stand setze	22	2
d. 15. April.	Des Königl. General-Post-Amts, spezielle Bestimmungen der Abgabe von Lohn-Personen-Fuhren enthaltend	19	2
d. 26. Mai.	Der Königlichen Regierung zu Marienwerder, eine Uebersicht der Verwaltung der Zwangs-Anstalten zu Graudenz betreffend	26	1
d. 28. Mai.	Der Königl. Regierung zu Marienwerder, Aufforderung an die, welche auf den Genuß des vom Pfarrer Schulz gestifteten Stipendiums Anspruch haben	25	—
d. 8. Jul.	Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	31	2
d. 13. Jul.	Des Magistrats zu Königsberg, Zinsen-Zahlung für die Königsberger Stadt-Obligationen betreffend	32	2
d. 21. Jul.	Der Königl. Commission zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats. Aufforderung an die Inhaber der Stadt-Obligationen zur Einreichung der Beweisstücke über ihre Foderungen . .	32 36 40	1 1 1

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 3. August.	Des engern Ausschusses der Friedensgesellschaft	37	1	443
d. 4. August.	Des Magistrats zu Königsberg. Mittheilung der Nachweisung von den, am 2ten August gezogenen Nummern der Stadt- und Magistrats-Obligationen	35	3	414
d. 3. Sept.	Der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	39	4	473
d. 18. Sept.	Der Königl. Regierung zu Marienwerder Aufforderung an die, welche auf den Genuß des Lamkeschen Stipendiums Ansprüche machen	43	4	522
d. 20. Septb.	Der Königl. General-Landschafts-Direction, daß Pfandbriefs-Coupons, denen an der Seite jedes Coupons-Bogens die Unterschrift der Landschafts-Behörde mangelt, nicht angenommen werden	41	2	507
d. 14. Oktbr.	Der Königl. Commission zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats. Aufforderung an die, im Danziger Territorio wohnenden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Foderungen	43	6	523
d. 27. Oktbr.	Der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen	49	—	569
d. 29. Oktbr.	Des Land- und Stadtgerichts zu Danzig. Wegen Errichtung des Gerichts-Amts	47 48	2 2	557 567
d. 1. Novbr.	Der General-Direction der Seehandlungs-Societät, die Errichtung eines Comtoirs der Seehandlungs-Societät in Stettin betr . .	46	4	551
d. 3. Dezbr.	Der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	52	—	614
d. 4. Dezbr.	Des Königl. Ober-Präsidiums von Sachsen wegen der indirekten Abgaben-Verwaltung in der dortigen Provinz	51	—	589
d. 6. Dezbr.	Der Westpr. General-Landschafts-Direction, wegen der an die Landschafts-Kassen zu leistenden Zahlungen	51	—	595

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 1. —

Danzig, den 1sten Januar 1824.

Bekanntmachung.

Die Insinuation der Verfügungen von Civil-Behörden an active Militair-Personen betreffend.

Da den, in Dienst-Activität befindlichen Militair-Personen nur durch die Vermittelung ihrer vorgesetzten Militair-Behörden obrigkeitliche Befehle oder Bekanntmachungen insinuirt werden dürfen, so ergeht an sämmtliche Civil-Behörden des Staats die Anweisung, denjenigen Unteroffizieren der Armee, welche zu Civil-Anstellungen notirt sind, die Verfügungen, in Betreff ihrer Anstellung oder Prüfung, niemals unmittelbar zugehen zu lassen, sondern solche jedesmal der, den Unteroffizieren vorgesetzten Militair-Behörde zur Insinuation mitzutheilen.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau einer neuen Kirche zu Wittkowo im Großherzogthum Posen betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. September d. J. zum Aufbau einer neuen evangelischen Kirche zu Wittkowo im Großherzogthum Posen eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bei den Evangelischen der, diesseits der Elbe liegenden Königlich Preußischen Provinzen zu bewilligen.

Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unseres Regierungs-Bezirks hiedurch auf, erstere den 25. Januar k. J., als den 3. Sonntag nach Epiphania, in ihren Kirchen abhalten zu lassen und acht Tage zuvor die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen; den Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern aber, so wie den betreffenden Magisträten geben wir auf, die Haus-Collecte zu veranstalten, und weisen jene, wie diese hiedurch an, die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 1. Februar k. J. an die hiesige Collecten-Kasse einzusenden, und, wenn nichts eingegangen seyn sollte, der genannten Kasse Anzeige davon zu machen.

Danzig, den 2. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Das Verfahren in Gesindesachen betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen einige Polizei-Behörden bei vorgekommenen Beschwerden der Herrschaften über das Gesinde und des Gesindes über ihre Herrschaften nicht deutlich die Grenzen ihrer Amts-Befugnisse gekannt haben. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Inhalt einer Festsetzung der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, welchen die Königl. Regierung zu Marienwerder am 7. July 1812, (Seite 309 ihres Amts-Blatts für jenes Jahr,) bekannt gemacht hat, nachstehend zur Achtung der Behörden und zur Nachricht für die Einwohner unseres Bezirks wieder abdrucken zu lassen:

1) Wenn

a) die Herrschaft (§. 47. der Gesinde-Ordnung) sich weigert, gemiethetes Gesinde in den Dienst anzunehmen,

b) oder das gemiethete Gesinde (§. 51.) sich weigert, den Dienst bei der Herrschaft anzutreten,

c) oder die Herrschaft (§. 160) sich weigert, das im Dienste befindliche Gesinde länger darin zu behalten,

d) oder das im Dienste befindliche Gesinde (§. 167.) die Fortsetzung des Dienstes verweigert und solchen vor Ablauf der Dienstzeit verläßt,

e) oder endlich die Herrschaft sich weigert, das in seinem Dienste befindliche Gesinde dessen zu entlassen und ihm den Abzug verwehrt,

so sind alle hierüber entstehende Streitigkeiten bei der Polizei-Behörde anzubringen, welche nach vorhergehender Untersuchung die vorläufigen Bestimmungen darüber erläßt, und so befugt als verpflichtet ist, solche sofort zur Ausführung zu bringen.

Diejenigen Partheien, welche sich bei den, von der Polizei-Behörde über die oben bemerkten Gegenstände getroffenen Bestimmungen nicht beruhigen wollen, können zwar verlangen, daß darüber von der Gerichts-Behörde durch Urtel und Recht entschieden werde, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Festsetzung der Polizei Folge zu leisten.

2) Wenn Jemand,

a) ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Gesinde in den Dienst nimmt und dadurch (nach dem §. 12.) in eine Geldbuße von Einem bis zehn Thaler zur Orts-Armen-Kasse verfällt,

b) wenn Gesinde-Mäkler Gesinde, welches schon im Dienste steht, zu dessen Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen und dadurch nach §. 17. das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe, im Wiederholungsfalle aber außerdem noch Untersagung des Gesinde-Mäkler-Gewerbes verwirkt haben,

c) wenn sie bei gleicher Strafe, außer dem Schaden-Ersatze und selbst für den ersten Vergehungsfall bei Untersagung des Gewerbes, sobald sie den entstandenen Schaden nicht ersetzen können, nach §. 20. untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, und

d) wenn Dienstboten sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften vermiethen und deshalb nach §. 31. mit Entrichtung des einfachen Betrages des von der zweiten und den folgenden Herrschaften erhaltenen Miethsgeldes zur Orts-Armen-Kasse belegt werden,

so gebührt die Festsetzung aller dieser Strafen der Polizei-Behörde, und findet dagegen, wenn solche auch mehr als fünf Thaler betragen, nie die Berufung auf Urtel und Recht, sondern nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Königlichen Regierung statt.

3) Eben dasselbe Verfahren gilt Hinsichts der Straf-Bestimmung und Vollstreckung,

a) wenn gemiethetes Gesinde sich weigert, den Dienst anzutreten, die Zwangsmittel der Obrigkeit fruchtlos bleiben, die miethende Herrschaft dadurch genöthigt wird, einen andern Dienstboten anzunehmen und der Weigernde dadurch nach §. 51., außer der Rückgabe des empfangenen Miethsgeldes und dem Schaden-Ersatze, in eine Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt, oder

b) wenn Gesinde unzeitig den Dienst verläßt, die Herrschaft von der ihr zustehenden Befugniß, solches wieder anzunehmen, nicht Gebrauch machen will und das verlassene Gesinde hiedurch nach §. 168. eine gleichmäßige Strafe verwirkt hat.

4) Wenn von Erfüllung contraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden ist.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder fünf Thaler Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Streitigkeiten über die Beköstigung, desgleichen darüber, ob bei männlichen Bedienten die gegebene Livree diesem oder der Herrschaft (nach §. 37. u. 38.) eigenthümlich zugehöre, entscheiden lediglich die Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig

6) gehört es ausschießlich zu den Befugnissen der Polizei-Behörden,

a) nach §. 10. zu beurkunden, daß bei der Dienst-Annahme solcher Personen, welche bisher noch nicht gedient haben, kein Bedenken obwalte,

b) diejenigen Personen nach §. 13. zu bestimmen und zu verpflichten, welche sich mit Gesindemäkeln abgeben dürfen,

c) auf Anrufen des Gesindes nach §. 172. und 173. zu untersuchen, ob Beschuldigungen, welche dem Gesinde von der Herrschaft, zum Nachtheil für sein ferneres Fortkommen, in dem ausgefertigten Abschiede gemacht worden, gegründet sind oder nicht, und letztern Falls dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft anzufertigen, diesem auch fernere üble Nachrede bei namhafter Geldstrafe zu untersagen, und

d) die Geldstrafe vom einem bis fünf Thaler zum Besten der Armen-Kasse zu bestimmen oder zu vollstrecken, worein nach §. 176. außer dem Schaden-Ersatze diejenige Herrschaft verfällt, welche einem Gesinde, das sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt.

Danzig, den 11. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Hebammen-Angelegenheit.

Die bisherige Hebamme Rithhammel ist ihres Amtes als Bezirks-Hebamme für den Lusinoer Hebammen-Bezirk wegen Unkenntniß entlassen und in deren Stelle die Hebamme Anna Dreyer aus Werblin daselbst angestellt worden.

Danzig, den 15. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Ansprüche der, in den letzten Feldzügen im Militair-Dienste gestandenen Freiwilligen auf Anstellung im Civil-Dienste betreffend.

Nachstehende Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. v. M., im Betreff der Ansprüche der, in den letzten Feldzügen im Militair-Dienste gestandenen Freiwilligen auf Anstellung im Civil-Dienste, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. Dezember 1823. I. Abtheilung.

„Zur Beseitigung der, wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche derjenigen Freiwilligen, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben und nachher in der Armee als Offiziere angestellt worden sind, hin und wieder entstandenen Zweifel wird der Königl. Regierung zu ihrer Direction für künftige, zur Entscheidung gelangende derartige Fälle hiedurch eröffnet, daß ein Individuum, welches die Feldzüge von 18$\frac{13}{15}$ freiwillig mitgemacht hat, demnächst aber im Militair geblieben und zum Offizier befördert ist, wenn es hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privat-Zwecke wegen, bei guter Gesundheit seine Entlassung nimmt, keinen Anspruch auf eine Versorgung im Civil machen kann, da die zuletzt gehabte Stellung im Militair schon an sich als eine Versorgung zu betrachten ist, und die, durch deren freiwillige Verlassung für das betreffende Individuum etwa entstehenden Nachtheile von ihm selbst getragen werden müssen.

Ist der Austritt aus dem Militair-Dienste aber durch, im Kriege erhaltene Wunden oder anderweite Gesundheits-Zerrüttung, oder endlich dadurch veranlaßt, daß ein Individuum gleich nach hergestelltem Frieden wegen überhaupt nicht beabsichtigter Verfolgung der militairischen Laufbahn und im Vertrauen auf die, den Freiwilligen, rücksichtlich ihrer Versorgung im Civil-Dienste, gegebenen Zusicherungen ausgeschieden ist, so findet ein Anspruch auf Civil-Versorgung allerdings statt. Berlin, den 18. November 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz."

(No 5.) In Landgestüts-Angelegenheiten.

Von den, nach unserer Bekanntmachung in No. 51. des vorjährigen Amts-Blattes durch Landgestüts-Beschäler im Jahre 1822 gedeckten 1323 Stuten sind 861 tragend geworden, welche 690 lebendige Fohlen geworfen, wogegen 171 verworfen haben und 415 güste geblieben.

Von den Fohlen sind 440 mit dem Gestüts-Zeichen gebrandt worden. Im Jahre 1823 wurden von 32, auf 15 Punkten in unserm Bezirke dislocirten Landgestüts-Hengsten 1278 Stuten gedeckt.

Danzig, den 21. Dezember 1823. I. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Ertheilung von Attesten aus den Duplikaten der Kirchen-Bücher.

Auf Veranlassung der, von Pfarrern geäußerten Besorgnisse und geführten Beschwerden, daß die, nach der Aufforderung vom 2. September d. J. den Gerichten einzureichenden Duplikate der Kirchen-Bücher dazu benutzt werden könnten, um Todten- und Taufscheine aus selbigen zu ertheilen, und daß von den Gerichten und den bei denselben angestellten Beamten nicht selten beglaubte Abschriften der, bei den gerichtlichen Akten befindlichen Tauf- und Todtenscheine ertheilt, den Pfarrern aber dadurch die, für Kirchen-Atteste bestimmten Gebühren gekürzet werden, wird den Untergerichten in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen eröffnet, daß den Attesten aus den Duplikaten der Kirchen-Bücher, welche nicht unter dem Kirchen-Siegel ertheilt sind, nicht der, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I., Tit. 10., §. 128. den, aus gehörig geführten Kirchen-Büchern ertheilten Attesten beigelegte öffentliche Glaube gebühret, und daß nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. II., Tit. 3., §. 27. und 28. die vidimirte Abschrift eines Attestes aus den Kirchen-Büchern mit dem Originale nicht gleiche Kraft und Glaubwürdigkeit hat. Zugleich wird den Gerichts-Behörden untersagt, von den bei ihnen niedergelegten Duplikaten der Kirchen-Bücher, so lange die, von den Pfarrern geführten Originale selbst vorhanden sind, Gebrauch zu machen, oder beglaubte Abschriften von den, in ihren Akten befindlichen Kirchen-Attesten zum Gebrauche zu extradiren, wenn die Kirchen-Atteste selbst von den betreffenden Pfarrern zu erhalten sind. Marienwerder, den 12. Dezember 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. M. zu gestatten geruht,

daß die Offiziere außer Dienst, welche die Erlaubniß haben, die Armee-Uniform der Cavallerie zu tragen, auf dem blauen Rocke die, früher auf dem weißen Rocke getragenen Achselschnüre beibehalten dürfen.

Der Unterzeichnete bringt diese Allerhöchste Bestimmung, mit Bezug auf seine Bekanntmachung vom 24. August d. J., hiedurch zur Kenntniß aller derjenigen Cavallerie-Offiziere seines Bereichs, welche zur Tragung der Armee-Uniform ohne Dienstzeichen die Erlaubniß haben.

Der commandirende General des Ersten Armee-Corps.
v. Borstell.

Sicherheits-Polizei.

Der, aus der Mannschaft des hiesigen Schiffs Europa entlassene Halbmann August Ganschow, aus Neuendorf bei Uckermünde gebürtig, dessen Signalement unten beifolgt, hat den ihm, von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 18. August d. J. ausgestellten Reise-Ausgangs-Paß, ehe er noch hier zur Rückreise visirt worden, angeblich in seinem Quartier verloren und einen Paß zur Rückreise in seine Heimath von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio erhalten.

Wir fordern daher alle Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls ihnen der verloren gegangene Reisepaß des Ganschow vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und durch das betreffende Landräthl. Officium an uns einzureichen.

Danzig, den 20. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Ganschow. Vorname, August. Geburtsort, Neuendorf bei Uckermünde. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, wenig. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Bei der katholischen Pfarre zu Marienau sollen im künftigen Jahre nachbenannte Bauten, als:

1) die, auf 1149 Rthlr. 22 Sgr. 5 pf. veranschlagte Instandsetzung des Pfarrhauses,

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 2. —

Danzig, den 8ten Januar 1824.

Gesetzsammlung.

Achtzehntes Stück.

No. 830. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauch-Steuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juny und ratificirt den 15. August 1823.

" 831. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Oktober 1823 wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24. August 1814 auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

" 832. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1823 wegen eines Präclusiv-Termins zur Anmeldung der, an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

" 833. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. November 1823 wegen Censur aller militairischen Druckschriften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anschaffung einer, in Berlin bei ꝛc. Maurer herausgekommenen Schrift für den Unterricht in städtischen Schulen.

Bei Maurer in Berlin ist unter dem Titel:

Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre, von J. A. Herr, eine Schrift in Druck erschienen, die sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren, faßlichen und populairen Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Praktische ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet. Wir empfehlen daher sämmtlichen städtischen Schul-Deputationen unsers Regierungs-Bezirks die Anschaffung, Verbreitung und Einführung dieses obgenannten nützlichen Werks in den ihnen untergeordneten städtischen Schulen. Danzig, den 16. Dezember 18-3. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Wahlfähigkeit einiger Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Aus dem Seminario zu Marienburg sind

1) August Teschner, evangelischer Religion,
2) Johann Jacob Dombrowski, katholischer Religion,
3) Friedrich Wilhelm Läschek, evangelischer Religion,
4) Friedrich Günther, evangelischer Religion,

als fähige Schul-Amts-Candidaten entlassen worden, welches den Dominien und Schul-Societäten zur Beachtung bei Besetzung vacant werdender Elementar-Schullehrer-Stellen bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Kaffen-Höhe der Schiffs-Gefäße betreffend.

Nach einem Rescripte des Königl. Handels-Ministerii vom 17. d. M. soll nunmehr, nachdem alle unvermögende Schiffs-Eigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kaffen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Lizenzen versehen sind, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 strenge befolgt und kein Schiffs-Gefäß mit zu hoher Kaffe ohne Lizenz durch die Brücken und Schleusen gelassen werden.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen durch unser Amts-Blatt vom 4. Oktober 1821 und 26. Juny und 17. Oktober 1822 bringen wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir insbesondere die Polizei-Behörden, so wie die Brücken- und Schleusenwärter unseres Departements zur ernstlichen Befolgung dieser Anordnung in Beziehung auf die Oderkähne anweisen.

Danzig, den 27. Dezember 1823. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Vertheilung des Amts-Blattes und die Berichtigung der Pränumeration für dasselbe betreffend.

Vom 1. k. M. und Jahres ab, wird den, mit der Vertheilung des Amts-Blattes beauftragten Behörden diejenige Anzahl von Exemplaren übersandt werden, die nach den von ihnen eingereichten Bedarfs-Nachweisungen für 1824 erforderlich sind. In sofern jedoch diese Nachweisungen bei der hiesigen Durchsicht eine Abänderung erlitten haben, ist solches den betreffenden Behörden bereits durch besondere Verfügungen bekannt gemacht.

Sämmtliche Behörden und die Individuen, welche das Amts-Blatt auf besondere Bestellung erhalten, werden aufgefordert, die Pränumeration dafür entweder für das halbe oder für das ganze Jahr unfehlbar bis zum 1. Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst zu berichtigen, in sofern es noch nicht geschehen ist.

Danzig, den 30. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) An die Herren Conducteurs.

Sämmtliche, in dem hiesigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltende Herren Conducteurs werden hiemit aufgefordert, bis zum 15. Januar k. J. der Königl. Regierung hieselbst folgende Anzeigen einzureichen:

1) ihre Vor- und Zunamen,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes,
6) Benennung der Beschäftigungen im verflossenen Jahre.

X

Wer diese Vorschriften nicht genau befolgt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bei vorkommenden Anstellungen auf ihn nicht Rücksicht genommen werden wird.

Danzig, den 31. Dezember 1823. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen eines herauszugebenden Sach- und Namen-Registers zum Amts-Blatte für 1823.

Es wird im Wege eines Privat-Unternehmens ein Sach- und Namen-Register zu unserm Amts-Blatte für 1823 herausgegeben werden. Diejenigen Behörden und Individuen, welche dasselbe zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, dieß und die Anzahl Exemplare, worauf sie subscribiren wollen, dem Amtsblatts-Debits-Comtoir bis zum 8. k. M. unfehlbar anzuzeigen, damit die Auflage darnach bestellt werden kann. Diejenigen, welche sich später melden, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sie nicht gerücksichtigt wird.

Der Preis für das Exemplar des Registers wird der gewöhnliche seyn.

Danzig, den 5. Januar 1823. I. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Stempel-Angelegenheiten.

Da bemerkt worden, daß mehrere Untergerichte die, in dem Gesetze vom 7. März v. J. und dem, demselben beigefügten Tarif vorgeschriebenen Stempel entweder gar nicht, oder nicht vollständig ansetzen, oder den Betrag der eingezogenen Stempel nicht sofort zur Lösung der Stempel verwenden, so werden die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wiederholt angewiesen, sich nicht allein mit den Vorschriften des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März v. J. und dem, demselben beigefügten Stempel-Tarif sorgfältig bekannt zu machen, sondern auch die darnach vorgeschriebenen Stempel mit der größten Genauigkeit anzusetzen und die angesetzten Stempel entweder sofort zu verbrauchen oder die Einziehung derselben zu verfügen, auch den eingekommenen Betrag derselben unverzüglich zur Lösung der angesetzten Stempel zu verwenden.

Sollte sich bei der Revision der Stempel-Verwaltung eines Grichts finden, daß die vorgeschriebenen Stempel entweder gar nicht, oder nicht vollständig angesetzt sind, so werden gegen den schuldigen Beamten, ohne Nachsicht und hne Rücksicht darauf, daß er die Berechnung der Kosten und Stempel vielleicht einem Gehülfen oder Schreiber überlassen hat, die Stempel-Strafen festgesetzt und mit dem Betrage der übergangenen Stempel von ihm eingezogen werden; und sollte ein Beamter überführt seyn, Gelder für angesetzte Stempel eingezogen und den Betrag nicht binnen längstens 8 Tagen zur Lösung des Stempel-Betrages verwendet zu haben, so wird gegen denselben auf den Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2., Titel 20., §. 443. u. f. f. die Criminal-Untersuchung verfügt werden.

Zugleich werden diejenigen Untergerichte, welche eingerichtete Salarien-Kassen haben, hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen eine Berechnung der, bis zum letzten dieses Monats zum Ansatz gekommenen, aber noch nicht gelöseten Stempel bei 5 Rthlr. Strafe für den Rendanten, hier einzureichen, auch bis zum 15. j des folgenden Monats anzuzeigen, wie viel auf den Rückstand des verflossenen Jahres berichtigt ist, und ob die, in dem vergangenen Monate angesetzten Stempel sämmtlich verabreicht, oder wie viele davon etwa im Rückstande geblieben sind.

Marienwerder, den 23. Dezember 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Im Königl. Packhofe befinden sich Fünf Stück ordinaire Pendel-Uhren, bezeichnet auf den Zifferblättern:

2 Stück mit P. Jacobsen, No. 785. und 787.,
2 " mit C. Jensen Kom und
1 " mit M. P. Nielßen,

welche schon vor dem Jahre 1807 seewärts eingegangen und, sammt dazu vorhandenen 6 eisernen Gewichten, bis jetzt nicht abgenommen worden sind.

Der unbekannte Eigenthümer oder Empfänger derselben wird hiedurch aufgefordert, solche, nach vorgängiger Legitimation seines Anrechts daran, spätestens bis

zum 4. April künftigen Jahres, gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche im Königlichen Landpackhofe allhier öffentlich an den Meistbietenden werden verkauft werden; übrigens aber mit der Lösung, wenn diese auch innerhalb 9 Monate nicht reclamirt werden sollte, nach Vorschrift §. 51. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818 verfahren werden wird.

Eventualiter werden Kauflustige in termino zahlreich sich einzufinden hiedurch eingeladen. Danzig, den 4. Dezember 1823.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

No. 2. Das, dem Domainen-Fisco anheim gefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo im Graudenzer Kreise, welches bei einem Flächen-Inhalte von 1355 Morgen 79 □Ruthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unland eine Winter-Aussaat von 400 Scheffeln hat, worunter 80 Scheffel Weizen, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submission, verpachtet werden. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichsel und 6 Meilen von Marienwerder.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt nach dem, im Jahre 1818 angefertigten Anschlage = 1056 Rthlr. 8 Sgr. 10 pf.

Diejenigen, die ihre Qualification zur Uebernahme einer Königlichen Domainen-Pachtung und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Atteste nachweisen können, werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtstücke zu informiren und ihre versiegelten Anträge, mit der Ueberschrift:

„Submissions-Gesuch auf die Domaine Czeczewo"

bis zum 20. Februar k. J. in der Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben und der Eröffnung derselben, die am folgenden Tage, Sonnabend, den 21. Februar Vormittags um 11 Uhr stattfinden soll, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

In diesem Termine muß eine Caution von 600 Rthlrn. in Staats-Schuldscheinen deponirt werden.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung soll zum Verkauf mehrerer kiefernen Brennhölzer ein nochmaliger Licitations-Termin anberaumt werden:

a) 3650 Klaftern kieferne Scheite von vorzüglicher Güte, aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde, welche auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem Prussinna-Flusse stehen,

b) $3871\frac{1}{2}$ Klaftern ganz trockenes kiefern Klobenholz, aus dem Forst-Reviere Okonin, welche auf den Ablagen bei Woythal, Cattasberg, Bösenfleisch und Hutta stehen, und

c) 200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang und 15 Zoll und darüber im Gipfel stark, in demselben Reviere, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 3. Februar a. f. Vormittags um 9 Uhr hier anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag sogleich erfolgen kann.

Die Taxe des Holzes, so wie die Bedingungen, unter welchen dasselbe verkauft werden soll, können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 23. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 4. Das Königliche hohe Ministerium für Handel und Gewerbe hat uns Unterzeichneten unterm 10. d. M. ein Patent über das ausschließliche Recht, eine Brennholz-Verkleinerungs-Maschine auszuführen und zu benutzen, auf Zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der östlichen Monarchie ertheilt. Eine Zeichnung und Beschreibung unserer Maschine ist zu den Akten des gedachten hohen Ministeriums niedergelegt.

Berlin, den 22. Dezember 1823.

R. Werckmeister, Gutsbesitzer zu Lützow. E. Herrmann, Gutsbesitzer zu Alt-Schöneberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 15ten Januar 1824.

Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück.

No. 834. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältest-regierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchs-Steuer, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amts Mühlingen erhoben werden. Vom 10. Oktober und ratificirt am 2. November 1823.

" 835. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823 wegen eines Präclusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

" 836. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823 wegen eines Präclusions-Termins, hinsichtlich der Untersuchung und resp. Verificirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Danziger Intelligenz-Blatt betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das, im hiesigen Orte bestehende Intelligenz-Blatt, mit Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministerii, schon seit dem Jahre 1817 zu einem Provinzial-Blatte erhoben und den darin enthaltenen öffentlichen Bekanntmachungen der Effect einer rechtsgültigen Publication beigelegt worden ist, und daß wir uns dieses Intelligenz-Blattes auch statt des, mit den Amts-Blättern anderer Königl. Regierungen verbundenen öffentlichen Anzeigers, zur Verbreitung von Nachrichten und Bekanntmachungen, bedienen. Es haben daher dergleichen, im Intelligenz-Blatte befindliche, von uns erlassene Bekanntmachungen denselben Effect, welcher durch das Gesetz vom 28. März 1811, (Gesetzsammlung für das Jahr 1811, pag. 165,) der Publication durch die, mit den Amts-Blättern in mehreren Provinzen verbundenen öffentlichen Anzeiger beigelegt worden ist. Es wird also auch der Vorwand, daß eine Bekanntmachung von uns nur durch das Intelligenz-Blatt und nicht durch das Amts-Blatt erlassen worden, nicht als Entschuldigung angenommen werden.

Danzig, den 30. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 2.) Wegen eines Präclusions-Termins in Betreff der Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der Bayonner Kapitalien zu machen haben.

Die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 24. Dezember pr.

wegen eines Präclusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 3. Januar 1823. I. Abtheilung.

„Des Königs Majestät haben durch die, an die unterzeichnete Immediat-Commission ergangene, im 19. Stücke der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Dezember dieses Jahres,

wegen eines Präclusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der, in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Commission diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815, Artikel 4., (Gesetzsammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1. Januar 1815 theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebote ist der Präclusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dieß mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Commission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Commission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Commission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiemit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche, mit Beibringung der Justifica-

torien, bei der Königlichen Liquidations-Commission in Bromberg spätestens bis zum 31. May künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle, bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art hiernächst, wie gedacht, für präcludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) von Ladenberg."

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Gemeine Joseph Lewandowski von der Garnison-Compagnie des 4. Infanterie-Regiments ist am 24. d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Indem wir das Signalement desselben beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Lewandowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er betroffen wird, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obrist v. Braunschweig, abzuliefern.

Danzig, den 29. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Lewandowski. Vorname, Friedrich. Geburtsort, Pogadke, Kreis Dirschau. Aufenthaltsort, Danzig. Religion, katholisch. Alter, 32 Jahre 1 Monat. Größe, 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, schwarzbrauner Schnurrbart. Zähne, weiß und vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, ungesund. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, Polnisch und Deutsch.

Bekleidung: Blau tuchene Mütze mit solchem Bräm, hellblaue Tuchjacke mit metallenen Knöpfen, weiß-bunte Weste, tuchene Dienst-Hosen, Commiß-Schuhe, Commiß-Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der, noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der, den mehresten Interessenten bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsen-Rückstände, vorzüglich von den, in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensions-Termine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der, für den 1. April 1813 rückständigen Pensionen in Courant, mit 10 pCt. Agio, zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. May 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf   Rthlr. in Golde, inclusive 10 pCt. Agio, mit   Rthlr. Courant bezahlt, zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die, in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5. May fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlungs-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der, für die Termine: 1. Oktober 1813 und 1. April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen, muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritte des, für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

No. 2. Das, dem Domainen-Fisco anheim gefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo im Graudenzer Kreise, welch s bei einem Flächen-Inhalte von 1355 Morgen 79 □Ruthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unland eine Winter-Aussaat von 400 Scheffeln hat, worunter 80 Sch ffel Weizen, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submission, verpachtet werden. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichsel und 6 Meilen von Marienwerder.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt nach dem, im Jahre 1818 angefertigten Anschlage = 1056 Rthlr. 8 Sgr. 10 pf.

Diejenigen, die ihre Qualification zur Uebernahme einer Königlichen Domainen-Pachtung und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Atteste nachweisen können, werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtstücke zu informiren und ihre versiegelten Anträge, mit der Ueberschrift:

„Submissions-Gesuch auf die Domaine Czeczewo"

bis zum 20. Februar k. J. in der Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben und der Eröffnung derselben, die am folgenden Tage, Sonnabend, den 21. Februar Vormittags um 11 Uhr stattfinden soll, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

In diesem Termine muß eine Caution von 600 Rthlrn. in Staats-Schuldscheinen deponirt werden.

Die Pacht-Bedingungen können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii vom 30. v. M. wird das Königl. Vorwerk Heiligenwalde, Amts Pr. Mark, von Trinitatis 1824 ab, zur Verpachtung auf 6 und mehrere Jahre ausgeboten.

Das genannte Vorwerk Heiligenwalde liegt 17 Meilen von Königsberg, 4 Meilen von Elbing, 1 Meile von Christburg, als der nächsten Stadt, und ½ Meile von Dollstadt, von wo aus es die Wasserfahrt auf dem Sorge-Flusse bis Elbing benutzen kann.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind meistens massiv, im guten baulichen Zustande, auch für die Wirthschaft hinreichend. Es enthält nach der, im Monat April d. J. durch den Conducteur Gutzeit bewirkten Vermessungs-Revision

493	Morgen 64	□Ruthen	Acker 1ster, meistens aber 2ter und 3ter Klasse,
73	" 125	"	Feldwiesen, 2ter und 3ter Klasse,
43	" 176	"	} besondere Wiesen am Sorge-Flusse, die Niederländer genannt,
276	" 23	"	}
88	" 39	"	Strauch-Weide,
12	" 158	"	Gärten und
48	" 158	"	Unland, Gärten und Hofstellen,

= 1037 Morgen 24 □Ruthen Magdeburgisch.

Das, auf diesem Vorwerke befindliche Königl. Inventarium besteht in 21 Stück Pferden, 15 Stück Ochsen, 12 Stück Kühen incl. 2 Bullen, 7 Stück Jungvieh, 28 Stück Schweinen, 26 Stück Hühnern und Capaunen, dem nöthigen Acker- und Wirthschafts-Geräthe, auch einer Aussaat von 28 Scheffeln Weizen, 90 Scheffeln Roggen und 247 Scheffeln Sommer-Getreide.

Die Pacht Bedingungen können vom 15. k. M. ab, in dem Domainen-Amte Pr. Mark und bei der Regierung zu Königsberg in der Registratur der II. Abtheilung bei dem Herrn Registrator Eichler in den Vormittags-Stunden eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 15. März 1824 Vormittags um 10 Uhr in dem Locale der gedachten Regierung bestimmt, und wird von dem Herrn Regierungs-Assessor v. Auerswald abgehalten werden.

Es wird ein Jeder zum Gebote gelassen, dem die Gesetze die Pachtung dergleichen Grundstücke gestatten. Der Bewerber muß sich aber hinsichts seiner Zahlungsfähigkeit und Bestellung einer Sicherheit, die dem 1jährigen Pacht-Betrage gleich seyn muß, in dem Bietungs-Termine auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, der jedoch bei annehmlichen Offerten so schnell als möglich und es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts nachgesucht werden soll.

Königsberg, den 30. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Es sollen in dem Büreau des Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoirs zu Neufahrwasser bei Danzig

Vormittags, den 31. Januar 1824

Sechs und zwanzig Tonnen unreines Salz, à 405 Pfd., in Neufahrwasser und Vier Tonnen dergleichen Salz, à 312 Pfd., welche sich im Salz-Magazine zu Danzig befinden, öffentlich verkauft und an die Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung des Gebots, gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden, welches dem Publiko hiedurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß inzwischen die Qualität der, in dem Salz-Magazine der Faktorei zu Danzig befindlichen 4 Tonnen besehen werden kann.

Personal-Chronik.

Der Bürger und Böttcher-Meister Martin Broczkowski zu Tolkemit ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 28. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Kassen-Assistent August Vogt ist zum Rendanten des Depositorii des Königl. Land-Gerichts zu Marienburg befördert und in dieser Qualität bestätigt worden. Marienwerder, den 19. Dezember 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 22sten Januar 1824.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen des vierteljährig pränumerando zu zahlenden Kostgeldes für die Zöglinge im Jenkauschen Erziehungs-Institute.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß mehrere Eltern und Vormünder der, in das Jenkausche Erziehungs-Institut gegen Kostgeld aufgenommenen Knaben sich in der Zahlung dieses so geringen Kostgeldes äußerst säumig beweisen und dadurch die Anstalt in Verlegenheit setzen, so haben wir uns genöthigt gesehen, den Direktor des gedachten Instituts, Herrn Kawerau, dahin anzuweisen, vom 1. d. M. ab, nur unter der Bedingung, daß die Kostgelder vierteljährig pränumerando entrichtet werden, Kostgänger aufzunehmen, und diejenigen Zöglinge, für welche die Zahlung nicht regelmäßig pränumerando geleistet würde, sofort ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen zurückzusenden.

Wir bringen dieß zur Beachtung für die betreffenden Eltern und Vormünder hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Januar 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Warnungs-Anzeige.

Mittelst Erkenntnisses des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ist ein Einwohner im hiesigen Departement wegen wörtlicher Beleidigung eines Gens-d'armen und thätlicher Widersetzlichkeit gegen denselben bei Ausübung seiner Amtspflicht, mit einer zweimonatlichen Gefängniß-Strafe belegt und zur Tragung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, welches wir zur Warnung für das Publikum hiedurch öffentlich bekannt machen.

Danzig, den 31. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Nachweis der Verwendung der empfangenen Retablissements-Gelder betreffend.

Die, für die hiesigen Vorstädte bewilligten Retablissements-Gelder sind zu einem bestimmten Zwecke und unter der Bedingung bewilligt, daß die Erreichung desselben gehörig nachgewiesen werden soll.

Letzteres ist von den, in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten, bei der ersten Klasse der Retablissements-Gelder bedachten Empfängern nicht geschehen, indem diese sogar, nachdem sie früher jene Unterstützung empfangen, nirgends auszumitteln gewesen sind.

Wir fordern nun die Herren Landräthe, die Dominien, Magisträte, Domainen- und Intendantur-Beamten, so wie die Orts-Vorstände auf, nach den, in dem Verzeichnisse aufgeführten Leuten zu forschen und uns, wenn jemand von ihnen ausgemittelt wird, davon sofort Anzeige zu machen, damit derselbe zum Nachweis der Verwendung des Empfangenen angehalten werden kann.

Danzig, den 29. Dezember 1823. I. Abtheilung.

Verzeichniß

Verzeichniß

derjenigen Retablissements-Geld-Empfänger, deren Aufenthalt zu Beibringung der Verwendungs-Atteste nicht auszumitteln ist.

No.	Benennung der Vorstadt.	Namen des Geld-Empfängers.	Betrag des empfangenen und als verwendet nachzuweisenden Retablissements-Geldes. Rthlr.	sgr.	pf.	Zweck der Zahlung.
1	Zweites Neugarten	1) Kellschinski . . .	50	—	—	Zum Ankauf einer Kuh.
		2) Wittwe Rohde . .	80	—	—	desgl.
2	Schidlitz	Geschwister Sabin: a) Carl, Schneidergeselle . . . 30 rtl. b) Gottfr., Leinweber . . . . 30 „ c) Daniel, Schuhmacher . . . 30 „	90	—	—	Zum Betrieb ihrer Gewerbe.
3	Stolzenberg	1) Geschwister Ratzke, als: a) Eleonora . 30 rtl. b) Concordia . 30 „	60	—	—	Zur Anschaffung von Wäsche u. Kleidungsstücken
		2) Wittwe Anna M. Albrecht	20	—	—	Zur Anschaffung von Hausgeräth.

(No. 3.) Die Militair-Blinden-Unterstützungs-Anstalt in Marienwerder betreffend.

Die, von dem Vereine zur Militair-Blinden-Unterstützung in Marienwerder uns mitgetheilte Uebersicht von dem Zustande der Fonds desselben und seiner Wirksamkeit im Jahre 1823, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 3. Januar 1823. I. Abtheilung.

X

„Im Jahre 1823 sind zur Unterstützung der Militair-Blinden in Westpreußen vereinnahmt:

324 Rthlr.	5 sgr.	— pf.	Interessen vom zinsbaren Stamm-Vermögen,
280 ſ	— ſ	— ſ	Zuwachs vom Cowleschen Vermächtniß,
312 ſ	23 ſ	3 ſ	Kirchen-Collecte aus dem Danziger und
74 ſ	9 ſ	10 ſ	aus dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirke.
			Außerdem sind an außerordentlichen Beiträgen eingegangen:
67 ſ	15 ſ	— ſ	für verkauftes Holz, als ein Königl. Gnadengeschenk,
10 ſ	— ſ	— ſ	von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen,
100 ſ	— ſ	— ſ	von Einem hohen Invaliden-Departement im Königl. Kriegs-Ministerium,
89 ſ	11 ſ	10 ſ	Subscriptions-Beiträge in Marienwerder,
21 ſ	— ſ	— ſ	von der Frau Doctor Bach aus Weissenfels,
20 ſ	— ſ	— ſ	vom Herrn Ritterschafts- und Regierungs-Rath, Freiherrn von Seidlitz aus Potsdam,
20 ſ	— ſ	— ſ	vom Magistrat in Thorn,
1 ſ	— ſ	2 ſ	vom Königl. Land- und Stadt-Gericht in Preuß. Stargardt. Dazu der Bestand aus dem vorigen Jahre mit
243 ſ	27 ſ	5 ſ	so beträgt die Einnahme überhaupt
1564 Rthlr.	2 sgr.	6 pf.	

Vom verstorbenen Grundstücks-Besitzer Martin Zielke zu Müggenhal bei Danzig ist gleichfalls der 10te Theil seines Nachlasses zur Militair-Blinden-Unterstützung vermacht; in Ermangelung des Inventariums läßt sich aber der Betrag desselben jetzt noch nicht angeben.

Hiervon sind ausgetheilt:

124	Rthlr.	10	sgr.	—	pf.	den 18. Januar,
124	"	10	"	—	"	den 31. März,
124	"	10	"	—	"	den 18. Juny,
233	"	—	"	—	"	den 3 August,
126	"	10	"	—	"	den 18. Oktober und
127	"	—	"	—	"	den 29 November, mit Rücksicht auf die Vermählung des Kronprinzen Königl. Hoheit, zusammen
859	Rthlr.	10	sgr.	—	pf.	
243	"	10	"	—	"	sind der Königl. Regierung in Danzig als Nachschuß zur Erwerbung von Grundstücken für 10 Militair-Blinde übersendet, und zu einem gleichen Zwecke haben erhalten
73	"	10	"	—	"	Kepitzki in Niederzehren,
96	"	—	"	—	"	drei Militair-Blinde in Freystadt, u. als Nachschuß
10	"	—	"	—	"	Reimer bei Marienwerder,
5	"	—	"	—	"	Diesing in Heinrichau,
28	"	—	"	—	"	Harwardt in Tolkemit,
13	"	—	"	—	"	sind zur Verbesserung der von Rosenbergschen Stiftung für 2 Militair-Blinde an der Schiffbrücke bei Marienwerder durch gekauftes Gartenland verwendet,
40	"	—	"	—	"	sind den Militair-Blinden bei der strengen Kälte zum Feuerungs-Bedarf zugekommen,
66	"	20	"	—	"	betragen die außerordentlichen Unterstützungen,
55	"	—	"	—	"	sind an den Dembler ausgezahlt, und
27	"	27	"	10	"	zu Druckkosten und Copialien ausgegeben.
1517	Rthlr.	17	sgr.	10	pf.	Ausgabe überhaupt. Von der Einnahme mit
1564	"	2	"	6	"	verbleibt demnach nur ein Bestand mit
46	Rthlr.	14	sgr.	8	pf.	und zur Befriedigung des ehemaligen Oberlehrers Herrn von Sassen bei der Werk-Anstalt zum

Unterricht der Militair-Blinden bis zum Oktober 1817 wegen der, in den beiden letzten Instanzen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstrittenen Nachschüsse an Gehalt, Speisegeldern und Wohnungs-Miethe mit 260 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. haben schon aus dem gesammelten Stamm-Vermögen einige Staats-Papiere angegriffen werden müssen.

	Uebrigens sind in diesem Jahre wiederum 4 Militair-Blinde zur Erwerbung von Grundstücken mit
169 Rthlr. 10 sgr. — pf.	unterstützt, auch haben 13 Zuschüsse mit
286 „ 10 „ — „	empfangen, und für die 2 Militair-Blinde in der von Rosenbergschen Stiftung ist Gartenland für
13 „ — „ — „	erkauft. Nach früheren Rechnungen sind 54 Militair-Blinden
3416 „ 9 „ — „	seit dem Jahre 1819 zur Erwerbung von Grundstücken zu Theil geworden, folglich ist überhaupt für
3884 Rthlr. 29 sgr. — pf.	bereits 58 Militair-Blinden der Erwerb eigenthümlicher Grundstücke verschafft, und 2 sind in der von Rosenbergschen Stiftung untergebracht, auch sind
96 „ 20 „ — „	anderweit 96 Militair-Blinden an Zuschüssen zu gleichem Zwecke zugesichert.

Marienwerder, den 25. Dezember 1823.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des ersten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Höpfner, Kassen-Aufseher. Jahn. Roscius, erster Vorsteher. Senftleben."

(No. 4.) Indirekte Steuer-Angelegenheit.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii de dato Berlin, den 17. Dezember 1823 werden im Bezirke der Königl. Regierung zu Bromberg die Haupt-Steuer-Aemter zu Gnesen und Schneidemühl mit dem 1. Februar d. J. aufgehoben, und wird dagegen ein neues Haupt-Steuer-Amt zu Chodziesen errichtet werden.

Dieß bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Das Beziehen der Impf-Lymphe betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Oktober 1821, (Amts-Blatt No. 45., Jahr 1821,) machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die, an den Herrn Dr. Berendt jun. gerichteten Briefe wegen frischer Impf-Lymphe portofrei und mit den erforderlichen Pinseln zur Füllung mit Lymphe versehen, an denselben gelangen müssen, widrigenfalls solche nicht angenommen werden können.

Danzig, den 7. Januar 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Controlle für die Brausteuer betreffend.

„Die Mangelhaftigkeit der, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einen gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das, zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern, als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudations-Strafe, mit einer Ordnungs-Strafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroote ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 pro Cent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Brandtwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroote zu letzterem Behufe gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Klewiz."

Nach vorstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre wird von 1. Februar d. J. ab, verfahren werden. Danzig, 20. Januar 1824. II. Abtheilung.

(No. 7) Die Einführung einer Maischbottich-Steuer betreffend.

„Nach dem Antrage des Staats-Ministerii habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820 ver-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 29sten Januar 1824.

Gesetzsammlung.

Erstes Stück.

No. 837. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältest-regierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirekte Steuer-System. Vom 10. Oktober und ratificirt am 2. November 1823.

" 838. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. November 1823 wegen Ernennung des Kammerherrn v. Rochow zum 4ten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

" 839. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Polenzig. Vom 9. Dezember 1823.

" 840. Declaration der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. September 1822 wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. De dato den 27. Dezember 1823.

Bekanntmachung.

Folgende Staats-Schuldschein-Prämien von der, am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nemlich:

zu 200 Rthlr.: No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529		
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285		
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500		
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	155,267	24	250,534				
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253,909				

zu 18 Rthlr.

1	2,078	29	10,346	57	19,198	85	26,769	113	48,202	141	70,544
2	2,553	30	10,418	58	20,121	86	26,778	114	48,420	142	71,613
3	2,593	31	10,436	59	20,226	87	33,242	115	48,558	143	71,614
4	3,017	32	10,442	60	20,345	88	33,244	116	48,561	144	71,615
5	3,026	33	10,859	61	20,822	89	33,247	117	48,589	145	71,617
6	3,347	34	10,997	62	20,896	90	33,281	118	49,145	146	72,300
7	3,752	35	10,999	63	20,919	91	34,871	119	49,292	147	72,305
8	3,875	36	11,120	64	21,206	92	34,948	120	49,295	148	72,377
9	4,172	37	12,194	65	21,670	93	34,988	121	50,476	149	72,410
10	5,177	38	12,296	66	21,746	94	35,535	122	51,923	150	72,989
11	5,354	39	12,481	67	21,876	95	35,577	123	52,874	151	73,652
12	5,886	40	12,567	68	22,255	96	35,586	124	52,878	152	78,083
13	6,087	41	12,971	69	23,535	97	35,589	125	53,170	153	78,085
14	6,327	42	13,003	70	24,510	98	35,920	126	53,530	154	79,201
15	6,730	43	13,088	71	24,530	99	36,847	127	55,979	155	79,416
16	6,829	44	13,322	72	24,557	100	37,215	128	62,889	156	80,193
17	6,840	45	13,959	73	24,603	101	37,218	129	63,724	157	81,230
18	6,851	46	14,965	74	24,625	102	38,699	130	63,993	158	81,449
19	6,930	47	14,978	75	24,631	103	40,003	131	64,028	159	81,917
20	7,031	48	17,242	76	24,800	104	40,557	132	64,114	160	82,978
21	7,175	49	18,112	77	24,817	105	40,559	133	64,269	161	83,545
22	7,800	50	18,123	78	25,410	106	41,309	134	66,252	162	83,547
23	7,831	51	18,171	79	25,411	107	43,085	135	66,254	163	85,883
24	8,187	52	18,246	80	25,566	108	44,257	136	66,301	164	86,100
25	8,413	53	18,373	81	25,636	109	44,261	137	67,194	165	86,187
26	8,707	54	18,415	82	25,661	110	44,343	138	69,952	166	86,188
27	9,002	55	18,486	83	25,817	111	44,427	139	70,016	167	86,461
28	9,562	56	19,012	84	26,718	112	48,175	140	70,418	168	87,067

Fortsetzung.

169	87,217	205	103,614	240	132,805	275	160,944	310	214,933	345	232,872
170	87,225	206	103,670	241	133,778	276	162,587	311	215,547	346	232,948
171	87,228	207	103,689	242	133,787	277	170,587	312	216,027	347	233,307
172	87,229	208	106,524	243	134,965	278	170,802	313	216,091	348	236,451
173	87,233	209	109,200	244	138,056	279	175,881	314	217,252	349	236,500
174	87,235	210	110,193	245	138,152	280	175,937	315	217,581	350	236,644
175	87,241	211	111,889	246	138,406	281	176,308	316	218,852	351	236,668
176	87,246	212	111,951	247	140,460	282	176,323	317	219,019	352	236,857
177	87,248	213	111,954	248	140,592	283	178,000	318	219,102	353	236,858
178	87,265	214	116,016	249	140,687	284	184,824	319	219,506	354	245,295
179	87,266	215	116,643	250	141,244	285	184,825	320	220,427	355	247,679
180	87,267	216	122,497	251	141,258	286	185,524	321	220,480	356	248,592
181	87,270	217	124,046	252	141,711	287	185,525	322	220,489	357	249,012
182	87,271	218	124,665	253	141,737	288	185,527	323	220,710	358	249,013
183	87,272	219	125,684	254	144,535	289	185,528	324	220,724	359	250,920
184	87,280	220	125,687	255	144,850	290	185,540	325	221,828	360	250,965
185	87,289	221	126,121	256	145,404	291	190,886	326	222,203	361	252,424
186	87,329	222	126,140	257	145,406	292	192,139	327	222,205	362	253,826
187	95,088	223	126,142	258	146,302	293	192,367	328	222,960	363	260,403
188	95,211	224	126,144	259	146,558	294	200,473	329	223,731	364	260,452
189	95,226	225	126,220	260	146,593	295	200,679	330	223,737	365	261,500
190	95,568	226	127,308	261	154,503	296	202,794	331	224,538	366	261,560
191	95,574	227	128,603	262	154,508	297	203,529	332	224,592	367	262,762
192	9[illegible],749	228	128,979	263	154,509	298	204,142	333	226,888	368	265,443
193	96,799	229	129,203	264	154,513	299	205,454	334	226,889	369	272,298
194	96,811	230	129,209	265	154,515	300	205,489	335	228,180	370	274,520
195	96,880	231	130,462	266	155,124	301	205,490	336	231,310	371	275,027
196	97,489	232	130,470	267	155,204	302	205,500	337	231,336	372	275,030
197	98,515	233	130,471	268	155,274	303	205,814	338	231,337	373	275,032
198	99,329	234	130,480	269	155,332	304	206,186	339	231,339	374	281,273
199	99,390	235	131,183	270	155,427	305	206,700	340	231,700	375	282,351
200	99,536	236	131,382	271	159,375	306	214,609	341	231,756	376	292,913
201	100,662	237	131,700	272	160,687	307	214,614	342	231,757	377	292,929
202	100,671	238	131,720	273	160,689	308	214,665	343	231,955	378	295,742
203	100,847	239	131,846	274	160,806	309	214,671	344	232,764	379	295,743
204	102,386										

sind bis zum 2. d. M. bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämien-Scheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 präcludirt worden.

X

Von dem Betrage derselben von . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro-Cent für die, dem Prämien-Fonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staats-Schuldscheine von den 29 grösseren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit . . . . 2,262 „
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämien-Scheinen wiederholt hiedurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem, mit der Präclusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Reglement für den hiesigen Dominiks-Markt betreffend.

Die neuere, den Handel und das Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen haben das, wegen Einrichtung des Dominiks-Markts in der Stadt Danzig unterm 11. July 1794 erlassene Reglement in seinen wesentlichen Bestimmungen zur Zeit unanwendbar gemacht, in Folge dessen das, wegen dieses Markts in Zukunft zu beobachtende Verfahren, mit Genehmigung der Königl Ministerien des Handels und des Innern vom 17. Dezember pr. a., durch nachfolgende Bestimmungen hiedurch festgesetzt wird:

§. 1.

Der Dominiks-Markt hebt jedes Jahr am 5. August an, und endet mit dem 2. September, dauert mithin Vier volle Wochen.

Der, durch das Reglement vom 11. July 1794, §. 4. begründete und bisher beobachtete Unterschied, nach welchem

1) nur diejenigen, den hiesigen Dominiks-Markt besuchenden Verkäufer, welche in den sogenannten Langen-Buden ausstehen, befugt sind, ihre Waaren während der ganzen Dauer der Marktzeit en détail zu verkaufen, wogegen

2) die, nicht mit Gewerbe-Scheinen versehenen Hausirer, so wie diejenigen auswärtigen Leinwandhändler, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht in den Langen-Buden ausstehen, den Markt schon nach Ablauf der ersten Fünf Tage, also den 10. August, verlassen sollen, und

3) die, in Privat-Häusern und an anderen Marktplätzen, außerhalb der Langen-Buden ausstehenden, auswärtigen Handelsleute nur 14 Tage lang, also nur bis zum 19. August, ihre Waaren en détail zu verkaufen befugt sind,

bleibt auch für die Zukunft beibehalten.

§. 2.

Den, mit Gewerbe-Scheinen versehenen Hausirern bleibt jedoch die Betreibung ihres Gewerbes während der ganzen Marktzeit gestattet.

§. 3.

Die Rechte und Pflichten der übrigen Gewerbetreibenden, Hinsichts des Dominiks-Markts, sind ebenfalls, so weit sie durch den §. 1. dieses Reglements nicht modificirt worden, nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820 und dessen spätern Declaration zu beurtheilen.

§. 4.

Da diese Marktzeit um die Zeit der Erndte fällt, und die Landleute an den Wochentagen öfters abgehalten werden, ihre Markt-Einkäufe in Person zu bewirken, so wird hiedurch verstattet, daß am ersten Sonntage, welcher in der Marktzeit einfällt, sämmtliche Marktbuden zum Verkauf, jedoch nur erst von Vier Uhr Nachmittags ab, geöffnet werden dürfen.

§. 5.

Die Einrichtung und das Abbrechen der sogenannten Langen-Buden auf dem Kohlen-Markte besorgt, wie bisher, die Communal-Behörde.

§. 6.

Die einzelnen Stände in den Langen-Buden werden durch eine, aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Deputation an die Markt-Verkäufer, welche zum Handel berechtigt sind, gegen das festgesetzte Standgeld vermiethet.

§. 7.

Bei dieser Vermiethung wird es der Deputation überlassen, auf ein oder mehrere Jahre mit den sich meldenden Verkäufern Contrakte abzuschließen und darin die gegenseitig übereingekommenen Bedingungen aufzunehmen.

Diejenigen Verkäufer, welche nach dem verhandenen Buden-Verzeichnisse ihre Stände bereits seit längerer Zeit besessen und diese auch noch zum Voraus auf mehrere Jahre besprochen haben, sind berechtigt zu fordern, daß ohne deren Einwilligung darüber anderweit nicht disponirt werde.

Alle, aus diesem Uebereinkommen etwa entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der richterlichen Behörde.

§. 8.

Die, zum Verkauf ausgestellten Fabrikate oder Produkte, die ihrer Natur nach durch Selbstentzündung, üble Ausdüftung oder in anderer Rücksicht den anderen, unter den Langen-Buden feil gestellten Waaren-Vorräthen nachtheilig oder gefährlich werden können, sollen daselbst nicht aufgenommen werden.

§. 9.

After-Vermiethungen der Stände in den Langen-Buden sind durchaus unzuläßig, und darf nur derjenige, welchem ein Stand in diesen Buden von der Deputation überlassen worden, davon persönlichen Gebrauch machen, zu welchem Ende bei dieser Deputation eine genaue monatliche Liste von allen Personen geführt werden muß, denen sie Stände in den Langen-Buden vermiethet hat.

§. 10.

Wer nach §. 7. einen Stand in den Langen-Buden für mehrere Jahre bereits gemiethet hat und von demselben persönlich keinen Gebrauch weiter machen will, hat wenigstens drei Monate vor Eintritt des Dominiks-Markts dem Magistrate hievon Anzeige zu machen, damit darüber anderweitig disponirt werden kann. Wenn diese Kündigung unterlassen wird, wird die Fortsetzung des Abkommens angenommen.

§. 11.

Wer einen, bloß für die Dauer der Marktzeit gemietheten Stand, besonderer Ursachen wegen, nicht selbst behalten will, ist in gleicher Art verpflichtet, seine Erklärung der Deputation, Behufs anderweitiger Bestimmung darüber, einzureichen.

§. 12.

Zur wirksamen Unterstützung der Polizei-Behörde bei Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den Langen-Buden sind für die jedesmalige Dauer der Marktzeit von der ernannten Deputation aus der Zahl derjenigen Kaufleute, welche daselbst Stände gemiethet haben, zwei hier angesessene Büger zu wählen, denen die Aufsicht auf Entfernung aller Feuersgefahr, die Wahl und Anstellung besonderer Wächter während des Markts, die Aufsicht über die, während der Nacht in den Buden verbleibenden Ladendiener und Marktgehülfen, so wie die Einziehung und Verwendung der damit verbundenen Kosten obliegt, und welche daher für die, durch mangelhafte Aufsicht herbeigeführten oder veranlaßten Nachtheile verantwortlich sind.

§. 13.

Alle übrigen Markt-Verkäufer, die außerhalb der Langen-Buden auszustehen wünschen, erhalten die Anweisung zur Errichtung ihrer Buden-Stände nur auf vorhergegangene Meldung durch die Polizei-Behörde, und darf ohne diese Anweisung weder eine Bude, noch sonst ein Stand errichtet werden.

§. 14.

Der Holzmarkt, welcher für den Handel mit Viktualien und mit Brennholz dem größern Publiko unentbehrlich ist, muß für diesen Verkehr vorzüglich frei bleiben, und darf mit Krambuden nicht besetzt werden; es wird jedoch gestattet, daß Kunstreiter- und Schaubuden, nach Anweisung der Polizei-Behörde, dort errichtet werden dürfen.

§. 15.

Für die Benutzung der, zum Markt-Verkehre bestimmten öffentlichen Plätze außer den Langen-Buden, durch Aufstellung von Buden, Tischen und Ständen, wird nach dem, diesem Reglement beigefügten Tarife das Markt- oder Standgeld für Rechnung der Stadt-Kämmerei-Kasse durch die, von der Communal-Behörde damit beauftragten Personen erhoben.

In Betreff der Breitgasse behält es dabei sein Bewenden, daß die Stadt-Gemeinde nicht eher ein Standgeld für die darin aufzustellenden Marktbuden, Tische u. s. w. erheben darf, bis sie ihre Befugniß gegen die Haus-Eigenthümer daselbst, welche sich im Besitze dieses Rechts befinden, rechtlich ausgeführt haben wird.

Danzig, den 3. Januar 1824. I. Abtheilung.

T a r i f

von den zur Dominikszeit für Rechnung der Stadt-Kämmerei in Danzig von denjenigen, die während des Dominiks-Markts in den Dominiks- oder Langen-Buden und außerhalb derselben auf Tischen oder Plätzen ihre Waaren, Fabrikate oder Produkte feil haben, zu erhebenden Markt- und Standgeldern.

		Rthlr.	Sgr.	pf.
1	In Betreff der Dominiks-Buden:			
	a) Für die Langen-Buden, und zwar für jeden laufenden Fuß der Bude	—	15	—
	b) Für die, außerhalb der Reihe des Dominiks-Plans, um den sogenannten Stock herum, von dem Entrepreneur des Baues der Langen-Buden nach seiner Contrakts-Verbindlichkeit errichteten Buden, und zwar für jeden laufenden Fuß.	—	11	—
2	In Betreff der Buden, welche an anderen unverpachteten Marktplätzen und in Straßen, die nicht schon einem Marktpächter angewiesen sind, stehen, jedoch nach §. 15. des Reglements, mit Ausschluß der Breitgasse.			
	Von diesen Buden wird ohne Unterschied, was darin verkauft wird, das Standgeld nach der Länge derselben in der Art entrichtet, daß			
	a) während der ersten 5 Dominiks-Tage für den Fuß zu bezahlen ist	—	5	—
	b) und wenn sie die ganze Dominikszeit von 4 Wochen stehen, für den laufenden Fuß	—	10	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 5ten Februar 1824.

Gesetzsammlung.

Zweites Stück.

No. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November 1823.

» 842. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1823 wegen eines Präclusions-Termins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

» 843. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Dezember 1823, wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswalde und Wollgast erhoben werden sollen.

» 844. Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824 wegen Bestrafung des, bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer, vom 1. März d. J. ab, einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethskutschen über 2 Meilen hinaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Indirekte Steuer-Angelegenheit.

In Folge des Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 31. Dezember pr. ist im Königlichen Regierungs-Bezirke Breslau das Steuer-Amt zu Frankenstein nach

Strehlen verlegt und im Königl. Regierungs-Bezirke Erfurt das Haupt-Steuer-Amt zu Mühlhausen aufgehoben, dagegen aber in Nordhausen ein Haupt-Zoll-Amt etablirt.

Dieß bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Januar 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen aufgerufener und als mortificirt nachgewiesener Staats-Papiere.

Auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 3. Januar d. J. und nach Vorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 16. Juny 1819, (G. S. No. 849., Seite 169.) wird die nachstehende Liste von aufgerufenen und bis Ende Dezember 1823 bei der Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papieren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Januar 1824. II. Abtheilung.

„Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuldscheine						Zins-Scheine					
Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litr.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	gr.		No.	Litr.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	gr.	
36054	D.	Cour.	150	—	vom 18 August 1823.	169 von Taback-Actien	A.	Cour.	115	—	vom 18. September 1823.
						1292 desgl.	A.	—	70	—	vom 25. August 1823.
						1299 desgl.	A.	—	70	—	
						1300	A.	—	70	—	

Berlin, den 31. Dezember 1823.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.“

(No. 3.) Wegen der, pro 1824 zu entrichtenden Land-Armen-Beiträge.

Das Bedürfniß erfordert es, daß die Land-Armen-Beiträge für 1824 in der bisher üblichen Art erhoben werden, da eine Verminderung derselben nicht stattfinden kann.

Die Herren Landräthe, so wie die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter werden daher aufgefordert, die Subrepartitionen dieser Beiträge in gewöhnlicher Art, mit genauer Beobachtung der bestimmten Grundsätze, anzufertigen und dieselben, mit einer Balance gegen das vorige Jahr versehen, in duplo so bald als möglich, unfehlbar aber bis zum 1. März d. J., bei 1 Rthlr. Strafe, zur Revision und Bestätigung uns einzureichen.

Die feststehenden jährlichen Beiträge der Städte sind von den Magisträten bis zum vorher bestimmten Termine an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst bei gleicher Strafe einzusenden.

Wegen der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1824 wird besonders verfügt werden.

Danzig, den 27. Januar 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der, für 1823 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Nach der beigefügten Feuer-Societäts-Anlage sind an Feuer-Societäts-Beiträgen für 1823 Vier Kupferpfennige oder ⅓ Silbergroschen vom Thaler der Versicherungs-Summen aufzubringen. Die Behörden, welche die Feuer-Societäts-Catastra führen, werden aufgefordert, diese Beiträge nebst den Receptions-Geldern sofort auszuschreiben, einzuziehen und innerhalb 4 Wochen, spätestens aber bis zum 15. März d. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, auch, daß solches geschehen, uns bis dahin anzuzeigen, und in Hinsicht der Reste, welche bis dahin nicht habe eingezogen werden können, die speciellen Nachweisungen, mit Bemerkung der Ursachen der Reste und was zu deren Beitreibung geschehen, einzureichen. Dieser kurze Termin hat deshalb bestimmt werden müssen, weil mehrere Abgebrannte, deren Vergütungen schon im vorigen Jahre angewiesen sind, bei der völligen Erschöpfung des Feuer-Societäts-Fonds noch nicht haben befriedigt werden können und deshalb bis zum Eingange der Feuer-Societäts-Beiträge für 1823 oder eines Theils derselben vertröstet worden sind. Es wird daher erwartet, daß die Behörden, ohne weitere Erinnerung, die Einziehung der Beiträge mit der größten Thätigkeit betreiben werden.

X

Für den Fall, daß der oben bestimmte Termin nicht eingehalten werden sollte, wird eine Strafe von 5 Rthlrn. festgesetzt.

Die specielle Berechnung der zu erhebenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptions-Gelder für 1823, und die Nachweisungen der, im Danziger und Marienwerderschen Regierungs-Bezirke während dieses Jahres vorgefallenen Brandschäden wird im nächsten Stücke des Amts-Blattes nachfolgen.

Die gegenwärtige Verfügung haben wir, um die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge und Receptions-Gelder zu beschleunigen, in der Hinsicht erlassen, daß die Behörden, welche die Catastra führen, mit den Versicherungs-Summen bekannt und im Stande sind, schon jetzt ohne Schwierigkeit die Repartitionen anzufertigen und darnach die Beiträge auszuschreiben, wobei ihnen die, von hier aus zu erwartende, specielle Berechnung nur als Controlle der Richtigkeit dienen kann.

Danzig, den 30. Januar 1824. I. Abtheilung.

Anlage

über die Feuer-Societäts-Beiträge, welche in der Provinz Westpreußen zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden und zur Deckung sonstiger Ausgaben bei der Königl. Land-Feuer-Societät für das Jahr 1823 aufzubringen sind.

		Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr.	sgr	pf.
	Für das Jahr 1823 betragen die Versicherungen überhaupt . . . . . 15,584,855 Rthlr., und zwar:						
a.	im Danziger Regierungs-Bezirke 7,125,590 Rthlr.,						
b.	im Marienwerderschen dito 8,459,265 „						
	Summa wie oben.						
	Die Ausgaben vom Jahre 1823, welche auf die Versicherungs-Summe zu repartiren und von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen sind, betragen:						
	I. An Vergütungen für vorgefallene Brandschäden:						
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirke	94,108	28	6			
b.	vom Marienwerderschen dito	71,941	19	6			
	Seiten-Betrag .	. . . .	.	.	166,050	18	—

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag .	....	.	.	166,050	18	—
	II. An Verwaltungs-Kosten, sonstigen Ausgaben ꝛc.						
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirke	4,176	18	10			
b.	vom Marienwerderschen dito	1,690	1	1			
					5,866	19	11
	Ueberhaupt .	....	.	.	171,917	7	11
	Unter den 5,866 Rthlr. 19 sgr. 11 pf. sind begriffen:						
	1. Verwaltungs-Kosten:						
a.	vom Danziger Regier.-Bezirke 1,927 Rtl. 18 sgr. 11 pf.						
b.	vom Marienwerderschen dito 1,659 - — - — -						
		3,586	18	11			
	2. Zu deckende Ausfälle an Beiträgen und Erstattungen von Beiträgen, die zur Ungebühr eingezogen worden:						
a.	im Danziger Regier.-Bezirke . 159 Rtl. 1 sgr. 3 pf.						
b.	im Marienwerderschen dito . 31 - 1 - 1 -						
		190	2	4			
	3. An Zinsen für angeliehene Kapitalien, zur Befriedigung der Abgebrannten:						
	im Danziger Regierungs-Bezirke	2,089	28	8			
	Summa wie vorhergehend .	5,866	19	11			
	Dagegen kommen zu gut:						
	1) der Ueberschuß nach der Anlage für 1822 .	4,247	8	7			
	2) Ersparte Vergütungen im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke . .	150	—	—			
	3) Ersparte Verwaltungs-Kosten im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke . .	224	—	—			
	4) Nachträglich ermittelte Beiträge im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke . .	217	24	10			
					4,839	3	5
	Bleiben aufzubringen .	....	.	.	167,078	4	6
	Wenn nun von der ganzen Versicherungs-Summe vom Thaler 4 Pfennige Beitrag erhoben werden, so kommen dadurch auf:						
a.	im Danziger Regierungs-Bezirke von 7,125,590 Rtl.	79,173	6	8			
b.	im Marienwerderschen dito = 8,459,265 -	93,991	25	—			
	Ueberhaupt von 15,584,855 Rthlr. zu 4 pf. vom Thaler				173,165	1	8
	Mithin mehr . welche in der Anlage für 1824 der Societät zu gut kommen.	....	.	.	6,086	27	2

(No. 5.) Die alten Münzen betreffend.

Um den Gebrauch der Silbergroschen im Verkehr allgemeiner zu machen, soll die alte Münze gänzlich aus dem Umlaufe gezogen werden.

Dieses sind wir von den hohen Königl. Ministerien sub dato Berlin, den 12. Januar 1824 angewiesen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober 1822, (Amts-Blatt pro 1822, pag. 652,) zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß, mit der Aufforderung, zu bringen, daß Jeder seine alten Münzen,

von 42 Groschen-,) stücken und
von 84 Sechspfennig-)
von 52½ Böhmen- oder Düttchenstücken

für den Preuß Thaler, an die Königl Kassen auf Gefälle, welcher Art sie auch sind, angeben und zahlen, eventualiter aber auch, sobald als möglich, bei den Königl. Kassen im Danziger Regierungs-Departement, für welche diese Verfügung ebenfalls zur Achtung gilt, gegen Courant einwechseln möge, um sich vor Verlegenheit und Schaden zu sichern, wenn die, in der erwähnten Amts-Blatts-Verfügung angekündigte und zu erwartende Sistirung der Abnahme vorgedachter alter Münz-Sorten verordnet werden wird. Danzig, den 2. Februar 1824. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der Matrose Carl Frank aus Rostock, dessen Signalement unten beifolgt, hat den, ihm von dem Königlichen Polizei-Direktorio zu Memel unterm 15. Dezember v. J. sub No. 3727. ausgefertigten Reisepaß, zur Rückkehr über Königsberg nach Rostock, angeblich 3 Meilen diesseits Pillau, bei einbrechender Dunkelheit, am Seestrande verloren, und da er anderweitig gehörig legitimirt wurde, einen neuen Paß von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio, zur Fortsetzung seiner Reise, erhalten.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls ihnen der verloren gegangene Paß des Frank vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und uns solchen durch das vorgesetzte Landraths-Amt einzureichen.

Danzig, den 21. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Frank. Vorname, Carl. Geburts- und Aufenthaltsort, Rostock. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, dunkelblau. Nase, klein. Mund, groß. Bart, schwarz. Zähne, gut. Kinn, stark. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. — Besondere Kennzeichen: eine Schußnarbe unterm Kinn.

Steckbrief.

Der, wegen wiederholter Desertion zur mehrjährigen Festungsstrafe verurtheilte Tambour Carl Christian Bastian vom 4. Infanterie-Regiment, dessen Signalement unten beifolgt, ist aus der hiesigen Militair-Straf-Anstalt entwichen.

Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Bastian ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung, gefesselt, nach Danzig zu transportiren und an die Königl. Commandantur abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung desselben ist eine Belohnung von Zwei Thalern gesetzt worden.

Außerdem sollen für ihn täglich 2 Sgr. 6 pf. an Verpflegungs-Kosten während des Rück-Transports, dagegen aber für Fuhr- und Begleitungs-Kosten nichts vergütet werden. Danzig, den 23 Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Carl Christian Bastian. Profession, Schneider. Geburtsort, Mecheln in Brabant. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, oval. Augen und Augenbraunen, schwarzbraun. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, schwach. Zähne, gut und alle. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesicht, platt. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch und etwas Französisch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz und ein Crucifix und auf dem linken Arm ein Herz, über demselben zwei Tauben und unter demselben ein Tambour mit Trommel, in dem Herze der Name Carl Bastian; alles mit blau-schwarzer Farbe in die Haut punktirt.

Bekleidung: Blau tuchene Sträflings-Jacke mit rothem Kragen, lange grün tuchene Hosen, blau tuchene Mütze mit rothem Besatz nebst Schirm und mit Glanz-Leinwand bezogen, blau tuchene Weste, schwarz sammetne Halsbinde und Halbstiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 2- und 3füßige büchene Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Klafter verkauft und ist zu jeder Zeit in größeren und kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung des Preises von dem Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten. Der ꝛc. Neumann sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhre des Holzes nach Danzig, und wird für die Klafter 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn, einschließlich aller Nebenkosten, gezahlt.

Danzig, den 12. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Zu der, wegen rückständiger Königl. Gefälle beabsichtigten Verpachtung des, 1 Meile von Stargardt belegenen Vorwerks Klein-Semlin, zu welchem nach der Amts-Prästations-Tabelle 27 Hufen 24 Morgen Magdeburg. gehören, für die an Canon jährlich 93 Rthlr. zur hiesigen Amts-Kasse zahlbar sind, steht ein nochmaliger Termin bis Johannis 1825 oder 1827 am 19. März c. des Morgens um 9 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der hiesigen Königlichen Kreis-Justiz-Commission an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Dem Pächter wird die, zum Theil bestellte Winter-Saat, jedoch keine Sommer-Saat und lebendiges Inventarium mit überlassen.

Stargardt, den 27. Januar 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 3. Auf dem Königlichen Amts-Vorwerke Gobbowitz soll in Folge hoher Bestimmung die Instandsetzung einiger Wohn- und Wirthschafts-Gebäude dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 17. Februar c. des Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Schreiberei daselbst von dem Unterzeichneten angesetzt. Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben.

Die diesfälligen Kosten-Anschläge, welche in Summa auf 370 Rthlr. 23 Sgr. abschließen, sind in der besagten Amts-Schreiberei vor dem Termine einzusehen.

Danzig, den 30. Januar 1824.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspektor.

No. 4. Auf dem Königlichen Vorwerke Czechoczin, Amts Putzig, soll in Folge hoher Bestimmung die Instandsetzung zweier Wirthschafts-Gebäude dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 20. Februar c. des Vormittags um 9 Uhr in der Amts-Schreiberei daselbst von dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungslustige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben.

Die diesfälligen Kosten-Anschläge, welche in Summa auf 164 Rthlr. abschließen, sind in der besagten Amts-Schreiberei vor dem Termine einzusehen.

Danzig, den 30. Januar 1824.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspektor.

No. 5. Einem resp. Publiko beehre ich mich ganz gehorsamst anzuzeigen, wie ich mich am hiesigen Orte als Schlauchweber etablirt und Hinsichts meiner gelieferten, in hanfenen Schläuchen und Eimern bestehenden Fabrikate sowohl von dem Königl. Polizei-Magistrate zu Rügenwalde, als auch hierselbst Zeugnisse der vollkommensten Zufriedenheit erhalten habe, da selbige gehörig probirt und für vollkommen tüchtig befunden worden, weshalb ich einer jeden resp. Behörde, die dergleichen Feuerlösch-Geräthschaften anzuschaffen für nothwendig erachtet, mich hiedurch auf das angelegentlichste gehorsamst empfehle.

Zugleich ermangele ich nicht ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich 12 Sorten dergleichen Schlauch-Spritzen verfertige, deren kleinste jede Minute 125 Maaß Wasser in einem Strahle 45 Fuß hoch und 50 Fuß weit wirft, zu deren Bearbeitung 3 Menschen erforderlich sind, und deren größte in jeder Minute 600 Maaß Wasser in einem oder auch drei Strahlen 155 Fuß hoch und 160 Fuß weit wirft, zu deren Bearbeitung aber 46 Mann erfordert werden.

Die Länge der Schläuche zu diesen Spritzen ist verschieden, und die Spritzen selbst werden mit Sauge-Röhren versehen, können aber auch ohne diese bestehen und gebraucht werden.

Der Preis des hanfenen Schlauches, von 1 bis 2 Zoll im Durchmesser, ist pro Fuß 6 bis 10 Silbergroschen, und der eines Feuer-Eimers, von 1 Cubikfuß Inhalt, 1 Rthlr. 20 Silbergroschen.

Thorn, den 30. Oktober 1823. Heinrich Tilck.

Personal-Chronik.

Die Oeconomen Gottlieb Benjamin Ploschnitzki und Daniel Gottfried Zernecke sind zu Oeconomie-Commissarien von uns, nach vorgängiger Prüfung, ernannt und bestallt worden. Danzig, den 10. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige interimistische Schullehrer Nicolaus Goll zu St. Albrecht ist heute von uns definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 20. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 7. —

Danzig, den 12ten Februar 1824.

Bekanntmachung.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld, vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile, herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny 1815, so wie durch die spätere, vom 17. Dezember 1821, ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuldscheine nachgelassen, durch die vom 14. April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1823,

(Gesetzsammlung No. 832.)

I.

bestimmt, daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verification dazu geigneten Papiere dieser Art in Staats-Schuldscheine ein dreimonatlicher Präclusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben, daß bis zum Eintritte desselben die bisher nicht verificirten noch nachträglich zur Verification und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiemit aufgefordert, alle noch gegenwärtig circulirenden

Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld, vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile, entstanden sind,

gleichviel, ob sie schon verificirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende May 1824 bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Tauben-Straße No. 30., einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Documente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhänden gekommen, vernichtet oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Documents und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Juny d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die, in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsaaßen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind, noch

B.

mit den, zur neuen Kriegs-Schuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die, an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen v. Lottum unterm 7. Februar 1823 ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre,

(Gesetzsammlung No. 778.)

die der letzteren aber durch die Cabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13. July 1823,

(Gesetzsammlung No. 817.)

in Folge der, vom 17. Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die, unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehenden Reichs-Obligationen; ferner
2) nicht die, zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A., Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons bekannten Verbriefungen, imgleichen
3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Geben Documente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Medizinal-Angelegenheit.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preußischen Staats der wässerigten Rhabarber-Tinctur Borax als Conservations-

X

mittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1., Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen. Auf Veranlassung des obengenannten Königlichen Ministeriums werden daher die Apotheker unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen anderen genau an die, in der Pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift zu halten und die Herren Kreis-Physik r aufgefordert, darauf zu sehen, daß es geschehe. Zur Conservation der Tinctura Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie in kleinen, wohl verschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Danzig, den 26. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen abzudruckender Schemata zu Kirchen-Büchern.

Da zur Erleichterung der vorschriftsmäßigen Führung der Kirchen-Bücher, wie des Gebrauchs derselben die tabellarische Einrichtung dieser Bücher erforderlich ist, so sind wir gesonnen, Schemata zu Tabellen für die Trauungen, Taufen und Begräbnisse, welche die erforderlichen Linien in verhältnißmäßiger Entfernung von einander und über der obern Querlinie die Angabe der Bestimmung jeglicher Columne enthalten, einer der hiesigen Buchdruckereien zum Druck einer beträchtlichen Anzahl solcher Tabellen auf Adler-Papier zu übergeben und wegen des geringsten Preises einer gewissen Anzahl so vorgerichteter Bogen zu contrahiren, wünschen aber zuvor, weil der Absatz auf die Bestimmung des Preises Einfluß haben wird, Verzeichnisse derjenigen von den Herren Geistlichen unsers Departements, welche in Kurzem neue Kirchen-Bücher nöthig haben werden, zur Anfertigung derselben von so vorgerichtetem Papiere geneigt sind, die Kasse ihrer Kirche zur Bestreitung des, in Vergleichung mit der Anfertigung dieser Bücher von gewöhnlichem Papiere damit verbundenen Mehrbetrags der Kosten vermögend genug finden und der Genehmigung der resp. Kirchen-Patronate sich versichert haben, nebst der Angabe des Bedarfs für einen jeden derselben, zu erhalten, und fordern daher die Herren Superintendenten und Decane hiedurch auf, solche Verzeichnisse auf den Grund der, von den Pfarrern ihrer Diöces eingezogenen Erklärungen zu entwerfen und dieselben bis zum 15. März d. J. bei uns einzureichen.

Den bei Kirchen, welche Königl. Patronats sind, angestellten Geistlichen wird die Genehmigung von Seiten desselben, um ihnen das Nachsuchen derselben bei uns zu ersparen, für den Fall, daß die Kassen dieser Kirchen nicht ganz unvermögend sind, hiedurch im Voraus zugesichert.

Danzig, den 29. Januar 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Feuer-Polizei.

Der Ober-Pfarrer Becker zu Berlinchen hat eine kleine Schrift, unter dem Titel:

„Das Neueste und Ausführbarste in der Feuer-Polizei und Feuer-Baukunst,"

herausgegeben, die wir dem Zwecke entsprechend gefunden haben. Wir empfehlen daher den Polizei-Behörden, sich diese nützliche Schrift, die für ein Geringes in allen Buchhandlungen zu erhalten ist, anzuschaffen. Es ist darin Manches enthalten, was dem gemeinen Manne zur Belehrung gereichen kann, und es wäre daher zu wünschen, daß die Schrift bei dieser Volksklasse, besonders auf dem platten Lande, allgemein verbreitet und bekannt würde.

Es wird aus diesem Grunde auch gewünscht, daß die Schullehrer auf dem platten Lande davon Kenntniß nehmen und sie zur Belehrung der ihnen anvertrauten Jugend bei vorkommender Gelegenheit benutzen möchten.

Danzig, den 30. Januar 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen eines Druckfehlers in der Bekanntmachung über die Veränderung der Arzenei-Taxe pro 182¾.

In der Bekanntmachung über die Veränderung der Arzenei-Taxe für 182¾ hat das Gewicht des Olei galbani und Olei macidis von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen. Auf diese, durch einen Druckfehler entstandene Unrichtigkeit machen wir die Herren Apotheker unsers Regierungs-Bezirks hiedurch aufmerksam.

Danzig, den 2. Februar 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Bepflanzung der Landstraßen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, mit Bezug auf die Verfügung vom 10. Februar v. J., (in No. 7. des Amts-Blattes,) den sämmtlichen Polizei-Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirke in Erinnerung zu bringen, daß jetzt die erforderlichen Anstalten zu treffen sind, damit zu seiner Zeit es nicht an den nöthigen Stämmen zur Bepflanzung der Landstraßen fehle. Es kann und wird keine Entschuldigung dieserhalb künftig gestattet werden, da angenommen werden muß, daß überall jetzt Pflanzstämme zu erhalten sind. Eben so wenig wird es ungeahndet bleiben, wenn irgendwo eine Landstraße, die noch nicht vorschriftsmäßig bepflanzt ist, in diesem Jahre nicht vollständig und so bepflanzt werden sollte, daß weder in Hinsicht der Wahl und Behandlung der Baumstämme, noch in Hinsicht des Pflanzens selbst, Ausstellungen gemacht werden können. Es sind hiebei aber nicht bloß die noch nicht bepflanzten, sondern auch diejenigen Strecken gemeint, auf welchen man, statt ordentlicher Pflanzstämme von gehöriger Länge und Stärke, schwache Reiser gesteckt hat, die keinen Fortgang haben konnten. Dieser Uebelstand sollte von den Behörden durchaus nicht mehr geduldet werden; diejenigen, welche dieß ferner gestatten oder überhaupt sich einen Mangel an Aufmerksamkeit in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dafür in Ordnungs-Strafen genommen werden müssen.

Alles, was die Regulirung, Ebnung und Bepflanzung der Land- und anderer öffentlichen Straßen und die Graben-Ziehung an denselben betrifft, empfehlen wir den, mit der Wege-Polizei beauftragten Behörden wiederholentlich zur besondern Aufmerksamkeit, in der Erwartung, daß in diesem Jahre den, noch in mehrerer Rücksicht stattfindenden Mängeln an den Straßen gewiß wird abgeholfen werden, was wir zu seiner Zeit untersuchen zu lassen uns vorbehalten.

Danzig, den 9. Februar 1824. II. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Jurisdictions-Angelegenheit.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers wird von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen den Untergerichten seines Departements die Gerichts-

barkeit über diejenigen Personen adelichen Standes in den Städten und auf dem Lande, die sich als Handwerker, Wirthschafts-Officianten, bäuerliche Ackerwirthe, Diensiboten, Tagelöhner und Hirten ernähren, delegiret.

Marienwerder, den 23. Januar 1824.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 14. September v. J., (Amts-Blatt No. 39., pro 1823.) verfolgte Deserteur, Festungs-Sträfling, Kuirassier Johann Christian Plumhof ist wieder eingefangen und an die hiesige Königliche Commandantur abgeliefert worden, wovon wir die Polizei- und Ort-Behörden, so wie die Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiedurch in Kenntniß setzen.

Danzig, den 29. Januar 1824. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der, wegen Diebstahls und Desertion zu einer mehrjährigen Festungs-Strafe verurtheilte Musketier Johann Czarnitzki vom 4ten Infanterie-Regiment, dessen Signalement beifolgt, ist aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen.

Wir fordern sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Czarnitzki ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung, gefesselt, nach Danzig zu transportiren und an die Königliche Commandantur zu überliefern.

Für die Wiederergreifung desselben ist eine Prämie von Zwei Thalern bestimmt. Außerdem werden täglich an Verpflegungs-Kosten für ihn 2 Sgt. 6 pf. bezahlt, an Fuhr- und Geleits-Kosten aber nichts vergütet.

Danzig, den 6. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann Czarnitzki. Geburtsort, Sutkallen bei Tilsit. Alter, 26½ Jahr. Religion, lutherisch. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Stirn, rund. Haare, schwarz. Augen, hellgrau.

Augenbraunen, schwarz. Nase, etwas eingebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Zähne, gut und vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, platt und wenig länglicht. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch, Litthauisch und Polnisch. — Besondere Kennzeichen: am rechten Arm ein Herz, über demselben ein Kreuz I. S. 1797. Johann Czarnitzki 1822; am linken Arm I. H. S., eine Tulpe, 4tes Infanterie-Regiment 3tes Ostpreuß., mit rother Farbe punktirt.

Bekleidung: Ein weißes Unter-Kamisol, lange graue Tuchhosen, schwarz tuchene Halsbinde, Commiß-Schuhe mit Schechten angesetzt und ohne Kopf-Bekleidung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße, 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Mit der General-Pacht kann die Amts-Verwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualificirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amts, und einer Post-Station mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) Das Vorwerk Lenzen.

Dieß enthält:

a)	an Acker, incl. 9 Morg. 144 □R. dreijährig Land	552	Morg.	17	□R.,
b)	„ Gärten	10	„	4	„
c)	„ Wiesen	170	„	97	„
d)	„ privativer Hütung	749	„	95	„
e)	„ Gewässern	96	„	136	„
und f)	„ Wegen, Triften, Hof- und Baustellen	30	„	30	„
	in Summa	1609	Morg.	19	□R.

Uebrigens ist dieß Vorwerk bereits separirt.

2) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

3) Die Fischerei auf dem, bei dem vorgedachten Vorwerke belegenen See.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 8. —

Danzig, den 19ten Februar 1824.

Gesetzsammlung.

Drittes Stück.

No. 845. Statut für die Tuchmacher-Corporation zu Grüneberg. Vom 21. November 1823.

Bekanntmachung.

No. 1. In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823, (Gesetzsammlung No 836.) werden die Inhaber sämmtlicher, im Publiko noch circulirender sogenannten

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verification ungesäumt und spätestens bis zum letzten Juny d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30. hieselbst, einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhänden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben die-

ser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstigen Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papiers anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Contributions-Kasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der, zum Französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Commitée von Guts-besitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Versicherung, daß dem darin genannten Individuum, gegen Rückgabe desselben, über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. July 1824 alle Rechte aus den, bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letzteren selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Kurmark.
v. Köpcken. v. Bredow.

No. 2. Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der, bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe werden hiemit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo May 1824 bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhänden gekommen sind, schriftlich, mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papiers, anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1823 (Gesetzsammlung No. 842.,) erlöschen mit dem 1. Juny 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie

2) aus der, zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wie die Kirchen-Bücher eingerichtet werden sollen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Eintragung der Trauungen, Taufen und Begräbnisse in die Kirchen-Bücher nicht immer die Vollständigkeit hat, welche sie, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Bestimmung solcher Bücher überhaupt, haben soll, und bringen daher hiedurch die, zu dieser Vollständigkeit gehörenden Punkte bei den Herren Geistlichen, evangelischer und katholischer Confession, in unserm Departement in Erinnerung, mit der Anweisung, keinen derselben bei künftigen Eintragungen jener Art unbeachtet zu lassen und mit der, an die Herren Superintendenten und Decane gerichteten Aufforderung, bei den Kirchen-Visitationen sorgfältig nachzusehen, ob dieser Anweisung genügt worden ist, und darauf zu halten, daß Folgendes geschehe:

I. Bei Trauungen ist sowohl, hinsichtlich des Bräutigams, als auch der Braut,

1) der volle Name, (§. 483., Tit. 11., Thl. 2. des Allg. L. R.)

2) der Stand und Wohnort, (§. 483. l. c.)

3) das Alter, (§. 483. l. c.)

4) die Confession,

5) ob der eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern steht, anzuzeigen. (§. 483. l. c.) Im Falle der Bejahung ist der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben.

X

6) Im Falle der bejahenden Antwort unter No. 5. Angabe der Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theils oder der Vormünder, unter Beistimmung der obervormundschaftlichen Behörde, erfolgt und wer diese Behörde sey.

(§. 484. l. c.)

7) Ob ein Theil und welcher schon verehelicht gewesen, und auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem verstorbenen Gatten nachgewiesen worden.

(§. 483. l. c.)

8) Sind die Tage der Proclamation, sowohl

a) derjenigen, welche der, das Kirchen-Buch führende Pfarrer verrichtet hat, (§. 485. l. c.) als

b) der demselben, nach §. 139. seq. Tit. 1. Thl. 2., desgl. §§. 435—441. Tit. 11. Thl. 2. und §. 290. l. c., bloß angezeigten, (§§. 481. 495. l. c.)

anzuführen.

Im Falle der Dispensation vom dritten oder vom zweiten und dritten Aufgebote ist die Angabe des Datums des Dispensations-Scheins nöthig.

Da, wo ein eigenes Proclamations-Buch geführt wird, kann in dem Trauungs-Buche darauf verwiesen werden.

9) Ist erforderlich der Name des Geistlichen, welcher

a) die Trauung verrichtet hat, (§. 481. l. c.)

b) bloße Anzeige von der, durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden, Trauung erhalten hat, (§§. 481. 496. l. c.)

(Man vergl. zu a. und b. allgemeine Anmerkung I.)

Hat der, das Kirchen-Buch führende Pfarrer die Trauung vollzogen, so tritt statt der, unter b. erforderten Angabe ein Vacat ein.

II. Bei Taufen muß eingetragen werden:

1) der volle Name des Vaters nebst dem Stande desselben. (§. 485. l. c.)

Der Name des Mannes, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater angegeben hat, darf nur denn eingetragen werden, wenn derselbe, vom Pfarrer darüber vernommen, zum Vater dieses Kindes sich

bekannt hat, in welchem Falle auch die Art, wie das Bekenntniß an den Pfarrer gelangt ist, angegeben werden muß. (§§. 489. 490. l. c.)

Gibt solche Mutter den Vater nicht an, oder bekennt sich der angegebene nicht zur Vaterschaft, oder kann derselbe, weil sein Aufenthaltsort entfernt oder unbekannt ist, nicht darüber vernommen werden, so wird dieß statt des Namens bemerkt. (§§. 487. 490. l. c.)

2) Der volle Name der Mutter, (§. 485. l. c.) mit dem Beisatze: geborne N. N.

Bei unehelichen Kindern muß mit dem Namen der Mutter auch der Stand derselben angegeben werden.

3) Der Wohnort der Eltern. Bei einem unehelichen Kinde, dessen Vater sich dazu nicht bekannt hat, der Wohnort der Mutter.

4) Die Confession der Eltern.

5) Der Tag und die Stunde der Geburt, nach der Angabe der Eltern oder der namentlich anzuführenden Hebamme. (§. 486. l. c.)

6) Ob das Kind erzeugt ist in der Ehe oder außer der Ehe.

7) Der Tag der Taufe. (§. 481. l. c., vergl. Anhang §. 131. zu §. 446. l. c.)

8) Der volle Name, Stand und Wohnort der, (in Person oder durch Stellvertretung,) bei der Taufe gegenwärtig gewesenen Taufzeugen. (§. 485. l. c.)

9) Der Name, welcher dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden ist. (§. 485. l. c.)

10) Der Name des Geistlichen, welcher
   a) die Taufe verrichtet hat, (§. 481. l. c.)
   b) bloße Anzeige von der, durch einen andern Geistlichen zu verrichtenden, Taufe erhalten hat. (§§. 481. 496. l. c.)

(Man vergl. zu a. und b. allgem. Anmerkung I.)

III. Bei Beerdigungen ist anzuführen:

1) der volle Name des Verstorbenen. (§. 492. l. c.)

Bei todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Eltern, (man vergl. II. 1.,) anzugeben. (§§. 471. 472. 485. l. c.)

2) Der Stand des Verstorbenen. (§. 492. l. c.)

Bei Personen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters.

3) Der Ort, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.

4) Das Alter desselben nach Jahren, Monaten und Tagen. (§. 492. l. c.)

5) Die Krankheit oder sonstige Todesart desselben. (§. 492. l. c.)

6) Der Tag des Todes. (§. 492. l. c.)

7) Die Ortschaft und das Kirchspiel, wo der Todesfall erfolgt ist. (§§. 469. 470., vergl. §§. 454. 455. l. c.)

8) Der Tag der Beerdigung. (§. 481. l. c.)

9) Der Begräbnißplatz. (Vergl. §§. 186. 472. 454—462. l c.)

10) Der Name des Geistlichen, welcher

a) als Pfarrer des Sprengels, in welchem der Todesfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor sich gegangen ist, bloße Anzeige davon erhalten hat, (§§. 469. 481. 496. l. c.)

b) die Beerdigung als Pfarrer des Sprengels, in welchem dieselbe vor sich gegangen ist, in kirchlicher Hinsicht vollzogen hat.

(Man vergl. zu a. und b. allgem. Bemerkung I.)

Allgemeine Anmerkungen.

I. Jeder, Kirchen-Bücher zu führen berechtigte Geistliche ist verpflichtet, in dieselben einzutragen: sämmtliche Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse, welche

1) er verrichtet hat, (§. 481. l. c.) in Person oder durch einen Stellvertreter, (§§. 506. 509. 510. 512.) und zwar

a) bei Bewohnern seines Kirchsprengels, welche eingepfarrt sind,

1) zu seiner Kirche, als der gehörige Pfarrer, (§§. 318. 418. l. c.)

2) zu keiner Kirche, vermöge des, in Hinsicht der Aufgebote allgemeinen Sprengelrechts, (§. 290. l. c., vergl. §. 140., Tit. 1., Thl. 2.)

b) bei kirchlich Eximirten, vermöge der, in Folge des Rechts der kirchlichen Exemtion auf ihn gefallenen Wahl, (§§. 283. 288. l. c. Anhang §. 128.)

c) bei anderwärts eingepfarrten Personen

1) gleicher Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats, (§§ 419—421. l. c.) oder auf ein, von dem gehörigen Pfarrer ausgestelltes Dimissoriale, (§§. 428 -430. l. c.)

2) anderer Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats, (§§. 435. 442. 443. l. c.)

2) ihm bloß angezeigt worden sind als verrichtet

a) bei Eingepfarrten seiner Kirche, und zwar von anderen Geistlichen

1) gleicher Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats, (§§. 119. 420. l. c.) oder auf ein von ihm, als dem gehörigen Pfarrer, ausgestelltes Dimissoriale, (§§. 428 —430. l. c.)

2) anderer Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats, (§. 431., §§. 442. 443. l. c.)

b) bei, zu keiner Kirche eingepfarrten Bewohnern gleicher Confession seines Sprengels von den, vermöge ihrer Freiheit vom Pfarrzwange dazu erkornen Geistlichen gleicher oder anderer Confession. (§. 288. l. c., Anhang §. 128.) Hieher gehört nur die Anzeige der Todesfälle. (§§. 470. 475. l. c.)

c) bei Gliedern einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchen-Anstalt versehenen Religions-Partei (§. 498. l. c.) von, durch diese dazu bestellten Personen. (§. 26. l. c.)

In die jährlichen Listen sind von diesen Anzeigen (I. 2.) nur die, unter 2. c. bezeichneten, (§. 499. l. c.) nicht auch die, unter 2. a. b. erwähnten, (§. 497. l. c.) aufzunehmen.

II. Die Eintragung muß

1) sogleich nach der Vollziehung der Handlung, (I. 1.) oder nach dem Empfange der Anzeige (I. 2.) erfolgen, (§. 482. l. c.)

2) in deutscher Sprache geschehen,

(Der Gebrauch der lateinischen, dazu nicht passenden Sprache ist nur bei denjenigen katholischen Geistlichen gestattet, welche in früherer Zeit,

wo auf die Kenntniß der deutschen Sprache nicht, wie seit mehreren Jahren, gedrungen wurde, angestellt, dieser Sprache nicht mächtig genug sind, um sich derselben dabei bedienen zu können.)

3) deutlich geschrieben seyn, (§. 481. l. c.)

4) jegliche Zeitbestimmung mit Buchstaben und mit Ziffern angeben. (§. 482., vergl. §. 505. l. c.)

III. Die Duplicate müssen

1) von dem Küster geführt werden, (§. 501. l. c.)

2) getreue Abschrift des, in den Kirchen-Büchern Enthaltenen seyn, (§. 501. l. c.)

3) am Ende eines jeden Jahres von dem Pfarrer mit den Kirchen-Büchern verglichen und mit der Bezeugung der Richtigkeit versehen werden, (§. 502. l. c.)

4) sodann bei den Gerichten des Orts niedergelegt werden. (§. 503. l. c.)

Danzig, den 27. Januar 1824. I. Abtheilung.

(No. 9.) Wegen der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1824.

Die Aufbringung der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds ist auch pro 1824 erforderlich. Die Herren Landräthe, Königlichen Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magisträte unsers Departements werden daher aufgefordert, die Subrepartitionen dieser Beiträge in der zuletzt gewöhnlichen Art, nach den deshalb aufgestellten Grundsätzen, anzufertigen und solche in duplo bis zum 15. März d. J. spätestens zur Revision und Feststellung, bei 1 Rthlr. Strafe, bei uns einzureichen, dabei auch die Balance gegen das vorige Jahr nicht zu vergessen.

Danzig, den 4. Februar 1824. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 9. —

Danzig, den 26sten Februar 1824.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. Oktober und 7. Dezember 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmäligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 einer

Verification

unterworfen, demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifications-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts soll nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823

(Gesetzsammlung No. 836.)

ein Präclusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein Jeder, welcher

Kurmärksche Obligationen oder Neumärksche Interims-Scheine

besitzt, die mit dem Verifications-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Juny d. J.

bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30. hieselbst, einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich, bei Rückgabe seiner Papiere, die darauf abzustempelnden Zins-Scheine und Zins-Coupons ausgehändigt werden.

Wer die Documente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhänden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers, nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ultimo Juny d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präclusion zu schützen.

Mit dem 1. July 1824 erlöschen alle Rechte aus den, bis dahin zur Verification bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle, mit dem Verifications-Stempel der Controlle der Staats-Papiere nicht versehene Kurmärksche Obligationen und Neumärksche Interims-Scheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präclusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark.
v. Köpcken. v. Bredow. v. Romberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Wegen Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio.

Allen, in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Termin zur nächsten Prüfung pro ministerio auf die ersten Tage des Monats May d. J. angesetzt ist.

Wer daran Theil nehmen will, hat sich bis zum 20. März d. J. bei uns zu melden und dabei zugleich seinen Taufschein, curriculum vitae, die Universitäts-Zeugnisse, das Attest der Erlaubniß zum Predigen, ein Zeugniß von dem Superintendenten, in dessen Inspektion er sich gegenwärtig aufhält, wie auch den Beweis von der erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden, worauf ihm alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröffnet werden wird.

Danzig, den 16 Februar 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 1.) In Klassensteuer-Angelegenheiten.

In dem angrenzenden Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder ist mit Bezug auf eine Bestimmung des Königl Finanz-Ministerii vom 9. März 1823. die Anordnung getroffen, daß den zum Abgange aus einer Gemeinde sich meldenden Personen das Abzugs-Attest so lange verweigert werden soll, bis diese be entweder einen von der Ortsbehörde ihres künftigen Wohnorts ausgestellten Schein darüber beibringen, daß sie dort in die Steuer-Zugangs-Liste eingetragen sind, oder bis sie zur Sicherung des Steuer-Interesses den Steuer-Betrag für das laufende Jahr vollständig entrichtet, wogegen sie dann auf den Grund des hierüber vom Orts-Vorstande des bisherigen Wohnorts zu ertheilenden Attestes in dem neuen Domicil für diese Zeit frei bleiben.

Wir weisen demnach die Königl Landraths-Aemter, Magisträte, Domainen Aemter, sämmtliche Ortsbehörden und Königl Steuer-Kassen hiemit an, sich hiernach zu achten, und jeden Ab- und Zugang sorgfältig zu controlliren.

Danzig, den 3 Februar 1824. II. Abtheilung.

No. 2.) Wegen der Obstbäume in den Schul-Gärten.

Da alle Land-Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks von Amtswegen verpflichtet sind, sich der Obstbaum-Zucht zu befleißigen, und ihre Schulgärten mit Obstbäumen zu bepflanzen, so kann ihnen auch nicht das Eigenthums-Recht auf die von ihnen im Schulgarten gepflanzten Obstbäume, sondern nur der Nießbrauch derselben während der Amtszeit und die freie Disposition über die von ihnen angelegte Baumschule zugestanden werden. Es folgt hieraus, daß Schullehrer bei ihrer Versetzung, oder deren Erben bei Todesfällen nicht Obstbäume aus dem Schulgarten, wenn sie

selbige auch selbst gepflanzt haben, sondern nur Stämme, die noch in der Baumschule stehen mit- oder herauszunehmen und im ersten Falle in den Garten ihrer neuen Schulstelle zu verpflanzen berechtigt sind; welches wir sämmtlichen Schullehrern und Schulvorständen in unserm Regierungs-Bezirk zur Beachtung bekannt machen.

Danzig, den 12. Februar 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Dilations-Gesuche der Unterbehörden betreffend.

Viele Unter-Behörden unsers Bereichs haben bisher im Lauf einer Sache und bei Frist-Gesuchen, statt anzugeben, bis wohin der weitere Bericht erfolgen werde, sich begnügt, eine baldige oder noch unbestimmtere Berichtserstattung zuzusichern, wodurch Erinnerungen von hieraus veranlaßt wurden.

Um diese ganz überflüßigen Weitläuftigkeiten zu beseitigen, machen wir es allen gedachten Behörden hiermit zur Pflicht, in jeder Anzeige, wodurch ein vorliegendes Geschäft nicht ganz abgemacht, und eine Frist zur Erledigung bevorwortet wird, einen nach dem wirklichen Bedürfniß abzumessenden bestimmten Tag anzuzeigen, bis wohin eine anderweite Auskunft eingereicht werden soll.

Anzeigen, die einen solchen erforderlichen Termin nicht enthalten, sollen zuerst portopflichtig zur Ergänzung zurückgeschickt, und müssen auf Kosten der Behörden postfrei wieder eingesandt werden.

Außerdem behalten wir uns vor, Ordnungsstrafen bei Wiederholung solcher Fälle zu bestimmen. Danzig, den 12. Februar 1824. I. u. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Einrichtung der jüdischen Personen-Stands-Listen.

Bei Anfertigung der, (von den jüdischen Bevölkerungs-Listen ganz verschiedenen,) jährlichen jüdischen Personen-Stands-Listen wird nicht immer nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Wir finden uns hiedurch veranlaßt, den Behörden, welche es angeht, die, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 21. July 1812. (pag 357. — 359 ihres Amtsblattes für 1812.) und vom 29. Januar 1814. (pag. 65. und 66. ihres Amtsblattes für 1814.) und die diesseitige Verfügung vom 24. November 1818. pag. 516. des Amtsblattes für 1818. in Erinnerung zu bringen. Werden künftig doch unbrauchbare Personen-Stands-Listen der Juden überreicht, so wird Strafe dictirt werden müssen.

Danzig, den 15. Februar 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, unten näher bezeichnete, in Dirschau wegen Mangels an Legitimation angehaltene Polnische Arbeitsmann Anton Kowalski ist auf den Transport nach Polen gegeben, zuvor aber vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Danzig, den 15. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familienname, Kowalski. Vorname, Anton. Geburtsort, Elnowa in Oesterreich. Aufenthaltsort, treibt umher. Religion, katholisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, fehlerhaft. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: am kleinen linken Finger eine Narbe. Bekleidung: Eine blau-tuchene Jacke, grau leinwandne Hosen, Stiefeln, grünes Halstuch, runder Huth, ein Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Groß-Jesewitz, Domainen-Amts Ostrowit, unmittelbar am linken Weichsel-Ufer, ½ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fiscus adjudicirt worden, so wird solches den 10. April d. J. im Regierungs-Conferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf ein Jahr, vom 1. Juny d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu

241	Morgen	10	□Ruthen	Acker auf der Höhe, im Gemenge mit dem Dorfe,
8	„	140	„	Gärten,
48	„	46	„	Wiesen, unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen versandet sind,
8	„	—	„	Weide an der Weichsel,
98	„	137	„	Gesträuche auf der Höhe,
1	„	102	„	Hof- und Baustellen,
25	„	97	„	Wege, Brücher und Unland,

zusammen 401 Morgen 172 □Ruthen Preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rtl. 15 Sgr. ermittelt ist. Außerdem sind

4 Morgen 114 □Ruthen an Eigenkäthner, gegen 9 Rtl 10 Sgr. Grundzins, ausgethan, und die ursprüngliche Contribution wird mit 50 Rtl. 21 Sgr. 10 pf. beibehalten und außer den Canon zu entrichten. Die Gebäude sind mit 680 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesäet und das Sommerfeld und die Gärten werden gleichfalls bestellt werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf, als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 10. April d. J. geschehen wird, können in der hiesigen Regierungs-Registratur der II. Abtheilung und bei dem Domainen-Amte Ostrowit eingesehen werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Meistbietende, bis solcher erfolgt, an seinen Bot gebunden.

Er muß aber am Licitations-Termine wenigstens 300 Rthlr. in Staats-Papieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponiren, auch beim Kaufe ⅓ des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen.

Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventariums muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe ½ der Pacht-Summe baar entrichtet und die Saaten und das Inventarium sind durch eine Cautions-Leistung in Staats-Papieren sicher zu stellen.

Marienwerder, den 14. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße, 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Mit der General-Pacht kann die Amts-Verwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualificirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amts, und einer Post-Station mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) Das Vorwerk Lenzen.

Dieß enthält:

a)	an Acker, incl. 9 Morg. 144 □R. dreijährig Land .	552	Morg.	17	□R.,
b)	„ Gärten	10	„	4	„
c)	„ Wiesen	170	„	97	„
d)	„ privativer Hütung	749	„	95	„
e)	„ Gewässern	96	„	136	„
und f)	„ Wegen, Triften, Hof- und Baustellen. . . .	30	„	30	„
	in Summa	1609	Morg.	19	□R.

Uebrigens ist dieß Vorwerk bereits separirt.

2) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

3) Die Fischerei auf dem, bei dem vorgedachten Vorwerke belegenen See.

4) Die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

5) Die Mühlenpächte und

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 31. März d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiemit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justiziarius und Regierungs-Rath Klebs hieselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren und eine Caution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu deponiren.

Cöslin, den 14. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Es ist vom Königl. Ministerium des Handels mittelst Verfügung vom 3. d. M. genehmigt worden, daß zur Sicherung der Käufer von Speisebutter auf den Märkten vor Uebervortheilung in Ansehung des Gewichts auf den, erst in neuern Zeiten von den Verkäufern absichtlich außer Acht gelassenen uralten Gebrauch, wornach diese Butter, wenn sie nicht in großen Gefäßen zur Waage gebracht wird, nur in sogenannten ganzen, dreiviertel und halben Stücken, welche entweder ein oder drei viertel oder ein halbes Pfund halten müssen, zum Verkauf auf den Märkten gestellt werden dürfen, wiederum strenge gehalten werde.

Diesem gemäß, wird hierdurch angeordnet, daß alle in einzelnen Stücken zu Markte kommende Speisebutter entweder ein oder dreiviertel, oder ein halbes Pfund wiegen, und daß jedes Stück nach Maaßgabe seines Gewichts mit dem Zeichen 1., oder ¾ oder ½ versehen seyn muß.

Die Verkäufer von Speisebutter werden auf diese Bestimmung mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß jedes Stück Butter, welches nicht das angegebene Gewicht hält, vom 1. März d. J so wie es früher geschah, confiszirt, und an die Hospital-Anstalten des Ortes abgeliefert werden soll, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, dieserhalb öfters Revisionen auf den Märkten zu veranstalten, und mit der confiszirten Butter nach Obigem zu verfahren.

Königsberg, den 20. Jannuar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Königliche Domainen-Amt Seeburg soll von Trinitatis d. J. ab, auf 6 und mehrere Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Amte, welches ¼ Meile von der Stadt Seeburg, auf dem Vorwerke Voigshof, seinen Sitz hat und 13 Meilen von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, entfernt ist, gehören nachstehende Nutzungen:

1) Das Vorwerk Voigshof aus

603	Morgen	74	Ruthen	Acker, 2ter, 3ter und 4ter Klasse,
273	„	152	„	Wiesen, 3ter und 4ter Klasse,
270	„	161	„	Weide, incl. Roß- und Kälber-Garten,
23	„	78	„	Gemüse-Gärten,

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 10. —

Danzig, den 4ten März 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.

Die Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage in Preußen betreffend.

In Verfolg der, von mir unterm 14. August v. J. durch die Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. July v. J., wegen Zusammenberufung der Stände des Königreichs Preußen zu dem ersten Provinzial-Landtage, mache ich hiemit bekannt, daß nunmehr, den Allerhöchsten Befehlen gemäß, die Wahl der Abgeordneten aller Stände zu diesem Provinzial-Landtage vor sich gehen wird. Die nachstehende Uebersicht enthält die Eintheilung der Wahl-Bezirke und die, für jeden derselben zu Wahl-Commissarien ernannten Herren Landräthe, welche das Wahlgeschäft leiten werden und deshalb von mir mit einer besondern Anweisung versehen worden sind. Ich fordere demnach die, durch das Gesetz zur Theilnahme an ständischen Angelegenheiten berufenen Bewohner des Provinzial-Verbandes hiemit auf, den Einladungen der Herren Wahl-Commissarien, so wie der übrigen Herren Landräthe, in Betreff der, innerhalb ihrer Kreise von ihnen zu leitenden Primair-Wahlen, nachzukommen und durch eine rege Theilnahme mit dahin zu wirken, daß die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs bei der Zusammenberufung Seiner getreuen Provinzial-Stände vollkommen erfüllt werde.

Danzig, den 24. Februar 1824.

Königlich Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident von Westpreußen und zum Landtage im Königreich Preußen Allerhöchst ernannter Königlicher Commissarius

v. Schön.

Eintheilung der Wahl-Bezirke in Westpreußen

Erster Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der dazu gehörigen landräthlichen Kreise.	Zahl der Abgeordneten jedes Wahl-Bezirks.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
I.	1	Berent	1	Stadt Berent, Landrath v. Schulz.
II.	2	Carthaus . . .	1	Carthaus, Landrath v. Grotdeck.
III.	1 2	Danzig, Land Kreis dito Stadt-Kreis	1	Danzig, Polizei-Präsident und Landrath v. Vegesack.
IV.	1	Elbing . . . . Marienburg . . Stuhm	1	Marienburg, Landrath Hüllmann.
V.	1	Neustadt	1	Neustadt, Landes-Direktor v. W.iher.
VI.	1	Stargardt . . .	1	Stargardt, Landrath v. Schlieben.
VII	1	Culm	1	Culm, Landrath Rosenhagen.
VIII.	1	Conitz	1	Conitz, Landrath v. Schleinitz.
IX.	1	Deutsch-Crone .	1	Deutsch-Crone, Landrath v. Germar.
X.	1 2	Flatow . . . . Schlochau . . .	1	Schlochau, Landrath Lesse.
XI.	1	Graudenz . . .	1	Graudenz, Landrath v. Grußinski.
XII.	1 2	Löbau . . . . . Strasburg . . .	2	Strasburg, Landrath v. Wybicki.
XIII.	1 2	Schwetz, Marienwerder, in so weit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist . .	1	Schwetz, Landrath v. Lewinski.
XIV.	1	Thorn	1	Thorn, Landrath v. Grabczewski.
14		Summa .	15	Summa .

Zweiter

Wahl-Bezirke.		Namen der zu jedem Wahl-Bezirke gehörigen Städte.
		A. Städte, die Viril-Stimmen haben.
I.	1	Danzig . . . .
II.	1	Elbing . . . .
III.	1	Thorn . . . .
IV.	1	Graudenz . . . .
V.	1	Marienwerder . . . .
	2	Marienburg . . . . .
	3	Culm . . . .
		Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder u. Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg u. Culm, und z. dritten Male Culm und Marienwerder jede einen Deputirten.
		B. Städte, welche collectiv wählen.
VI.		Die kleinen Städte d. Danziger Regierungs-Bezirks
VII.		Die Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regier.-Bezirks mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise . . .
VIII.		Die Städte im westlichen Theile d. Marienw. Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau u. Deutsch Crone
IX.		Die Städte im Schlochau- u. Deutsch Croneschen Kreise
9		Summa .

für alle 3 Stände.

Stand.		Dritter Stand.							
Zahl der von diesen zu wählenden Deputirten.	Namen der Wahlörter und der Commissarien.	Wahl-Bezirke.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zahl d. darin befindlichen Ortschaften, welche jede 1 Wähler z. gestellen hat	Zahl der von diesen zu gestellenden Bezirks-Wähler in jedem Kreise.	Zahl der von diesen zu gestellenden Bezirks-Wähler in jedem Wahl-Bezirk.	Zahl d. v. d. Bezirks-Wählern z. wähl. Abgeordneten	Namen der Wahlörter und der Commissarien.
		I.	1 Elbing . . .	162	16			
			2 Marienburg . .	168	17			
3	Danzig.		3 Stuhm . . .	164	17	50	2	Marienburg, Landr. Hüllmann.
2	Elbing.							
2	Thorn.							
1	Graudenz.	II.	1 Danziger Landkreis	210	27			
			2 dito Stadtkreis	22	3	30	1	Danzig, Polizei Präsident und Landrath v. Vegesack.
2								
		III.	1 Neustadt . . .	329	13			
			2 Berent	296	12			
			3 Carthaus . . .	360	14			
			4 Stargardt . . .	264	11	50	1	Stargardt, Landes-Director v. Weiher.
		IV.	1 Deutsch-Crone .	172	8			
			2 Flatow	146	9			
			3 Schlochau . .	295	16			
			4 Conitz	316	17	50	1	Schlochau, Landrath Lesse.
		V.	1 Löbau	193	9			
			2 Strasburg . .	369	18			
1	Stargardt, Landes-Director v. Weiher.		3 Thorn	255	12			
			4 Graudenz . . .	234	11	50	1	Rheden, Landrath v. Grusinski.
		VI.	1 Culm	260	21			
			2 Schwetz . . .	320	25			
2	Graudenz, Landr. v. Grußinski.		3 Marienwerder in so weit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist	50	4	50	1	Schwetz, Landrath v. Lewinski.
1	Tuchel, Landr. v. Schleinitz.							
1	Jastrow, Landrath v. Germar.							
13	Summa .	6	Summa .	4585	280	280	7	

X

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen Aufnahme von Zöglingen und Seminaristen in die Bildungs-Anstalt zu Jenkau.

Um den häufigen Gesuchen wegen Aufnahme von Zöglingen und Seminaristen in die Bildungs-Anstalt zu Jenkau Einhalt zu thun, machen wir hiemit bekannt, daß sämmtliche, bis zum Jahre 1825 in der Erziehungs-Anstalt und in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau vacant werdenden Freistellen bereits vergeben sind.

Danzig, den 21. Februar 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Schiffahrt betreffend.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für den Handel wird hiedurch nachstehende, dem Königlich Preuß. Consul zu Barcelona amtlich gemachte Anzeige wegen eines, in dem dortigen Hafen errichteten Leuchtthurms zur Kenntniß des Handel- und Schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 22. Februar 1824. II. Abtheilung.

„Uebersetzung.

An dem neuen Ausladungs-Platze des hiesigen Hafens, welcher in der Richtung von Süden 6° westlich hinläuft, ist in der Entfernung von 212 Kastilianischen Toisen von seinem Anfange und in der, von 50 Kastilianischen Toisen von seinem äußersten Ende ein Leuchtthurm errichtet worden, um den Schifffahrern, welche zur Nachtzeit einlaufen, als Sicherheits-Punkt zu dienen. Von diesem Leuchtthurm an gerechnet, befindet sich die Spitze des Flusses Llobregat nach Süden hin 25° westlich von Del Mundo. Der Thurm des Wachtzeichens von Monjuich ebenfalls nach Süden hin 87° westlich. Die alte Laterne nach Norden hin 20° westlich und die Spitze des Flusses Besos nach Norden hin 35° östlich.

Barcelona, den 13. Dezember 1823.

Der Capitain des Hafens
Murphy."

(No. 2.) Wegen der Feuersocietäts-Beiträge pro 1823 mit Bezug auf No. 4. im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes.

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1823 im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörde.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
	I. In den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
1	Culm	Brzozowo	Wittwe Knack . .	—	—	1	—	300	—	—
		Kokoczko	Johann Windmüller	1	1	1	—	1560	—	—
2	Culmsee	Archidiakonus	v. Wilchözycki .	—	1	—	—	100	—	—
		B. Culmsee	Das Dom-Kapitul.	—	1	—	—	200	—	—
3	Friedrichsbruch	Czyckowo	Math Szypriß . .	1	1	1	—	50	—	—
			Stanisl. Kiedrowski	1	1	1	—	60	—	—
		Staralaska	Scharbarth	1	1	1	—	80	—	—
4	Gollub	Kuskoczyn	Bogalzki	1	—	1	—	100	—	—
			Johann Neumann .	1	—	1	—	150	—	—
		Sobdowo	Paul Smolinski . .	1	—	—	—	25	-	—
5	Graudenz	Doszoczyn	Freischulz Keßlaff .	1	—	1	—	1300	—	—
		Mockrau	Wilhelm Blank . .	1	1	1	—	250		—
6	Lautenburg	Gr. Glenboczek	Albrecht Wenglewski	1	—	—	—	60	—	—
		Amts-Grund Gurzno	Müller Kugelski . .	1	—	—	—	80	—	—
7	Lebehnke	Kramsk	Die Schulgemeinde.	1	nebst Stall			30	—	—
			Wittwe Kröning. .	1	2	3	1 Speicher	400	—	—
		Kleinmühle	Semmerau	—	1	—	—	40	-	—
		Sagemühle	Schulze Eichstedt .	2	2	4	—	200	—	—
			Christoph Heymann.	1	1	2	—	35	-	—
		Stabitz	Johann Hortbeck .	—	1	2	—	600	-	—
			Seiten-Betrag	16	14	20	1	5620	—	—

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	16	14	20	1	5620	—	—
	Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
8	Lippinken	Pnewitten	Johann Schmidt .	1	—	—	—	150	—	—
		Krajenczen	Johann Hartwich .	—	1	—	—	50	—	—
9	Löbau	Kostkowo	Theerschwelerei-Kathe	1	—	—	—	20	—	—
10	Lonkorreck	Czichowken	Fischer Perschke .	1	1	2	—	60	—	—
		Wonno	v. Czepanski . . .	—	—	1	—	400	—	—
11	Marienwerder	Baldram	Martin Ziche . . .	1	1	1	—	650	—	—
		Campange	Johann Worm . .	1	1	1	—	400	—	—
		Clussenteich	Bartel Prill . . .	1	—	—	—	200	—	—
		Garnseedorff	Michel Wieczorreck .	1	—	—	—	20	—	—
			Andreas Gabski . .	1	—	—	—	20	—	—
			Krumhas	1	—	—	—	20	—	—
		Gr. Nebrau	Gerhard Fast . . .	1	1	1	—	600	—	—
		Kl. Nebrau	Wilhelm Krause . .	1	nebst	Stall		250	—	—
		Jeszewerfelde	Jac. Singmann . .	1	—	—	—	100	—	—
		Niederzehren	Christ. Reschke . .	1	1	1	—	200	—	—
			Mich. Wundsch . .	—	1	—	—	60	—	—
		Schulwiese	Jac. Beyer . . .	1	—	1	—	170	—	—
12	Möwe	Gr. Falkenau	Carl Böhlcke . .	—	2	2	—	1500	—	—
			Jos. Dziarnowski .	1	1	1	—	200	—	—
			Paul Kaikowski . .	1	2	1	—	1050	—	—
			Derselbe	—	1	—	—	100	—	—
		Gr. Garz	Lobgott Hacker . .	—	1	2	1 Speicher	1270	—	—
			Georg Groddeck . .	—	1	2	—	330	—	—
			Joach. Bonus . .	—	1	2	—	240	—	—
			Wittwe Richter . .	1	—	—	—	100	—	—
			Mart. Görtz . . .	—	2	2	1 Scheune	850	—	—
			Rohrbeck	—	1	2	—	500	—	—
			Seiten-Betrag	33	33	42	3	15130	—	—

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	33	33	42	3	15130	—	—
	Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
	Noch Möwe	Grünhoff	Jac. Willmann . .	1	1	1	—	350	—	—
		Alt Mösland	Mart. Görtz . . .	1	1	1	—	400	—	—
		Neu Mösland	Mich. Pasewark . .	1	—	1	—	400	—	—
			Paul Schmidt . .	1	1	1	—	300	—	—
		Kurstein	Freischulz Menna .	1	1	3	—	460	—	—
			Derselbe	1	—	—	—	40	—	—
			Jac. Raikowski . .	1	1	2	—	290	—	—
		Thymau	Joh. Gladikowski .	1	—	—	—	150	—	—
			Joh. Grzemski . .	1	—	—	—	50	—	—
		Rakowitz	Joh. Beslvater . .	1	—	—	—	100	—	—
13	Neuenburg	Kommerau	Dan. Hildebrand .	1	1	1	—	360	—	—
		Targowisko	Joh. Pietrowski . .	1	1	1	—	200	—	—
		Unterberg	Dav. Rislau . . .	1	—	—	—	200	—	—
14	Ostrowitt	Münsterwalde	Joh. Säckerhardt .	1	—	—	—	100	—	—
15	Rehden	Schwetz	Christ. Röhl . . .	1	1	1	—	175	—	—
		Sellnowo	Die Gemeinde . .	1	—	—	—	25	—	—
16	Schlochau	Ober-Choczen	Jos. Hapke . . .	1	1	1	—	70	—	—
			Math. Hapke. . .	1	1	2	—	110	—	—
17	Schwetz	Kurpiszewo	Ant. Arczynski . .	1	1	1	1 Speicher	1200	—	—
		Przechowo	Krüger Hahnfeld .	1	1	2	—	800	—	—
		Suchau	Joh. Slomski . .	1	1	1	—	30	—	—
18	Stuhm	Braunswalde	Jos. Klinowski . .	1	1	1	—	400	—	—
		Conradswalde	Lorenz Weßniewski.	1	—	1	—	150	—	—
			Joh Rawalski . .	1	—	—	—	350	—	—
		Georgendorff	Mich. Schultz . .	1	—	—	—	20	—	—
			Seiten-Betrag	58	47	63	4	21860	—	—

Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	58	47	63	4	21860	—	—
Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
Noch Intend. Stuhm	Laase	Jac. Milbradt . .	—	1	—	—	350	—	—
	Montauerweide	Andr. Kayser. . .	1	1	1	—	400	—	—
		v. Klinggräfsche Erben	1	1	1	—	500	—	—
	Menthen	Franz Ottolski . .	1	—	—	—	20	—	—
	Neuhöferfelde	Nathan Janzen . .	—	1	—	—	300	—	—
	Parpahren	Joh Hopp . . .	1	—	1	—	200	—	—
	Neudorff	Schulz Schultz . .	1	—		—	500		—
	Peterswalde	Christ. Specht . .	—	1	—	—	150	—	—
		Mich. Schipkowski .	1	—	—	—	200		—
	Posilge	Wittwe Dorn . .	1	1	—	—	200	—	—
		Salam Großmann .	—	—	1	—	200	—	—
		Jac. Hintz	1	1	1	—	200	—	—
		Dav. Heutich . .	1	—	—	—	200	—	—
	Rehoff	Heinr. Schumacher .	1	—	—	—	100		—
	Rosenkranz	Gabr. Peters . . .	1	1	1	—	200	—	—
	Schweinsgrube	Sam. Zelsko . . .	1	—	—	—	200	—	—
	Stuhmsdorff	Die Gemeinde . .	1	—	—	—	20	—	—
	Tessendorff	Dav. Mäsendanz .	1	—	1	—	400	—	—
	Gr. Ußnitz	Joh. Döring . . .	1	—	—	—	100	—	—
		Joh. Kluge . . .	1		—	—	160	—	—
	Willenberg	Dav. Krause . . .	1	1	1	1 Scheune	2000	—	—
		Gottl. Schultz . .	1	1	1	—	700	—	—
		Dav. Specht . . .	1	1	1	—	1200	—	—
	Gr. Wallkowitz	Joh. Häke	1	1	—	—	100	—	—
	Zieglershuben	Bartel Brecky . .	1	—	1	—	200	—	—
		Jos. Szelinski . .	1 nebst Scheune und Stall				200	—	—
		Jos. Seskowski . .	1	1	1	—	100	—	—
		Joh. May	1	1	1	—	400	—	—
		Wittwe Maack . .	1	—	—	—	100	—	—
		Seiten-Betrag	83	61	76	5	31400	—	—

Digitized by Google

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrañt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr	sgr	pf.
			Uebertrag	83	61	76	5	31400	—	—
	Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
19	Intendantur Riesenburg	Widzicken	Gutsbesitzer Bartsch	1	—	—	—	100	—	—
20	Strasburg	Sloszewo	Besitzer v. Jezierski	1	—	1	—	400	—	—
		Janiloblott	Erbp. Ernst Neumann	1	1	2	—	550	—	—
		Imiewo	Bes. v. Starosypianski	1	—	—	—	50	—	—
			„ v. Szypniewski	4	3	1	—	460	—	—
21	Tuchel	Klossowo	Joh. Kutzig . . .	1	—	1	—	60	—	—
			Joh. Boraszynski .	1	1	—	—	100	—	—
			Adam Goltz . . .	1	1	—	—	40	—	—
		Nadolnick	Avt v. Zbeinert . .	—	1	1	—	50	—	—
		Okierst	Wittwe Remus für Beschädigung und Schneidemühle				1	120	—	—
22	Unislav	Friedrichs-bruch	Joh. Suwalski . .	1	1	1	—	310	—	—
			Joh. Neumann . .	1	—	1	—	50	—	—
			Heinr. Janzen . .	1	1	1	—	600	—	—
			Peter Herbst . . .	1	1	1	—	500	—	—
			Adam Steinkrus .	1	1	1	—	100	—	—
		Gr. Trzebcz	Wittwe Kriesell . .	—	1	1	—	350	—	—
			Thom. Woyczikowski	1	2	1	—	500	—	—
		Unislav	Frau Amtmañin Kittel	—	1	—	—	150	—	—
		Waldowo	Joh. Roß	1	—	—	—	100	—	—
			Dav. Müller . . .	1	1	1	—	250	—	—
		Wilhelms-bruch	Jac. Will	1	incl.	1	—	260	—	—
			Joh. Weiß . . .	1	incl.	1	—	300	—	—
			Jac. Berndt . . .	1	incl.	1	—	200	—	—
		Jegalowitz	Mart Bodammes und Andr. Schwenke	—	1	—	—	300	—	—
			Gottl. Grimm und Conr. Leubrandt	1	1	2	—	900	—	—
			Seiten-Betrag	106	79	95	6	38200	—	—

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	106	79	95	6	38200	—	—
	Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.									
	Königliche Gebäude.									
1	Przydworz	Vorwerk Przydworz	—	—	2	2	2	5440	—	—
2	Unislav	Vorw. Unislav	Die Danik:rsche Kathe	1	—	—	—	130	—	—
	II. In den adelichen Gütern.									
1	Dt. Croner Kreis	Neuprechnow	Johann Lenz . . .	1	1	—	—	250	—	—
			Christlieb Krause .	—	1	—	—	50	—	—
2	Graudenzer Kr.	Bialochowo	Amtsrath Hänisch .	Brau- u. Brennhaus			1	500	—	—
		Plement	Math. Malachowski	1	—	—	—	250	—	—
3	Schlochauer Kr	Bärenwalde	Besitzer v. Brunn .	—	1	2	—	1700	—	—
4	Schwetzer Kr.	Flöthenau	Ephr. Hust . . .	1	—	1	—	100	—	—
			Peter Lucht . . .	1	1	1	—	300	—	—
			Martin Krause und Erdmann Lucht	1	1	1	—	300	—	—
		Gruppe	Besitzer Capt. v. Krohn	1	2	2	2	3600	—	—
		Michelau	Peter Berg . . .	1	1	1	1 Speicher	300	—	—
			Bauer Menz . . .	1	1	1	—	300	—	—
			Ww. Pahlcke . . .	1	1	1	—	140	—	—
		Gruppe	Carl Rennwanz . .	1	1	1	—	405	—	—
			Krüger Meyer . .	1	1	1	1 Scheune	800	—	—
5	Strasburger Kr.	Plonchot	Besitzer v. Cziczewski	1	—	—	—	100	—	—
6	Stuhmer. Kr.	Hospitals-dorff	Einsaaße Kotz . .	—	1	—	—	250	—	—
			Seiten-Betrag	119	94	109	13	53115	—	—

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr	sgr	pf.
			Uebertrag	119	94	109	13	53115	—	—
	III. In den Städten.									
1	Briesen	—	Johann Gesell . .	—	—	3	—	215	—	—
			Mich Krobzynski .	—	—	1	—	25	—	—
			Roch. Schmidt . .	—	—	1	—	25	—	—
			Franz Radzyminski .	—	—	1	—	25	—	—
			Ant. Majewski . .	—	—	1	—	25	—	—
			Valent. Malkiewitz .	—	—	1	—	25	—	—
2	Cammin	—	Jac. Klemund . .	—	—	1	—	50	—	—
			Christ. Oesterly . .	1	—	—	—	135	—	—
			Joh. Gladies . . .	1	—	—	—	130	—	—
			Sim. Kubacki . . .	1	—	—	—	150	—	—
			Joh. Wielandt . .	1	—	—	—	200	—	—
			Joh. Hahn . . .	—	—	1	—	20	—	—
			Für die ruinirten und verbrannten Lösch-Geräthe					210	5	—
			Andr. Marthey . .	1	—	—	—	150	—	—
3	Conitz	Buschmühle	Müller Ziehlcke . .	1	1	1	—	500	—	—
4	Culm	Stadt	Besitzer Klütze . .	—	1	—	—	150	—	—
			„ Forbeß . .	—	1	—	—	250	—	—
			Franz Grylewig . .	—	1	—	—	50	—	—
			Czechowitz Erben .	—	1	—	—	50	—	—
			Ludwig Meyer . .	—	1	—	—	100	—	—
		Dorf Podwitz	Heinr. Groth . .	1	1	1	—	500	—	—
			Dav. Block . . .	1	1	—	—	200	—	—
5	Dt. Crone	—	Mart. Wiese . . .	1	—	—	—	100	—	—
			Mos. Mich Spiegel	1	—	1	—	400	—	—
		Breitenstein	Andr. Priebe . . .	1	1	1	—	80	—	—
			Joh. Bönning . .	1	1	1	—	80	—	—
			Christ. Dobberstein .	1	1	1	—	80	—	—
			Seiten-Betrag	132	105	125	13	57040	5	—

Der Abgebrannten			Es sind abgebrant				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	132	105	125	13	57040	5	—
		Noch in den Städten.							
6 Culmsee	—	Friedr. Wilde . .	—	—	1	—	600	—	—
		Val. Kuzikowski . .	1	—	1	—	110	—	—
		Mart. Domachowski	1	—	1	—	100	—	—
		Mart. Ehlert . . .	1	—	1	—	500	—	—
		Math. Mocrynski .	1	—	—	—	70	—	—
		Ferery Galynski .	—	1	—	—	70	—	—
		Joh. Ucrynski . .	—	1	—	—	80	—	—
		Jac. Schröter . .	1	—	1	—	350	—	—
		Marzell Czacharowski	1	—	1	—	100	—	—
		Albin v. d. Stamm .	1	—	—	—	100	—	—
		Joh Grabowski .	1	—	1	—	220	—	—
		Jac. Lehmann . .	1	—	—	—	200	—	—
		Joh. Woyczichowski	1	—	1	—	250	—	—
		Trenckell	1	—	—	—	200	—	—
		Friedr. Schmidtgall	—	1	—	—	300	—	—
		Marzell Kurowski .	—	1	—	—	30	—	—
		Math. Blessing . .	—	—	1	—	100	—	—
		Daniel Wilde . .	1	—	1	—	500	—	—
		Ignaz Dylewski .	—	—	1	—	30	—	—
		Mich. Krüger . . .	1	—	—	—	200	—	—
		Dom Dylewski . .	1	—	1	—	90	—	—
		Bansen	—	1	—	—	200	—	—
		Joh. Fink jun. . .	1	2	—	—	400	—	—
		Christ. Ulsmer . .	—	1	—	—	100	—	—
		Math. Tablewski .	1	1	—	—	100	—	—
		Ww Schulz . . .	1	—	—	—	20	—	—
		Franz Geldarß . .	1	—	1	—	340	—	—
		Math. Bieraskiewicz	1	—	—	—	100	—	—
		Blaszziewitz . . .	1	—	—	—	15	—	—
		Hoffmann	1	—	—	—	300	—	—
		Valent. Jeszionowski	1	—	1	—	120	—	—
		Seiten-Betrag	154	114	139	13	62935	5	—

	Der Abgebrannten			Es sind abgebrañt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
	Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	154	114	139	13	62935	5	—
	Noch in den Städten.									
	Noch Culmsee	—	Pelsch	—	1	—	—	100	—	—
			Przybulsky . . .	1	—	—	—	200	—	—
			Albr. Stopikowski .	1	—	—	—	40	—	—
			Pfarrei.	—	1	—	—	150	—	—
			Topolinski Erben .	—	—	1	—	30	—	—
			Jac. Pelsch . . .	1	—	1	—	350	—	—
7	M. Friedland	—	Färber Höppene aus dem Jahre 1821 .	—	—	1	—	100	—	—
8	Kowalewo	—	Ferd. Mareld . .	—	1	—	—	75	—	—
9	Kauernick	—	Das Hospital . .	1	—	—	—	50	—	—
10	Krojanke	—	Friedr. Heymann .	für Beschädignngen				23	20	—
			Joh Zakrzewski. .	dito				30	28	9
			Leiser Salamon . .	1	—	—	—	50		—
			Gottl. Krüger . .	1	—	1	—	500	—	—
			Joh. Totzki . . .	1	—	1	—	50	—	—
			Paul. Dömke. . .	1	—	2	—	50	—	—
11	Stadt Lautenburg	—	Joh. Swiczynski .	1	—	—	—	90	—	—
12	Marienwerder	—	Für die beim Brande beschädigten, theils verbrannten Feuer-Lösch-Geräthe . .					46	26	—
13	Neuenburg	—	Bürger Zdunnek. .	1	—		—	487	—	—
			„ Holzgriff .	1	—	—	—	70	—	—
			„ Brandt. .	1	—	—	—	588	10	—
14	Rosenberg	—	Für verbrannte und ruinirte Feuer-Lösch-Geräthe					33	5	—
15	Strasburg	—	Martin Zichff. . .	Beschädigung				77	25	—
			Für die beim Brande beschädigten Zäune					104	1	9
			Für verbranntes Lösch-Geräthe . . .					34	5	—
			Wittwe Philipp . .	1	—	1	—	80	—	—
			Carl Kemski . . .	1	1	1	—	200	—	—
			Seiten-Betrag	168	118	148	13	66546	6	6

Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr.	sgr	pf.
		Uebertrag	168	118	148	13	66546	6	6
Noch in den Städten.									
Noch Strasburg	—	Carl Hewelke . . .	1	—	1	—	80	—	—
		Carl Kemski . . .	1	1	—	—	80	—	—
Schwetz	—	Kaufm. Schlätzbauer	Beschädigung				93	23	—
Vandsburg	—	Joh. Mellerski . .	1	1	1	—	125	—	—
		Wittwe Ringell . .	1	1	1	—	125	—	—
		Joh. Arndt . . .	1	1	—	—	100	—	—
		Friedr. Remuß . .	1	1	—	—	75	—	—
		Joh. Dolega . . .	1	2	—	—	100	—	—
		Wittwe Przybilska .	1	1	—	—	125	—	—
		Mich. Remus . . .	1	1	—	1	150	—	—
		Dom. Krug . . .	1	1	—	—	550	—	—
		Pasderski [illegible] . .	1	2	1	—	550	—	—
		Mich. Baumgart. .	1	1	—	—	125	—	—
		George Masak . .	1	1	—	—	75	—	—
		George Salarus .	1	1	—	—	125	—	—
		Joh. Remuß . . .	1	1	1	—	100	—	—
		Friedr. Gradowski .	1	—	1	—	75	—	—
		Sim. Radzecki . .	1	—	1	—	75	—	—
		Jos. Zielskowski .	1	—	—	—	50	—	—
		Gottfr. Müller . .	1	1	—	—	100	—	—
		Jac. Marquardt. .	1	—	—	—	75	—	—
		Joh. Timm . . .	1	—	—	—	50	—	—
		Wilh. Strzicka . .	1	—	—	—	25	—	—
		Adam Massack . .	1	—	—	—	25	—	—
		Arndt Kaspar . .	1	—	—	—	50	—	—
Zempelburg	—	Hirsch u Jac. Brasch	—	1	—	—	400	—	—
		Esse Mos. Bukowzer	—	—	1	—	100	—	—
		Mend. Saml. Brasch	—	—	—	1 Speicher	380	—	—
		Die Stadtgemeinde für das beschädigte Schulhaus					177	—	—
		David Kumnick, desgl. Wohnhaus . .					123	—	—
		Levin Jacobsohn desgl. desgl. . .					137	—	—
		Seiten-Betrag .	192	136	156	15	70966	29	6

Der Abgebrannten			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Wohnort.	Namen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr	sgr	pf.
		Uebertrag	192	136	156	15	70966	29	6
		Noch in den Städten.							
Noch Zempelburg	—	Peter Knack . . .	beschäd. Wohnung				91	—	—
		Für verbranntes und ruinirtes Löschgeräth					33	20	—
Thorner Kämmerei-Gebiet	Vorw. Orzechowo	Pächter Nauwald .	1	—	1	—	300	—	—
	Papau	Ludw. v. Elsner .	1	—	1	—	550	—	—
		Ueberhaupt	194	136	158	15	71941	19	6

(No. 3.) Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge für die Kirchen, Kirchen- und Pfarr-Gebäude pro 1823.

Im vorigen Jahre wurde die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge für die Kirchen, die Kirchen- und Pfarrgebäude, in sofern sie nicht aus den Kirchen-Kassen bestritten werden konnten, sondern von den Kirchen-Gemeinden aufgebracht werden mußten, dadurch so sehr verzögert, daß nicht gleich nach erfolgter Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge die erforderlichen Anstalten zur Beseitigung dieser Angelegenheit getroffen worden waren. Um einer gleichen Verzögerung Hinsichts der, pro 1823 aufzubringenden Beiträge für die Kirchen, Kirchen- und Pfarrgebäude vorzubeugen, werden die, das Cataster führenden Behörden aufgefordert, in sofern diese Beiträge nicht aus den Kirchen-Kassen berichtigt werden können, solche sofort durch die Kirchen-Collegien auf die Gemeinde-Mitglieder und den Patron repartiren und darnach die Einziehung bewirken zu lassen.

Was insbesondere die Kirchen und Pfarren Königl. Patronats betrifft, so müssen die diesfälligen Repartitionen, in sofern es noch nicht geschehen ist, uns schleunigst eingereicht werden, damit der Patronats-Beitrag angewiesen werden kann.

Sollte eine oder die andere Behörde diese Angelegenheit nicht dergestalt betreiben, daß spätestens den 1. Juny d. J. die Beiträge für die Kirchen, Kirchen- und Pfarrgebäude berichtigt sind, so wird sie unfehlbar eine nachdrückliche Ordnungs-Strafe treffen. Danzig, den 26. Februar 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Den Handel mit Brodt, Fleisch und Mehl betreffend.

„Um dem Uebelstande, welcher für die Steuer-Einkünfte und für die, zu den Communal-Abgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler in den, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten und in den steuerpflichtigen Bezirken dieser Städte, in der Entfernung einer halben Meile von denselben, dadurch entsteht, daß von anderen, in den Städten oder deren Radien nicht wohnhaften und der Mahl- und Schlacht-Steuer nicht unterworfenen Personen gleichwohl in Buden und anderen stehenden Gelassen innerhalb der Städte oder deren Steuer-Bezirke ein Verkauf mit Fleisch, Brodt und Mehl getrieben wird, für die Folge vorzubeugen, wird die Königl. Regierung, mit Bezug auf die Vorschrift des §. 14. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. May 1820 und in Gemäßheit einer, unterm 2. Dezember v. J. ergangenen Allerhöchsten Bestimmung, hiedurch aufgefordert, die Orts-Polizei-Behörden ihres Departements dahin zu instruiren,

daß sie nicht gestatten, daß in den, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen in Buden oder anderen stehenden Gelassen ein Handel mit Brodt, Fleisch und Mehl getrieben werde. Berlin, den 26. Januar 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.“

Vorstehendes Rescript wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Polizei-Behörden unsers Departements zu dessen strengster Befolgung und Nachachtung verpflichtet. Danzig, den 19. Februar 1824. I. u. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 2- und 3füßige büchene Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rthlr. 10 Sgr. pr. Klafter verkauft und ist zu jeder Zeit in größeren und kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung des Preises von dem Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten. Der rc. Neumann sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhre des Holzes nach Danzig, und wird für die Klafter 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn, einschließlich aller Nebenkosten, gezahlt.

Danzig, den 12. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die Bekanntmachung des Schlauchwebers Tilke zu Thorn vom 30. Oktober v. J., die sich in No. 6. unsers Amts-Blattes befindet, hat uns veranlaßt, ein, von ihm als Probe uns übersandtes Stück hanfenen Schlauchs einer nähern Prüfung unterwerfen zu lassen. Das Resultat derselben geht dahin, daß die, von dem Tilke gefertigte Arbeit sehr gut und zweckmäßig befunden worden ist. Hiernach können wir diese hanfenen Schläuche, wenn sie, wie die eingeschickte Probe gefertigt werden, empfehlen. Danzig, den 24. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Das Vorwerk Malchow, Amts Rügenwalde, soll wegen eingetretener Umstände auf die beiden Jahre von Trinitatis 1824 bis dahin 1826 im Wege der Licitation zur Pachtnahme ausgeboten werden, und ist der Licitations-Termin auf den 31. März d. J. angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber welche die erforderliche Sicherheit nachweisen und mindestens 500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen oder anderen sicheren Papieren deponiren können, sich in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung einfinden mögen.

Die, zum Grunde zu legenden Pacht-Bedingungen können in unserer Registratur II. Abtheilung jederzeit eingesehen werden.

Cöslin, den 19. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen in dem Pacht-Vorwerke Parchau, welches durch den Adjudications-Bescheid vom 11. März v. J. dem Königlichen Fiscus zugefallen ist, folgende Pachtstücke auf drei Jahre dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden:

1) Von Marien dieses Jahres ab, das in geschlossenen Grenzen belegene Vorwerk Henriettenthal nebst dazu gehörigen zulänglichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Der Flächen-Inhalt ist nicht durch Vermessung bestimmt. Die gut bestellte Wintersaat besteht ungefähr in 40 Scheffeln Roggen; Wiesen und Gärten sind sehr zulänglich, so wie gute Weide, für Hornvieh besonders.

Als Inventarium sind 20½ Scheffel Roggen und weiter nichts bei dem Pachtstücke vorhanden.

An jährlicher Pacht sind bis jetzt 120 Rthlr. entrichtet.

2) Von Martini d. J. ab, der Krug nebst Gasthaus und ungefähr eine Hufe Ackerland, welche im Gemenge des Dorfs belegen, nebst Wiesen und Gärten und den erforderlichen Wohn-, Krug- und Wirthschafts-Gebäuden.

Die Entnehmung der nöthigen Getränke ist zwangspflichtig zum Hauptpacht Vorwerke Parchau.

Inventarium ist weder bei dem Kruge noch Acker befindlich; doch ist der abgehende Pächter verpflichtet, die Wintersaat gegen festgesetzte billige Entschädigung zu bestellen.

Bis jetzt hat der Pächter jährlich 65 Rthlr. 25 Sgr. an Pacht bezahlt.

3) Die Benutzung der Sommer-Fischerei auf sämmtlichen, zum Hauptpacht-Vorwerke gehörigen Seen und anderen fischbaren Gewässern, und kann die Bietung auf sämmtliche Gewässer, deren genaues Verzeichniß in dem Termine vorgelegt werden wird, oder auf einzelne Gewässer ausschließend oder theilnehmend abgegeben werden.

Die Pacht-Bedingungen von sämmtlichen drei Pachtstücken sind bei der unterzeichneten Intendantur und in dem Pacht-Vorwerke Parchau einzusehen. Auch wird der Pächter des Hauptgutes jedem Pachtlustigen die ausgebotenen Pachtstücke auf Verlangen vorzeigen lassen.

Der Bietungs-Termin wird auf den 23. März c. in dem Hofe zu Parchau festgesetzt.

Die Genehmigung zu dem Zuschlage wird vorbehalten; der Meistbietende bleibt aber an sein Gebot gebunden.

Jeder Pachtlustige muß seine Qualification nachweisen, bevor er zum Gebote zugelassen wird, und wenn es verlangt wird, die erforderliche Sicherheit bestellen.

Berent, den 25. Februar 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 5. Die Benutzung der Fischerei in den nachstehend bezeichneten Gewässern, als:

1) im See bei Czarnilaß,
2) " " " Dlugi,
3) " " " Riwalde,
4) " " " Zimmionek,
5) " 2ten Kochanki-See bei Wda,
6) " See Viereck bei Pollum,
7) " " Babski bei Czeßiana,
8) " " Mamirowo, } bei Zellgoszcz,
9) " " Stari, } bei Zellgoszcz,
10) " " Zelloscz, } bei Zellgoszcz,

ferner 11) in den Flüssen Schwarzwasser, } in den Grenzen des ehemaligen Amts Stargardt,
12) Wengermutze, und
13) Ferse,

soll, höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Juny c. ab, anderweitig auf 3 bis 6 Jahre, in soweit solche von den zeitherigen Pächtern benutzt worden ist, verpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Lizitations-Termin auf den 19. März c. in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur von des Nachmittags um 2 Uhr ab, anberaumt, zu welchem Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Termin bekannt gemacht, auf Erfordern aber auch vor demselben hier mitgetheilt werden.

Stargardt, den 4. Februar 1824.

Königlich Preußische Intendantur.

No. 6. Die Arbeits-Kräfte der hiesigen Hafelinge sollen durch Einlieferungen von Arbeits-Materialien, sowohl Spinnerei, Leinen- und Wollweberei, als auch, wenn es gewünscht wird, auf eine andere Art der Beschäftigung in Thätigkeit gesetzt und in einer abzuhaltenden Licitation die diesfälligen Anerbietungen abgegeben werden, wonächst solche nach gehöriger Vorlegung höhern Orts die Festsetzung erlangen werden.

Zur Abgabe dieser etwanigen Erklärung haben wir einen Termin auf

den 5. April c.

Vormittags 9 Uhr angesetzt, und laden alle diejenigen dazu ein, welche vermögend sind, auf eine oder die andere Art den Hafelingen Beschäftigung zu gewähren.

Graudenz, den 26. Februar 1824.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei hat dem bisherigen Polizei-Referendarius und Inquirenten Bogdanski beim Königl. Polizei-Präsidio hieselbst das Prädicat und den Rang als Königlicher Polizei-Assessor zu ertheilen und das diesfällige Patent unterm 7. d. M. zu vollziehen geruhet.

Danzig, den 22. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 11ten März 1824.

Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

No. 846. Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10. September und ratificirt am 22. November 1823.

" 847. Separat-Convention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10. September 1823.

" 848. Bekanntmachung über die, mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staats-Angehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabonden u. s. w. Vom 26. Januar 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des, mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königl. Hochlöbl. Ministerio des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contrakts von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues ist eine Behörde, unter der Bezeichnung:

„Chaussee=Bau=Comtoir der Seehandlungs=Societät,"
errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs=Direktoren,

dem Geheimen Ober=Finanz=Rath Crull und

dem Geheimen Finanz=Rath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungs=Rath Wollny

übertragen worden.

Alle, auf diesen Kunststraßen=Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee=Bau=Angelegenheiten,"

da der Seehandlungs=Societät für die, aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte die Porto=Freiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober=Finanz=Rath und Präsident

(gez.) Rother.

Nachricht
wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau=Akademie.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau=Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial=Baumeister betrifft, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommer=Halbenjahre an dem Unterrichte über

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie,
2) praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden,
3) Mechanik und Hydraulik
4) allgemeine Baulehren und Construktion der einzelnen Theile eines Gebäudes,
5) ökonomische und ländliche Baukunst,
6) Situationskarten=Zeichnen,

7) freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen,
8) architektonisches Zeichnen

Theil nehmen wollen, mit ihren Schul-Zeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herr Ober-Landes-Bau-Direktor rc. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.

Nachstehende Uebersetzung aus No. 24. der diesjährigen Warschauer Zeitung, nemlich:

„Die Regierungs-Commission
der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermeiden, welche durch theilweise Cessionen von den, vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publiko bekannt, daß von jetzt an, keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen statthaben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitze

a) der Original-Assecuranz oder Obligation und
b) einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der, auf die Assecuranz oder Obligation aus dem Schatze fallenden Summe

seyn wird. Geschehen zu Warschau, den 19. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.
Der Staatsrath
(gez.) Plater.
Der General-Secretair
(gez.) Kruszyński."

wird, zur Vermeidung etwaniger Nachtheile diesseitiger Einwohner, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westpreußen.

X

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Prüfung der, zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Escadron- oder Compagnie-Chirurgen sich meldendm Individuen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1822, (Amts-Blatt No. 45., pro 1822,) werden diejenigen militairpflichtigen Individuen, welche durch Anstellung als Escadron- oder Compagnie-Chirurgen ihre Militair-Dienstzeit abzulösen wünschen, aufgefordert, sich wegen der, in der letzten Hälfte des Monats März d. J. in Danzig festgesetzten Prüfung ihrer Qualification bei dem Herrn Medizinal-Rath Dr. Kölle und Herrn Regiments-Arzt Dr. Werdermann hierselbst zu melden und von diesen die weitere Anweisung zu erwarten.

Danzig, den 26. Februar 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Liquidation der Servis-Vergütungs-Sätze betreffend.

Wegen Berechnung der Servis-Vergütungs-Sätze, wenn die Bequartirung nicht einen vollen Monat dauert, sind von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 20. v. M. nachstehende vervollständigte Bestimmungen erlassen worden, welche wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Danzig, den 1. März 1824. I. Abtheilung.

„Es sind über die Berechnung der Servis-Vergütungs-Sätze, wenn die Bequartirung nicht einen vollen Monat dauert, Zweifel erhoben. Die diesfälligen näheren Bestimmungen in der Beilage A. 5. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 enthalten, daß 8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat,

10 Tage für $\frac{1}{3}$ Monat,

15 Tage für $\frac{1}{2}$ Monat,

20 Tage für $\frac{2}{3}$ Monat,

24 Tage für $\frac{3}{4}$ Monat

gerechnet werden sollen. Im Verfolg eines Beschlusses des Staats-Ministerii vom 6. Januar 1819 und einer Bestimmung des mit unterzeichneten Ministerii des Innern vom 13. September 1819 treten noch die Sätze von 4 Tagen für $\frac{1}{8}$ Monat und von 6 Tagen für $\frac{3}{16}$ Monat

hinzu. Indem nun jede Zwischen-Berechnung bei einer, vorstehend nicht angegebenen Tagezahl unzuläßig ist, vielmehr die, diese Sätze übersteigenden Tage nicht zur Vergütung liquidirt werden können, wird es dagegen genehmigt, daß für die einberufenen Landwehrmänner, wenn deren Uebung auch nur 14 Tage dauert, der Servis gleich der Löhnung dennoch auf 15 Tage, also einen halben Monat, vergütet werde.

Nach diesen Grundsätzen sind also fernerhin vorkommende Fälle zu behandeln.

Berlin, den 20. Februar 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium des Krieges.“

(No. 3.) Die Erhebung des Geleitzolles von Juden aus dem Königreiche Polen, die nach Preußen kommen, betreffend.

Im Verfolge der Circular-Verfügung vom 27. Juny v. J., die Erhebung des Juden-Geleits betreffend, wird den uns untergeordneten Behörden Folgendes bekannt gemacht:

Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26. November 1822 der Juden-Geleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht, für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Fl. Polnisch ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat; so soll die letztere, nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. November v. J. auch diesseits Erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11. September v. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1. Januar d. J. an, in folgender Art statt finden:

Der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreiche Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen. Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält. Die Ausfüllung und Aushändigung, gegen Erlegung der Stempel-Abgabe, geschieht von den, zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage und muß bei einem, nach Verlauf dieser Zeit stattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleits-Schein gehörig und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den 4fachen Betrag der Gefälle, also mit Zehn Thalern bestraft, wie es das Allgem Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der, vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Indem den Behörden diese Bestimmungen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden, wird ihnen die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solcher aus dem Formulare ersichtlich ist, zur strengsten Pflicht gemacht.

Mit dem Ankaufe und der Ausgabe der Geleitscheine ist Seitens der Polizei-Behörden es eben so zu halten, wie es mit den Paß-Formularen geschieht, und sie beziehen die Formulare zu den Geleitscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempel-Papier, von den Spezial-Debits-Stellen, die mit den nöthigen Vorräthen davon werden versorgt werden.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleits-Stempels zu controlliren, und dürfen keinen Paß eines, im Königreiche Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitschein zu ertheilen, oder, wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ihrer Seits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

Wegen der, von den aus anderen Staaten nach Preußen kommenden fremden Juden zu erhebenden Geleits-Abgabe, behält es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, so lange nicht eine Abänderung angeordnet ist.

Die erforderlichen Formulare zu den Geleitscheinen, welche gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen sind, werden den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern vom Haupt-Stempel-Magazine zur Vertheilung an die Spezial-Debits-Stellen übersandt werden.

Danzig, den 2. März 1824. I. und II. Abtheilung.

„Geleits-Schein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses des (Namen), wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritte ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paß-Gesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl, beides mit Buchstaben.)

(Firma und Siegel der Behörde.)“

(No. 4.) Die Beförderung der Baumpflanzung betreffend.

Nachdem in Folge der Verfügung vom 6. April v. J., (in No. 16. des vorjährigen Amts-Blattes,) die Berichte der Herren Landräthe über die, im Laufe des vorigen Jahres ausgeführten Baumpflanzungen eingegangen sind und wir uns daraus von den Fortschritten dieser so sehr nützlichen Anlagen überzeugt haben, wiederholen wir den Wunsch, daß die Einsaaßen und die Behörden in dem bisher bewiesenen Eifer fortfahren mögen. Die Einsaaßen fordern wir auf, sich bei Zeiten mit den erforderlichen Pflanzstämmen zu versehen, und die Behörden erhalten den Auftrag, darauf zu halten, daß es geschehe, und daß zur Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen ordentliche Baumstämme gewählt werden. Die Herren Landräthe insbesondere verpflichten wir, dieser Angelegenheit ferner ihre Aufmerksamkeit zu widmen und am Schlusse des Jahres den angeordneten Jahres-Bericht über den Erfolg der Bemühungen der Einsaaßen und der Behörden zu erstatten.

Den Herren Geistlichen und Schullehrern wird bei dieser Gelegenheit die Verfügung vom 21. May v. J., (in No. 23. des vorjährigen Amts-Blattes,) wegen Beschädigung der Baumpflanzungen, in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 2. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Chaussee-Zoll-Erhebung betreffend.

Nachdem nunmehr der Chaussee-Bau zwischen Elbing und Marienburg bereits so weit vollendet ist, daß diese Straße schon hat zum Befahren frei gegeben werden können, so soll nun auch an den beiden Barrieren in Fichthorst und Altfelde die Chaussee-Zoll-Erhebung nach dem Tarife mit dem 1. April dieses Jahres ihren Anfang nehmen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 5. März 1824. II. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Straf-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve gehörige Soldaten.

Die Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823 wegen Aufhebung der militairischen Straf-Verwandlung, wonach

von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, wenn es nicht bloß eine Geldstrafe betrifft, sogleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung

„dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk „der Verurtheilte domicilirt,"

nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden werden soll,

wird nicht überall von den Inquirenten und Gerichten genau befolgt, vielmehr statt der gesetzlich vorgeschriebenen Mittheilung an den Brigade-Commandeur, solche an das betreffende Landwehr-Bataillon bewirkt. Da letzteres aber zu dem, in gedachter Verordnung beabsichtigten Zwecke nicht genügt, so werden sämmtliche Criminal-Untersuchungen führende Gerichts-Behörden im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Criminal-Senats hiedurch zur pünktlichen Befolgung der Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1323 angewiesen.

Marienwerder, den 24. Februar 1824.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 12. —

Danzig, den 18ten März 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des, mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königl. Hochlöbl. Ministerio des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contrakts von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues ist eine Behörde, unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät,"

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren,

dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull und

dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle, auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten,"

an der Seehandlungs-Societät für die, aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte die Porto-Freiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident

(gez.) Rother.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Abzahlung der rückständigen Inventarien-Gelder betreffend.

Um die Abtragung des, in Folge der Eigenthums-Verleihung in den Königlichen Domainen zu bezahlenden Werths des herrschaftlichen Inventariums, welches die vormaligen Immediat-Einsaaßen noch rückständig geblieben sind, bei den, für den Landmann eingetretenen bedrängten Umständen nach Möglichkeit zu erleichtern, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. Finanz-Ministerii mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 7. Februar c. zu gestatten geruht, daß die gedachten bäuerlichen Einsaaßen bis zum letzten Dezember 1824 die schuldigen Inventarien-Gelder in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bezahlen dürfen, und daß, wenn sie sich zu der Zahlung in dieser Art bereit erklären, die bis dahin rückständig bleibende Summe nur zu Vier pro-Cent verzinsen dürfen.

Danzig, den 4. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee pro 1824 betreffend.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs soll der diesjährige Remonte-Ankauf für die Armee in Preußen und Litthauen auf dieselbe Art, wie im verwichenen Jahre, bewirkt und die benöthigte Anzahl für Cavallerie und Artillerie geeigneter 4- und 5jähriger Pferde zur Vertheilung an die verschiedenen Regimenter und Brigaden, imgleichen mehrere hundert 3jährige Pferde, die guten Bau und Wachsthum versprechend, zur Aufstellung in den Remonte-Depots durch eine Militair-Commission von den Pferdezüchtern des Landes angekauft werden.

Der Ankauf wird in den ersten Tagen des Monats July d. J. anfangen, wodurch die resp. Verkäufer hinlänglich Zeit und Gelegenheit erhalten, ihren jungen

Pferden die für sie wohlthätige erste frische Grasweide verabreichen lassen zu können, und sie dadurch in einen möglichst guten Futter-Zustand zu bringen, wobei jedoch ein Jeder vor der Futterung des jungen Klees gewarnt wird.

Die Märkte sollen abgehalten werden:

am 1. July in Groß-Zünder im Danziger Werder,
" 2. " " Tiegenhof,
" 3. " " Neuteich,
" 5. " " Rospitz bei Marienwerder,
" 7. " " Preuß. Mark,
" 9. " " Schlodien,
" 10. " " Braunsberg.

Die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Pferde und die sonstigen Bedingungen beim Ankauf sind nachträglich beigefügt.

Indem wir diese Bekanntmachung zur Kenntniß der Landwirthe und Pferdezüchter bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe, dafür zu sorgen, daß dieselbe in ihren Kreisen überall auf jede mögliche Weise verbreitet werde.

Danzig, den 5. März 1824. I. Abtheilung.

„Nähere Bestimmungen
über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die, zum Königl. Cavallerie-Dienste, sowohl in Hinsicht ihres Baues und richtigen Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste, oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden wird. Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahre alt seyn, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme stattfinden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, so bald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Das Maaß ist bei den 3jährigen mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und darüber im Allgemeinen. Die 4jährigen, welche nur 4 Fuß und 10 Zoll messen, müssen vorzüglich von starkem Gebäude, gut fundamentirt und so beschaffen seyn, daß, wenn sie auch nicht mehr wachsen sollten, sie dennoch einen Soldaten mit Sack und Pack vollkommen tragen können und zu allen Dienst-Verrichtungen als brauchbar anerkannt werden.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz und durchaus nicht schmal und spitzig seyn, besonders gute Hufe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu seyn.“

(No. 3.) Wegen ärztlicher und wundärztlicher Remuneration.

„Da in der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juny 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät auf den deshalb erstatteten Bericht durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. dieses Monats festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juny 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Berlin, den 16. Februar 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

Hufeland.“

Vorstehendes Reskript wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Besetzung der Forst-Dienststellen betreffend.

Zufolge der hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. v. M. wird hiedurch bekannt gemacht,

daß bei der großen Anzahl von Personen, welche bereits Ansprüche auf Anstellung im Königl. Forst-Dienste haben, für diejenigen, welche dergleichen erst jetzt erwerben, keine nahe Aussicht zur Anstellung ist, und die bewiesene Qualifikation bei den Prüfungen durch die Forst-Examinations-Commission niemals einen Anspruch zur Anstellung binnen einer gewissen Zeit ertheilt;

daß hiernach bei Besetzung erledigter Forststellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, und

daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Königl. Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. 2. erhalten haben müssen, und von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werden wird, wie von anderen Regierungs-Referendarien.

Danzig, den 8. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Ertheilung von Pässen an Reisende nach dem Königreiche Polen.

Bei dem Uebergange über die Polnische Grenze ist es zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt durchaus nothwendig, daß die etwanige Begleitung der Reisenden in den Pässen nicht allein mit Vor- und Zunamen, sondern auch ihrem Verhältniß und Stande nach, näher bezeichnet werde.

Wir fordern daher nicht allein das hiesige Polizei-Präsidium und das Polizei-Direktorium zu Elbing, auch diejenigen Herren Landräthe, welche für uns Ausgangs-Pässe, von uns vollzogen, ertheilen, mit Bezug auf die §§. 3. und 15. der Paß-Instruktion auf, hierauf bei Ausfertigung der Pässe gehörig Rücksicht zu nehmen, sondern weisen auch zugleich alle Polizei-Behörden an, nach dem §. 32. der Paß-Instruktion bei Visirung der Pässe für nach Polen Reisende genau zu beobachten, ob die Begleitung des Reisenden in dem Passe gehörig aufgeführt und bezeichnet ist.

Danzig, den 8. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 6) Die Wahl des Bauholzes betreffend.

Ungeachtet die Erfahrung lehrt, daß die, in den Winter-Monaten, besonders in den Monaten Dezember, Januar und Februar gefällten Bauhölzer von weit längerer Dauer sind, als die, in den Sommer-Monaten gefällten, so wählt man letztere in der hiesigen Gegend dennoch sehr häufig zum Bauen, sogar ohne sie vorher gehörig austrocknen zu lassen.

Da Gebäude von dergleichen unausgetrockneten, in der Saftzeit gehauenen Bauhölzern keine Festigkeit erhalten und wenig Dauer versprechen, so finden wir es angemessen, vor der Anwendung solcher Hölzer zu warnen, besonders da selbige nicht selten von den Zimmerleuten bloß deshalb empfohlen werden, weil sie sich viel leichter bearbeiten lassen, als die, im Winter gehauenen und gehörig ausgetrockneten Hölzer. Danzig, den 9. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der fortzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande.

Von den . . . . 17,646 hölzernen und geklebten Schornsteinen, die bei der ersten Zählung auf dem platten Lande des Danziger Regierungs-Bezirks vorgefunden wurden, sind in den Jahren 1818 bis 1823 incl. . . . . 10,318 abgeschafft und noch . . . . 7,328 übrig geblieben, die ebenfalls nach und nach fortgeschafft werden sollen.

Unter den 10,318 Schornsteinen dieser Art sind 696, die im Laufe des vorigen Jahres fortgeschafft worden sind. Daß nicht mehr geleistet ist, hat nach den übereinstimmenden Berichten der Behörden hauptsächlich darin seinen Grund, daß es den meisten Grund-Eigenthümern an den Mitteln gefehlt hat, die Kosten zur Errichtung massiver Schornsteine zu bestreiten. In dieser Hinsicht haben wir die geringen Fortschritte, die in Beseitigung dieses polizeilichen Uebelstandes, der nach der Feuer-Ordnung vom 3. July 1770 lange nicht mehr stattfinden sollte, während des vorigen Jahres gemacht sind, nicht weiter rügen wollen; wir machen es aber den Behörden zur angelegentlichen Pflicht, in diesem Jahre mit verdoppeltem Nachdrucke darauf zu halten, daß diejenigen hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande, deren Fortschaffung auf dieses Jahr ausgesetzt ist, auch bestimmt in demselben fortgeschafft werden.

Zum 1. November d. J. haben dieselben uns wie gewöhnlich eine specielle Nachweisung der fortgeschafften und noch fortzuschaffenden polizeiwidrigen Schornsteine, mit einer Balance gegen das vorige Jahr, und mit specieller Angabe der Ursachen bei den verbliebenen einzelnen Schornsteinen, warum die Fortschaffung noch nicht hat bewirkt werden können, einzureichen.

Wir werden sie einer genauen Prüfung unterwerfen und nach ihrem Resultate den Grund der Aufmerksamkeit ermessen, den die Behörden diesem Gegenstande gewidmet haben, behalten uns auch vor, einzelne nachläßige Behörden öffentlich zu tadeln, vorzüglich thätige aber eben so zu beloben.

Danzig, den 10. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen Zahlung städtscher Gelder und Gefälle an die Stadt-Kassen.

Um auf der einen Seite die Stadt-Gemeinden und auf der andern diejenigen Kassen und Personen, welche an die Städte Zahlungen zu leisten haben, vor Nachtheile zu sichern, machen wir zur allgemeinen Beachtung die folgenden Anordnungen bekannt:

1) In den mittleren und kleinen Städten unsers Bezirks, namentlich in Marienburg, Tolkemit, Neuteich, Dirschau, Stargardt, Berent, Neustadt, Putzig und Schöneck ist der Stadt-Kämmerer der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung städtischer Gelder befugte städtsche Beamte.

2) Alle, an die genannten Magisträte gesendeten Gelder dürfen daher von Niemand anders in Empfang genommen werden, als vom Kämmerer, der auch alle Quittungen, die stets vom Magistrate auszufertigen und auch mindestens noch von zwei anderen Mitgliedern desselben zu unterzeichnen sind, mit Beifügung seines Titels (Stadt-Kämmerer), ebenfalls zu unterschreiben hat, so, daß keine Magistrats-Quittung, ohne Mitunterschrift des Kämmerers, Gültigkeit haben soll.

3) Wo bisher, freilich zum großen Nachtheil der nöthigen Ordnung im städtschen Kassen- und Rechnungswesen, noch besondere Servis-, oder Bau-, oder Armen- und andere dergleichen städtsche Kassen bestanden haben, da haben der Magistrat und die Stadtverordneten auf baldige Verbindung derselben mit der Kämmerei-Kasse, allenfalls als besondere Fonds, über welche auch sogar, wenn dieß für nöthig befunden werden sollte, eigene Bücher geführt

werden können, Bedacht zu nehmen, und ist innerhalb eines Jahres uns von den obengenannten Magisträten darüber, wie dieß zur Ausführung gebracht sey, Bericht zu erstatten.

4) Jedenfalls aber hat der Kämmerer alle und jede Quittungen auch dieser besonderen Kassen, so lange sie noch bestehen, vom 1. April ab, mit zu unterzeichnen. Diese Nebenkassen stehen daher unter seiner Mitverantwortlichkeit und genauen Controlle, und sind als bloße Buchhaltereien und Nebenfonds der Haupt-Kämmerei-Kasse zu betrachten und zu behandeln.

5) Die Kassen der städtschen Kirchen, so wie der einzelnen abgesondert bestehenden milden Stiftungen, welche resp. von eignen Kirchen-Collegien und Curatoren verwaltet werden, bleiben gänzlich in ihrer bisherigen Verfassung.

6) Mit der Stellung der Magistrats-Dirigenten und der Bürgermeister, so wie der übrigen Magistrats-Mitglieder und Beamten ist die Vereinnahmung und Verwahrung städtscher Gelder durchaus unverträglich, und wird jede Anmaßung derselben in dieser Beziehung mit einer Ordnungs-Strafe von 20 Rthlrn geahndet werden; im Wiederholungsfalle aber soll ein solcher Beamter wegen Ueberschreitung seiner Amts-Befugnisse und wegen gegebenen Verdachts der Veruntreuung öffentlicher Gelder zur fiscalischen Untersuchung gezogen und zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden.

7) Ein Jeder, der Zahlung städtscher Gelder und Gefälle an andere Personen als an den Kämmerer oder die betreffende städtsche Special-Kassen und gegen Quittungen, auf welchen die Mitunterschrift des Kämmerers fehlt, leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn, mit Vorbehalt seines Regresses an den Empfänger, die Quittung als ungültig betrachtet und die Zahlung nochmals von ihm gefordert wird.

8) Die Magisträte der, §. 1. genannten Städte haben diese Bestimmung sofort allen Einwohnern auf dem kürzesten und zweckmäßigsten Wege bekannt zu machen und sich binnen 4 Wochen darüber, daß und wie diese Publikation erfolgt sey, bei uns auszuweisen.

9) In den Städten Danzig und Elbing erfolgt bisher schon immer jede Zahlung nur allein an die Kämmerei-Kassen, wobei es auch künftig sein Bewenden behalten muß.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 25sten März 1824.

Gesetzsammlung.

Fünftes Stück.

No. 849. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1824 wegen der Rang-Verhältnisse der Rheinischen Justiz-Beamten.

" 850. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1824 wegen der Rang-Verhältnisse der Justiz-Beamten im Großherzogthum Posen.

" 851. Erklärung über die, mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. De dato den 23. Februar 1824.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des, mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines, mit dem Königl. Hochlöbl. Ministerio des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contrakts von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues ist eine Behörde, unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät,"

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren,

dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull und

dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wellny

übertragen worden.

Alle, auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten,"

da der Seehandlungs-Societät für die, aus diesem Contrakte entstehenden Geschäfte die Porto-Freiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident

(gez.) Rother.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.

Nachstehende Uebersetzung aus No. 25. der Warschauer Zeitung vom 13 Februar 1824

„Die Regierungs-Commission
der Einkünfte und des Schatzes

benachrichtigt die Besitzer der Hypothekenschatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der $\frac{8}{100}$ Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823 angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs Hebung der Zinsen, an die gedachte Kasse zu wenden.

Geschehen zu Warschau, den 31. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.

Der Staats-Rath

(gez.) Plater.

Der General-Secretair

(gez.) Kruszyński."

wird für die, bei diesen Zinsen-Zahlungen interessirenden diesseitigen Unterthanen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Oeffentliche Belobung.

Die Ortschaften Kokoschken, Lesen, Bissau, Czapeln, Gluckau, Kelpin, Mattern und Smergoczin, welche zusammen den Kokoschker Hebammen-Bezirk im Danziger Landkreise bilden, sind zu einer Unterstützung zusammengetreten, welche sie jährlich der dortigen Bezirks-Hebamme, Wittwe Lenz verabreichen wollen, und welche in

3 Rthlr. baar Geld,
1 Scheffel Weizen,
5 " Roggen,
3 " 8 Metzen Erbsen,
3 " 8 " Gerste,
1 Klafter fichtenen Brennholzes

bestehen soll.

Wir bringen dieses freiwillige wohlthätige Unternehmen belobend hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß es als ein Beispiel löblicher Vereinigung für einen gemeinnützigen Zweck auch an anderen Orten Nachfolge finden möge.

Danzig, den 9. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Das Gewicht der, zu Markte kommenden Speisebutter betreffend.

Es ist für nöthig befunden, zur Sicherung des Marktverkehrs in der Stadt Elbing festzusetzen, daß auch daselbst, wie solches bereits in Danzig und den übrigen Städten unseres Departements seit längerer Zeit stattfindet, vom 15. April a. c. an, die, in einzelnen Stücken zu Markte kommende Butter nur in Stücken zu 1 und zu ½ Pfund zum Verkauf gestellt werde, die bisherigen Maaße daselbst von ¾ Pfund Gewicht daher ferner nicht stattfinden dürfen, und diejenigen, welche dagegen handeln, mit Zurückweisung und Confiscation der Butter bestraft werden sollen.

Hiernach ist das Königl. Polizei-Direktorium in Elbing angewiesen und wird auf die Ausführung dieser Anordnung strenge gehalten werden.

Danzig, den 11. März 1824. I. Abtheilung.

X

(No. 3.) Die Abgabe auf Personen-Lohnfuhren betreffend.

Die Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824 wegen Bestrafung des, bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechsels und resp. einer, vom 1. März d. J. einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über zwei Meilen hinaus, ist zwar im zweiten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht, und ist im 6ten Stücke unseres Amts-Blattes d. J. deren Erscheinen zur öffentlichen Kenntniß gebracht; damit aber diejenigen, die sie insbesondere betrifft, von dem Obbezeichneten unterrichtet werden, welche diese Verordnung in sich begreift, bringen wir folgende Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

1) Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt derjenigen Preußischen Gebietsorte, von denen sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so muß die Zahlung an die Post-Anstalt derjenigen diesseitigen Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren, geschehen. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, müssen die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Stations-Ortes, welchen sie passiren, bezahlen. Die Abgabe ist von diesem Punkte ab, zu berechnen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station oder, wenn keine fremde Post-Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preuß. Post-Gespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2) Die Bezahlung des Abtrags muß für die ganze Reise, so weit solche im Inlande geschieht, entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder wenn sich daselbst kein Post-Amt befindet, im nächsten Stations-Orte. Es kann also für Hin- und Rückreise nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3) Jeder, nach obigen Bestimmungen zur Bezahlung des Abtrags verbundene Lohn-Fuhrmann muß einen Postschein lösen, durch welchen er sich gegen die, zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gensd'armerie legitimirt, daß er den Abtrag berichtigt hat. Nach vollendeter Reise muß er den Schein in der Preuß. Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abliefern. Geht die Fuhre in das Aus-

land, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden.

4) Die Fuhrleute, welche vom Orte abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, sollen für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreit bleiben.

5) Die Marktfuhren der Handwerker rc. rc., bei welchen die Beförderung der Waaren Hauptsache ist, sind, wenn die Eigenthümer der Waaren auch mitfahren, von Bezahlung des Abtrags ganz befreit.

6) Jede Contravention wird mit der, im Gesetze vom 26. May 1820 angedroheten Strafe von Zehn Thalern an dem Fuhrmann geahndet, der sie bezahlt und im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Hiernach hat sich nun ein Jeder, den es angeht, zu achten und vor Strafe zu hüten. Danzig, den 12. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 4.) Einige zu verkaufende Kirchen-Geräthschaften betreffend.

Bei der katholischen Kirche zu Alt-Schottland befinden sich

1) ein großer silberner, schwach vergoldeter Communion-Kelch nebst Patinen, 2 Pfund 5 Loth schwer, der, à 18 Sgr., für . . .	41 Rthlr.	12 Sgr.,	
2) ein silberner Meßkelch, schwach vergoldet, nebst einer Patine, 1 Pfund schwer, der, à 18 Sgr., für	19	6	
3) ein dito nebst dito, 1 Pfund 11 Loth wiegend, der zu .	25	24	
und 4) ein dito nebst dito, 1 Pfund 13 Loth Gewicht, der zu .	27	—	

verkauft werden soll.

Es werden alle Herren Geistlichen und Kirchen-Vorsteher aufgefordert, hievon Kenntniß zu nehmen und bei vorhandenem oder bald eintretendem Bedürfniß sich wegen des Ankaufs des einen oder andern obiger Gegenstände an das Kirchen-Collegium zu Alt-Schottland zu wenden.

Danzig, den 12. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der Aufnahme und Entlassung der Schüler der Elementar-Schulen.

Die buchstäbliche Befolgung der Vorschrift, daß die Kinder nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre die Schule besuchen sollen, hat zur Folge gehabt, daß in eini-

gen Elementar-Schulen unseres Regierungs-Bezirks in jedem Monate, ja bisweilen in jeder Woche neue Schulkinder eingetreten sind, welches auf den Schul-Unterricht nachtheilig eingewirkt hat. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir, daß von nun an zur Aufnahme und Entlassung der Schüler zwei Zeitpunkte im Jahre für jede Elementar-Schule festgesetzt werden sollen. Die Wahl dieser Zeitpunkte, welche ungefähr sechs Monate von einander entfernt und den örtlichen Verhältnissen der Schule angemessen seyn müssen, ist zwar in den einzelnen Kirchspielen den Schul-Vorständen überlassen, sie muß jedoch innerhalb vier Wochen den betreffenden Polizei-Behörden und von diesen den Herren Schul-Inspektoren angezeigt werden, damit von selbigen gemeinschaftlich über die pünktliche Wahrnehmung derselben gewacht werden kann. An jedem der festgesetzten Zeitpunkte müssen sämmtliche Kinder der Schul-Gemeinde, welche alsdann das sechste Jahr bereits zurückgelegt haben, oder in den drei nächstfolgenden Monaten das sechste Jahr zurücklegen, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie nicht schon früher schulfähig befunden worden und nach den Wünschen der Eltern an einem der vorigen Receptions-Termine aufgenommen sind. Eben so kann nur an den festgesetzten Zeitpunkten die Entlassung derjenigen Schüler erfolgen, welche alsdann vierzehn Jahre alt sind, oder in den nächsten drei Monaten das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen. Ob Kinder, deren Aufnahme an dem festgesetzten Zeitpunkte durch gültige Ursachen verhindert worden ist, späterhin während des halben Jahres in die Schule aufzunehmen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle der gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung des Kirchspiels-Geistlichen und des Schullehrers überlassen. Wir fordern die Herren Schul-Inspektoren auf, bei den jährlichen Schul-Visitationen genau zu untersuchen, ob diese unsere Verordnung überall pünktlich befolgt wird und in den jährlichen Schul-Visitations-Berichten davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 13. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die diesjährige Vaccination betreffend.

Eingegangenen Nachrichten zufolge herrschen in mehreren, auch benachbarten Provinzen, besonders in großen Städten, die Menschenblattern, und es steht zu fürchten, daß sie sich auch in unsern Bezirk einschleichen können. Wir fordern also alle Medizinal-Beamte und Aerzte hiedurch auf, sogleich die diesjährige Vaccination ein-

zuleiten und sie mit aller Kraft zu betreiben, und alle Behörden, die Medizinal-Personen hierin kräftigst zu unterstützen. Da schon die mehrjährige Erfahrung es bewiesen hat, daß der ausgezeichnete Fleiß und die rühmliche Thätigkeit der Medizinal-Personen unseres Departements zur Abhaltung der verheerenden Pockenseuche von demselben das Ihrige gethan und sich darin nur noch hin und wieder aus der Nachbarschaft eingeschleppte Menschenpocken gezeigt haben, so haben wir das Vertrauen, daß sich auch in dem jetzigen gefahrvollen Jahr der löbliche Eifer und die gewissenhafte Thätigkeit der Medizinal-Personen, so wie die kräftigste Unterstützung der Behörden bewähren und die Pockenpest von dieser Gegend abhalten werde.

Danzig, den 13. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 7.) Die Auswanderung nach Rußland betreffend.

Von dem Kaiserlich-Russischen Staats-Rathe und General-Consul Herrn v. Heydecker hieselbst sind wir benachrichtigt, daß nach einer, ihm Seitens des Kaiserl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg unterm 20. v. M. mitgetheilten Bestimmung die Auswanderung nach den Ansiedelungen im südlichen Rußland, selbst für Menoniten, ausgesetzt ist und keine Auswanderungs-Pässe bis auf weitere Verfügung dahin ertheilt werden sollen. Hiebei wird zugleich die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1819, (in No. 42. des Amts-Blattes für 1819.) wonach die Zulassung fremder Colonisten und Arbeiter, sowohl in Rußland, als auch in Polen, wegen Mangels an ackerbaren Ländereien bis auf weitern Befehl schlechterdings nicht mehr stattfinden soll, in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 13. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 8.) Zur Warnung.

Ein hiesiger Einwohner ist wegen thätlicher Beleidigung eines Polizei-Sergeanten zu vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe und zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch bereits zur Abbüßung der Zuchthaus-Strafe nach Graudenz abgeführt worden, welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. März 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Dem Viehhändler Ludwig Schmidt aus Briesen bei Czarnikau ist sein Hausir-Gewerbeschein, von der Königl. Regierung zu Bromberg pro 1824 ausgefertigt, in Mühlbanz, Amts Subkau, entwendet worden, und da selbiger, zugleich den Reisepaß vertretend, mit einem Signalement, welches hier nachfolgt, versehen, so wird solches, zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche, hiemit bekannt gemacht.

Dirschau, den 5. März 1824.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname, Ludwig Schmidt. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle, bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der, von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine.

2) Die, den 1. April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die, den 1. April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Dezember vorigen und 29. Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der curenten Pensionen nimmt mit dem 2. April, die der Rest-Pensionen mit dem 15. und die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwenkasse, (Molkenmarkt No 3.,) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. May d. J., und zwar täglich, (Sonnabends ausgenommen,) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

No. 2. Die, zu dem Königlichen Administrations-Stücke Heegewald, Intendantur-Amts Elbing, gehörigen, mit dem 1. Juny d. J. pachtlos werdenden Ländereien, mit Inbegriff des sogenannten Ueberlaufs oder der Keitlauer Trift, desgleichen die

Königlichen Administrations-Gebäude und die dazu gehörigen Gärten auf Heegewald sollen zur fernern Zeitverpachtung vom 1. Juny d. J. ab, auf 1 bis 6 Jahre durch den Departements-Rath ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote, so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zu dieser Licitation ist ein Termin auf

den 28. April dieses Jahres

in dem Königlichen Administrations-Gebäude zu Heegewalde, von des Vormittags um 8 Uhr ab, angesetzt.

Sollte die Licitation an dem 28. April c. nicht beendigt werden, so wird selbige an dem folgenden Tage in dem Schulzen-Hofe zu Jungfer fortgesetzt werden.

Die sämmtlichen, zu dem Administrations-Stücke gehörigen Ländereien sind jetzt neu vermessen und in kleinere Parcellen zu 1 bis 6 Morgen Culmisch eingetheilt. Es kann mithin ein jeder Pachtlustige nach seinem Bedarf die Nutzung der auszubietenden Ländereien erstehen.

Ein Jeder, der zu der Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Licitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht sonst als sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen gleich in dem Licitations-Termine, eine, von dem Licitations-Commissario zu bestimmende Caution bestellen.

Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich in dem Termine einen, in diesem Kreise ansäßigen Einsaaßen als Cavententen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden. Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen, von allen übrigen Licitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige aber frei.

Danzig, den 19. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No 3 Das Königliche Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1824 ab, auf 6 oder mehrere Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerke Lieskn seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile und von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. das Vorwerk Liesken, welches

1238	Morgen	15	□Ruthen	an Acker.
32	"	29	"	" Gärten,
381	"	118	"	" Wiesen,
54	"	19	"	" Teichen und Gewässern,
407	"	152	"	" Weideland,
5	"	81	"	" Torfbruch,
12	"	146	"	" Bruch und Gesträuch,
16	"	80	"	" Dorfs-Anger und Baustellen,
48	"	127	"	" Wege und Unland,
2197	Morgen	47	□Ruthen	Preuß. enthält,

II. das Vorwerk Sauerschienen, enthält

	628	Morgen	179	□Ruthen Acker,
	9	"	48	" Gärten,
	211	"	170	" Wiesen,
	173	"	100	" Weideland,
	9	"	44	" Teiche,
	22	"	66	" Gesträuch und Bruch,
	27	"	62	" Unland, Graben und Wege,
	6	"	166	" Vorwerks-Anger,
Summa	1089	Morgen	115	□Ruthen Preuß.,

III. das Vorwerk Dompendehl, enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-theilung mit der Dorfschaft gleiches Namens

	478	Morgen	68	□Ruthen Acker,
	8	"	38	" Gärten,
	208	"	129	" Wiesen,
	372	"	97	" Weideland,
	23	"	138	" Brücher und Gesträuch,
	4	"	—	" Graben, Wege und Unland,
	12	"	93	" Vorwerks- und Dorfs-Anger,
Summa	1108	Morgen	23	□Ruthen Preuß.,

X

IV. die Brauerei,

V. die Brandtwein-Brennerei nebst den, zur Amts-Propination verpflichteten Krügen,

VI. die unbeständigen Gefälle.

Außerdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den, zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist auf

den 1. May d. J.

Vormittags um 9 Uhr im Conferenz-Locale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielke anberaumt, und können bis dahin die näheren Pacht-Bedingungen sowohl bei dem Domainen-Amte Bartenstein, als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualification zur Amts-Verwaltung ein gehöriges Vermögen besitzen, werden hiedurch eingeladen, zum Termine zu erscheinen und sich bei dem Deputato wegen der erforderlichen Sicherheit, wozu auch eine Caution von 2000 Rthlrn., die der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots gleich im Termine in Staats-Papieren deponiren muß, gehört, auszuweisen. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag gleich nach der Licitation höhern Orts nachgesucht werden. Königsberg, den 29. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Zur Verpachtung, eventualiter dreijährigen Verzeitpachtung des, zum aufgehobenen Cistercienser-Kloster in Koronowo gehörigen Grundstücks Samoczizzek und der Wiese Panska-Lgka von Johannis d. J. ab, steht ein Termin auf den 14. April c. Vormittags 10 Uhr im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Strödel an, wozu qualificirte und cautionsfähige Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Das Grundstück Samoczzek besteht in einem Flächen-Inhalte von
2 Hufen 13 Morgen 56 □Ruthen Acker,
— „ 4 „ 22 „ Wiesen,
und ist mit einem Vorwerkshause, einer Scheune und einem Vieh- und Pferdestall versehen.

Die Wiese Panska-Ląka hat einen Flächen-Inhalt von
1 Hufe 29 Morgen 157 □Ruthen Magdeb. Maaßes.

Der jährlich zu entrichtende Canon wird auf 40 Rthlr. angenommen, und die, von den Licitanten zu bestellende und im Licitations-Termine niederzulegende Caution auf 250 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen nebst Stich-Coupons bestimmt.

Die Licitations-Bedingungen können während der Dienststunden im Regierungs-Secretariate eingesehen werden. Bromberg, den 2. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 5. Der größte Theil des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Robach soll vom 1. Juny 1824 ab, bis zu Ende der jährlichen Hütungszeit wie bisher mit Weidevieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in den Monaten April und May dieses Jahres bei dem Herrn Deich-Bau-Conducteur Kummer in Horsterbusch melden und die Vieh-Gattungen und deren Anzahl angeben, auch ob er solches nur auf die erste Hälfte, nemlich bis zum 1. August, oder auf die ganze Weidezeit hinzugeben wünscht. Gegen Entrichtung der Hälfte des Weide-Geldes für die angezeigte Anzahl Vieh wird ein Schein ausgehändigt werden, worauf die angestellten Heckwärter und Hirten der bestimmten Anzahl Vieh die Weide auf dem Administrations-Stücke gestatten werden.

An Weide-Geld wird bezahlt:

a) für die ganze Hütungs-Zeit 4 Rthlr. für ein Stück Großvieh, 2 Rthlr. für ein Stück Jungvieh und 1 Rthlr. für ein geringeltes Schwein;

b) für die Vorweide oder die erste Hälfte, vom 1. Juny bis zum 1. August, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr. 10 Sgr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. 5 Sgr., für ein geringeltes Schwein 18 Sgr.;

c) für die zweite Hälfte der Weidezeit, vom 1. August ab, für ein Stück Großvieh 2 Rthlr., für ein Stück Jungvieh 1 Rthlr. und für ein geringeltes Schwein 15 Sgr.

Die zweite Hälfte des Weide-Geldes muß in der Zeit vom 1. bis 15. August c. gleichfalls an den Deich-Bau-Conducteur Kummer gezahlt werden.

Intendantur Elbing, den 11. März 1824.

No. 5. Das, 2 Meilen von Stargardt belegene Vorwerk Bordzichow, zu welchem 88 Hufen 5 Morgen 4½ □Ruthen Magdeb. an Land gehört, soll mit der Brau- und Brandtwein-Brennerei, dem Krug-Verlage in 11 Krügen und Schankstellen, der Fischerei auf den Gewässern des ehemaligen Amts Bordzichow und mit dem vorhandenen Inventario und den Saaten wegen rückständiger Königl. Abgaben auf 1 Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit bestellen können, werden eingeladen, auf den, am 10. April c.
in dem Geschäfts-Zimmer der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Commission des Morgens um 9 Uhr anstehenden Termin zu erscheinen, alsdann die näheren Pacht-Bedingungen, (welche vom 27. d. M. ab, auch auf dem Intendantur-Amte eingesehen werden können,) bekannt gemacht und bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl Regierung zu Danzig, ertheilt werden wird.

Der Administrator Tiedemann in Bordzichow ist angewiesen, den Pachtlustigen die zu verpachtenden Gegenstände auf Verlangen an Ort und Stelle anzuzeigen.

Stargardt, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 6. Zufolge höherer Bestimmung soll die Benutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Horsterbusch, Robach, Wolfszagel, Neulangenhorst und Heegewald auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Ich habe hiezu einen Licitations-Termin auf

den 27. April c. Vormittags um 11 Uhr

in Horsterbusch anberaume, und fordere Pachtlustige auf, sich an diesem Tage bei mir zu melden. Stargardt, den 16. März 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 7. Der Mühlen-Besitzer der, im hiesigen Amte beim Gute Semlin, unweit Carthaus am Radaunen-Strome, belegenen Mahl- und Schneidemühle, wozu auch eine Culmische Hufe gutes Ackerland, Gärten und Wiesen gehören, ist Willens dieses sehr erwerbreiche Grundstück, weil er von mehreren harten Gläubigern gedrängt wird, aus freier Hand sofort oder durch öffentliches Ausgebot zu verkaufen, wozu ein Termin, Dienstag nach Palmsonntag, den 13. April d. J., und zwar an Ort und Stelle bestimmt ist, zu welchem Kauflustige sich zahlreich einzufinden eingeladen werden, mit der Versicherung, daß bei nur irgend annehmlichem Gebote dem Meistbietenden dieses Grundstück zugeschlagen und gleich gerichtlich verschrieben werden soll. Carthaus, den 6. März 1824.

Königl. Intendantur-Amt.

No. 8. Die veranschlagte Reparatur der katholischen Kirche in Gorrenczin soll in Entreprise an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 30. März c. anberaumt worden.

Diejenigen, welche die Ausführung dieser Reparatur übernehmen wollen, können sich in diesem Termine des Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Zimmer einfinden, und wird mit dem Mindestfordernden, wenn er ein sicherer Mann ist, der Entreprise-Contrakt sofort, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Regierung, abgeschlossen werden.

Der Kosten-Anschlag ist hier jederzeit nachzusehen.

Carthaus, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 9. Es sind bei mir 100 Scheffel Erdäpfel à 15 Sgr. und 100 Scheffel Spörgel-Saamen à 2 Rthlr. zum Verkauf vorräthig.

Ostrowit bei Neuenburg, den 11. März 1824.

Der Amtsrath Kries.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. die Anstellung eines besondern Provinzial-Stempel-Fiscals für die Provinz Westpreußen anzuordnen geruht, und es ist zu dieser Stelle der bisherige Land-Gerichts-Rath Brüggemann in derselben Art und mit denselben Befugnissen und Verpflichtungen bestimmt worden, welche dem bisherigen Provinzial-Stempel-Fiscal für Westpreußen und Pommern, Regierungs-Rath Schmidt, beigelegt waren.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen und Communal-Behörden dieser Provinz.

Marienwerder, den 11. März 1824.

Der Ober-Präsident für die Provinz Westpreußen
v. Schön.

Nachdem der Herr Pfarrer Peter Kellmann zu Groß-Lichtenau sein Amt als Vice-Decan freiwillig niedergelegt hat, ist der Herr Pfarrer Carl Janzen zu Neuteich als dessen Nachfolger im Decanate Neuteich mit dem Prädicat als Decan von Seiten des Staats bestätigt worden.

Danzig, den 19. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westpreußen.

Die Verwaltung der Holzhofs-Kasse von Praust ist dem Königlichen Rendanten Thiele statt des Königlichen Rendanten Knuht vom 1. Januar d. J. ab, übertragen worden. Danzig, den 5. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

In Stelle des pensionirten Landreiters Brück bei dem Landräthl. Officio zu Neustadt ist der ehemalige, mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Gensd'arme, Johann Friedrich Haffranke vom 1. April d. J. angestellt und von uns bestätigt worden. Danzig, den 10. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Schullehrer Christian Friedrich Weyhe aus Schroop ist als Schullehrer und Organist in Thiensdorf, Marienburger Kreises, gewählt und heute von uns bestätigt worden. Danzig, den 12. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der vormalige Husar Conrad Schmidt ist zum Supernumerarius beim Haupt-Steuer-Amte zu Elbing angestellt worden.

Danzig, den 14. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 14. —

Danzig, den 1sten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Erhebung der Kinder-Erziehungs- und Armen-Unterstützungsgelder betreffend.

Durch die Verfügung vom 30. July 1822, (in No. 32. des Amts-Blattes für 1822,) ist bekannt gemacht, daß über die Kinder-Erziehungs-Unterstützungsgelder, Behufs der Erhebung derselben, keine besonderen Liquidationen ferner eingereicht zu werden brauchen, indem die Regierungs-Haupt-Kasse die Zahlung dieser Gelder auf gehörig bescheinigte Quittungen leisten werde. Diese Verfügung bringen wir hiedurch in Erinnerung. Es versteht sich, daß dieß nur auf diejenigen Kinder-Erziehungs-Gelder sich bezieht, die ohne weitere Einschränkung bis zu einem gewissen Zeitpunkte bewilliget sind, und daß, wenn die Zahlung in einzelnen Fällen von gewissen Bedingungen abhängig gemacht ist, diese Zahlung nur nach erfolgter genauer Erfüllung der Bedingungen geleistet werden darf und wird. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Erziehungs-Unterstützung auf einen Fonds der Regierung-Haupt-Kasse oder auf den Land-Armen-Fonds angewiesen ist.

Ein gleiches Verfahren kann Hinsichts der Armen-Unterstützungen stattfinden, die auf den Armen- und Wohlthätigkeits-Fonds angewiesen sind, wenn die Bewilligung derselben ohne Einschränkung erfolgt ist, oder, soferne die Zahlung von gewissen bestimmten Bedingungen abhänging gemacht ist, die genaue Erfüllung derselben nachgewiesen wird.

Danzig, den 14. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Militair-Marsch-Verpflegungs-Angelegenheiten.

Obgleich zu mehreren Malen, (z. B. pag. 256 und 566 der Amts-Blätter pro 1822,) die Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Krieges-Ministerii bekannt gemacht ist, daß die Vergütungs-Gelder für die, den marschirenden Militairs von den Bequartirten geleistete Verpflegung nur allein von Seiten der Orts-Vorstände von den Truppen- oder Commando-Führern eingefordert und an die Quartiergeber ausgezahlt werden, und daß nie die Quartier-Stände selbst sich die Einforderung oder auch nur die unmittelbare Annahme von dergleichen Vergütungen erlauben sollen, so haben wir doch die Erfahrung wiederholentlich machen müssen, daß hiergegen vielfältig gehandelt wird, und daß die Orts-Behörden, namentlich die Dorf-Schulzen, nicht immer ihre Schuldigkeit dieserhalb thun, sondern es öfters veranlassen oder gestatten, daß die Einquartirten sich mit den Quartiergebern unmittelbar ohne die vorgeschriebene Dazwischenkunft der Orts-Behörde wegen der Verpflegung verrechnen oder abfinden.

Wir bringen diese Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Krieges-Ministerii abermals zur allgemeinen Kenntniß, und weisen die Herren Landräthe, so wie die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten, die Magisträte und sämmtliche Orts-Vorstände hiedurch wiederholentlich an, auf die Vollziehung dieser Anordnung, zur Vermeidung von Ordnungs-Strafen, pünktlich zu halten. Die Kreis- und Amts-Behörden haben den Orts-Schulzen an den Schulzen-Tagen diese Bestimmung wiederholentlich ins Gedächtniß zu rufen.

Danzig, den 18. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen einer wohlthätigen, gemeinnützigen Handlung.

Die Frau Johanna Friederika Hennigs, Kaufmanns-Wittwe Schwark zu Elbing, hat von ihrem, auf dem dasigen Mühlendamme gelegenen Grundstücke der evangelischen St. Marien-Kirche daselbst einen Theil des Hofraums und den Garten, gegen Uebernahme einiger Leistungen, im Uebrigen Geschenkweise zu dem Zwecke gerichtlich abgetreten, um dadurch den, für diese Kirchen-Gemeinde bestimmten, nahe bei gelegenen Kirchhof zu vergrößern und zu demselben einen schicklichen Eingang zu gewinnen. Diese Schenkung ist dato von uns genehmigt worden, und wird diese wohlthätige, gemeinnützige Handlung mit aller Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Ablösung der Domainen-Abgaben betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Februar c. ist genehmigt worden, daß im Großherzogthum Posen und in den übrigen neu und wieder erworbenen Ländertheilen diesseits der Elbe die Domainen-Gefälle zu fünf pro-Cent oder mit dem zwanzigfachen Betrag im baaren Gelde reluirt werden dürfen, so wie es schon durch die höchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 für die alten Provinzen bestimmt ist. Diese Allerhöchste Bestimmung sowohl, als auch die Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii, nach welcher bei Gefällen, die zum Theil oder ganz in Golde entrichtet werden müssen, das Agio für jetzt zu funfzehn pro-Cent berechnet werden soll, wird hiemit, höherer Anweisung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 18. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der Bevölkerungs-Liste für 1823.

Die Herren Superintendenten und Decane werden aufgefordert, bei den diesjährigen Kirchen-Visitationen eine Vergleichung der Bevölkerungs-Listen mit den Kirchen-Büchern vorzunehmen, und, wenn eine Abweichung der ersteren von den letzteren wahrgenommen werden sollte, uns davon pflichtmäßig Anzeige zu machen.

Danzig, den 22. März 1824. I. Abtheilung.

X

(No. 6.) Die Erhaltung von Kunst-Gegenständen und Denkmälern aus der Vorzeit betreffend.

Um die noch vorhandenen alten Kunst-Gegenstände und Denkmale oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten der Zerstörung oder solcher Vernachlässigung zu entziehen, welche ihren Untergang zur Folge haben könnte, werden auf Verfügung der hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe, imgleichen des Innern und der Polizei sämmtliche Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert, bei eigener Vertretung der Erhaltung dieser Gegenstände die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Indem wir zugleich den Kunstsinn des gesammten Publikums zur sichern Erreichung des Zwecks in Anspruch nehmen, fordern wir die Behörden auf, da, wo Gefahr für den Untergang solcher Gegenstände obwaltet, schleunig darüber Bericht zu erstatten, damit die deshalb nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Danzig, den 23. März 1824. I. und II. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der Gewerbesteuer der Stromschiffer.

Den betreffenden Behörden wird die, die Sicherung der von Stromschiffern zu erlegenden Gewerbesteuer bezweckende Verfügung vom 28. Dezember 1822, (in No. 2 des Amts-Blattes für 1823.) wegen der, den Schiffern zu ertheilenden gedruckten Bescheinigungen über bezahlte Gewerbesteuer und wegen der darin zu bemerkenden No. der Strom-Fahrzeuge in Erinnerung gebracht, mit der wiederholten Aufforderung, dieselbe aufs genaueste zu befolgen. Die Schleusenwärter werden befehligt, kein Fahrzeug passiren zu lassen, wenn nicht die erwähnte Bescheinigung vorgezeigt wird und das einländische Fahrzeug nicht mit der vorgeschriebenen No. versehen ist. Danzig, den 24. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen der Brandschadens-Vergütungen.

Es ist schon einige Male der Fall vorgekommen, daß erst nach erfolgter Anweisung und Auszahlung der Vergütungen für abgebrannte Gebäude es sich ergeben hat, daß die Versicherungs-Summen den Werth dieser, in der Feuer-Societät versichert ge-

wesenen Gebäude übersteigen, obgleich nach der, so oft erneuerten, Vorschrift dergleichen übertriebene Versicherungen von den Cataster-führenden Behörden nicht angenommen, oder, in sofern dieß in früherer Zeit geschehen, von Amtswegen herabgesetzt werden sollen, die Catastra auch von ihnen dahin bescheinigt werden, daß die Gebäude nicht über ihren wahren Werth versichert sind. Dieß veranlaßt uns, den uns untergeordneten Behörden die gemessene und aufs genaueste zu befolgende Anweisung zu ertheilen:

1) daß sie bei Brandschadens-Untersuchungen, wenn Gebäude, die in der Westpreuß. Land-Feuer-Societät versichert gewesen, abgebrannt sind, aufs sorgfältigste nachforschen und sich wo möglich selbst davon überzeugen, wie die Versicherungs-Summen für die abgebrannten Gebäude sich zum wahren Werthe derselben, in ihrem Zustande vor dem Brande, verhalten, und daß sie

2) das Resultat dieser Nachforschung in der Untersuchungs-Verhandlung jedesmal ausdrücklich bemerken.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir den Behörden folgende allgemeine Verfügungen hiemit in Erinnerung:

I. In Beziehung auf die Feuer-Polizei im Allgemeinen die Verfügungen

vom 30. July 1819,	pag. 392	des	Amts-Blattes	für	1819,
„ 6. März 1820,	„ 134	„	„	„	„ 1820,
„ 7. März 1821,	„ 159	„	„	„	„ 1821,
„ 13. April 1823,	„ 235	„	„	„	„ 1823,

insbesondere wegen Abhaltung der Brandschadens-Untersuchungen die Verfügungen

vom 5. März 1817,	pag. 206	des	Amts	Blattes	für 1817,
„ 26. Febr. 1819,	„ 146	„	„	„	„ 1819,
„ 5. May 1819,	„ 277	„	„	„	„ 1819,
„ 13. Aug. 1819,	„ 412	„	„	„	„ 1819,
„ 6. Oktbr. 1819,	„ 503	„	„	„	„ 1819,
„ 17. Dzbr. 1822,	„ 20	„	„	„	„ 1823,

IV. In Beziehung auf das Interesse der Westpreuß. Land-Feuer-Societät

a) die Verfügungen wegen der Form und Einrichtung der Feuer-Societäts-Catastra

vom	5.	März	1817,	pag.	109	des	Amts-Blattes	für	1817,
„	18.	Juny	1818,	„	273	„	„	„	1818,
„	20.	July	1819,	„	360	„	„	„	1819,

b) die Verfügungen im Betreff der Versicherungs-Summen

vom	13.	Sptbr.	1817,	pag.	546	des	Amts-Blattes	für	1817,
„	2.	Oktbr.	1817,	„	593	„	„	„	1817,
„	2.	Dezbr.	1818,	„	519	„	„	„	1818,
„	27.	März	1819,	„	211	„	„	„	1819,
„	29.	August	1821,	„	498	„	„	„	1821,
„	4.	August	1822,	„	465	„	„	„	1822,
„	7.	July	1823,	„	441	„	„	„	1823,
„	28.	Sptbr.	1823,	„	597	„	„	„	1823.

Wir erwarten die genaueste Befolgung der, in diesen Verfügungen enthaltenen Vorschriften, und werden jede Abweichung davon ganz unausbleiblich beahnden und die bestimmten Ordnungs-Strafen in jedem vorkommenden Falle festsetzen.

Danzig, den 26. März 1824. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen des Erbschafts-Stempels.

Den Untergerichten wird hiemit bekannt gemacht, daß die Vorschrift des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, §. 3., Litt. i. auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Executoren nicht anwendbar ist und daher von den Vermächtnissen an letztere um so mehr der volle Erbschafts-Stempel zu entrichten ist,

als das neue Stempel-Gesetz die remuneratorischen Schenkungen ausdrücklich dem Erbschafts-Stempel unterwirft.

Marienwerder, den 16. März 1824.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreussen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 2- und 3füßige büchene Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Klafter verkauft und ist zu jeder Zeit in größeren und kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung des Preises von dem Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten. Der ꝛc. Neumann sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhre des Holzes nach Danzig, und wird für die Klafter 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn, einschließlich aller Nebenkosten, gezahlt.

Danzig, den 12. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die, zu dem Königlichen Administrations-Stücke Heegewald, Intendantur-Amts Elbing, gehörigen, mit dem 1. Juny d. J. pachtlos werdenden Ländereien, mit Inbegriff des sogenannten Ueberlaufs oder der Keitlauer Trift, desgleichen die Königlichen Administrations-Gebäude und die dazu gehörigen Gärten auf Heegewald sollen zur fernern Zeitverpachtung vom 1. Juny d. J. ab, auf 1 bis 6 Jahre durch den Departements-Rath ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote, so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zu dieser Licitation ist ein Termin auf

den 28. April dieses Jahres

in dem Königlichen Administrations-Gebäude zu Heegewalde, von des Vormittags um 8 Uhr ab, angesetzt.

Sollte die Licitation an dem 28. April c. nicht beendigt werden, so wird selbige an dem folgenden Tage in dem Schulzen-Hofe zu Jungfer fortgesetzt werden.

Die sämmtlichen, zu dem Administrations-Stücke gehörigen Ländereien sind jetzt neu vermessen und in kleinere Parcellen zu 1 bis 6 Morgen Culmisch eingetheilt. Es kann mithin ein jeder Pachtlustige nach seinem Bedarf die Nutzung der auszubietenden Ländereien ersteben.

Ein Jeder, der zu der Pachtung von Grundstücken fähig ist wird zu der Licitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht sonst als sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen gleich in dem Licitations-Termine eine, von dem Licitations-Commissario zu bestimmende Caution bestellen.

Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich in dem Termine einen, in diesem Kreise ansäßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden. Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen, von allen übrigen Licitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige aber frei.

Danzig, den 19. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Zur Verpachtung, eventualiter dreijährigen Vorzeitpachtung des, zum aufgehobenen Cistercienser-Kloster in Koronowo gehörigen Grundstücks Samoczizzek und der Wiese Panska-Lzka von Johannis d. J. ab, steht ein Termin auf den 14. April c. Vormittags 10 Uhr im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Strödel an, wozu qualificirte und cautionsfähige Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Das Grundstück Samoczzek besteht in einem Flächen-Inhalte von

2 Hufen 13 Morgen 56 □Ruthen Acker,
— " 4 " 22 " Wiesen,

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 15ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen einer bewilligten allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der im Jahre 1818 durch den Orkan zerstörten Kirche in Rudau.

Des Königes Majestät haben zur Wiederherstellung der, durch den Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche in Rudau, im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Monarchie zu bewilligen geruhet. Dem zufolge fordern wir die evangelische Geistlichkeit unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, diese Collecte am zweiten Sonntage nach Ostern, (Misericord. Dom.) in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen; den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den Magisträten, aber geben wir auf, die Haus-Collecte zu veranstalten, und weisen zugleich jene, wie diese, an, den eingegangenen Betrag mit beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 15. May d. J. an die hiesige Collecten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches zu gleichem Termine anzuzeigen.

Danzig den 24. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Verpachtung dreier Mühlbanzer Miethswiesen.

Die zum Amte Subkau gehörigen Mühlbanzer Miethswiesen,

Mahliner Keil von angeblich	44 Morgen	25 □Ruthen,	
Rambielska	36 „	160 „	und
dritter Keil	26 „	73 „	

werden mit ult. May d. J. pachtlos, und sollen vom 1. Juny d. J. ab, wieder auf ein bis drei Jahre, doch ohne Eviction der Maaßstrecke, in Zeitpacht gegeben werden.

Ein Lizitations-Termin hiezu ist auf den 8. May d. J. in dem Amtshause zu Subkau, Vormittags von 9 Uhr an, vor dem Departements-Rath angesetzt, und werden die Pachtlustigen hiezu eingeladen. Die Meistbietenden müssen eine Caution in baarem Gelde leisten, und bleiben an ihr Gebot gebunden.

Danzig, den 31. März 1824. II. Abtheilung.

(No. 3.) Oeffentliche Belobung.

Die Intendantur Tiegenhof hat den ganzen, von dem dortigen Distrikte aufzubringenden Feuer-Societäts-Beitrag pro 1823 im Betrage von 7100 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. mit Einschluß der Receptions-Gelder, bereits theils durch baare Einsendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, theils durch Zahlungen, die für deren Rechnung an Abgebrannte geleistet worden, berichtigt, und sich dadurch einen Anspruch auf unsere besondere Zufriedenheit erworben, die wir ihr gern hiedurch zu ihrer öffentlichen Belobung zu erkennen geben.

Danzig, den 31. März 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) In Chaussee-Angelegenheiten.

Da der Kunststraßenbau zwischen Danzig und Hochwasser nunmehr beendigt ist, so soll vom 1. May d. J. ab die Chaussee-Zoll-Erhebung für die Benutzung dieser, eine Meile betragenden Chaussee-Strecke stattfinden. Es wird deshalb

1) am diesseitigen Ende der Vorstadt Langefuhr eine Zoll-Erhebungs-Stelle errichtet, und daselbst von allen aus der Stadt kommenden Fuhrwerken, Pferden und Vieh der in dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 29. Mai 1822 bestimmte Chaussee-Zoll erhoben werden; eben so wird

2) an der schon vorhandenen Chaussee-Zoll-Erhebungsstelle in Schmierau (zwischen Hochwasser und Zoppot,) von allen durch diese Barriere in der Richtung nach Danzig passirenden Fuhrwerken u. s. w., der Chaussee-Zoll ebenfalls auf eine Meile entrichtet; wogegen

3) diejenigen Fuhrwerke u. s. w. welche zwischen diesen beiden Erhebungs-Stellen in der Richtung nach Danzig die Chaussee berühren, die Barriere bei Langefuhr zollfrei passiren.

4) In Beziehung auf die, in der entgegengesetzten Richtung die Barriere bei Schmierau passirenden Fuhrwerke u. s. w., bleibt es ganz bei der bisherigen Einrichtung, wonach der Chaussee-Zoll daselbst für Rechnung des Privat-Unternehmers, Rittmeisters Meske in Czechoczin, für die vorliegenden Strecken entrichtet wird.

5) Eine Vorausbezahlung des Chaussee-Zolles für mehrere Meilen kann daher bei der Chaussee-Zoll-Barriere in Langefuhr gar nicht, und bei den, zwischen Neustadt und Schmierau befindlichen Barrieren nur bis zu dem letzt genannten Orte stattfinden.

Das Publikum wird, sich nach diesen Anordnungen zu richten, hierdurch aufgefordert. Danzig, den 5. April 1824. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Füsilier der 12ten Compagnie des 2ten Garde-Regiments, Ferdinand Hartwich, aus dem Dorfe Löblencken, im Kreise Insterburg gebürtig, ist aus der Garnison zu Berlin entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn sicher nach Berlin transportiren, und an das obengenannte Regiment abliefern zu lassen. Der Abtheil.-Kommandeur, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 23. März 1824.

Königlich Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 21 Jahr, 3 Monat. Größe, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich. Haare, braun. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, klein. Bart, schwach. Kinn, rund. Gesicht, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gelblich. Statur, mittel. Sprache, deutsch und litthauisch. Bekleidung: Jacke, alte graue. Hosen, graue nanquine. Alte Pantoffeln. Blaue Feldmütze. Besondere Umstände: Keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachstehende, der Königlichen Haupt-Bank zugehörende Vorwerke mit Nebennutzungen sollen vom 1. July 1824 ab, auf 3 oder 6 Jahre öffentlich durch Meistgebot verpachtet werden, und zwar:

1) am 28. April in loco Taschau
   a) das Vorwerk Dombrowken,
   b) das Vorwerk Budzin,
   c) das Vorwerk Gellen,
   zur Herrschaft Taschau, Schwetzer Kreises in Westpreußen, gehörig.
2) am 30. April in loco Sypniewo
   a) das Vorwerk Sypniewo,
   b) das Vorwerk Adamshof,
   c) das Vorwerk Jlowo,
   d) die Brau- und Brennerei nebst Krugverlag,
   e) die Ziegelei,
   f) die bedeutende Fischerei,
   zur Herrschaft Sypniewo, Flatower Kreises in Westpreußen, gehörig.

Cautionsfähige Pachtlustige werden hiedurch eingeladen, sich in den vorbezeichneten Oertern und Terminen einzufinden, mit den Pacht-Gegenständen und Bedingungen bekannt zu machen und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Der Meistbietende muß hiernächst eine vierteljährige Pacht deponiren oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn, und wird übrigens die Genehmigung Einem Hochlöbl. Haupt-Banko-Direktorio vorbehalten.

Berlin, den 22. März 1824.

Der General-Commissarius von der Haupt-Bank.

Langner.

No. 2. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juny 1821 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Forstgerichts-Tagen der Montag und Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats bestimmt worden, und daß an diesen beiden Tagen alle Forst-Contraventionen der Forstreviere Mirchau und Stangenwalde werden untersucht und abgeurtelt werden.

Carthaus, den 1. April 1824.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 3. Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg ohnweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 6 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amtes und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Es enthält:

a) an Acker incl. 9 Morg. 144 □R. dreijährig Land	552	Morg.	17	□R.
b) an Gärten	10	"	4	"
c) an Wiesen	170	"	97	"
d) an privativer Hütung	749	"	95	"
e) an Gewässern	96	"	136	"
und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen	30	"	30	"
also in Summa	1609	Morg.	19	□R.

Das Vorwerk ist überdies bereits separirt.

Dazu wird verpachtet:

1) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten, sehr gut zum Absatz belegen ist.
2) Die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und
3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Der Termin zu der, wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist

auf den 3. Mai d. J. in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualification und Sicherheit legitimiren, und eine Caution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Cöslin, den 2. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 3füßige Buchen-Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rtl. 10 Sgr. pro Klafter verkauft, und ist zu jeder Zeit in größern und kleinern Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung des Preises, vom Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten, welcher auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes nach Danzig, a 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn pro Klafter, einschließlich aller Nebenkosten, besorgt.

Danzig, den 3. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. In dem Dorfe Groß-Läsewitz sollen noch im Laufe dieses Jahres

1) der auf 2992 Rthlr. 21 Sgr. 8 pf. veranschlagte Neubau einer katholischen Kirche,
2) der auf 8 4 Rthlr. 11 Sgr. 10 pf. veranschlagte Neubau eines Pferde- und Viehstalls bei dem Pfarrhofe,
3) der auf 893 Rthlr. 6 Sgr. 7 pf. veranschlagte Neubau einer Scheune bei dem Pfarrhofe, und
4) die auf 213 Rthlr. 8 pf. veranschlagte Einschließung des Gehöfts bei dem Pfarrhofe,

im Wege der Entreprise ausgeführt werden.

Wer diese Bauten auszuführen geneigt und gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, wird ersucht, sich

am 1. May d. J Vormittags um 11 Uhr,

als dem diesfälligen Lizitations-Termine, hier einzufinden.

Der Zuschlag zu der abzugebenden Lizitations-Offerte bleibt von der höhern Genehmigung abhängig, und bis diese erfolgt, der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden. Marienburg, den 8. April 1824.

Der Landrath.

No. 5. Zur Ausführung des von der Königlichen Seehandlungs-Sozietät mir überlassenen Kunststraßen-Baues von Marienburg bis Dirschau, und von da bis Czarlin auf der Straße nach Mewe, werde ich nunmehr in der nächsten Woche nach Ostern, Mittwoch, den 21. April d. J., mit den Erdarbeiten, und zwar zuerst von Kaldowe bei Marienburg in der Baulinie auf Gnojau, und bei einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitern auch gleich in der hintern Baustrecke vom Dorfe Altweichsel ab, bis zum Fährkruge an der Weichsel gegen Dirschau, vorgehen lassen.

Wer also bei diesen Arbeiten angestellt seyn will, der kann sich deshalb am gedachten Tage des Morgens bei dem Herrn Regierungs-Bau-Conducteur Neufeldt in Kaldowe melden, um mit ihm sogleich den nähern Accord auf die angenommene Ruthenzahl abzuschließen.

Nur muß jeder Handarbeiter mit seinem eigenen Spaten versehen seyn.

Elbing, den 11. April 1824.

Der Amtsrath Kozer.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Paul Ferdinand Bauer zu Zeisgendorf Amts Stargardt, ist in dieser Qualität heute definitive bestätigt worden.

Danzig, den 26. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Erbsen weiße (pro Scheffel)			Erbsen graue (pro Scheffel)						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	9	6	—	19	—	—	15	—	—	10	6	—	21	6	—	21	6	—	7	—	—	9	6	3	5	—
2	Elbing .	1	9	6	—	19	—	—	14	—	—	11	6	—	18	6	—	18	6	—	11	—	—	12	—	1	2	6
3	Marienburg	1	3	—	—	18	6	—	11	6	—	9	6	—	22	—	—	22	—	—	6	—	—	12	—	1	10	—
4	Stargardt	1	2	6	—	17	—	—	12	6	—	10	—	—	18	—	—	18	—	—	5	—	—	8	—	1	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 17. —

Danzig, den 22sten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Seewesen betreffend.

Wir bringen hiedurch nachstehende, von dem Königl. Ministerio des Handels vollzogene Instruktion wegen Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute, Lootsen und Schiffs-Baumeister, zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß darnach künftig bei den Prüfungen von dergleichen Individuen Seitens der gewerblichen Prüfungs-Kommission verfahren werden wird.

Danzig, den 8. April 1824. II. Abtheilung.

„Nach gesetzlicher Vorschrift (Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7. September 1811 §. 97 u. 107) sollen Seeschiffsbauer, Seeschiffsführer, Steuerleute und Lootsen nur nach vorhergegangener Prüfung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zugelassen und in den vorzüglichsten Seestädten Kommissionen zu den desfallsigen Prüfungen errichtet werden. Es wird zu dem Ende Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Dirigenten und aus Beisitzern, welche theils Rheder und Seeschiffer, theils Schiffsbaumeister seyn sollen, von der betreffenden Regierung ernannt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffsführer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch deren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten. Als solche examiniren sie in der Regel nicht selbst, sondern beurtheilen zunächst die Zweckmäßigkeit der Prüfungsmethode in dem mathematischen und astronomischen Theile, innerhalb der Grenzen dieser Instruction.

§. 2.

Die Meldung der zu Prüfenden geschieht bei dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission. Dieselbe hat darauf zu sehen, daß die sich meldenden Subjekte ihre frühere Beschäftigung und ihr Wohlverhalten vollständig und durch beglaubigte Zeugnisse darthun. In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

§. 3.

Im Allgemeinen muß die Kommission, wenn sie in ihrer Versammlung die beigebrachten Zeugnisse prüft, und dabei nichts zu erinnern gefunden hat, sich davon zuvörderst überzeugen, ob der zu Prüfende hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. Dies ist durch einzelne, in Gegenwart der Kommission niederzuschreibende Sätze zu erforschen.

§. 4.

A. Prüfung der Seeschiffsbauer.

Sobald dies geschehen, bestimmt die Kommission die Arbeiten, die der künftige Schiffsbauer zum Beweise seiner Kenntnisse anfertigen soll, und macht ihm diese in derselben Sitzung bekannt.

Zu den Arbeiten gehört:

1) ein im Wesentlichen eigenhändig gebautes kleines, scharf geformtes Ruderboot. Der künftige Schiffsbauer muß dies nach einer von ihm zuvor gefertigte und der Kommission eingereichten Zeichnung, bloß mit Zuziehung im Schiffsbau unkundiger Gehülfen, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission anfertigen, damit diese die Ueberzeugung erhalte, daß er das Boot ohne fremde Hülfe gebauet habe.

2) Zeichnungen nebst Holz- und Kostenanschlag zu einem neu zu erbauenden Kauffahrteischiffe von einer vorher bestimmten Bauart und Größe.

Die Anschläge müssen möglichst speziell ausgearbeitet und eigenhändig geschrieben seyn. Zu den erforderlichen Zeichnungen wird ein Seitenriß, ein Schartenriß und ein Wasserpaßriß gerechnet.

3) Eine Berechnung, worin auseinandergesetzt wird, wie viel Getreide und wie viel Holz das Schiff laden, und wie tief es sich bei jeder von beiden Ladungen einsenken werde. Es sind dabei die gewöhnlichen, auf Erfahrung gegründeten Methoden des Ausmessens der Schiffe zu befolgen.

4) Eine genaue Angabe und Kostenberechnung der zur Ausrüstung dieses Schiffes erforderlichen Masten, Stangen und sämmtlichen Rundholzes, so wie der Seegel, Anker und sämmtlichen Takelage, mit Angabe des Gebrauchs und der zweckmäßigsten Größe der Hauptstücke, je nachdem das Schiff vorzugsweise zum Tragen oder zum Schnellseegeln bestimmt wird.

§. 5.

Sobald der zu Prüfende diese Arbeiten ganz selbst und ohne alle fremde Beihülfe gefertigt hat, zeigt er es der Kommission an und überreicht die Arbeiten 2. 3. und 4.

Die Mitglieder der Kommission sehen diese Arbeiten, jedes für sich durch, besehen das Boot, welches auch während des Baues von jedem Mitgliede wenigstens einmal geschehen muß, und versammeln sich dann zum zweitenmale. In dieser zweiten Versammlung theilen die Mitglieder einander zuvörderst ihre Bemerkungen über die einzelnen Arbeiten mit und beschließen durch Stimmenmehrheit: ob der zu Prüfende hiernach hinreichende Kenntnisse dargethan habe? Fällt der mit Anführung der Gründe zu protocollirende Beschluß verneinend aus, so wird dieß dem zu Prüfenden sogleich mündlich bekannt gemacht und ihm überlassen, sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung zu melden, wobei alsdann eben so verfahren, aber gleich Anfangs ein Nachweis darüber erfordert wird, wo und wie er das Jahr zugebracht hat.

§. 6.

Ist der obige Beschluß bejahend ausgefallen, so wird zur mündlichen Prüfung geschritten. Dabei muß der zu Prüfende zuvörderst in Gegenwart der versammelten

Kommission an Eidesstatt versichern, die §. 4. bestimmten Arbeiten ganz allein, und ohne fremde Beihülfe gefertigt zu haben. Er wird dann von den Mitgliedern der Kommission noch über verschiedene, auf die Ausarbeitungen Bezug habende Gegenstände befragt, und muß nähere Auskunft darüber geben, um so die Ueberzeugung, daß er die Arbeiten selbst gefertigt, noch zu verstärken. Demnächst wird er im Rechnen und in den für die Ausübung wichtigsten Sätzen der Statik, Hydrostatik und Mechanik geprüft. Er muß die vier gewöhnlichen Rechnungsarten und Regula de tri in benannten Zahlen und mit Brüchen zu rechnen wissen, auch Kenntnisse von den einfachen Maschinen, von den Gründen, worauf das Schwimmen und Einsenken der Körper beruhet, u. s. w. besitzen.

Nach Ablegung dieser mündlichen Prüfung faßt die Kommission durch Stimmenmehrheit den Endbeschluß über die Zulässigkeit des Geprüften zum Schiffsbau, und fertigt ihm das auf den Grund des Prüfungsprotocolles abgefaßte Zeugniß, in welchem kurz angeführt werden muß, worin er mehrere und worin er wenigere Kenntnisse nachgewiesen hat, von sämmtlichen (auch den überstimmten) Mitgliedern, vollzogen zu.

§. 7.

Mit diesem Zeugniß meldet sich der Geprüfte bei der betreffenden Königl. Regierung zur Ausstellung des Qualifications-Attestes, nach §. 94. des Edikts vom 7. September 1811.

§. 8.

Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugnisses bezahlt der Geprüfte an die Kommission Zwölf Thaler, wenn er aber ohne mündliches Examen abgewiesen ist, Acht Thaler, die zu gleichen Theilen an die Mitglieder vertheilt werden müssen.

§. 9.

Diejenigen, welche auf die vollständige Qualification eines Seeschiffbaumeisters keinen Anspruch machen, sondern sich auf die Fertigung kleinerer bekielter, jedoch nicht für die Seefahrt bestimmter Fahrzeuge beschränken wollen, haben ihre Qualification dazu, durch den im §. 4. zu 1. bezeichneten Nachweis darzuthun, und soll es nur von dem Gutbefinden der Prüfungs-Kommission abhängen, statt eines Ruderboots ein Seegelboot als Probearbeit festzusetzen, da durch eine fehlerhafte Takelage von dergleichen Fahrzeugen, Menschenleben nicht selten in Gefahr gesetzt werden.

Die Befugniß dieser Bootsbauer erstreckt sich jedoch nur auf solche bekielte Gefäße, welche drei Preußische Normal-Lasten und weniger halten, und ist davon selbst die Reparatur größerer Seefahrzeuge ausgeschlossen.

Die Ausstellung des Qualifications-Attestes findet in der, im §. 7. angeordneten Art statt; jedoch sind darin die vorhin bezeichneten Grenzen der Gewerbsbefugnisse des Bootbauers bestimmt anzugeben.

Die Prüfungs-Gebühren werden auf die Hälfte der im §. 8. enthaltenen Sätze festgesetzt.

§. 10.

B. Prüfung der Seeschiffsführer und Steuerleute.

In Ansehung der Prüfung der Steuerleute und Schiffer, wird bei der Meldung der zu Prüfenden, bei der Prüfung selbst, bei der Ausstellung des von dem etwanigen Ehrenmitgliede (§. 1.) mit zu unterzeichnenden Prüfungs-Zeugnisses und bei Nachsuchung des, §. 106. des Edikts vom 7. September 1811 vorgeschriebenen Qualifications-Attestes ein gleiches Verfahren, wie vorstehend angeordnet ist, beobachtet, und nur die Gegenstände der Prüfung sind verschieden.

§. 11.

Im Allgemeinen wird bei der Prüfung der Steuerleute und Schiffer nach §. 1446. Theil II. Titel 8. des Allgem. Landrechts der Nachweis verlangt, daß der zu Prüfende schon Seereisen als Matrose gemacht habe, in der Steuermannskunst und Schiffsrechnung wohl erfahren sei, den Schiffsbau so weit verstehe, daß er die Zusammensetzung eines Schiffs kennt und gewöhnliche Schiffs-Reparaturen anordnen kann, auch über Materialien und deren Anwendung beim Schiffsbau zu urtheilen vermag, so wie er auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert seyn muß. Die, mindestens erforderliche Dauer des Seemannsdienstes als Matrose, wird auf 2 Jahre hiermit festgesetzt.

§. 12.

Im Besonderen ist die Prüfung eines Steuermanns auf nachfolgende Gegenstände zu richten:

1) die Elemente der Arithmetik und Geometrie;

2) die Eintheilung und den Gebrauch der Logline und des Logglases;

3) Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch der Beobachtungs-Instrumente, als des

Octanten, Peil- und Steuer-Kompasses, nebst der Kenntniß aller bei uns sichtbaren Sterne, erster und einiger der wichtigsten zweiter Größe;

4) die Beobachtung und Berechnung der Sonnenhöhe, in und außer dem Meridian, nebst der Beobachtung und Berechnung der Breite mittelst Fixsterne im Meridian;

5) die Berechnung und den Gebrauch der Sonnen-Amplitude;

6) wie Landpeilungen richtig genommen werden können;

7) die Berechnung des hohen Wassers, welches Fluth und Ebbe erzeugt;

8) aus Cours und Distanze (durch die Strichtafel) die veränderte Breite und Abweichung, und durch Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden;

9) gesteuerte Course für Abtrifft und Variation in wahre Course verwandeln zu können, und umgekehrt:

10) mehrere gesegelte Course in einen Haupt-Cours zu verwandeln, auch den etwa bekannten Stromlauf in Anwendung zu bringen;

11) das Besteck sowohl in der Plan- als Merkators-Karte richtig anzudeuten und fortzusetzen;

12) die richtige Führung eines See-Journals;

13) das Schiff bei allerlei Wind und Wetter zu manövriren;

14) ein Schiff auf- und abtakeln zu können;

15) genaue Rechnung über die verladenen oder gelöschten Güter zu halten, und selbige beim Laden gehörig zu stauen wissen;

16) Azimut-Beobachtung und Berechnung;

17) Breiten-Beobachtung und Berechnung mittelst des Polarsterns zu jeder Zeit, wenn er zu sehen und Kimmung einigermaaßen zu unterscheiden ist;

18) Kenntniß der Einrichtung und Nutzung des Nautikal-Almanachs und des neuen Kopenhagener Supplements dazu;

19) Kenntniß der 4 hellsten Planeten, Breiten-Beobachtung und Berechnung durch diese im Meridian, so wie ebenfalls durch den Mond;

20) Fertigkeit und Sicherheit im Gebrauch des Sextanten;

21) Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit;

22) Beobachtung und Berechnung der Länge durch Monds-Distanze;

23) Berechnung der Länge mittelst Chronometer, mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande, zur Bestimmung von Stand, Gang und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers.

Sollte der Examinand die letzten 8 Fragen nicht zureichend beantworten können: so kann ihm zwar ein Attest ausgefertigt werden; es ist aber in demselben ausdrücklich zu bemerken, daß er in diesem Theile der Seeschiffahrtskunde nicht hinreichend bewandert und daher mehr nur zu kleineren Seereisen geeignet sei.

Beantwortet dagegen Examinand diese 8 Fragen zur Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission: so ist im Attest ausdrücklich zu bemerken, daß er zur Führung aller Arten von See-Schiffen, nach allen Gegenden hinreichende Fähigkeiten besitze.

§. 13.

Von einem Schiffer wird noch außer der völligen Sicherheit und Fertigkeit in dem, was ein Steuermann wissen und als solcher wenigstens ein Jahr lang practisch geübt haben muß, gefordert:

1) ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen zu können;
2) genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblick an, wenn er Fracht schließt (bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie) bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;
3) Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerecht, besonders dem Preußischen;
4) richtige Führung der ökonomischen Schiffsrechnung;
5) Gehörige Kunde in der nautischen Geographie.

§. 14.

C. Prüfung der Lootsen.

Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1) auf die genauesten Local-Kenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;

2) auf die Kenntnisse, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Wind und Wetter manövriren, und das Schiffs-Kommando gehörig führen zu können;
3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

§. 15.

Die Prüfungskosten für einen Seeschiffsführer werden auf Zehn Thaler, die eines Steuermannes und Lootsen aber auf 5 Thaler festgesetzt, welche gleichfalls in der §. 8. vorgeschriebenen Art vertheilt werden. Jedoch bleibt im Fall des Unvermögens des Examinanden, der betreffenden Regierung die Ermäßigung dieser Gebühren vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1824.

Der Minister des Handels.
Gr. v. Bülow."

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen abhänden gekommener Akten.

Zwei Volumina Commissions-Akten des Land- und Stadt-Gerichts zu Tuchel, in der Joseph v. Tucholkaschen Kuratel, sind von der Kanzlei des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 6. Februar d. J. nicht, wie es geschehen sollte, an das Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel, sondern aus Versehen wahrscheinlich bei Versendung anderer Akten an irgend ein anderes Gericht, im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts beigepackt. Sämmtliche Gerichte werden daher hiedurch angewiesen, in ihren Registraturen sofort nachforschen zu lassen, ob gedachte zwei Volumina Commissions-Akten sich daselbst befinden, und wenn solches der Fall ist, dieselben des schleunigsten hieher einzuschicken.

Marienwerder, den 6. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg ohnweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 6 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amtes und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Es enthält:

a) an Acker incl. 9 Morg. 144 □R. dreijährig Land	552	Morg.	17	□R.
b) an Gärten	10	"	4	"
c) an Wiesen	170	"	97	"
d) an privativer Hütung	749		95	"
e) an Gewässern	96	"	136	"
und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen	30	"	30	"
also in Summa	1609	Morg.	19	□R.

Das Vorwerk ist überdies bereits separirt.

Dazu wird verpachtet:

1) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten, sehr gut zum Absatz belegen ist.

2) Die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und

3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Der Termin zu der, wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf den 3. Mai d. J. in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualification und Sicherheit legitimiren, und eine Caution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Cöslin, den 2. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Zur Ausführung des, von der Königlichen Seehandlungs-Sozietät mir überlassenen Kunststraßen-Baues von Marienburg bis Dirschau, und von da bis Czarlin auf der Straße nach Mewe, werde ich nunmehr in der nächsten Woche nach

Ostern, Mittwoch, den 21. April d. J., mit den Erdarbeiten, und zwar zuerst von Kaldowe bei Marienburg in der Baulinie auf Gnojau, und bei einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitern auch gleich in der hintern Baustrecke vom Dorfe Altweichsel ab, bis zum Fährkruge an der Weichsel gegen Dirschau, vorgehen lassen.

Wer also bei diesen Arbeiten angestellt seyn will, der kann sich deshalb am gedachten Tage des Morgens bei dem Herrn Regierungs-Bau-Conducteur Neufeldt in Kaldowe melden, um mit ihm sogleich den nähern Accord auf die angenommene Ruthenzahl abzuschließen.

Nur muß jeder Handarbeiter mit seinem eigenen Spaten versehen seyn.

Elbing, den 11. April 1824.

Der Amtsrath Kozer.

No. 3. Bei der jetzt stattgefundenen Bearbeitung des eichenen Schiffsbauholzes im Forstbelauf Montau, sind 28 Stück eichene Balken, von 26 bis 37 Fuß Länge Cubik-Inhalt, nicht für vollkommen contractmäßig befunden, und daher nicht gänzlich bearbeitet worden.

Ich habe daher zum Verkauf der Balken einen Termin

auf den 26. April c. Vormittags um 9 Uhr

im Forsthause zu Montau angesetzt, und fordere Kauflustige auf, sich am gedachten Tage bei mir zu melden, und kann der Meistbietende bei Annehmbarkeit seines Gebots des Zuschlages gewärtig seyn.

Das spezielle Vermessungs-Register des Holzes kann sowohl hier, als bei dem Herrn Oberförster Schmidt in Montau täglich eingesehen werden, welcher auch den Kaufliebhabern das Holz selbst vorzeigen wird.

Stargardt, den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 4. Meine, seit einem Zeitraum von 15 Jahren hieselbst bestandene Fabrik fahrbarer Schlauchspritzen jeder Gattung, habe ich in den letzten Jahren bedeutend erweitert. Diese Erweiterung hat mich in den Stand gesetzt, den Preis der Spritzen herabzusetzen, ohne daß ihnen dadurch etwas in ihrem Werthe, sey es nun rücksicht-

lich ihrer Konstruction oder ihrer Wirksamkeit, benommen ist. Je mehr ich jetzt im Stande bin, dem Wunsche eines Jeden, sich ein ähnliches so nöthiges Rettungsmittel zu verschaffen, zu genügen, um so mehr bin ich auch bereit, diese Anschaffung auf alle nur mögliche Weise zu erleichtern. Die folgende Darstellung mag dieß den Sachkundigen, und durch diese den Nichtkundigen erweislich machen.

Die von mir angefertigten Spritzen werden nach Verlangen entweder mit ganz eisernem oder ganz hölzernem Druckwerke, und zugleich nach dem Wunsche der Besteller mit einem Saugerohre versehen, um dieses nach der Localität in einen Fluß, Teich, Brunnen oder Wasserküven zu legen, und auf diese Weise dem Wasserkasten der Spritze, ohne weitere Zeitraubende Handhülfe ununterbrochen Wasser zuzuführen. Wie folgenreich wirkend eine solche Vorrichtung ist, hat die Erfahrung gelehrt und längst bewährt. Ich theile meine Spritzen in 4 Klassen, und verfertige und verkaufe dieselben in folgenden Arten und Preisen:

1) Eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 13 Kubikfuß oder 400 Quart Wasser giebt, ihren Strahl vom Leitrohr an, ohne abzusetzen, 110 Fuß weit und 100 Fuß hoch treibt, durch 24 Mann bearbeitet wird, und auch so eingerichtet ist, daß man auf jeder Seite einen Schlauch anschrauben, und wenn man nahe am Feuer ist, mit zwei Röhren zugleich spritzen kann, kostet incl. 400 Fuß hanfenen Schlauch in 7 Enden mit 7 messingenen Schlauchschrauben 700. Rthlr., wird sie aber mit einem 20 Fuß langen Saugerohre wie vorgedacht, versehen, 800 Rthlr. Der Schlauch kann, wenn es verlangt wird, auch dreimal so lang daran angebracht werden, und die Spritze wirft den Strahl doch noch 30 bis 40 Fuß hoch.

2) Eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 350 Quart Wasser giebt, ihren Strahl ohne Absatz 105 Fuß weit und 95 Fuß hoch treibt, mit 120 Fuß Schlauch in 3 Enden versehen ist, und durch 16 Mann bearbeitet wird, kostet 450 Rthlr., und wenn sie mit dem vorerwähnten Saugerohre versehen ist, 550 Rthlr.

3) Eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 288 Quart Wasser giebt, ihren Strahl 100 Fuß weit und 90 Fuß hoch treibt, von 12 Mann bearbeitet wird, und mit einem 60 Fuß langen Schlauch in 2 Enden versehen ist, kostet 300 Rthlr., und wenn ihr das mehrerwähnte 20 Fuß lange Saugerohr beigefügt wird, 385 Rthlr.

4) Endlich die kleinste meiner fahrbaren Spritzen, welche in jeder Minute 176 Quart Wasser mit einem Strahl von 90 Fuß weit und 80 Fuß hoch ohne abzusetzen treibt, mit einem 60 Fuß langen hanfenen Schlauche und zwei messingenen Schlauchschrauben versehen ist, und von 8 Mann bearbeitet wird, kostet 225 Rthlr., und wenn sie nach Verhältniß ihrer Größe mit einem 12 Fuß langen Saugerohre versehen ist, 290 Rthlr.

Die Preise der Schläuche sind, je nachdem sie in Verhältniß der Größe der Spritzen breit bestellt und angefertigt werden, pro Fuß 10 Gr. 8 Gr. und 6 Gr., und verkaufe ich dieselben zu jeder Zeit aus eigener Fabrik, auch ohne Spritzen in beliebiger Länge.

Für die Dauer der Spritzen, ohne muthwillige oder fahrläßige Beschädigung derselben, sage ich 10 Jahre gut, wie dies die mir wiederholt ertheilten und öffentlich bekannt gemachten Atteste der verschiedenen Behörden bethätigen; um nun, wie oben gesagt, jeder städtischen nnd ländlichen Commune die Anschaffung nach Kräften zu erleichtern, bin ich bereit:

1) die, ihnen etwa nach Anschaffung der Spritze zu bewilligende Prämie statt baaren Geldes in Zahlung anzunehmen, und
2) wenn es der einen oder andern Gemeinde rücksichtlich der Zahlung wünschenswerth seyn sollte, die Hälfte des Preises ein Jahr zu kreditiren, wogegen die andere Hälfte bei Ablieferung der Spritze bezahlt wird.

Das Publikum bitte ich um gefällige Berücksichtigung dieser Anzeige bei vorkommenden Fällen, und dasselbe wird sich überzeugen, daß meine Spritzen mit der möglichsten Preis-Billigkeit die größte Dauerhaftigkeit verbinden, die einem ähnlichen mechanischen Werke nur gegeben werden kann.

Stargardt in Pommern, den 28. März 1824.

Wilhelm Brerendorff,
Mechanikus.

No. 5. Bestellungen zu Versicherungen bei der Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft werden angenommen in Danzig von F. W. Becker. Langgasse No. 399.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 18. —

Danzig, den 29sten April 1824.

Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. May d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons No. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1. bis 25. May c., und vom 1. bis 20. Juny c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich:

a) vom 1. bis 10. May c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Litt. A. C. D. E.

b) vom 11. bis 17. May c. auf die Obligationen Litt. F. G. H. J.

c) - 18. - 25. - - - - - K. L. M. N.

d) - 1. - 6. Juny - - - - O. P. Q. R.

e) - 7. - 13. - - - - - S. T. U. V.

f) - 14. - 20. - - - - - W. X. Y. Z. und A A.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten

1) abgesondert für Gold,

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Junius mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dieß muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Koepcken. v. Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) In Post-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf eine erneuerte Verfügung der Königl hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März c., und im Verfolg der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 17. November v. J, in No. 48 des vorjährigen Amts-Blattes, werden sämmtliche Verwaltungs-Behörden des Departements hierdurch wiederholentlich aufgefordert, selbst darauf zu halten und in ihren Bureaux darauf strenge halten zu lassen, daß die Bezeichnung der, mehr als zwei Loth wiegenden Dienstbriefe:

„mit der Reitpost"

zum Nachtheil der Post-Kasse nicht gemißbraucht, und nur in solchen dringenden Fällen angewendet werde, wo eine besondere Eile wirklich nothwendig ist, was bei gehöriger und prompter Bearbeitung der Sachen nur sehr selten der Fall seyn wird. Um dieß desto eher controlliren zu können, ist schon auf den Conzepten, da wo es nöthig ist, jene Bezeichnung zu bewirken, und bei der Revision der Conzepte zugleich mit zu prüfen, ob der qu. Vermerk nothwendig ist.

Alle übrigen, über zwei Loth wiegenden Briefe dürfen dagegen nur mit der fahrenden Post abgesendet werden.

Wir werden beim Eingange der Dienstbriefe hier streng auf die Beobachtung dieser Vorschrift wachen lassen, und jede Behörde in Ordnungs-Strafe nehmen, die hiergegen zu handeln sich erlauben sollte.

Danzig, den 15. April 1824.

Königl. Regierungs-Präsidium.

(No. 2.) In Stempel-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die, im Amts-Blatt Nro. 15. pro 1822, Pag. 233. seq. aufgenommene Bekanntmachung, werden hiedurch die Behörden und das Publikum davon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt, daß das Stempel-Papier aller Art, auf welchem bloß der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, im Betrage von 1 Rthl. bis 100 Rthl. Werth, einschließlich, vom 1. April a. c. ab, gänzlich außer Cours

gesetzt und nur noch das Stempel-Papier dieser Art, vom Groschen-Werthe unter einem Thaler, im öffentlichen Gebrauch benutzt und von den Stempel-Behörden entnommen werden kann.

Danzig, den 2. April 1824. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die Auswanderungs-Gesuche betreffend.

Obgleich uns von einer, Portugiesischer Seits erlassenen Aufforderung zur Auswanderung nach Portugal gar nichts bekannt, auch bis jetzt Niemand im Stande gewesen ist, anzugeben, woher das diesfällige Gerücht entsprungen seyn mag, so ist doch bisher von uns gestattet worden, daß diejenigen Einwohner, die sich durch dieses leere Gerücht verblenden und verleiten ließen, sich hier wegen der Auswanderung nach Portugal zu melden, mit ihrem Gesuche hier zu Protokoll vernommen wurden.

Diese Vernehmung und dieses Aufschreiben der sich Meldenden wird aber vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, hier nicht weiter gestattet werden, weil wir nicht länger zugeben können, daß die verblendeten Einwohner, in der thörichten und bei ihrem Unvermögen gar nicht ausführbaren Absicht, ihr Vaterland zu verlassen, sich von ihren Familien und Wirthschaften entfernen, die Landstraßen bedecken und sich Schaarenweise hier einfinden, wo für ihren Zweck doch gar nichts geschehen kann.

Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß von dem bestimmten Zeitpunkte (nämlich von der erfolgten Vertheilung dieser No. des Amts-Blattes) ab, kein Auswanderungs-Gesuch, das hier persönlich bei uns angebracht wird, angenommen, sondern Jeder, der sich dennoch persönlich hier der Auswanderung wegen meldet, unverrichteter Sache zurückgewiesen werden soll.

Dabei wird aber wiederholentlich bemerkt, daß diejenigen Auswanderungslustigen, die sich getrauen, die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen nur die Auswanderung gestattet werden kann, zu erfüllen und das erforderliche Reisegeld nachzuweisen, sich an den vorgesetzten Landrath zu wenden haben, der das Weitere sodann mit ihnen verhandeln wird.

Sämmtliche Orts-Behörden, so wie die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dem platten Lande werden aufgefordert, gleich nach dem Eingange der gegenwärtigen No des Amts-Blattes, den Inhalt dieser Verordnung ihres Orts zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Danzig, den 27. April 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

Bei dem, am 22. v. M. in Groß-Zünder gewesenen Brande hat der Sohn des Schulzen Hasse aus Langenfelde, Namens Carl Hasse, die eigene persönliche Gefahr nicht scheuend, durch angestrengte Thätigkeit zur Unterdrückung des Feuers dergestalt gewirkt, daß ihm hauptsächlich die Rettung eines nahe stehenden Gebäudes zuzuschreiben ist, welches zu seiner öffentlichen Belobung hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 15. April 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Dismembration mennonitischer Grundstücke betreffend.

Durch die Verfügung vom 9. Dezember 1822 (in No. 51. des Amts-Blattes für 1822) ist bekannt gemacht, daß es den mennonitischen Glaubensgenossen nicht frei stehe, die im Besitz habenden Grundstücke zu zertheilen und diese Theile an Mennoniten abzutreten, wenn die letztern sich nicht der Militairpflichtigkeit unterwerfen. Diese Verfügung wird hiemit aufgehoben, da nach einem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. v. M. des Königes Majestät mittelst der, an das Königl. Staats-Ministerium unterm 25. Februar d. J. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre zu erklären geruhet haben:

daß zwar nach Allerhöchstdero Ordre vom 24. November 1803 nicht mehr Grundeigenthum an Mennoniten gelangen solle, als sich damals in ihrem Besitze befunden habe, es dagegen aber nicht Sr. Königl. Majestät Absicht sei, die Zertheilung des mennonitischen Grundeigenthums an mehrere mennonitische Familien zu verbieten; vielmehr solle ihnen solches, es sei mittelst Testaments, Vererbung oder Veräußerungen, in eben dem Maaße verstattet seyn, wie es andern Glaubensgenossen verstattet sei; nur müsse strenge darauf gehalten werden, daß die solchergestalt getheilten mennonitischen Grundstücke nicht durch Grund-Eigenthum vergrößert würden, welches früher nicht im Besitze von Mennoniten gewesen sei.

Danzig, den 16. April 1824. I. und II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannte, dem Königl. 5ten Infanterie-Regimente überwiesene Ersatz-Mannschaften, als:

1) Joseph Wendta, 23 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, aus Pierzewo Carthäuser Kreises, zuletzt Knecht im Dorfe Groß-Grzibno, ist am 6. d. M.,

2) Franz Pintkowski, 23 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, aus Chmelno Carthäuser Kreises, zuletzt Knecht in Savorry, ist am 12. d. M., und

3) Johann Quidzinski, 24 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, aus Sianowskahutta Carthäuser Kreises, zuletzt ebenfalls Knecht in Mirchau, ist am 9. d. M. aus der Garnison in Danzig desertirt.

Wir fordern nun die Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf diese Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreten lassen, zu arretiren, unter sicherer Bedeckung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments Herrn Obristen Jochems abzuliefern. Danzig, den 15. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg ohnweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 6 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amtes und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Es enthält:

a) an Acker incl. 9 Morg. 144 □R. dreijährig Land	552	Morg.	17	□R.
b) an Gärten	10	"	4	"
c) an Wiesen	170	"	97	"
d) an privativer Hütung	749	"	95	"
e) an Gewässern	96	"	136	"
und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen	30	"	30	"
also in Summa	1609	Morg.	19	□R.

Das Vorwerk ist überdies bereits separirt.

Dazu wird verpachtet:

1) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten, sehr gut zum Absatz belegen ist.

2) Die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und

3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Der Termin zu der, wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf den 3. Mai d. J. in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualification und Sicherheit legitimiren, und eine Caution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Cöslin, den 2. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da in dem, laut Amts-Blatt No. 11. 12. 13. am 13. d. M. angestandenen freiwilligen Lizitations-Termin sich keine annehmlichen Käufer zu der zum Verkauf gestellten Semliner, an dem Radaunen-Fluß gelegenen Erbpachts-Mühle und Schneidemühle nebst einer Hufe culmisch gutes Ackerland, Gärten und Wiesen, eingefunden; so ist ein nochmaliger und letzter Termin, Dienstag vor dem Bettage, den 11. May c. um 2 Uhr Nachmittags allhier in Carthaus anberaumt, welches Kauflustigen nicht nur zur Nachricht dient, sondern auch, daß bei irgend annehmlichem Gebote dem Meistbietenden dieß Grundstück zugeschlagen und gleich gerichtlich verschrieben werden soll.

Carthaus, den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 3. Die, zur Concurs-Masse der Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth in Danzig gehörigen, bei dem Dorfe Mühlbanz, Amts Subkau, belegenen Wiesen, als:

a) die Kalieszewska von	14	Morgen	164	□Ruthen Magdeb.
b) der Subkauer Keil von. . . .	50	"	168	" "
in Summa	65	Morgen	152	□Ruthen Magdeb.

sollen nach dem wir ertheilten Auftrage zur Nutzung für den diesjährigen Sommer und Herbst öffentlich, doch ohne Eviction der Maaßstrecke, durch Meistgebot, im Ganzen oder theilweise verpachtet werden.

Ein Lizitations-Termin hiezu ist

auf den 10. May d. J. Vormittags um 10 Uhr

im Schulzenhofe zu Rambeltsch angesetzt, und werden die Pachtlustigen dorthin eingeladen Die Pachtbedingungen sind dort und bei mir einzusehen.

Danzig, den 17. April 1824.

Zernecke,
Oeconomie-Commissarius. Böttcherstraße No. 251.

No. 4 Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat, so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen, und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzial-Blättern sich selbst dem Landwirthschafttreibenden Publikum nahmhaft machen.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

Der, provisorisch als Unterförster des Belaufs Dunaiken, Reviers Philippi, Forst-Inspection Sobbowitz, angestellte invalide Jäger, Carl Wilhelm Bulisch, ist definitiv als Unterförster genannten Belaufs bestätigt.

Danzig, den 29. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 19. —

Danzig, den 6ten May 1824.

Gesetzsammlung.

Sechstes Stück.

No. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß-eigentlich Atmathestrom bei Szieszk erhoben werden soll. Vom 13. Februar 1824.

" 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilge-Strom bei Reatischken. D. d. den 19. März 1824.

" 854. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Graffschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-lausitz. Vom 27. März 1824.

" 855. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen. Vom 27. März 1824.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. Dezember 1823, veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820

aufmerksam zu machen, nach welchen

Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel, ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße No. 30. zahlt, (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen,) täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staats-Schuld-Scheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen,
5) und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der Zinszahlung von Staats-Schuld-Dokumenten.

Im Verfolg der, in das dieswöchentliche Amts-Blatt aufgenommenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin vom 10. April c.

„die Präclusion der, vier Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten betreffend,“

machen wir sämmtliche Königl. Communal-, Societäts-, Kirchen-, Schul- und Hospital-Kassen, welche Staats-Papiere besitzen, so wie die ihnen vorgesetzten Collegia unseres Ressorts auf diese Bekanntmachung aufmerksam, mit dem Bemerken, daß wir sie für jeden Verlust, der durch unterlassene Beachtung derselben für die betreffende Verwaltung entstehen sollte, verantwortlich machen werden.

Danzig, den 3. Mai 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Medizinal-Angelegenheiten betreffend.

Nachfolgende, von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 5. März c. an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Halberstadt, wegen der, den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Criminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren, erlassene Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 13. April 1824. I. Abtheilung.

„Nachdem auf Veranlassung einer Anfrage der Regierung zu Erfurt, der Justiz-Minister

über die den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Criminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren,

mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rücksprache genommen, wird dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts mit Bezug auf die Verfügung vom 13. Januar pr. eröffnet,

daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die, von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte, die Gebühren nach der, dem Edikte vom 21. Juny 1815 beigefügten Medizinal-Taxe aus dem Criminal-Fonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverstän-

digen oder außerhalb desselben vorgenommen worden seyn. Im letztern Falle werden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt.

Berlin, den 5. März 1824.

Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kircheisen."

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landes-Gerichts
zu Halberstadt.

(No. 3.) Die Errichtung einer Handwerks-Schule am hiesigen Orte betreffend.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für das Gewerbe- und Bau-Wesen ist am hiesigen Orte auf Kosten des Staats eine Handwerks-Schule errichtet worden, welche den Zweck hat, solchen Jünglingen, welche sich einem Handwerke, insbesondere aber einem der verschiedenen Bau-Handwerke, (Maurer, Zimmermann, Brunnen- und Röhrenmacher, Mühlenwerkverfertiger, Schleusen- und Kanalbaumeister, Steinhauer, Töpfer, Tischler, Schlösser ꝛc. ꝛc.) widmen wollen, Gelegenheit zu geben, um sich die, für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Mathematik, in der Naturlehre und Chemie, so wie in der Zeichenkunst zu erwerben.

Der Unterricht in dieser Schule wird daher zunächst mit Rücksicht auf den künftigen Beruf ihrer Zöglinge, so wie mit Rücksicht auf die, für die Prüfung der Bauhandwerker bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Forderungen ertheilt, zugleich aber auch dahin gerichtet werden, daß er als Vorbereitung zu den übrigen Handwerken, welche eine höhere, als die gewöhnliche, in den Elementar-Kenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens bestehende Bildung erfordern, benutzt werden kann.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind daher aber auch nur solche Jünglinge geeignet, welche

1) das dreizehnte Lebensjahr erreicht haben, und
2) wenigstens aus der dritten Klasse einer höheren Stadt-Schule oder aus der Ober-Klasse einer allgemeinen Schule als reif entlassen sind.

Der Lehr-Cursus der Handwerks-Schule dauert ein Jahr, und innerhalb desselben kann ein Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn aus den von ihm be-

reits erworbenen Kenntnissen hervorgeht, daß er in allen Gegenständen des Unterrichts überall sogleich eintreten kann, ohne seine Mitschüler aufzuhalten. Uebrigens steht es jedem Schüler frei, den Cursus mehr als Einmal durchzuarbeiten.

Es werden in der Regel halbjährige öffentliche Prüfungen angestellt und diejenigen Zöglinge, welche sich dabei in Uebereinstimmung mit ihrem Verhalten in der Schule vortheilhaft auszeichnen, werden dem Königl. Ministerium der Gewerbe und des Bau-Wesens zur Bewilligung von Prämien angezeigt werden.

Das monatliche, voraus zu bezahlende Schulgeld beträgt 1 Rthlr., welches aber den erweislich dürftigen und sich dabei durch Fleiß und gute Führung auszeichnenden Schülern ganz oder theilweise erlassen werden wird.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Direktors der Petri-Schule Herrn Grolp, bei welchem daher auch die Gesuche um Aufnahme von Schülern anzubringen sind. Den Unterricht in der Arithmetik, Mathematik, Physik und Chemie besorgt der Ober-Lehrer Herr Nagel von der Petri-Schule, und den Unterricht im Zeichnen und Modelliren der Zeichnenlehrer Herr Ludwig.

Am 15. May d. J. wird der nach Maaßgabe des nachstehend abgedruckten Lehr- und Stundenplans zu ertheilende Unterricht eröffnet.

Wir bringen diese Nachricht zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß diese Anstalt, ihrem Zwecke gemäß, vorzüglich von solchen Jünglingen benutzt werden möge, welche, der bisherigen Gewohnheit nach, die Elementar- und Stadtschulen verlassen, um in ein Handwerk einzutreten, von dessen Wesen und Umfang sie keinen richtigen Begriff haben, und zu dessen praktischer Erlernung sie auf keine Weise vorbereitet sind. Wir wünschen, daß die Eltern und Angehörigen solcher Jünglinge die Nothwendigkeit einer Vorbereitung, wie sie in dieser Anstalt dem künftigen Handwerker gegeben wird, anerkennen, und sich überzeugen mögen, daß der Mangel derselben auch durch die längste Dauer der Lehrzeit bei dem Meister nicht genügend ersetzt werden kann, daß aber ein, mit solchen Vorkenntnissen ausgerüsteter Lehrling in jedem Handwerk nicht blos weit raschere Fortschritte machen und sich für dasselbe vollständiger ausbilden wird, sondern daß ein solcher Lehrling auch in weit kürzerer Zeit und weit genügender denjenigen Forderungen zu entsprechen im Stande seyn wird, welche von Seiten des Staats an die, Behufs des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke zu prüfenden Subjekte gemacht werden, und welche von jetzt ab, mit Rück-

sicht auf die denselben dargebotenen Mittel zu ihrer Ausbildung ohne Nachsicht und mit aller Strenge werden geltend gemacht werden.

In wiefern übrigens auch wirkliche Handwerks-Lehrlinge zur Theilnahme an diesem Unterrichte zugelassen werden können, dies wird zunächst von ihren Schulkenntnissen und sodann davon abhängen: ob ihre Lehrherren ihnen so viel Zeit gestatten werden, um dem vollständigen Unterrichte während des ganzen, einjährigen Cursus beizuwohnen.

Danzig, den 17. April 1824. II. Abtheilung.

Lehr- und Stunden-Plan
der Königl. Handwerks-Schule hieselbst.

„Die Gegenstände des Unterrichts sind:

1) reine und angewandte Mathematik, und zwar die Hauptsätze der Geometrie, Planimetrie und Stereometrie, so wie der Feldmeßkunst, der Mechanik und der Baukunst.

2) Arithmetik und Rechnen: Decimal- und Gemeine Brüche, Proportionalrechnung, praktische Rechnungsarten.

3) Zeichnen, und zwar geometrisches Linearzeichnen und freies Handzeichnen, alles mit Zirkel und Lineal, beides theils nach, in dem Plan entworfenen Mustern, theis nach aufgestellten Körpern, ohne Theorie der Perspektive, Kopiren, Uebungen der Handgeschicklichkeit und des Augenmaaßes, mit besonderer Beziehung auf das Gewerbe eines jeden.

4) Modelliren in harten und weichen Massen, in Thon, Pappe, Holz.

5) Technische Chemie und Physik. Die wichtigsten Lehren derselben werden hervorgehoben und durch Experimente anschaulich gemacht.

Dem Unterrichte in der reinen und angewandten Mathematik, in der Arithmetik und im Rechnen sind wöchentlich 6 Lehrstunden, dem Unterrichte in der Physik und Chemie 2 Stunden, dem Unterrichte im Zeichnen und Modelliren 12 Stunden wöchentlich bestimmt.

Bei dem mathematischen und arithmetischen Unterrichte wird das Lehrbuch der Mathematik für Bürgerschulen von Vieth, die 5te Auflage, zum Grunde gelegt, welches in den Händen eines jeden Schülers seyn muß.

Der Stundenplan ist folgender:

Täglich von 9 bis 11 Uhr wird Unterricht im Zeichnen und Modelliren gegeben;

Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr, und Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr, der Unterricht in der Mathematik und im Rechnen, Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 12, der Unterricht in der Physik und Chemie."

(No. 4.) Die Errichtung von Privat-Schiffahrt-Schulen und den Unterricht in denselben betreffend.

Das Königl. Ministerium für den Handel hat sich veranlaßt gesehen, wegen der, in den Seeplätzen der Monarchie schon bestehenden oder noch zu eröffnenden Privat-Schiffahrt-Schulen Folgendes durch ein Rescript vom 10. d. M. zu bestimmen und festzusetzen:

1) Jeder, welcher eine Privat-Schiffahrts-Schule fortsetzen oder eröffnen will, ist verpflichtet, hievon der Königl. Regierung Anzeige zu machen, und derselben seine Qualification zu diesem Lehrgeschäfte nachzuweisen.

2) Der Nachweis der erforderlichen Qualification ist durch eine wohlbestandene Prüfung vor der, zur Prüfung der Seeschiffer rc. bestehenden Kommissionen, und in Betreff seiner praktischen Ausbildung durch beigebrachte gültige Zeugnisse zu führen, daß er mehrere Jahre als Steuermann und Seeschiffer gedient hat, oder seine praktische wissenschaftliche Ausbildung auf Seereisen auf das vollständigste nachweisen kann.

Hinsichts der Gegenstände des Wissens, welche von einem solchen Schiffahrt-Lehrer verlangt werden, sind dieselben zwar auf die, in der Prüfungs-Instruktion für Seeschiffer rc. vom 27. Februar d. J. §. 12. und 13. bezeichneten, zu beschränken; jedoch muß er dieselben mit Gründen und Beweisen völlig inne haben, um von dem, was er lehrt, sich selbst und andern Rechenschaft geben zu können.

3) Was den Unterricht selbst betrifft, so soll von einer besondern Beaufsichtigung desselben zwar abstrahirt werden, jedoch ist der Privat-Lehrer verpflichtet, seinen Lehrplan jederzeit auf Verlangen der Königl. Regierung vorzulegen, und denselben auch seiner ersten Meldung (zu 1.) beizufügen.

4) Die, aus dergleichen Privat-Anstalten entlassenen Lehrlinge müssen, um Steuerleute oder Schiffer zu werden, die gesetzliche Prüfung nach den Bestimmungen der Instruktion vom 27. Februar d J. bestehen.

Diese Anordnungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird auf deren Befolgung strenge gehalten werden.

Danzig, den 21. April 1824. II. Abtheilung.

(No. 5) Wegen der Prämie für die Anzeige oder Ergreifung eines Wild-Diebes.

Die, nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1820 (No. 20. des Amts-Blattes pro 1820) auf 10 Thaler herabgesetzte Prämie für Ergreifung eines Wild-Diebes ist nach der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. d. M. in Gemäßheit des §. 43. Tit. IV. der Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805, wieder auf 30 Thaler erhöht worden.

Dieses wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl. General-Direktorii vom 23. Juni 1804, die, den auf der That betroffenen Jagd-Contravenienten abgepfändeten Gewehre und Jagd-Geräthschaften, einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zustehen, und in Betreff der Königl. unverpachteten Jagden den Königl. Forstbedienten eigenthümlich überlassen werden sollen.

Danzig, den 23. April 1824. II. Abtheilung.

(No 6.) Wegen der direkten Gifte.

Es hat sich bei den Apotheker-Revisionen ergeben, daß einige Apotheker, der Kontrolle über die direkten Gifte zu entgehen, keine solche in ihren Offizinen halten. Darüber hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den 10. d. M. die Bestimmung erlassen, daß dieses vorschriftswidrig sey, indem die direkten Gifte, weil sie zuweilen, sey es auch nur selten, in Recepten verordnet werden, in die Series medicaminum aufgenommen sind und daher auch vorräthig gehalten werden müssen.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung für die Herren Apotheker und Kreis-Physiker hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 25. April 1824. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der Sicherheits-Maaßregeln gegen, ohne Legitimation umherziehende Leute.

Unterm 31. May v. J. haben wir durch das 23ste Stück des vorjährigen Amts-Blattes eine spezielle Verfügung wegen der zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln gegen, ohne Legitimation im Lande umherziehende Leute, insbesondere gegen die Polnischen Flößaken erlassen. Wir finden uns bewogen, sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden so wie der Gensd'armerie diese Verfügung mit der Anweisung in Erinnerung zu bringen, auf die Ausführung derselben genau zu halten, und insbesondere auf das Vagabondiren der Flößaken genau zu wachen, und dieselben in strenge Kontrolle zu nehmen, so wie alle die, gegen sie in jener Bekanntmachung angeordneten Maaßregeln auf das pünktlichste zur Ausführung zu bringen.

Danzig, den 26. April 1824. I. Abtheilung.

(No. 8.) Die Auswanderung betreffend.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1820., (in No. 3. der Gesetzsammlung für das Jahr 1820) ist bestimmt, daß derjenige, der es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren belegt werden soll.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung dem Publiko in Erinnerung zu bringen, und Jedermann vor der Verleitung Königl. Unterthanen zum Auswandern, zu warnen, wobei wir bemerken, daß Maaßregeln genommen sind, diejenigen zu entdecken und der Bestrafung zu überliefern, die sich ein Geschäft daraus machen, das ausgesprengte, durchaus leere und ungegründete Gerücht von einer, Portugiesischer Seits erlassenen Aufforderung zur Auswanderung nach Portugal, weiter zu verbreiten, oder wohl gar geradezu zur Auswanderung aufzumuntern, und ihrer Seits dazu beizutragen, daß die Verführten unglücklich werden.

Danzig, den 30. April 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 15. d. M. Amts-Blatt No. 18. verfolgte Deserteur Franz Pinkowski aus Chmelno, Carthäuser Kreises, ist wieder eingefangen und an das 5te Infanterie-Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 28. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der, dem Königl. 5ten Infanterie-Regiment überwiesene Rekrut Jacob Szukowski, 22 Jahr, 1 Monat alt, aus Ließniewo, Intendantur-Amts Carthaus, welcher zuletzt in Kowalli Carthäuser Kreises als Knecht in Dienst gestanden, hat sich am 21. April c. aus der Garnison von Danzig entfernt, und folgende Montirungs-Stücke:

1) eine blaue Jacke,
2) ein Paar graue Tuchhosen,
3) eine Halsbinde, und
4) ein Paar Schuhe

mitgenommen.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Szukowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren, und an den Kommandeur des gedachten Regiments Herren Obristen Jochems abzuliefern. Danzig, den 26. April 1824

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da in dem, laut Amts-Blatt No. 11. 12. 13. am 13. d. M. angestandenen freiwilligen Lizitations-Termin sich keine annehmlichen Käufer zu der zum Verkauf gestellten Semliner, an dem Radaunen-Fluß gelegenen Erbpachts-Mühle und Schneidemühle nebst einer Hufe culmisch gutes Ackerland, Gärten und Wiesen, eingefunden; so ist ein nochmaliger und letzter Termin, Dienstag vor dem Bettage, den 11. May c. um 2 Uhr Nachmittags allhier in Carthaus anberaumt, welches Kauflustigen nicht nur zur Nachricht dient, sondern auch, daß bei irgend annehmlichem Gebote dem Meistbietenden dieß Grundstück zugeschlagen und gleich gerichtlich verschrieben werden soll.

Carthaus, den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 2. In Folge der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 10. Januar d J. nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. May 1810 No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende, den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Postations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem

Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2.

Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4.

Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour

der Reise ermittelt, und der Betrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5.

Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrages befreit. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Betrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute rc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreit, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gefäße rc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, blei-

ben von Bezahlung des Abtrages befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

No. 3. Es wird das, von dem Königl. hohen Ministerio des Handels unter dem 20. März 1824 dem Herrn General-Major Rödlich in der Monarchie diesseits der Weser, auf 6 Jahre ertheilte Patent, mit Bewilligung des letzteren in Ausführung gebracht.

Das Patent lautet:

1) Auf eine neue und eigenthümliche Art die Ziegelerde zu bereiten.
2) Auf die erforderliche Lehm-Bereitungs-Maschine.
3) Auf die verbesserten Ziegel-Schneide-Maschinen, wie sie in den Akten des Handels-Ministerii in Zeichnungen und Beschreibungen niedergelegt sind.

Unterzeichneter bringt dieses im Auftrage nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle diejenigen Herren Ziegelei- und Gutsbesitzer und Andere, welche vielleicht die Absicht haben könnten, die, in diesem Patente bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise auf gewisse Umkreise, ausschließlich oder gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen, sich der näheren Bedingungen wegen in portofreien Briefen durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin, Poststraße No. 2. an ihn zu wenden.

Berlin, den 18. April 1824. Carl Better.

Anzeige.

Töpfer, Korbflechter, Maurer, Ziegler, Zimmerleute, Schiffer und dergl., wenn solche ein Kapital von 2 bis 300 Rthlr. als Caution erlegen, oder aber einen sichern Bürgen dafür stellen, können sowohl in einzelnen, als Familien-Häusern mit dazu gehörigem Acker- und Wiesensaum, welche ihnen nach der Erforderniß ihres Hand-

werks errichtet werden, in der Nähe von Berlin, am schiffbaren Spreestrome angesiedelt werden, und haben sich in Berlin in der Maurerschen Buchhandlung, Poststraße No. 2., persönlich oder schriftlich zu melden, oder aber vor Köpnick, an der Brücke, in dem von Böltzigschen Etablissement bei dem Oeconomen Ferdinand Schulz.

No. 4. Es sollen die, Johannis d. J. pachtlos werdenden 3 großen Höfe in dem, der Königl. Haupt-Bank gehörigem Gute Lewinno, Neustädter Kreises, Danziger Regierungs-Bezirks, 3 Meilen von ersterem und 5 Meilen von letzterem Orte belegen, auf anderweitige 3 Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Zwei dieser Höfe sind bisher von dem Pächter Martin Ludwig Knuth, gegen eine einjährliche Pacht von 523 Rthlr. 23 sgr. 4 pf genutzt, wofür derselbe aber an baaren Gefällen 107 Rthlr., und an Natural-Diensten und Lieferungen ebenfalls ein Bedeutendes von den übrigen Pacht-Bauern des Dorfes bezog. Der, so lange von dem Pächter Johann Grzenkowitz bewirthschaftete, dritte Hof hat die jährliche Pacht von 112 Rthlr. 15 sgr. gebracht; auch diesem Hofe werden einige Gespann- und Handdienste geleistet.

Ferner sollen noch 7 kleinere Pacht-Höfe, welche bisher eine jährliche Pacht von resp. 60, 36, 32, 25 und 24 Rthlr. gezahlt haben, und einige Käthner-Wohnungen, von Martini d. J. ab, verpachtet werden.

Der hiezu anberaumte Termin ist

auf den 20. May d. J.

in der Wohnung des Pächters Knuth zu Lewinno festgesetzt.

Pachtliebhaber, welche besonders Rücksichts der 3 großen Höfe die gehörige Caution stellen können, werden hiedurch eingeladen, sich am obigen Termine, wo auch die, mit der Pachtung verbundenen Bedingungen bekannt gemacht werden, zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Haupt-Bank zu Berlin, zu gewärtigen.

Czechoczin, den 26. April 1824.

Königl. Westpreuß. Domainen-Amt Putzig.

No. 5. Es sollen 60 Klafter ganz vorzüglich schöne Glanzborke, unter billigen Bedingungen, an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist auf Freitag, den 14. May c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Termin in Danzig in den 3 Mohren, in der Holzgasse, angesetzt, woselbst Kauflustige sich einzufinden haben.

Neustadt, den 1. May 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Vermöge des Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir den bisherigen Commendarius v. Chrapkowski zum Pfarrer der erledigten katholischen Pfarrstelle in Quaschin ernannt.

Danzig, den 13. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Unterförster Schulz ist auf den Belauf Dombrowo, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspection Sobbowitz, versetzt, und der vorige Unterförster dieses Belaufs Lange, hat die Stelle des Schulz als Unterförster zu Strippau, Reviers Stangenwalde, erhalten.

Danzig, den 18. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 20. —

Danzig, den 13ten May 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) In Paß-Angelegenheiten.

Die Verordnung vom 5. Juli 1821, (in No. 28. des Amts-Blattes für 1821) deren Zweck dahin geht, dem, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen unbemittelter Juden Schranken zu setzen, haben wir durch die, an sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks unterm 12. Februar d. J. erlassene Verfügung dahin declarirt,

> daß sie nur 1) auf Juden aus Preußischen Provinzen, wo die Juden noch nicht staatsbürgerliche Rechte genießen, also auch noch Paßpflichtig sind, 2) auf jüdische Staatsbürger, wenn sie Handwerks-Gesellen oder Militair-Personen sind, oder mit der ordinairen Post reisen, (§. 14. und 15. des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817) in so fern also Paßpflichtig sind, Anwendung finde.

Was die Reisen der jüdischen Handwerks-Gesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern willens sind, betrifft; so muß nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. v. M. die in der erwähnten Verordnung vom 5. July 1821 vorgeschriebene Beschränkung, Hinsichts dieser Individuen, in so fern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausweisen, modificirt werden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden, alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen

sey, jüdische Handwerks-Gesellen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten; es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu bemerken, und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Danzig, den 2. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Gesuche einzelner Invaliden bei dem Königl. General-Commando betreffend.

Das Königl. Hochlöbl General-Commando des Ersten Armee-Corps zu Königsberg hat in Rücksicht der, bei demselben eingehenden häufigen Gesuche einzelner Invaliden, die nachstehende Bekanntmachung vom 26. v. M. erlassen, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der, in unserem Departement wohnenden Invaliden bringen und dabei zugleich alle Polizei- und Orts-Behörden anweisen, die in ihrem Geschäfts-Bezirk sich aufhaltenden Invaliden hiervon besonders und speciell zu unterrichten, damit der Zweck der Bekanntmachung um so gewisser erreicht werde.

Danzig, den 5. May 1824. I. Abtheilung.

„Es ist häufig der Fall, daß Landwehrmänner, verabschiedete Soldaten, Invaliden, selbst ganz Erblindete, aus den entferntesten Gegenden Preußens bei dem General-Commando des Ersten Armee-Corps persönlich erscheinen, um ihre nicht einmal gegründeten Anträge oder Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten geltend zu machen. Andere behelligen dasselbe mit schriftlichen Gesuchen, welche nicht von der Entscheidung des General-Commando's abhängig sind; dahin gehören insbesondere: Befreiung von Königl. Abgaben, Schenkungen von Land, und Schutz gegen gerichtliche Straf- und andere Erkenntnisse, noch Andere mit grundlosen Anträgen oder Wiederholungen früher bereits zurückgewiesener oder noch nicht entschiedener Versorgungs-Gesuche. Die vorbenannten Bittsteller des diesseitigen Bereichs werden daher, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei und nicht statthafter Beeinträchtigung

des Post-Interesses, auch ihres eigenen Vortheiles wegen aufgefordert, ihre Gesuche, Anträge und Erinnerungen nicht dem General-Commando unmittelbar, sondern vielmehr dem Landwehr-Bataillon ihres Wohnortes vorzutragen, von welchem sie nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse und sonstiger Umstände jedesmal Bescheidung, auch Gewährung, in soweit es zulässig ist, zu gewärtigen haben. Noch dringender aber werden die Vorbezeichneten aufgefordert, sich kostspieliger, unnützer und mühseliger Reisen zu enthalten, um ihre Angelegenheit dem Unterzeichneten persönlich vorzutragen, indem eines Theils weder augenblickliche Abhülfe möglich, noch ein Fonds vorhanden ist, aus welchem ihnen eine Reise-Vergütung gegeben werden kann; und anderen Theils ihre, vom Wohnorte aus, dem Unterzeichneten zugehenden schriftlichen Eingaben nicht minder pflichtmäßig untersucht, und so fern geholfen werden kann, auch eben so berücksichtiget werden, als wenn der Bittsteller die Eingabe persönlich einreicht. Jeden Falls aber muß das persönliche, hier zu Protokoll aufgenommene oder schriftlich eingegebene Gesuch erst an die Militair- oder Civil-Behörden des Bezirkes, zu dem der Bittsteller gehört, verwiesen und die erforderliche nähere Auskunft darüber eingezogen werden, bevor auf den Grund der ermittelten Wahrheit das Weitere beschlossen oder veranlaßt werden kann.

Königsberg, den 26. April 1824.

Der commandirende General des Ersten Armee-Corps.

(gez.) v. Borstel."

(No. 3.) Die Einlieferung der Königl. Gefälle zur Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

Durch Beschwerden unserer Regierungs-Haupt-Kasse veranlaßt, daß einige Spezial-Kassen, der im Amts-Blatt pro 1817 Pag. 168. enthaltenen Verfügung entgegen, sich erlauben, bei Einsendung der Königl. Gefälle nicht nur verschiedene Geldsorten los durcheinander geworfen in Einem Beutel, sondern die Beutel auch nicht selten ohne ein kassenmäßiges Etiquette, ja selbst ohne Lieferzettel einzuschicken, setzen wir im Verfolg der früheren Vorschriften hiermit wiederholentlich fest:

daß sämmtliche, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abzuführende Königl. Gefälle vor Absendung derselben immer gehörig sortirt seyn und nie anders, als nach ihren Sorten geordnet, in besonderen, fest und gut beschaffenen Kassenbeu-

teln à 50, 60, 70, 80, 90, 100, 150, 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500 Rthlr. eingeschickt werden sollen.

Jedem Kassenbeutel ohne Unterschied muß das kassenmäßige Etiquette vorsichtig angesiegelt und auf diesem die Sorte, Summe und das Gewicht des darin befindlichen Geldes, der Name und Ort der absendenden Königl. Kasse, auch Datum der Einzahlung deutlich geschrieben seyn.

Reichen einige der vorhandenen Geldsorten nicht zu, um den kleinsten der vorbezeichneten Kassenbeutel zu füllen, dann werden solche in versiegelte, mit der eben erwähnten Bezeichnung versehene Rollen von starkem Papier à 1, 2, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 bis 45 Rthlr. gepackt, und diese Rollen, wenn mehrere sind, in einen gehörig versiegelten und etiquettirten Ueberzug-Beutel zusammengelegt, zur Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieher befördert; für diesen Fall ist jedoch nothwendig, daß in den mitkommenden Lieferzetteln speziell nachgewiesen werde, wie viel Rollen und mit welchen Geldsummen und Sorten eine jede derselben sich im Ueberzug-Beutel befinden.

Einzelne Münzen unter dem Betrage eines Thalers können dem jedesmaligen Lieferzettel oder Einsendungs-Schreiben eingelegt werden.

Daß sämmtliche Geld-Einsender für tüchtige Geldbeutel und Emballage sorgen mögen, dürfen wir nicht erst verfügen, da ihre eigene Sicherheit dieß nothwendig macht; wohl aber werden wir gegen einen Jeden, der dieser Anordnung entgegen handeln sollte, ohne Nachsicht verfahren, und der Regierungs-Haupt-Kasse, auf deren Anzeige davon, die jedesmalige Remission der kassenwidrig eingeschickten Gelder auf Kosten der Einsender, anbefehlen.

Danzig, den 8. Mai 1824. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nach der uns gewordenen Mittheilung haben am 6. März c. ein gewisser Joseph Felix Branecki, auch Rudolph Zaremba genannt, und ein gewisser Michael Slowinski die Polnische fahrende Post zwischen Peysern und Kalisch in dem Tomicer Walde des Königreichs Polen angefallen und des baaren Geldes von 11055 Fl. 9 Gr. Pol-

nisch beraubt. Der Branecki, dessen Signalement nebst Beschreibung seiner Bekleidung unten beifolgt, soll hierauf in die diesseitigen Staaten geflüchtet seyn.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, ihn auf das sorgfältigste gefesselt aufzubewahren, und uns sofort davon Anzeige zu machen. Danzig, den 28. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Joseph Felix Branecki, alias Rudolph Zaremba, Bedienter, aus der Stadt Wolborg gebürtig, groß gewachsen, graue hervorstehende Augen, Gesicht voll, rund und etwas blaß, Nase kurz, stutzmäßig und an der Spitze etwas dick, Stirn rund, Haare dunkelblond, kurz, etwas kraus; Alter 24 Jahr. Noch unbärtig. Bekleidung: Einen blauen Mantel, dessen Kragen mit einem blauen Bande eingefaßt, gefuttert und mit einem bunten Bande zum Zusammenbinden versehen ist, einen Spenzer von Kaffeebraunem Tuche, ein weiß und grün quarirtes seidenes Halstuch, ein Paar ordinaire Stiefeln, ein Paar blaue Pantalons über die Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Königl. Handels-Ministerium hat dem Kaufmann Harlan und dem Maschinenbauer Queva zu Berlin ein, vom 2. März d. J. an, auf fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht:

eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, jedoch bloß nach der von ihnen angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und Einrichtung der mahlenden Oberflächen, auszuführen,

ertheilt, welches, den bestehenden Verordnungen gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 12. April 1824. Harlan.

No. 2. Höherer Bestimmung zufolge, soll bei der katholischen Pfarre zu Liebschau, 1 Meile von Dirschau belegen, der Neubau eines Schaafstalles und Wagenschauers im nächsten Sommer zur Ausführung gebracht, und auch noch im Laufe dieses Jahres beendigt werden.

Der dießfällige Anschlag, welcher in der unterzeichneten Amts-Registratur eingesehen werden kann, schließt nach Abzug der, von den Eingepfarrten zu leistenden

Hand- und Spanndienste, auf die Summe von

367 Rthlr. 6 sgr. 2 pf.

und ich fordere daher Unternehmungslustige hiermit auf, in dem zur Ausbietung dieses Baues auf

den 22. May a. c.

anberaumten Termin, im hiesigen Amtshause zu erscheinen, ihre Offerten zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden bei gehörig nachzuweisender Sicherheit der Zuschlag unter Vorbehalt der, höheren Orts einzuholenden Genehmigung ertheilt werden soll.

Dirschau, den 28 April 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

No. 3 Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig, sollen wegen rückständiger Königl. Gefälle durch unterzeichnetes Königl. Amt zusammen oder einzeln

1) die, im hiesigen Amte belegenen zusammenhängenden Erbpachts-Vorwerke Brück und Pierwoszin nebst der Propinations-Nutzung und dem vorhandenen todten und lebendigen Inventarium und den bestellten Saaten,

2) die Nutzung der Torfgräberei bei Brück

Montag, den 24. May c. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle, im herrschaftlichen Hause zu Brück zur Verpachtung auf ein Jahr von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung zu Danzig, als bei unterschriebenem Amt eingesehen werden, und können auch, wegen der Torfgräberei insbesondere, noch vor dem Termin Offerten zur Pachtung und sofortigen Uebernahme und Betrieb derselben, sowohl unmittelbar bei der Königl. Regierung als beim unterschriebenen Amt, eingerricht werden.

Zoppot, den 1. May 1824.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Marienburg sind:

1) Herr Samuel Putzner,
2) Herr Adam Eckstein,
3) der Kaufmann Herr Carl Heinrich Drebs,
4) „ „ Herr Cornelius Wiens, und
5) „ „ Herr Theodor Gottschewski

auf 6 Jahre zu Rathsherren gewählt, und von uns in dieser Qualität bestätigt worden. Danzig, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Bürger Nicolaus Kaminski zu Berent ist daselbst zum Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1824.

Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel			Rauchfutter.					
	Weizen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Erbsen weiße (pro Scheffel)			Erbsen graue (pro Scheffel)						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
No.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1 Danzig .	1	10	—	—	19	—	—	13	6	—	10	—	—	19	6	—	19	6	—	7	—	—	9	6	2	20	—
2 Elbing .	1	8	6	—	18	6	—	13	6	—	10	6	—	18	—	—	18	—	—	8	6	—	13	6	1	2	6
3 Marienburg	1	3	6	—	17	—	—	11	6	—	8	6	—	19	6	—	19	6	—	5	—	—	12	—	1	10	—
4 Stargardt	1	8	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	18	—	—	18	—	—	5	—	—	10	—	1	—	—

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 21. —

Danzig, den 20sten May 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Warnung.

Wegen Widersetzlichkeit und Mißhandlung eines Gensd'armen sind einige Einwohner eines Ortes in unserm Bezirk durch Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu einer resp. ein- bis dreimonatlichen Gefängnißstrafe und zur Tragung der beträchtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt, welches dem Publiko hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 4. Mai 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung der, in die Militair-Bildungs- und Erziehungs-Institute auf Kosten des Staats aufgenommenen Schüler und Zöglinge betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J., im Betreff der besondern Militair-Dienst-Verpflichtung der, in die Militair-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten aufgenommenen Schüler und Zöglinge, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. May 1824. I. Abtheilung.

„Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-

Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur Ein Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienst-Verpflichtung von neuem an; doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. Drei oder Einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten, (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben worden,) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Krieges-Schule, (wobei die, in Meiner Ordre vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Krieges-Schule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich Eleven der Thier-Arzeneischule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Academie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen hatten, und auf die Volontaire bei

der Thier-Arzeneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Academie; denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, welchen letztern aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, jedoch will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der, von der Artillerie- und Ingenieur-Schule hiemit bestimmen, daß bei Berechnung der besonderen Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frei stehen, dieselbe zu verlassen, in so fern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Institut der Fall ist, durch frühere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jeden Falls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

X

(No. 3.) Hebammen-Unterstützung betreffend.

Die Bezirks-Ortschaften des Hebammen-Bezirks Meisterswalde, Danziger Land-Kreises:

Braunsdorf, nebst den dazu gehörigen Pustkowien,
Meisterwalde,
Pestlau,
Lamenstein,
Grenzdorf,
Cziersnau und
Sarkoczin,

haben sich gemeinschaftlich vor dem Landräthlichen Officio dahin geeiniget, der dort anzustellenden Hebamme eine Natural-Unterstützung von jährlich 6 Scheffeln Roggen und 18 Scheffeln Kartoffeln aus ihren Mitteln herzugeben.

Wir bringen dieses Zeichen eines wohlthätigen Gemeinsinnes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß selbiges die verdiente Nachfolge finden möge.

Danzig, den 5. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Chaussee-Zoll-Erhebung betreffend.

Nachdem nunmehr die Chaussee von Praust bis Langenau in der Strecke einer halben Meile fertig geworden ist, so soll bei der, im Dorfe Russoczyn eingerichteten Barriere, mit dem 1. Juny d. J. die Chaussee-Zoll-Erhebung, nach den deshalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ihren Anfang nehmen. Die Zoll-Erhebung wird von gedachtem Tage ab, nun auch hier in der Art statt finden, wie selbige überall geschieht, wo ein Chaussee-Verband besteht, der mehr als zwei Barrieren enthält, und zwar in folgender Art:

1) Jeder Reisende, der in der Richtung von Langenau her, die Barriere in Russoczyn passirt, hat den Chaussee-Zoll auf eine ganze Meile, nemlich bis St. Albrecht zu entrichten, wogegen in St. Albrecht die Erhebung des Zolles für die zweite Meile statt finden muß.
2) Jeder Reisende, welcher von Danzig kommt. zahlt zunächst an der Barriere zu Ohra den Chaussee-Zoll bis St. Albrecht für eine Meile, und bei der letztern Barriere abermals für eine Meile bis Langenau, und hat sich des-

halb durch Abgabe des zuletzt erhaltenen Chaussee-Zoll-Zettels in Russoczyn zu legitimiren.

Hiernach haben:

3) alle diejenigen, welche die Chaussee erst zwischen der Barriere von Russoczyn und St. Albrecht berühren, bei der Hinreise den Chaussee-Zoll am letzten Orte ebenfalls nur für eine Meile und nicht mehr für 1½ Meilen, dagegen bei der Rückfahrt denselben gleichfalls für eine ganze Meile in St. Albrecht zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Barriere von Russoczyn passiren oder nicht.

4) Die Barrieren in Ohra und Russoczyn werden hierdurch für End-Barrieren erklärt, und wird hiernach die Erhebung des Chaussee-Zolles an diesen Stellen ganz nach den Vorschriften der Declaration vom 22. May pr. a. eingerichtet werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur Nachachtung des Publikums und der betreffenden Chaussee-Zoll-Officianten zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. May 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Ueber die Vaccination im Jahre 1823.

Die uns aus dem vorigen Jahre eingereichten Impflisten geben uns das erfreuliche Resultat, daß sich die Totalsumme aller, incl. der im Militair Geimpften,

auf		13,017
beläuft; da im Jahre 1822 nur		12,902
und also		115

pro 1823 mehr vaccinirt wurden.

Die Vergleichung der Gebornen mit den Geimpften ergiebt, daß im Jahre 1823 inclus. des Militairs geboren sind 14,312

Davon waren todt geboren	286	
im ersten Lebensjahre gestorben . . .	2035	
		2321
es blieben also zur Impfung		11,991
es wurden aber vaccinirt		13,017
mithin wurden mehr geimpft		1026

worunter also viele Erwachsene sich befinden.

Obgleich in vielen großen Städten, mit denen die hiesigen Handelsstädte in Verbindung stehen, und in den benachbarten Departements die Menschenpocken herrschten und viele Menschen wegrafften, so waren wir doch so glücklich, diese Menschenpest von unserm Departement abzuhalten, und nur einzelne Subjecte wurden von ihr durch Einschleppung angesteckt, und nur 2 Personen sind daran gestorben.

Dieses vortheilhafte Resultat ist ein neuer Beweis für unsere, im vorjährigen Berichte vom 3. Mai ausgesprochene Behauptung, daß die Menschenpocken aus unserm Departement wirklich als ausgerottet zu betrachten sind, und nicht mehr als eine stehende, oft wiederkehrende Krankheit, selbst nicht einmal in den großen Städten, wo dieß doch sonst der Fall zu seyn pflegte, angesehen werden kann.

Zu diesem glücklichen Erfolge unserer, auf die Vaccination, diese wohlthätige Angelegenheit der Menschheit, abzweckenden Verordnungen haben die mehresten Behörden eifrig mitgewirkt; indessen gebührt sämmtlichen Medizinal-Personen für ihre rastlosen Bestrebungen und ihren gewissenhaften Eifer in dieser guten Sache unser Dank und unsere Belobung, und wir können nicht umhin, hier öffentlich anzuzeigen, daß das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, mit uns hierin übereinstimmend, uns authorisirt hat, die gesetzlichen Impfprämien für das Jahr an nachbenannte Medizinal-Personen nach Maaßgabe der Zahl ihrer Impfungen:

1) dem Kreis-Chirurgus Herrn Thormann zu Carthaus,
2) „ „ „ „ Heine zu Scharfenort,
3) „ Kreis-Physikus, Herrn Doktor Hasse zu Stargardt,
4) „ Kreis-Chirurgus Herrn Freundt zu Berent,
5) „ Medizinal-Rath und Kreis-Physikus, Herrn Doktor Lösch zu Marienburg,
6) „ Stadt-Chirurgus Herrn Schuster zu Neustadt, und
7) „ Kreis-Physikus, Herrn Doktor Köhler zu Elbing,

zu ertheilen.

Bei der, von allen Seiten drohenden Gefahr der Einschleppung der Menschenpocken hegen wir das Vertrauen zu der regen Thätigkeit und dem rühmlichen Streben sämmtlicher Medizinal-Personen, daß sie auch fernerhin die Vaccination mit Kraft und Umsicht betreiben, und die Pockenpest, diesen großen Feind der menschlichen Ge-

sundheit und des Lebens, von unserm Bezirke abhalten und mit uns die Früchte des Gelingens ihrer Mühe genießen werden.

Danzig, den 13. Mai 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen des diesjährigen Martini-Markts in Elbing.

Der in dem diesjährigen Kalender ausgelassene, in Elbing zu haltende Martini-Markt wird daselbst vom 11. bis zum 19. November d. J. incl. stattfinden, welches dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Mai 1824. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 3füßige Buchen-Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rtl. 10 Sgr. pro Klafter verkauft, und ist zu jeder Zeit in größern und kleinern Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung des Preises, vom Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten, welcher auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes nach Danzig, a 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn pro Klafter, einschließlich aller Nebenkosten, besorgt.

Danzig, den 3. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da in dem, zum Verkauf des Erbpachts-Rechts an dem Kruge zu Rheinwasser am 21. April v. J. angestandenen fünften Lizitations-Termin sich kein Kauflustiger eingefunden, so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf

den 19. Juny c.

hieselbst angesetzt, welches Besitz- und Zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, an diesem Tage zu erscheinen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Danzig und der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden soll.

Schöneck, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Da das, den 23. April c. abgegebene Gebot von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig als zu niedrig nicht angenommen, so ist zum Verkauf von

1) 4525 Klaftern Kiefern-Scheite aus dem Forst-Revier Okonin,

2) 5200 dergleichen aus dem Forst-Revier Wirthy, und

3) 2650 dergleichen Kiefern-Kloben aus dem Forst-Revier Wilhelmswalde,

ein nochmaliger Lizitations-Termin

auf den 1. Juny c. Vormittags um 9 Uhr

im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich an dem gedachten Tage hier zu melden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß das Holz größtentheils an den Ablagen des Schwarzwassers angefahren ist, und der Ueberrest auf Erfordern ebenfalls noch angefahren werden kann.

Stargardt, den 5. May 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 27sten May 1824.

Gesetzsammlung.

Siebentes Stück.

No. 856. Declaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3. April 1824.

" 857. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April 1824 wegen der, auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals Sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präclusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

" 858. Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. Vom 14. April 1824.

" 859. Gesetz über die Einregistrirung in den Rhein-Provinzen. Vom 23. April 1824.

" 860. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Verordnung wegen der Menschenpocken-Seuche.

Obgleich seit einigen Jahren die Menschenpocken als eine stehende oder oft wiederkehrende Seuche aus mehreren Departements ausgerottet sind und wir jetzt, wo in Hamburg, Berlin, Königsberg und auch hin und wieder in den benachbarten Regierungs-Bezirken diese verheerende Seuche herrscht, das Glück genießen, in dem unsrigen nirgends von ihr etwas zu hören; so wäre es doch möglich, daß sie bei uns eingeschleppt werden könnte. Wir verordnen daher, um dies zu verhüten, Nachstehendes in Verfolg unserer früheren Verfügung vom 6. August 1816 im 7ten Stück unseres Amts-Blattes pro 1816.

§. 1.

Damit die Polizei-Behörden über das Vorhandenseyn der Menschenpocken zur Kenntniß kommen, haben

1) die Polizei-Behörden selbst durch ihre Unter-Officianten mit der größten Aufmerksamkeit darauf zu vigiliren, ob sich irgend wo Pocken zeigen, und die derselben verdächtigen Kranken von dem Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus oder in dessen Abwesenheit von einem andern approbirten Arzte besichtigen und sich über die Natur der in Rede stehenden Krankheit Auskunft geben zu lassen.

2) (cf. Amts-Blatt pro 1816 S. 58.) Ein jeder ohne Unterschied, der von dem Ausbruche der Menschenpocken oder einer derselben verdächtigen Krankheit im eigenen Hause oder in der Nachbarschaft Kenntniß erhält, besonders aber die Eltern, Vormünder, Brodherren, Aerzte und Chirurgen, Geistliche, Schullehrer, Krankenwärter ꝛc. haben davon aufs schleunigste und spätestens in 24 Stunden der Polizei-Behörde des Orts bei 5 Rthlr. Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, Anzeige zu machen, und sich nicht darauf zu verlassen, daß dieses von einem andern geschehen werde, wenn es ihm auch zugesichert worden ist.

Die Unter-Polizei-Behörden haben an die Herren Landräthe und diese an uns sofort darüber zu berichten.

3) Die Schulzen, Geistlichen und Kirchenbedienten haben noch die besondere

Verpflichtung, bei etwanigem Verdachte, daß Jemand an den Menschenpocken gestorben, noch vor dessen Begräbniß der Orts-Polizei und den Kreis-Medizinal-Personen davon Nachricht zu geben, damit die gehörige Untersuchung sofort geschehe und demzufolge Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden können, widrigenfalls sie außer der angedroheten Strafe von 5 Rthlr. noch einer anderweiten extraordinairen Strafe unterliegen sollen.

§. 2.

Bei wirklich entdeckten Menschenpocken oder eben daran Verstorbenen wird,

1) wenn die zahlungsfähige Pockenfamilie keinen Arzt hat oder sich wählen will, die Kur und Aufsicht der Kranken dem Kreis-Physikus von der Polizei-Behörde übertragen und die von diesem liquidirten Kurkosten von der Familie eingezogen. Hat aber die Familie einen approbirten Arzt oder die Kommune einen salarirten Armenarzt, der die notorisch-Armen zu behandeln verpflichtet ist; so ist diesem die Kur und Aufsicht anzuvertrauen.

2) Das Publikum muß von einem solchen verpesteten Hause, auch selbst in dem §. 1. sub 3. berührten Falle, durch öffentliche Anzeige sogleich benachrichtiget und davor gewarnt werden.

3) Soll an ein solches Haus eine große schwarze Tafel mit der Aufschrift: Pockenpest befestigt,

4) in einem Hause aber, wo mehrere Familien wohnen, noch eine gleiche Tafel im Innern des Hauses an die Zimmer- oder Wohnungsthüre der verpesteten Familie angeschlagen werden.

5) Alle Zugänge eines solchen Hauses bis auf einen sollen sogleich zugenagelt und vor dem einzig offen bleibenden ein Wächter gestellt werden, der keinen, er sey wer er wolle, aus- oder eingehen läßt, außer dem die Kranken besuchenden Arzt, der zu dem Ende von der Polizei-Behörde eine Einlaßkarte erhalten muß und welchem die Vorsicht empfohlen wird, mit Ansteckungsfähigen nicht in Berührung zu kommen und sich also auch während der Zeit, daß er Pockenkranke behandelt, des Impfgeschäftes zu enthalten.

6) Die nothwendigen Bedürfnisse der Familie werden nur bis an die Thüre zu bringen gestattet und auf keinen Fall zugegeben, daß Wäsche, Kleider, Betten oder andere Sachen aus dem Hause gelassen werden.

7) In dem §. 2. sub 4. erwähnten Falle wird auch im Innern des Hauses vor die Zimmer- oder Wohnungsthür ein Wächter mit denselben Verpflichtungen gestellt.

8) Alle, in einem solchen inficirten Hause befindlichen Blatterfähigen müssen sogleich mit Kuhblattern geimpft, oder im Weigerungsfalle so lange in ein öffentliches Krankenhaus oder anderes gesperrtes Locale gebracht werden, bis es erwiesen ist, daß sie im inficirten Hause nicht angesteckt worden sind, worüber das ärztliche Gutachten zu entscheiden hat.

9) Die Pockenkranken dürfen nur mit Bewilligung und unter Leitung der Polizei-Behörde in ein öffentliches Krankenhaus, wo ein abgesondertes und gesperrtes Locale für sie eingerichtet seyn muß, gebracht werden.

10) Die Sperre eines Hauses, wo Pockenkranke sind, wird nicht eher aufgehoben, als bis der Arzt anzeigt, daß diese nicht mehr Andere anzustecken fähig sind.

11) Vor Aufhebung der Sperre sind alle gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Bettbezüge ꝛc. nach Anweisung des Arztes durch eine scharfe Lauge zu reinigen und dann in und mit den Krankenzimmern mit salzsauren Räucherungen zu behandeln. Die unbrauchbaren und nicht der Reinigung fähigen Sachen sind zu verbrennen.

12) Die Begräbnisse der an den Pocken Verstorbenen sind, der Instruktion des Ober-Collegii Med. et sanit. vom 31. Oktober 1794 zufolge, im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden in der Nacht zu veranstalten; das Grab muß 6 Fuß tief gemacht und es darf dabei keine andere Begleitung als höchstens der Eltern geduldet werden.

13) Die Leichentücher und Mäntel der Todtengräber sind auf einem verschlossenen Boden zu durchräuchern und zu lüften.

14) Der Verkauf der Betten, Kleider und aller Gegenstände, welche mit Pockenkranken oder deren Leichen in Berührung gekommen, wird strenge verboten.

§. 3.

1) Alle durch die Pockenseuche verursachte Kosten der Kur, Verpflegung, Reinigung ꝛc. hat der volljährige Kranke selbst, bei Minderjährigen und Dienstboten oder Lehrlingen aber haben sie die resp. Eltern, Vormünder und Herrschaften zu tragen.

2) Bei notorisch-Armen werden alle Kosten von der Kommune oder dem Dominium getragen. Auch sind solche Arme von den letzteren, so lange die Sperre dauert, nach der Beurtheilung der Polizei mit Lebensmitteln und allen Bedürfnissen zu versorgen, und hat der polizeiliche Vorstand den Bedarf der Familie vorschußweise zu zahlen und die liquidirten und attestirten Auslagen von den Betheiligten im Weigerungsfalle executivisch einzuziehen.

§. 4.

Da die Vaccination nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen im guten Fortgange ist, werden alle Eltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften aufgefordert, ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge, die die Menschenpocken noch nicht überstanden haben oder vaccinirt sind, sogleich mit Kuhblattern impfen zu lassen.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Polizei-Behörden und alle interessirten Personen strenge zu richten, und wir machen sie für jede Uebertretung oder Vernachläßigung, zur Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe und des Verfalls in die Tragung der verursachten Kosten, verantwortlich.

Danzig, den 12. Mai 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die St. Johannis-Schule in Danzig betreffend.

Die bisherige allgemeine Bürger-Schule zu St. Johannis in Danzig ist zu einer höheren Bürger-Schule erhöben, und der bisherige Oberlehrer Herr Dr. Löschin zum Director derselben vom hiesigen Magistrate als Patron gewählt und von uns heute in dieser Qualität bestätigt worden.

Danzig, den 12. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Belobung.

Die Dorfschaft Demlin, Domainen-Amts Schöneck, wo erst am 1. April d. J. Feuer gewesen war, wurde am 3. d. M. wieder und zwar von einem sehr bedeutenden Brandschaden betroffen. Daß das Unglück nicht noch größer geworden, ist hauptsächlich der Thätigkeit und zweckmäßigen Anordnung des Schulzen Lutz aus Garczau, wodurch derselbe sich beim Löschen des Feuers ausgezeichnet hat, zu verdanken, welches zu seiner öffentlichen Belobung hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Abführung der Landarmen-Beiträge pro 1824 betreffend.

Diejenigen Behörden, welche die, ihnen durch besondere Verfügungen bei Zufertigung der Spezial-Repartitionen der Landarmen-Beiträge für 1824 bestimmten Termine, und insbesondere die Magistrate, welche den, in der Verfügung vom 27. Januar c. (in No. 5. des Amtsblattes) gesetzten Termin nicht eingehalten haben, werden aufgefordert, die rückständigen Beiträge unfehlbar bis zum 15. k. M. abzuführen, und daß solches geschehen, uns bis dahin bei 1 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

Danzig, den 18. May 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, im diesjährigen Amts-Blatt No. 18. mittelst Steckbriefs vom 15. April c. verfolgte Rekrut Joseph Wendta vom 5ten Infanterie-Regiment hat sich freiwillig wieder bei dem Regiment eingefunden, welches den Polizei- und Ort.s-Behörden, so wie der Gensd'armerie zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird. Danzig, den 13. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der, unten näher bezeichnete Tuchmacher-Geselle Florian Philipp, aus Jägerndorf in Oesterreichisch Schlesien gebürtig, ist als ein Vagabond und muthwilliger Bettler, den die angewandten Corrections-Mittel nicht haben bessern können, auf den Transport über die Grenze nach seiner Heimath zu, gegeben, zuvor aber vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe gewarnt worden.

Danzig, den 14. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Name, Florian Philipp. Stand, Tuchmacher-Gesell. Vaterland, Jägerndorf in Oesterreichisch Schlesien. Religion, katholisch. Alter, 34 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, breit, stark. Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da in dem, zum Verkauf des Erbpachts-Rechts an dem Kruge zu Rheinwasser am 21. April v. J. angestandenen fünften Lizitations-Termin sich kein Kauflustiger eingefunden, so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf

den 19. Juny c.

hieselbst angesetzt, welches Besitz- und Zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, an diesem Tage zu erscheinen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Danzig und der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden soll.

Schöneck, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 2. Der Mechanikus Ludwig Hahlweg zu Lobsens hat, nach beigebrachten Zeugnissen der betreffenden Kirchen-Vorstände in Marienfelde bei Preuß. Friedland, in Lobsens und Radsitz, sehr stark geborstene Glocken durch Löthen dergestalt wieder hergestellt, daß dieselben rein tönen und ihren ursprünglichen Klang wieder erhalten haben. Die, bei der evangelischen Kirche zu Lobsens auf solche Weise wieder hergestellte Glocke ist schon über 6 Monate gebraucht worden, ohne daß selbige den Ton verändert hat.

Wir machen auf diese minder kostspielige Instandsetzung der geborstenen Glocken sämmtliche Kirchengemeinen des Regierungs-Bezirkes aufmerksam.

Bromberg, den 13. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Zum Verkauf der, in diesem Jahre in den Revieren der hiesigen Forst-Inspektion gewonnenen eichenen Borke, als:

1) 15 Klaftern geputzte Borke in dem Belauf Okonin, Reviers Okonin,
2) 20 „ desgleichen aus dem Belauf Hartigsthal, Reviers Wirthy,
3) 20 „ desgleichen im Belauf Lassek, Reviers Wilhelmswalde, und
4) 50 „ eichene Borke, (wovon 20 Klaftern ungeputzt sind,) in den Beläufen Rochankenberg und Bilawkerweide

steht ein Lizitations-Termin auf den 9. Juni c. Vormittags um 10 Uhr in

dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion an, und werden Kauflustige eingeladen, sich an dem gedachten Tage zahlreich einzufinden.

Die betreffenden Herren Oberförster sind übrigens angewiesen, den Käufern die Borke an Ort und Stelle auf Verlangen vorzuzeigen.

Stargardt, den 17 Mai 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 4. Am 9 Juni 1823 ist uns unser Sohn Eduard Wägner in Gesellschaft eines andern Knaben (der jedoch zurückgekehret,) in der Gegend von Praust aus dem elterlichen Hause entwichen, ohne daß es uns, trotz unserer Bemühungen, gelungen ist, über dessen Leben oder Aufenthalt Nachricht zu erhalten.

Wir sehen uns daher genöthigt, alle resp Civil- und Militair-Behörden ganz ergebenst zu ersuchen, wo möglich dieses Knabens habhaft zu werden, um ihn den, über diesen Verlust tief gebeugten und betrübten Eltern vielleicht wieder zuzustellen.

Danzig, den 21. Mai 1824. Die Schlosser Wägnerschen Eheleute, hinter Adlersbrauhaus No. 672.

Signalement des Eduard Wägner.

Alter, 11 Jahr. Statur, groß. Religion, lutherisch. Haare, blond. Augen, blau und groß. Nase, etwas breit. Mund, mittel. Gesicht, rund und blaß. Sprache, deutsch, etwas stark über die Brust. Besondere Kennzeichen: Grübchen im Kinn, die beiden Vorderzähne etwas groß. Bei der Entweichung bekleidet gewesen mit einer braun tuchenen Jacke, Hosen, weißen Weste, Schuhen und weißen Strümpfen, aber ohne Kopfbedeckung. Er ging mit bloßem Halse.

Berichtigung.

Pag. 261. des Amtsblattes ist Zeile 4 von oben statt inclusive zu lesen: exclusive.

Die Redaction.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 23. —

Danzig, den 3ten Juny 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Zins-Zahlungen von Staats-Schuld-Dokumenten betreffend.

Bei den wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen von Staats-Schuld-Dokumenten wird das Publikum, nach einer unterm 17. April d. J. uns zugekommenen Aufforderung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577. §. XVII.) und der Bekanntmachungen vom 22. November 1823 (Amts-Blatt pro 1823 Pag. 705.) darauf wiederholend aufmerksam gemacht:

> daß Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen.

Hiernach ist nicht nur mit den vom 1. Januar 1824 bereits vier Jahre unabgehoben verbliebenen Zinsen verfahren worden, sondern es verfallen auch künftig zum Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds mit Eintritt jedes neuen Zins-Zahlungs-Termins, alle diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch nicht abgehoben sind.

Wer in den bestimmten Terminen und innerhalb der vierjährigen Frist seine Zinsen nicht erhebt, hat es sich selbst beizumessen, daß solche zum Tilgungs-Fonds werden überwiesen und etwanige Reclamationen dagegen eben so wenig wie der Einwand beachtet werden, daß diese Allerhöchste Anordnung ihm nicht bekannt gewesen.

Die Königl. Kassen haben sich gleichmäßig nach dieser erneuerten Anordnung, sowohl Hinsichts der Zins-Zahlung, als bei Annahme der Coupons auf zu entrichtende Königl. Gefälle pünktlichst zu achten.

Danzig, den 17. May 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Den Gewerbesteuer-Satz der Kahn- und Leichter-Schiffer betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. May a. c. deren Publikation durch die Gesetzsammlung erfolgen wird, haben Sr. Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß vom 1. April a. c. an, der, in dem Gesetze vom 30. May 1820 auf 2 Rthlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Gewerbesteuer-Satz der Kahn- und Leichter-Schiffer auf

Einen Rthlr. 10 Sgr.

in der Art ermäßiget werden soll, daß, mit Berücksichtigung der fortdauernden Steuer-Freiheit für Kähne unter 3 Lasten, von 3 bis einschließlich 6 Lasten künftig erhoben werden . . . . 1 Rthlr. 10 Sgr.
von mehr als 6 bis einschließlich 12 Lasten . . . 2 " 20 "
von 12 bis 18 Lasten . . . . 4 " — "
und so weiter.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß hiermit bringen, geben wir den sämmtlichen Gewerbesteuer-Behörden und Kassen unseres Regierungs-Departements auf, sich darnach nicht nur zu achten, sondern auch die Ausgleichung alles dessen, was hiergegen a primo April c. bereits mehr gezahlt ist, im kommenden Monat Juny d. J. zum halben Jahres-Schlusse durch Verrechnung mit den Interessenten sofort zu reguliren, auch, wie solches geschehen, in besondern Berichten, welche bis zum 15. July c. gewärtigt werden, unfehlbar uns zur Controlle zu erweisen.

Danzig, den 20. May 1824. II. Abtheilung.

(No. 3.) In Paß-Angelegenheiten.

In unserer Bekanntmachung vom 26. September v. J. (Amts-Blatt pro 1823 No. 41.) haben wir zwar zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, daß die sogenannten Legitimations-Karten nach dem Formulare IX. der Paß-Instruktion cessirten und in ihrer Stelle die gewöhnlichen Pässe ausgefer-

tiget werden würden, dabei aber auch vorausgeschickt, daß der, früher schon nach den in der Paß-Instruktion vorgeschriebenen Formularen abgedruckte Vorrath von Pässen aufgebraucht werden solle.

In Folge eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. April c., machen wir auf jene Bestimmung, auch in Betreff der Legitimations-Karten aufmerksam, da diese, zufolge derselben, so lange davon noch Formulare vorhanden sind, in den, nach der Paß-Instruktion dazu geeigneten Fällen ausgegeben, und als solche überall respectirt werden sollen.

Danzig, den 20. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Das Forst-Revier Schöneck betreffend.

Das bisherige Forst-Revier Mallar, Forst-Inspection Sobbowitz, führt von jetzt ab, nach dem Wohnsitze des Oberförsters den Namen:

„Forst-Revier Schöneck."

Danzig, den 20. May 1824. II. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Duplikate der Kirchenbücher.

Die, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte am 2. September v. J. durch das Amts-Blatt erlassene Aufforderung wegen der, in den Registraturen der Gerichte niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher, hat einige Untergerichte veranlaßt, zu verlangen, daß die Pfarrer für jedes Gericht, welches innerhalb des Kirchspieles die Rechtspflege verwaltet, ein Duplikat der Kirchenbücher anfertigen und einreichen.

Da aber nach dem Allgem. Land-Rechte, Theil 2, Titel 11 § 501. bis 503. nur Ein Duplikat des Kirchenbuchs anzufertigen und solches bei dem Gerichte des Ortes, an welchem die Kirche belegen ist, niedergelegt werden muß, so werden die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen angewiesen, hiernach ihre Forderungen zu beschränken.

Marienwerder, den 11. May 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Eine, im Belaufe Seresen, Reviers Stangenwalde, belegene, nördlich durch die Ländereien der adlichen Pusskowie Kaliska, westlich und östlich durch zwei nach Seresen gehörige Waldwiesen, südlich durch eine gerade Abschnittslinie vom Belaufe Seresen begrenzte Forstspitze von 26 Morgen 178 □Ruthen, soll, höhern Bestimmungen zufolge, unter Zugrundelegung eines Kaufgeldes von 136 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 1 Rthlr. 9 sgr. oder eines Erbstandsgeldes von 13 Rthlr. 18 sgr., eines jährlichen Canons von 6 Rthlr. 24 sgr., und einer jährlichen Grundsteuer von 1 Rthlr. 9 sgr. in Courant alternative auf Kauf und Erbpacht zur Lizitation gestellt werden Hiezu steht ein Bietungs-Termin auf

den 18. Juny d. J. Vormittags 11 Uhr

in dem Dienst-Locale der unterzeichneten Forst-Inspektion an, wozu Erwerbslustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, auch der, von dem Regierungs-Conducteur Pfeffer gefertigte Plan dieser Parzelle nebst Nutzungs-Anschlag vorgelegt werden wird, und der Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt wird.

Auch ist der Unterförster Hage zu Seresen angewiesen, den sich dort meldenden Liebhabern die Fläche an Ort und Stelle anzuzeigen.

Sobbowitz, den 18. May 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Nachbenannte Gegenstände sollen für das hiesige Garnison-Lazareth im Wege des Mindergebots angeschafft werden, als:

3 Bettschirme,
120 Ueberzüge zu den wollenen Decken,
50 Bettlaken,
12 Leib-Matratzen,
12 Kopf-Matratzen,
37 Ueberzüge zu den Kopf-Matratzen,
25 Strohsäcke,
25 Stroh-Kopfpolster,
6 Bettstellen,
50 Spucknäpfe von Eisenblech,
80 Handtücher.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 16. Juni c. Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Garnison Verwaltung (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem diejenigen, die diese Lieferung übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen und die Proben können in dem vorerwähnten Bureau jederzeit eingesehen werden. Danzig, den 26. Mai 1824.

Königl. Garnison-Verwaltungs-Direction.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 24. —

Danzig, den 10ten Juny 1824.

Gesetzsammlung.

Achtes Stück.

No. 861. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1824 die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

" 862. Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30. April 1824.

" 863. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8 May 1824 wegen einer Präclusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds zu machen sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Unerlaubte Kuren betreffend.

Die Ehefrau des Pustkowianers Ruczkowski in Chmielno, Amts Carthaus, ist, weil sie überwiesen, seit fünf Jahren mit der Kur innerer und äußerer Krankheiten sich befaßt und davon ein Gewerbe gemacht zu haben, durch ein Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder vom 9. März d. J. zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, und diese Strafe an der Schuldnerin vollzogen worden.

Dieses wird hiedurch zur Warnung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Danzig, den 25. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Markt-Verkauf der Speise-Butter betreffend.

Im 13ten Stück des diesjährigen Amts-Blattes ist unterm 11. März c. angeordnet worden, daß zur Sicherung des Markt-Verkehrs in der Stadt Elbing, vom 15. April c. an, die in einzelnen Stücken zu Markte kommende Butter nur in Stücken zu 1 Pfund und zu ½ Pfund zum Verkauf aufgestellt werde, die bisherigen Maaße daselbst aber von ¾ Pfund Gewicht ferner nicht Statt finden dürfen, und daß diejenigen, welche dagegen handeln, mit Zurückweisung und Confiscation der Butter bestraft werden sollen. Wir finden uns nunmehr veranlaßt zu bemerken, daß diese Anordnung nicht allein auf die Städte Danzig und Elbing, sondern auch auf sämmtliche Städte in unserm Regierungs-Bezirke in Anwendung gebracht werden muß, und weisen wir die Polizei-Behörden an, auf die Ausführung dieser Bestimmung mit Nachdruck zu halten.

Danzig, den 25. May 1824. I. und II. Abtheilung.

(No. 3.) Medizinische Heilmittel betreffend.

Es sind unter den Arzenei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civil-Aerzten, in Ermangelung der Militair-Aerzte, gemachte Verordnungen vorgekommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospitals-Praxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können.

Im Auftrage des Königl. Ministerii für die Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Civil-Aerzte unseres Departements darauf aufmerksam und es ihnen hierdurch zur Pflicht, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzenei-Rechnungen den Staats- oder Armen-Kassen zur Last fallen, die Arzenei-Preise zu berücksichtigen, und nur da theure Arzenei-Mittel zu verordnen, wenn sie, wie es nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können. Danzig, den 26. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

Die Königl. Regierung hat gerne Veranlassung genommen, den religiösen und kirchlichen Sinn, mit welchem die Glieder der erst gegründeten Gemeinde bei der neu erbauten evangelischen Kirche in Neustadt bedeutende freiwillige Beiträge dargebracht,

so wie die unermüdete Thätigkeit des Kirchen-Vorstandes, und die bisher unentgeldlich geleisteten Dienste des Küsters und Organisten öffentlich anzuerkennen.

Danzig, den 26. Mai 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Beförderung der Briefe durch die Post auf das platte Land.

Von Seiten des Königl. General-Postamts ist durch die Bekanntmachung vom 25. July 1821 (in No. 32. des Amts-Blattes für 1821) bestimmt, wie es mit Beförderung der Correspondenz durch die Post nach dem platten Lande gehalten werden soll.

Indem dem Publikum diese Bekanntmachung, insbesondere der Abschnitt III. derselben in Betreff der, durch besondere Boten zu überliefernden Briefschaften und wegen des zu berechnenden und zu bezahlenden Bothenlohns dafür, in Erinnerung gebracht wird, machen wir dasselbe noch darauf aufmerksam, daß die Königl. Postbehörden instruirt sind,

> in den Fällen, wenn die Annahme der, durch Boten übersendeten Briefe und die Bezahlung des Bothenlohns von den Empfängern verweigert wird oder diese nicht auszumitteln sind, solches vom Absender einzuziehen, es mag das Schreiben, wofür das Bothenlohn zu bezahlen ist, ein Privat- oder ein herrschaftliches Schreiben seyn.

Danzig, den 28. May 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Beraubung einer Extrapost betreffend.

Dem Kaufmann Herrn Guéau de Reverseaux aus Danzig, welcher am 18. d. M. mit Extrapost von Danzig über Schöneck, Zblew und Frankenfelde reisete, ist auf der Tour zwischen Schöneck und Frankenfelde der, hinten auf dem Wagen mit zwei eisernen Ketten befestigt gewesene und mit zwei Schlössern versehene Reise-Koffer erbrochen, und sind aus demselben die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Herr Guéau hat Muthmaßung, daß dieser Diebstahl zwischen Pinschin und Zblew verübt sey; nach eingezogenen Nachrichten beim Landräthlichen Officio zu Stargardt soll aber eins der vom Koffer gesprengten Schlösser schon in Schöneck auf der dortigen Vorstadt gefunden seyn, und es entsteht daher die Vermuthung,

)(

daß schon diesseits Schöneck der Diebstahl begangen, wenigstens der Angriff dazu gewagt ist.

Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf die bezeichneten Sachen zu vigiliren, sie, wo sie sich befinden sollten, mit Beschlag zu belegen, sich der Inhaber zu versichern und davon dem vorgesetzten Landräthlichen Officio zur weitern Berichtserstattung an uns, Anzeige zu machen.

Danzig, den 31. May 1824. I. Abtheilung.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1 Nanquin-Damenrock,
1 weißes Battistmousselin-Kleid,
1 grün seidenes Kleid,
1 weiß seidenes Kleid,
6 Frauenhemden, gez. J.,
9 Paar Strümpfe,
3 weiße Unterröcke,
1 roth kattune Nachtjacke,
2 weiße dito dito,
1 neues Gebetbuch,
1 grün wollenes großes Tuch mit einer Borte,
1 kleines weißes dito von Borege-Wolle,
1 große weiße Feder,
mehrere weiß baumwollene Tücher gez. J. und verschiedene brauchbare Damensachen, als Kragentücher, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln u. s. w.

Außerdem befanden sich noch einige Mannskleider darin, als:

1 Leib- und 1 Ueberrock,
4 Hemden, 2 neue und 2 alte Westen,
1 Paar dunkelblaue Hosen,
6 weiße Halstücher,
1 goldene Nadel u. s. w.

(No. 7.) Die Ansässigmachung und Verheirathung der Militairpflichtigen betreffend.

Im Verfolg der Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 30. und der derselben zum Grunde liegenden Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 19. April d. J., soll den jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst ansäßig machen oder heirathen wollen, ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, daß sie hierdurch jener Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben werden.

Wir fordern daher sämmtliche von uns ressortirende Polizei- und Orts-Behörden auf, in vorkommenden Fällen diese Erinnerung nie zu unterlassen, empfehlen auch zugleich den Gerichten, dieselbe bei Ertheilung von Heiraths-Consensen an Minorenne, so wie den sämmtlichen Herren Geistlichen, solche bei Anmeldungen von Aufgeboten gehörig zu berücksichtigen.

Danzig, den 1. Juny 1824. I. Abtheilung.

(No. 8.) Die Annahme ungeprüfter Müllergesellen zum Betriebe von Flickarbeiten.

Nach dem Rescripte des Königl. Handels-Ministerii vom 20. May a. c., sind die Bestimmungen der Instruction vom 28. Juni 1821 wegen Prüfung der Mühlenwerks-Verfertiger dahin modificirt, daß auch ungeprüften Müllergesellen die Erlaubniß zum Betriebe von Flickarbeiten ertheilt werden kann, wenn sie durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachweisen, daß sie wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet haben.

Diese Flickarbeiten, zu deren Ausführung ungeprüfte Müllergesellen verstattet werden können, dürfen sich jedoch nur auf

> die Verbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einsetzung von Triebstecken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln auch Radearmen u. s. w. beschränken,

in keinem Falle aber auf die vollständige Verfertigung eines einzelnen Rades ausdehnen.

Dies wird den Königl. Landraths-Aemtern, Polizei-Behörden und Magisträten zum Nachverhalt und mit der Anweisung bekannt gemacht, jeden sich meldenden und

ungeprüften Müllergesellen nur nach obigen Bestimmungen zum Betriebe von Mühlen-Flickarbeiten zu verstatten, und in die Gewerbesteuer-Rolle aufzunehmen.

Danzig, den 1. Juni 1824. II. Abtheilung.

(No. 9.) Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J., in No. 12. des diesjährigen Amts-Blattes, den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee pro 1824 betreffend, finden wir uns veranlaßt, hiedurch wiederholentlich den Landwirthen und Pferdezüchtern in Erinnerung zu bringen, daß in unserm Regierungs-Bezirk, so wie in den nächsten Orten der angrenzenden Bezirke der Königl. Regierungen zu Marienwerder und Königsberg die Märkte abgehalten werden sollen:

am 1. July in Groß-Zünder im Danziger Werder,
" 2. " " Tiegenhof,
" 3. " " Neuteich,
" 5. " " Rospitz bei Marienwerder,
" 7. " " Preuß. Mark, zwischen Riesenburg und Preuß. Holland,
" 8. " " Preuß. Holland,
" 9. " " Schlodien,
" 10. " " Braunsberg.

Danzig, den 3. July 1824. I. Abtheilung.

(No. 10.) Die Abkürzung des Jahrmarkts in Heiligenlinde betreffend.

Die Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 5. Juni 1823, wegen Abkürzung des Jahrmarkts in Heiligenlinde, wird hiedurch zur Kenntnißnahme des die Jahrmärkte bereisenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß dieselbe auch für dieses Jahr, so wie für die Folge Anwendung findet.

Danzig, den 2. Juni 1824. I. Abtheilung.

„Nach dem im Kalender befindlichen Jahrmarkts-Verzeichniß soll zu Heiligenlinde im Rastenburgschen Kreise

1) der Leinwandsmarkt den Tag nach Johannis, und
2) der Krammarkt den Tag vor Mariä Heimsuchung

gehalten werden; indessen ist seit vielen Jahren die Dauer des Jahrmarkts von Jahr zu Jahr verlängert, so daß selbiger incl. des Leinwandmarkts über 14 Tage gedauert hat.

Seit mehreren Jahren ist der beinahe jährlich abnehmende Verkehr auf dem Heiligenlindschen Jahrmarkt so unbedeutend, daß eigentlich nur am Tage Petri-Paul Geschäfte gemacht werden, und an diesem Tage gewinnen die Verkäufer kaum so viel, wie ihnen der lange Aufenthalt am Marktorte kostet, daher ist sowohl dieserhalb, als in mancher anderen Rücksicht eine feste Bestimmung über die Dauer des in Rede stehenden Jahrmarkts erforderlich, und diese ist in folgender Art festgesetzt:

1) der Leinwandsmarkt fängt den Tag nach Johannis, also den 25. Juni an, und dauert bis incl. den 28. Juni;
2) der Krammarkt nimmt den Tag vor Petri-Paul, also den 28. Juni seinen Anfang und endet, wie gewöhnlich, am Tage Mariä Heimsuchung, also den 2. Juli;
3) zur Erleichterung der Verkäufer wird zwar nachgegeben, daß vom 25. Juni incl. ab, die Buden aufgesetzt werden können, aber vor dem 28. Juni darf kein Laden, von welcher Beschaffenheit er auch seyn mag, geöffnet, überhaupt keine Waaren zum Verkauf gestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß der Handel in den Häusern hierunter ebenfalls begriffen, dagegen der Leinwandhandel davon ausgeschlossen ist, welcher letztere auch zur Zeit des Krammarkts erlaubt wird, gewöhnlich alsdann aber nicht mehr vorkommt;
4) auf die Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr., je nachdem der Handel groß oder klein ist, und der Verkäufer sich widersetzlich zeigt, welche Strafe sogleich auf der Stelle bei jedesmaliger Uebertretung, nöthigenfalls durch Abpfändung eingezogen werden wird;
5) Die Polizei-Behörde und die Gensd'armerie wird auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften strenge halten; auch werden neben der Einziehung der Strafe nöthigenfalls diejenigen Zwangsmittel angewendet werden, welche die Aufrechthaltung dieser nothwendigen Anordnung herbeiführen;
6) alle diese Einrichtungen finden schon auf den diesjährigen Jahrmarkt Anwendung, welches hiedurch bekannt gemacht wird, damit Jedermann sich darnach einrichten kann. Königsberg, den 5. Juni 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, aus Danzig gebürtige Schlosser-Geselle Johann Wesserling, dessen Signalement unten beifolgt, hat den, ihm hier unterm 22. Januar c. sub No. 57. zur Wanderschaft auf seine Profession ausgefertigten und auf 6 Monate gültigen Reise-Paß in dem Kruge zu Felstow bei Lauenburg verloren.

Wir fordern daher die Polizei- nnd Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls dieser Paß vorgefunden werden sollte, ihn dem unbefugten Producenten abzunehmen uud solchen an uns einzusenden.

Danzig, den 27. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Wesserling. Vorname, Johann. Geburtsort, Danzig. Aufenthaltsort, wandert. Religion, katholisch. Alter, 41 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, braun. Stirn, hoch, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, etwas stark. Mund, proportionirt. Bart, braun. Zähne, schadhaft. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen: Keine.

No. 2. Die, unten näher bezeichneten Polnischen Juden Isaak Jacob und Alexander Itzig sind wegen zwecklosen Umherreisens, wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Legitimation, und weil sie sich, obgleich sie früher mit beschränkten Pässen nach ihrem Vaterlande zurückgewiesen waren, neue Pässe zur Reise in den Königl. Staaten zu erschleichen gewußt haben, auf den Transport zur Ausweisung über die Grenze gegeben, zuvor aber vor der Rückkehr bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe gewarnt worden.

Danzig, den 2. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des Isaak Jacob.		des Alexander Itzig.
Religion,	mosaisch.	mosaisch.
Alter,	36 Jahr.	50 Jahr.
Größe,	5 Fuß 5 Zoll.	5 Fuß 1 Zoll.
Haare,	braun.	schwarz.
Stirn,	frei.	bedeckt und niedrig.
Augenbraunen,	braun.	braun.
Augen,	grau.	grau.
Nase,	dick, etwas gebogen.	lang und gebogen.
Mund,	gewöhnlich.	mittelmäßig.
Bart,	gelblich.	schwarzbraun.
Kinn,	bewachsen.	behaart.
Gesicht,	oval.	oval.
Gesichtsfarbe,	blaß.	gesund.
Statur,	mittel.	untersetzt.
Besondere Kennzeichen:	auf der rechten Seite am Halse eine Wartze.	keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 3füßige Buchen-Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rtl. 10 Sgr. pro Klafter verkauft, und ist zu jeder Zeit in größern und kleinern Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung des Preises, vom Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten, welcher auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes nach Danzig, a 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn pro Klafter, einschließlich aller Nebenkosten, besorgt.

Danzig, den 3. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da in dem, zum Verkauf des Erbpachts-Rechts an dem Kruge zu Rheinwasser am 21. April v. J. angestandenen fünften Lizitations-Termin sich kein Kauflustiger eingefunden, so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf

den 19. Juny c.

hieselbst angesetzt, welches Besitz- und Zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Aeusser-

derung bekannt gemacht wird, an diesem Tage zu erscheinen, ihr Gebot zu verkaufbaren und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Danzig und der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden soll.

Schöneck, den 4. May 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Da das, in Termino den 26. April c. für die, im Belauf Montau bei der Bearbeitung als Schiffs-Bauholz nicht ganz tauglich befundenen 28 Stück eichener Balken abgegebene Gebot von der Königl. Regierung als zu niedrig nicht genehmiget ist, so habe ich zum Verkauf derselben einen anderweitigen Lizitations-Termin

auf den 12. Juni c. Vormittags um 10 Uhr

im Forsthause zu Montau angesetzt, und können sich an diesem Tage Kauflustige bei mir melden.

Der Herr Oberförster Schmidt ist angewiesen, Kauflustigen die zum Verkauf gestellten Balken vorzuzeigen.

Stargardt, den 25. May 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 4. Nachbenannte Gegenstände sollen für das hiesige Garnison-Lazareth im Wege des Mindergebots angeschafft werden, als:

3 Bettschirme,
120 Ueberzüge zu den wollenen Decken,
50 Bettlaken,
12 Leib-Matratzen,
12 Kopf-Matratzen,
37 Ueberzüge zu den Kopf-Matratzen,
25 Strohsäcke,
25 Stroh-Kopfpolster,
6 Bettstellen,
50 Spucknäpfe von Eisenblech,
80 Handtücher.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 16. Juni c. Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Garnison-Verwaltung (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem diejenigen, die diese Lieferung übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen und die Proben können in dem vorerwähnten Bureau jederzeit eingesehen werden. Danzig, den 26. Mai 1824.

Königl. Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 5. Es soll der, auf den, früher von dem Oberförster in Montau zur Weide benutzten Kämpen befindliche Weidenstrauch abgehölzt und als Faschinen verkauft werden.

Ich habe zu dem Zwecke einen Lizitations-Termin auf den 12. Juny c. des Vormittags um 11 Uhr in der Oberförsterei zu Montau anberaumt, und lade Kauflustige ein, sich alsdann zahlreich einzufinden.

Stargardt, den 1. Juny 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 6. Dienstag, den 22. d. M. Vormittags um 11 Uhr, sollen 70 Klaftern geputzte eichene Borke, und zwar:

50 Klaftern aus dem Belaufe Sommerberg, Reviers Philippi, und
20 Klaftern aus dem Belaufe Grunthal, desselben Reviers,

= 70 Klaftern wie oben, die Klafter zu 108 Cubikfuß Raum, in dem Oberförsterhause zu Philippi bei Berent, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst zu erfahren sind.

Sobbowitz, den 3. Juny 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Freischullehrer Johann Jacob Krüger ist vom hiesigen Magistrat zum Oberlehrer an der St. Barbara-Schule gewählt und von uns als solcher bestätiget worden. Danzig, den 12. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Candidat der Pharmazie Johann Friedrich David Weydener in Schöneck ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. v. M. als Apotheker einer kleinen Stadt approbirt worden.

Danzig, den 14. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der invalide Garde-Jäger Joh. Friedr. Wilh. Wicht ist dato zum Unterförster des Belaufs Kossowo, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, provisorisch ernannt worden. Danzig, den 17. May 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Candidat der Theologie Johann Wilhelm Richter in Charbrow bei Lauenburg, hat in Gefolge der, mit ihm abgehaltenen Prüfung pro Ministerio, von uns das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem Pfarr-Amte erhalten.

Danzig, den 20. May 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Des Königes Majestät haben geruhet, den bisherigen Assessor Johann August Schlenther zum Justiz-Rath bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Danzig zu ernennen.

Marienwerder, den 21. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

In Putzig ist der Bürger Carl Joseph Elwart von den Stadtverordneten auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 1. Juny 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 26.

Danzig, den 24sten Juny 1824.

Bekanntmachungen.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetz-Sammlung No. 577, §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher

Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel, ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen

den 1sten Juli dieses Jahres

wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820,

von I. Staats-Schuld-Scheinen,

II. Kurmärkischen alten Landschafts- und Städte-Kassen Obligationen, und

III. Neumärkischen Interims-Scheinen,

weshalb Diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden, es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, oder

2) Zins-Scheinen von Neumärkischen Interimsscheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30, unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte Jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1sten Januar bis 1sten Juli 1820 noch vor dem 1sten Juli d. J. zu erheben, so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präclusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind von

A. Staats-Schuld-Scheinen

die Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 8.

Series II. No. 1 bis 8.

Series III. No. 1 und 2.

Mit dem 1sten Juli dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupon

Series III. No. 3.

Von B. alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen sind bereits präcludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1820. Am 1sten Juli d. J. verfallen die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Von C. Neumärkischen Interims-Scheinen sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. Juli 1818 bis letzten Dezember 1819; am 1sten Juli d. J. verfallen die für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Dienstags, den 1. Juli 1824 und folgende Tage werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Julius 1824 No. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine, auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Capitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in Einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die älteren Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis 1. Januar 1824 von den alten landschaftlichen und von Städte-Kassen-Obligationen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

X

Die siebente Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. Juli. d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 12. Juny 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Wollny. Krause.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Paß-Angelegenheit n betreffend.

Es ist durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. v. M. bestimmt worden, daß

die, von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe für den darin bestimmten Zeitraum für gültig zu halten seyn sollen,

welche Festsetzung, da die, von Preuß. Behörden ausgestellten Reisepässe nach §. 9. der Paß-Instruction auf länger als ein Jahr nicht ausgestellt werden dürfen, zur Nachricht und Achtung den Polizei-Behörden unseres Ressorts hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 16. Juni 1824. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(No 1.) Allgemeine Uebersicht der Verwaltung der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.

Die Direction der Zwangs-Anstalten zu Graudenz hat im verflossenen Jahre ihre Bemühungen in dem Geiste fortgesetzt, dessen Grundzüge in der vorjährigen Uebersicht angedeutet worden.

Es hat sich bestätigt, daß eine zwar strenge und feste, aber in dem einzelnen Mittel menschlich aufgefaßte Zucht und insbesondere eine sorgfältige Benutzung des, auch in dem gesunkenen Menschen noch zurückgebliebenen Sinnes für Recht und Tugend vollkommen geeignet ist, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten, die eingeschlummerten Kräfte zu wecken und zur Achtung der Pflicht und der Sittlichkeit zurückzuführen.

Dieses ergiebt ein Blick in die innere Leitung des Ganzen, indem nach den geführten Aufsichtsbüchern, mit Rücksicht auf die Frequenz der Anstalt im Mitteldurchschnitt von 341 Personen, nur selten Abweichungen von der eingeführten Ordnung zu rügen, nur 25 Fälle vorgekommen, in welchen empfindliche Strafe, nur 4, in welchen körperliche Züchtigung verwirkt worden.

Es würde einen Irrthum in sich schließen, wenn man annehmen wollte, daß durch die eingeführte Zuchtbehandlung die Zumuthungen an den Verhafteten nachgelassen, daß dieselbe für ein Haus des Zwanges, für die Ahndung begangener Vergehungen zu gelinde und schlaff geworden, da im Gegentheil die Haus-Vorschriften die strengste Selbstbeachtung und die ununterbrochenste Selbstbeherrschung fordern und eben dadurch dem Sträfling einen Zwang auflegen, der dem ausgearteten Gemüthe weit schwerer ankommt, als vorübergehender Schmerz.

Zu bemerken ist dabei, daß im verflossenen Jahre aus dem Innern der Anstalt, in welchem die Zucht in ihrem vollen Umfange gehandhabt wird, in Folge der genauen Aufsicht, durchaus keine Entweichung hat statt finden können, indem die in der nachfolgenden Uebersicht bemerkten Fälle aus dem Lazareth geschehen, wo eine gleiche Präcision nicht ganz durchgesetzt werden kann.

Die Beobachtungen über die Wirksamkeit dieser Zucht, nach der Abbüßung der Strafe, sind derselben durchaus nicht ungünstig.

Als allgemeines Resultat derselben ist hier anzuführen, daß von 256 entlassenen und demnächst unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen nur

16 auf's Neue strafbar geworden,
16 sich der Aufsicht entzogen,
21 noch als verdächtig beobachtet worden,
203 dagegen alle Kennzeichen der Besserung an den Tag gelegt haben.

Mit den Haupt-Anstalten hat die, für die noch jugendlichen Verbrecher und Bettler eingerichtete Hausschule einen rühmlichen Wetteifer bestanden.

Sie hat wie jene, ihrer Aufgabe gemäß, unter der sorgfältigsten Pflege der Gottesfurcht und berichtigender Benutzung der Geistes-Anlagen, Kraft, Lust, Geschick zur Arbeit, insbesondere zur tüchtigen Arbeit zu wirken, Sinn für Recht, Ordnung, Schicklichkeit zu entwickeln und durch alle ihr nur zu Gebote stehende Mittel zu befestigen gesucht.

Der Augenschein zeigt es, wie die Kinder, unter welchen es sehr entartete Individuen giebt, wenn auch nur allmälig, doch mehr und mehr für das Bessere gewonnen werden.

Bei dem kurzen Bestehen dieser letztern Anstalt ist es zu früh, von ihrer Wirksamkeit zu sprechen, indem offenbar ein mehrjähriger Aufenthalt dazu gehört, um die tief eingewurzelte Verkehrtheit zu ersticken und bessere Gesinnungen anzubauen.

Die Regierung hat übrigens, was die Unterhaltung des Ganzen anbetrifft, als natürliches Ziel nicht verkannt, daß jene eigentlich aus der Arbeit der Sträflinge hervorgebracht werden müsse.

Die auf allen Gewerben lastenden Zeitverhältnisse haben hier aber höchst nachtheilig eingewirkt, indem es immer schwerer wird, für die sich vergrößernde Frequenz der Anstalt eine irgend einträgliche Beschäftigung zu gewinnen.

Das Verhältniß der Einnahme zu dem der Unterhaltung kommt, wie folgt, zu stehen.

Es ist verbraucht worden:

Im Zuchthause durchschnittlich für 254 Personen:

5880 Rthlr.	22 sgr.	— pf.	zu der	Beköstigung,
1458 —	27 —	7 —	—	Bekleidung,
659 —	8 —	—	—	Erwärmung.
7998 Rthlr.	27 sgr.	7 pf.		

Davon ist durch Arbeitslohn gedeckt:

3090 Rthlr. 21 sgr.

Im Besserungshause sind verwandt für 77 Verhaftete:

1760 Rthlr.	19 sgr.	— pf.	für die	Beköstigung,
728 —	13 —	10 —	—	Bekleidung,
702 —	2 —	3 —	—	Erwärmung.
3192 Rthlr.	5 sgr.	1 pf.		

Davon ist gedeckt:

738 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. durch den Lohn für Arbeiten.

Diese Ergebnisse sind allerdings nachtheilig. Sie ändern sich zwar einigermaßen, wenn ein vergleichender Blick auf den Aufwand gerichtet wird, den andere Anstalten gleicher Art erfordern.

Inzwischen tritt unwidersprechlich hervor, daß hier sehr viel, nicht bloß zu wünschen, sondern auch zu thun übrig bleibt.

Etwas ist schon allerdings dadurch gewonnen worden, daß jetzt alles, was das Haus an Fabrikation braucht, aus eigner Arbeit herbeigeschafft wird.

Zur Unterbringung des beträchtlichen Ueberschusses an Arbeitskräften ist eine mehrmalige Aufforderung zu deren Benutzung ergangen. Aber diese Aufforderungen haben den zu wünschenden Erfolg nicht gehabt.

Was aber auch der Grund davon gewesen seyn mag, so glaubt die Regierung, die Erneuerung nicht unterdrücken zu dürfen.

Sie wendet sich dabei zunächst an diejenigen Behörden, aus deren Bezirke Sträflinge in der Anstalt sich befinden, deren Verpflegung ihnen verfassungsmäßig obliegt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Behörden mit Benutzung der sich ihnen darbietenden Verhältnisse für diese Personen, wenigstens Theilweise, solche Arbeitsmittel darzubieten vermögen werden, die einen höhern, als den bisherigen etatsmäßigen Lohn abwerfen.

Die Regierung ist gern erbötig, hiezu die Hand zu bieten und den höhern Arbeits-Ertrag auf die einzuzahlenden Verpflegungs-Beträge nach einem billigen Verhältnisse in Anrechnung bringen zu lassen; sie macht dabei auch keine andere Bedingung, als daß die Arbeit mit der Gesundheit und Disciplin verträglich und damit keine kostbare Vorbereitungen verbunden seyn müssen, die den beabsichtigten Ertrag schmälern würden.

Endlich wird noch der, im Schluße der vorjährigen Uebersicht geäußerte Wunsch wiederholt, daß diese Anstalten sich der allgemeinen Aufmerksamkeit erfreuen, und was von sachkundigen Männern etwa an Mängeln, sey es in der Einrichtung oder der Ausführung bemerkt wird, oder zur kräftigen Erreichung des Zwecks in Vorschlag gebracht werden kann, in dem Vertrauen mitgetheilt werden möge, daß die Regierung jegliche, dieser nicht unwichtigen Angelegenheit gewidmete Theilnahme zu ehren und mit Sorgfalt zu benutzen sich angelegen seyn lassen werde.

Die Ergebnisse der vorjährigen Verwaltung sind in den nachfolgenden Auszügen enthalten. Marienwerder, den 26. May 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Uebersicht

von der Verwaltung der Westpreußischen Zwangs-Anstalten zu Graudenz und deren Neben-Anstalten für das Jahr 1823.

A.

Uebersicht

von der Geld-Verwaltung des Westpreußischen Landarmen-Fonds.

		Ist					
		Einnahme			Rest verblieben		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	I. Einnahme.						
1	Bestand aus dem vorigen Jahre mit Einschluß von 14000 Rthl. Privat-Obligationen und 2000 Rthl. Pfandbriefe	15,688	15	8	—	—	
2	Landes-Beiträge	20,342	23	11	630	18	3
3	Collekten-Gelder	9	21	6	—	—	—
4	Zinsen von ausstehenden Kapitalien	971	10	–	522	—	—
5	Rückzuempfangende Kapitalien	3000	—	—	11,400 Pfd. Br.	—	—
6	Angekaufte à 2175 Rthl. Staats-Schuld-Scheine und 275 „ Pfandbriefe	2,450	—	—	—	—	—
7	Eigenthum des Land-Krankenhauses mit 1200 Rthl. Privat-Obligationen, 75 „ Pfandbriefe, 6 „ alte Coupons	1,281	—	—	—	—	—
8	Durch den Verkauf von 75 Rthl. Pfandbriefe und 6 Rthl. alte Coupons	59	16	6			
9	Verdienst der Häuslinge in der Besserungs-Anstalt	738	19	2			
10	Zeitpachts-Gefälle daselbst	16	2	10			
11	Für verkaufte Fabrikate daselbst	2,422	15	6	32	24	—
12	Zuschuß aus Staats-Kassen zu den Besoldungen der Beamten im Land-Krankenhause zu Schwetz .	128	—	—			
13	Insgemein incl. Deposita	1,097	3	3			
14	Geldvorschuß	37	29	—	743	10	7
15	Antheil am Geld-Bestande des Ostpreuß. Landarmen-Fonds	—	—	—	1,171	25	8
	Zusammen =	48,243	27	4	14,505	18	6

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 27.

Danzig, den 1sten July 1824.

Gesetzsammlung.
Neuntes Stück.

No. 864. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

" 865. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen. Vom 27. März 1824.

" 866 Allerhöchste Bestimmung vom 13. April 1824 in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das Französische Gesetz gültig ist, oder aus andern Provinzen gebürtig sind.

" 867. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. May 1824 wegen der, vom 1. July d. J. ab, durch öffentliche Verlosung zum Nennwerthe für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staats-Schuld-Scheine.

Zehntes Stück.

" 868. Uebersetzung des, in Französischer und Englischer Sprache zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824 geschlossenen, und am 15. desselben Monats ratificirten Handels-Vertrags.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den Verkauf von mehreren, zum hiesigen St. Brigittiner-Nonnen- und Mönchs-Kloster gehörigen Grundstücken betreffend.

Es sollen zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten von den, dem hiesigen Brigittiner-Kloster zugehörigen, hier belegenen Grundstücken nachfolgende, jetzt miethsweise benutzte Grundstücke und Plätze an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

a) die bebaueten Grundstücke
No. 501. und 502. auf dem St. Katharinen-Kirchhof,
" 503. am St. Katharinen-Kirchensteig,
" 530. auf dem Nonnenhof.

b) die wüsten Baustellen
No. 393. und 394. auf dem St. Katharinen-Kirchensteig,
" 1659. in der Burgstraße, und

c) das, auf dem Nonnenhof sub No. 540. stehende Gebäude zum Abbrechen, mithin ohne Belassung der Baustelle für den Käufer.

Mit Aufnahme der Gebote soll in der, hiemit auf Sonnabend den 10. July c. Nachmittags 3 Uhr, vor dem Regierungs-Secretair Pietsch auf dem Regierungs-Conferenz-Hause bestimmten Privat-Lizitation vorgeschritten werden.

Bietungslustige, die sich als hinreichend vermögend und besitzfähig sofort nachweisen können, werden deshalb eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Beifügen, daß die Lizitations-Bedingungen, so wie die Taxe von den Grundstücken bei dem Regierungs-Secretair Pietsch in den vorangehenden Tagen, auch an dem Lizitations-Tage selbst, in den Vormittags-Stunden von 10 bis 12 Uhr, ebenfalls auf dem Regierungs-Conferenz-Hause eingesehen werden können. Danzig, den 13. Juny 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Hebammen-Gebühren betreffend.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung in Bromberg durch das dasige Amts-Blatt, ist durch eine Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. Januar d. J. bestimmt worden, daß unbedenklich eine Hebamme ihre taxmäßige Remuneration auch dann verlangen kann, wenn die Geburt durch einen, auf ihr Verlangen herbeigerufenen Geburtshelfer beendiget worden ist.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juny 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Prämie wegen Entdeckung der Waldbrandstifter.

Es haben seit kurzem mehrere Waldbrände in den Königl. Forsten der Inspektion Stargardt stattgefunden, welche höchst wahrscheinlich boshafterweise angelegt sind, namentlich sind in den Waldungen am Schwarzwasser, in den Beläufen Linowek und Osieczno bedeutende Waldflächen ausgebrannt.

Wir fordern einen Jeden, dem etwas über die Entstehung dieser Forstbrände bekannt ist, auf, seiner zunächst vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu machen, sichern auch demjenigen, welcher uns den Brandstifter namhaft und dergestalt erweislich macht, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von Ein Hundert Thalern hiedurch zu.

Danzig, den 21. Juny 1824. II. Abtheilung.

(No. 4.) Zur Warnung.

Ein Dienstknecht aus dem Marienburgschen Kreise ist wegen einer, aus Rache bei seiner Brodtherrschaft im Monat May 1822 verübten, Brandstiftung durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zu lebenswieriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden; welches hiedurch öffentlich zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Ausmittelung des Werthes der abgebrannten Gebäude betreffend.

Die Vorschrift, daß bei den Brandschadens-Untersuchungen die Angemessenheit der Versicherungs-Summen für die abgebrannten, in der Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude und deren Verhältniß zum wahren Werthe der letzteren geprüft, und, wie dieß geschehen, in den Untersuchungs-Verhandlungen bemerkt werden soll; (Amts-Blatt für 1824 Pag. 200) wird von einigen Behörden gar nicht, oder doch sehr oberflächlich berücksichtiget. Wir wollen aber, daß dieser Gegenstand als einer der wesentlichsten bei den Brandschadens-Untersuchungen, von den Behörden gehörig beachtet, nicht bloß leicht berührt, sondern recht gründlich untersucht werde, wobei es sich also von selbst versteht, daß die Angaben der Abgebrannten und der Orts-Behörden allein nicht als genügend angenommen werden dürfen, sondern daß auch noch auf andere Weise, namentlich durch Vernehmung anderer uninteressirter Orts-Einsaaßen, besonders solcher, die Mitglieder der Feuer-Societät sind, über den Werth, den die Gebäude vor dem Brande gehabt haben, Erkundigung einzuziehen ist, damit das Urtheil über die Angemessenheit der Versicherungs-Summen sich nicht, wie bisher oft in den Untersuchungs-Verhandlungen geschehen ist, auf die unbelegte Angabe allein beschränke:

man glaube, daß die abgebrannten Gebäude für die Versicherungs-Summe nicht wieder hergestellt werden könnten.

Denn es kommt nicht sowohl hierauf, als vielmehr darauf an: ob die Gebäude nicht über ihren wahren Werth versichert gewesen sind.

Auch ist bei der diesfälligen Untersuchung auf sämmtliche Versicherungen, die bei verschiedenen Societäten auf dieselben Gebäude genommen seyn möchten, Rücksicht zu nehmen.

Die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden wiederholentlich aufgefordert, diese Vorschriften bei den Brandschadens-Untersuchungen auf's genaueste zu befolgen, oder im Unterlassungsfalle die Festsetzung von Geldstrafen, neben der Nachholung des Versäumten, zu gewärtigen.

Danzig, den 28. Juny 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, unten näher beschriebene, als Vagabond auf dem Ablaßmarkte zu Liebschau, Amts Subkau, angehaltene Polnische Flößknecht Peter Jankowski ist über die Grenze transportirt, zuvor aber vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten unter Androhung der gesetzlichen Strafe gewarnt worden.

Danzig, den 22. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Jankowski. Vorname, Peter. Geburtsort, Mistenczin in Polen. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, katholisch. Alter, 32 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, dunkel. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkel. Augen, bräunlich. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, dunkel. Zähne, fehlerhaft. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: runder Huth, Weste, Jacke und Hosen von Leinwand, kattunes Halstuch und alte lederne Schuhe.

Steckbrief.

Der Gemeine Jacob Schimanski vom 5ten Infanterie-Regiment, 21 Jahr 11 Monat alt, 7 Monat im Dienst, welcher sich auf 3 Jahre freiwillig engagirt hatte, ist am 16. d. M. von Danzig aus desertirt. Er ist in der Stadt Mewe geboren und diente vor seinem Eintritt in das Militair als Knecht in Mirau, Intendantur-Amts Marienburg. Er hat 1 Jacke, 1 Paar Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Paar alte leinene Hosen, 1 Hemde und 1 Paar Schuhe, welche letztere beiden Stücke er erst am 1. Juny c. erhalten, mitgenommen.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Schimanski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen Jochems abzuliefern.

Danzig, den 26. Juny 1824

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten 2ten Predigerstelle bei der lutherischen Kirche in Preuß. Stargardt und der damit verbundenen Rektorstelle an der Stadtschule daselbst ist der Herr Rektor Thiel zu Gerdauen von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätiget worden.

Danzig, den 10. Juny 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der, bisher provisorisch angestellte Unterförster Carl Friedrich Gräber ist dato für den Belauf Ostritz, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspection Sobbowitz definitiv zum Unterförster ernannt worden.

Danzig, den 17. Juny 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense May 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide: Weizen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Roggen rtl.	sgr.	pf	Gerste rtl.	sgr.	pf	Hafer rtl.	sgr.	pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Erbsen graue rtl.	sgr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	sgr.	pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	sgr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	9	—	—	17	—	—	13	—	—	10	—	—	19	6	—	19	6	—	7	—	—	10	6	2	15	—
2	Elbing .	1	5	—	—	16	6	—	11	6	—	9	6	—	16	6	—	16	6	—	6	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	1	—	6	—	15	—	—	10	—	—	9	6	—	19	6	—	19	6	—	5	—	—	16	8	1	5	—
4	Stargardt	1	5	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	17	—	—	17	—	—	4	6	—	9	—	1	—	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 28.

Danzig, den 8ten July 1824.

Bekanntmachungen.

Die, von Sr. Majestät dem Könige, zugleich mit der Ausdehnung meines Wirkungs-Kreises, Allerhöchst angeordnete Verlegung [illegible] Wohnsitzes nach Königsberg veranlaßt mich, sämmtliche Königliche und Communal-Behörden, so wie diejenigen Einwohner der Provinz Westpreußen, mit denen ich in ämtlicher Verbindung zu stehen die Ehre habe, hiedurch zu ersuchen, die, an mich zu erlassenden Schreiben vom 5. July c. ab, nach Königsberg zu richten, zugleich aber die Versicherung anzunehmen, daß die Veränderung meines Wohnsitzes dem lebhaften Interesse keinen Eintrag thun werde, welches ich an dem Wohl und dem Gedeihen einer Provinz nehme, mit deren Bewohnern ich mich durch mein bisheriges ämtliches Verhältniß und durch meinen mehrjährigen Aufenthalt in ihrer Mitte, innig verbunden fühle.

Danzig, den 30. Juny 1824.

Königl. Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 1. Julius und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

I. die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1824, gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 5.

II. zugleich aber auch die älteren, nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1820 bis letzten Dezember 1823, gegen

a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. No. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die, hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staatspapiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zinsscheine, als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre, hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publiko in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer, mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. No. 1. bis 5. bei allen Ab-

gaben an den Staat und überhaupt bei allen, den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirter der Neumark.

v. Romberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

„Die halbjährigen, am 1. July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 3., in folgender Art berichtiget.

I.

Zu Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der, zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

Nro.	100,001	und	darüber	vom	1.	—	7.	July,
”	70,001	bis	100,000	”	7.	—	12.	”
”	40,001	”	70,000	”	12.	—	19.	”
”	10,001	”	40,000	”	19.	—	24.	”
”	1	”	10,000	”	25.	—	26.	”

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

X

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königl. Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten July und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten August c.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny d. J. werden die, aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 4 5. 6 7. & 8. Series IV. No. 1. und 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

Mit Bezug auf obige Bekanntmachung werden sämmtliche Spezial-Kassen auf das Publikandum vom 14. May c. (Amts-Blatt No. 26. a. c. Pag. 313. vers.) verwiesen, nach welchem vom 1. July c. ab, die Zins-Coupons der Series III. No. 3. nicht weiter zur Zahlung angenommen, auch bis dahin nur noch bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse realisirt werden dürfen.

Nach dem letzten Juny a. c. müssen also weiter keine Zinsen auf Coupons der Series III. No. 3. ausgezahlt, noch angenommen werden.

Danzig, den 26. Juny 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Berichtigung der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1824 betreffend.

Die, mit Vertheilung der Amts-Blätter beauftragten Behörden werden erinnert, die Pränumeration für 1824, so weit sie noch rückständig ist, unfehlbar bis zum 1. August d. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst zu berichtigen, oder unangenehme Verfügungen dieserhalb zu gewärtigen.

Danzig, den 3. July 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der Zimmergeselle Wilhelm Wolframtz aus Königsstein gebürtig, dessen Signalement folgt, hat das, ihm unterm 10. Februar zu Coßlitz bei Dresden ertheilte Wanderbuch auf der Straße von hier bis Neudorf am 22. Juny c. verloren.

Zur Vermeidung jedes etwanigen Mißbrauchs wird dieß hierdurch öffentlich zur Kenntniß gebracht. Stargardt, den 2. July 1824.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Familien-Name, Wolframtz. Vorname, Wilhelm. Geburtsort, Königsstein. Aufenthaltsort, wandert. Religion, lutherisch. Alter, 38 Jahr. Haare, braun. Augen, blau. Besondere Kennzeichen: oben über der linken Hand eine Narbe.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, noch auf dem Holzhofe zu Praust in Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzte 3füßige Buchen-Scheitholz wird bis auf weitere Bestimmung zu 3 Rtl. 10 Sgr. pro Klafter verkauft, und ist zu jeder Zeit in größern und kleinern Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung des Preises, vom Schleusenmeister Neumann in Praust zu erhalten, welcher auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes nach Danzig, a 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn pro Klafter, einschließlich aller Nebenkosten, besorgt.

Danzig, den 9. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die, der Stadtgemeinde zugehörige, in der Altstadt unweit des Spendhauses belegene Kornmühle, ehemals Schneidemühle genannt, mit 3 Gängen und mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Hofräumen, soll vom 1. Januar 1825 anderweitig auf sechs oder zehn Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlicher sind, im Wege der Lizitation in Pacht ausgethan werden. Hiezu stehet ein Termin auf den 19. July d. J. um 10 Uhr Vormittags allhier zu Rathhause an. Pachtlustige haben sich also in diesem Termine einzufinden, ihre Sicherheit im Termine selbst durch sofortige Deponirung einer angemessenen Summe entweder in baarem Gelde, oder in Preuß. Staatspapieren nachzuweisen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Beschreibung der Gebäude und das Inventarium so wie die Verpachtungs-Bedingungen können auf unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 10. Juny 1824.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 3. Der Preis einer Klafter des ältern Torfs zu Moosbruch ist bis auf weitere Bestimmung auf Zwanzig Silbergroschen festgesetzt, welches hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Die Sommer- und Winterfischerei auf nachstehenden, dem jetzt aufgehobenen Kloster Carthaus erbpachtlich überlassenen Seen und Gewässern, als:

1) dem See Kamina,
2) " " bei Grabau und Pollenczin,
3) " " " Psinko,
4) " " " Kniewo,
5) " " " Palubby,
6) " " " Gollubien,
7) " " " Ostritz incl. Trzebno und Pierszewko,
8) " " " Groß- und Klein-Bukrzyno incl. des kleinen See's bei Alt Czapeln,
9) " Mittel-See bei Ostritz,
10) " See bei Lappalitz,
11) " weißen und schwarzen See bei Prokkau,
12) " Prokkauer-See,
13) " See bei Grzybno incl. Litting, Jorbel,
14) " " beim Kruge in Carthaus, incl. Milenko, Kamienskie,
15) " " Glembokie incl. Tuchlinke und dem See bei Zittno,
16) " " bei Smolzin,
17) " " " Kelpin,
18) " " " Smierdzenko,
19) " " " Ronty,
20) " " " Rykowo,
21) " " " Szczisino,
22) " " " Witteczewko,
23) " Radaunen-Fluß in den ehemaligen Carthäuser-Kloster-Gütern,
24) " die halbe Nutzung der Aalfänge bei den Mühlen in Ostritz und Semlin,

soll, höhern Anordnungen nach, auf 1 Jahr bis ultimo Dezember 1825 in der Art verpachtet werden, als diese dem Kloster bisher zugestanden und von demselben benutzt worden, incl. der, zur Winterfischerei gehörigen Dienste mehrerer Einsaaßen;

jedoch mit Ausschluß der, von dem Müller Segler in Ostritz in Pacht habenden Sommerfischerei in den See'n Kamina, Kiniewo, Potully, Gollubien, Ostritz, incl. Trzebno, Groß- und Klein-Bukrzyn, des kleinen See's bei Alt Czapeln, Smierdzenko, Monty und des Radaunen-Flusses von dem See Trzebno bis zur Gorrenczyner Brücke.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 20. July c. im Kloster Carthaus des Vormittags angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Nach dem Wunsche der Pachtlustigen können auch einzelne See'n sowohl zur Sommer- als Winterfischerei ausgethan werden, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Carthaus, den 28 Juny 1824.

Die Administration des aufgelöseten Klosters.

No. 5. Mit Genehmigung Einer Königl. Hochverordneten Regierung und Eines HochEdlen Raths beehre ich mich, Einem geachteten Publiko ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich Willens bin, eine Lehr- und Pensions-Anstalt für Töchter zu errichten.

Alle diejenigen Eltern und Vormünder, welche mir ihre Kinder gütigst anvertrauen wollen, bitte ich demnach ergebenst, in meiner Behausung, Hundegasse No. 251. zwei Treppen hoch, mich gefälligst mit ihren Aufträgen zu beehren, und ich verspreche alles anzuwenden, um das mir geschenkte Vertrauen nach meinen besten Kräften zu rechtfertigen.

Danzig, den 5. July 1824.

Emilie Lesse geb. Matthlaß.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 15ten July 1824.

Bekanntmachungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. v. M. bestimme Ich, daß die, aus der Circular-Verordnung vom 24. September 1727 entspringende Berechtigung des Intelligenz-Wesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musikalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc, wozu indessen gelehrte Anzeigen und Recensionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, so weit die Berechtigung des, für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenz-Wesens sich erstreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergleichen den Intelligenz-Blättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenz-Blatt angezeigt und dafür die Druck-Gebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenz-Wesen entrichtet wird, bei einer, zur Post-Armen-Kasse fließenden Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3. May 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Lottum
und General-Postmeister v. Nagler.

Nachstehende Uebersetzung einer, in der No. 59. des diesjährigen Warschauer Correspondenten vom 14. v. M. abgedruckten Verordnung des Fürsten Königl. Statthalters im Königreiche Polen vom 25. May d. J., wegen Anmeldung der, vertragsmäßig von der Königl. Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bei der, von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Kommission binnen einer, mit dem 1. Januar 1825 ablaufenden Präclusiv-Frist, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen gebracht, damit diejenigen derselben, welche dabei betheiligt seyn möchten, das deshalb Erforderliche wahrnehmen können.

Berlin, den 1. July 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.

„Im Namen Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen 2c.
Alexanders des I. Der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

Da in Erfüllung des, Uns mittelst Schreibens des Ministers Staats-Secretairs vom 9. Juli 1822 eröffneten Allerhöchsten Willens Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, durch Unsere Verfügung vom 27. Januar d. J. die Central-Liquidations-Kommission Behufs der definitiven Prüfung der, an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen, in soweit solche dem jetzigen Königreiche Polen zur Last fallen, niedergesetzt worden ist, und obgleich durch Unsere Verordnungen vom 8. July und 25. Oktober 1817 zur Anmeldung der Forderungen dieser Gattung bereits Termine angesetzt und selbige auch verlängert worden sind; so haben Wir dennoch, in der Absicht, daß die Landesbehörden sowohl, als auch die einzelnen Reklamanten in den Stand gesetzt werden, der Central-Liquidations-Kommission alle, zur Begründung von Ansprüchen an den Schatz des Königreichs Polen dienenden Beläge herbeizuschaffen, auf den, von dem präsidirenden Minister in der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, in Folge des Berichts der Central-Liquidations-Kommission gemachten Antrag verordnet und verordnen hiermit:

Artikel 1. Die Woywodschafts-Kommissionen, so wie alle andere Administrations- und Justiz-Behörden, in deren Besitz sich etwa annoch Liquidationen und Beläge finden möchten, welche zur Begründung der, an das ehemalige

Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen bis zum 1. July 1815 dienen könnten, und die dem Liquidations-Bureau bereits hätten eingereicht werden müssen, haben selbige, ohne weiter auf die spezielle Prüfung der Legalität dieser Liquidationen und Beläge einzugehen, nach erfolgter Spezifizirung derselben, ungesäumt der Central-Liquidations-Kommission und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1825, einzusenden.

Artikel 2. Der oben bestimmte Termin ist präclusivisch, und werden daher keine, nach dem 1. Januar 1825 bei der Central-Liquidations-Kommission mit Belägen angemeldete Forderungen weiter angenommen werden, sondern es sollen solche für immer ausfallen.

Artikel 3. Im Sinne des zweiten Artikels des Dekrets Sr. Majestät des Königes von Sachsen, Herzogs von Warschau, vom 29. Dezember 1811, werden die Mitglieder der im 1sten Artikel benannten Behörden mit ihrem Vermögen dafür haften, wenn durch Verspätung der Einsendung der in Verwahrung befindlich gewesenen Beläge, Privat-Reklamanten ihrer Rechte verlustig gehen sollten.

Artikel 4. Für einzelne Reklamanten, die Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau machen zu können glauben, wozu namentlich solche Forderungen gehören, welche aus den, in den Jahren 1819 und 1821 mit Preußen und Oesterreich geschlossenen Liquidations-Konventionen der Regierung des Königreichs Polen zur Last fallen, sie seyen nun noch bei keiner Landesbehörde angemeldet, oder bereits angemeldet, aber durch keine gültige Beläge begründet, oder bereits angemeldet und belägt worden, bei denen aber die dießfälligen Beläge von den Eigenthümern derselben wieder zurückgenommen worden sind, für alle dergleichen Forderungen wird eine ähnliche Präclusivfrist bis zum 1. Januar 1825 festgesetzt, um bis dahin die Anmeldung, Legalisirung, oder nähere Begründung der Ansprüche, direkt bei der Central-Liquidations-Kommission, welche in Warschau bestehet, zu bewirken. Aus der Verabsäumung des obigen Termins entstehen dieselben Folgen, deren im 2ten Artikel Erwähnung geschehen ist.

Artikel 5. Damit indeß die Gläubiger des ehemaligen Herzogthums Warschau dem

Nachtheile, welcher sie bei Verstreichung der Präclusivfrist unfehlbar treffen möchte, vorbeugen können, ist es insbesondere für diejenigen, welche in Folge der frühern Verordnungen der Regierung, die Beläge über ihre Forderungen bei verschiedenen Behörden niedergelegt haben, nöthig, sich von diesen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die, von ihnen eingereichten Papiere wirklich und vollständig dem Liquidations-Bureau oder der Central-Liquidations-Kommission eingesandt worden sind. Diejenigen Privat-Personen, welche die Beläge über ihre Forderungen noch besitzen, sind bereits durch den 4ten Artikel angewiesen, sich direkt an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden.

Die Ausführung dieser Verordnung tragen Wir allen Regierungs-Kommissionen überhaupt, und die Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung insbesondere der Regierungs-Kommission der Justiz, hiermit auf.

Geschehen in der Sitzung des Administrations-Rathes zu Warschau, den 25. May 1824.

(gezeichnet) Zajączek.

Der präsidirende Minister in der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

(gezeichnet) Fürst Lubecki.

Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Brigade-General.

(gezeichnet) v. Kosseczki."

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Die Aufnahme von Pensionairs in die Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Jenkau betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Aufnahme von Pensionairs in das Schul- und Erziehungs-Institut zu Jenkau für Rechnung der Anstalt, mit dem Hauptzwecke derselben nicht vereinbar ist, so haben wir zur Abwendung des, hieraus für die Anstalt entspringenden Nachtheils beschlossen, daß fortan keine Pensionaire mehr in dieselbe aufgenommen werden sollen, welchen Beschluß wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 27. Juny 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen betreffend.

Nach der Bestimmung des 5ten Departements im Königl. hohen Krieges-Ministerio vom 14. Juny c., können die, in unserm Regierungs-Bezirk wohnenden Militair-Wittwen ihre Pensionen, für die künftigen halbjährigen Zahlungs-Termine, von denen der 1. July d. J. der nächste ist, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erheben. Dabei ist festgesetzt, daß statt der, bisher üblich gewesenen gerichtlichen Atteste unter den Pensions-Quittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amts-Siegels bedienen dürfen, ertheilt werden können, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht wird. Danzig, den 26. Juni 1824. I. Abtheilung.

(No. 2) Wahlfähige Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Folgende Zöglinge des Seminars zu Marienburg, als:

1) Johann Ferdinand Karp,
2) Johann Jacob Friedrich Hantel,
3) Michael Reiß,
4) Johann Friedrich Rütz,
5) Johann Semrau,
6) August Bensemann,
7) Johann Wolentarski,
8) Carl Friedrich Greger,
9) Friedrich Wilhelm Deutschendorff,
10) George Rook,
11) Wilhelm Gottfried Kulmsee,
12) Friedrich Wilhelm Schulz,

sind bei der, mit ihnen abgehaltenen Prüfung für's Elementar-Schul-Amt tüchtig befunden worden, welches den Schul-Sozietäten zur Berücksichtigung in vorkommenden Fällen hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die, sub 6, 7 und 10 aufgeführten Zöglinge der katholischen, die übrigen alle der evangelischen Kirche angehören. Danzig, den 29 Juny 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Putziger-Heisterneſt betreffend.

Zum Neubau einer katholiſchen Kirche zu Putziger-Heiſterneſt, auf der Halbinſel Hela, hat, bei der Armuth der Kirchen-Gemeinde, das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Collekte in den ſämmtlichen katholiſchen Kirchen unſeres Regierungs-Bezirks angeordnet. Dieſer Beſtimmung gemäß, fordern wir die katholiſche Geiſtlichkeit hiedurch auf, zu dieſem Zweck in ihren Kirchen Sonntags den 15. Auguſt d. J. eine Collekte abhalten zu laſſen, 8 Tage zuvor aber die Anordnung derſelben von den Kanzeln bekannt zu machen, und die eingegangenen Beiträge nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten bis zum 1. September d. J. an die Regierungs-Collekten-Kaſſe hieher einzuſenden, und wenn nichts eingegangen, gleichzeitig die obengenannte Kaſſe davon zu benachrichtigen.

Danzig, den 30. Juny 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Zahlung des früheren Wartegeldes an die, zur dreimonatlichen Prüfung im Civil-Dienſt angeſtellten Invaliden betreffend.

Die Verfügung des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden vom 20. Juny c. wegen Zahlung des früheren Wartegeldes an die, zur dreimonatlichen Prüfung im Civil-Dienſt angeſtellten Invaliden, wird hierdurch zur Kenntniß derſelben, ſo wie zur genauen Beachtung der betreffenden Civil-Behörden gebracht.

Danzig, den 2. July 1824. I. Abtheilung.

„Da des Königes Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. April 1820 zu beſtimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil-Dienſt Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn ſie ſpäter, als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit als untauglich wieder entlaſſen werden müſſen, zu einer Penſion aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleich kommt, in Vorſchlag zu bringen ſind, mithin hiernach von dem Militair-Penſions-Etat gänzlich abgeſetzt werden, ſo iſt doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, ſolche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten beſſeren Unterkommens, wieder aufgeben, vorausſetzend, daß ihnen der Civil-Verſorgungsſchein, wie das früher be-

willigte Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse, diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürften.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Krieges-Ministers Excellenz uns beauftragt,

> sämmtliche, in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden warnen zu lassen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe insofern etwa der, ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungs-Scheins noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats blieben.

Berlin, den 20. Juny 1824.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

(gez.) v. Stach."

(No. 5.) Wegen der, mit ausländischen Pässen in die diesseitigen Staaten eingehenden Fremden.

Da die Bemerkung gemacht ist, daß mit den, in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässen um so leichter Mißbrauch getrieben werden kann, als die Grenzbehörden und Polizei-Behörden in kleinen Städten der Sprache, in welcher die ausländischen Pässe abgefaßt sind, nur selten mächtig seyn dürften, so hat das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei unterm 8. Juny c. bestimmt, daß dem Reisenden, auf den Grund seines mitgebrachten, in fremder Sprache abgefaßten Passes, insofern die Grenz-Polizei-Behörde jener Sprache kundig ist, ein neuer Eingangs-Paß ertheilt, und in demselben der Inhalt des Ersteren übernommen werden soll. In dem Falle aber, wo die Grenz-Behörden nicht Kenntniß der frem-

den Sprache des Passes haben, oder sich davon keine Uebersetzung verschaffen können und der Reisende sich auf keine andere Art genügend ausweisen kann, sollen die Grenz-Behörden den Reisenden auf geradem Wege an die ihnen vorgesetzte Behörde weisen, und derselben die weitere Verfügung überlassen.

Diese Bestimmung wird hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. August 1822 (No. 35. unseres Amts-Blattes pro 1822) zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und der Polizei-Behörden gebracht, so wie für letztere zur besonderen Achtung empfohlen.

Danzig, den 4. July 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Anfertigung und Einreichung der Feuer-Societäts-Cataster pro 1825.

Wegen der häufigen Brände, die in diesem Jahre, besonders in der Niederung wieder vorgekommen sind, ist es von der dringendsten Nothwendigkeit, daß bei Anfertigung der Feuer-Societäts-Cataster für 1825 die Aufmerksamkeit auf die Versicherungs-Summen verdoppelt werde.

Hiezu werden die Catasterführenden Behörden, besonders in der Niederung, mit Hinweisung auf die Verfügungen vom 4. August 1822 (in No. 32. des Amts-Blattes) und vom 7. July v. J. (in No. 29. des Amts-Blattes) die auch bei Aufnahme der Catastra für 1825 aufs sorgfältigste zu beachten sind, hiedurch verpflichtet.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Versicherungs-Summen für die Scheunen, weil die meisten Brände in diesen Gebäuden und zwar in Jahreszeiten, während welcher nicht mit Licht in Scheunen gegangen werden darf, zum Ausbruche zu kommen pflegen.

Diejenigen Behörden, welche bei Zusammentragung der Catastra die bestehenden Vorschriften, und die obige Andeutung in irgend einem Punkte unberücksichtigt lassen, und dadurch eine Amts- und Gewissenspflicht verletzen sollten, haben unfehlbar die strengste Rüge zu gewärtigen, auch zu erwarten, daß sie wegen Erstattung des, durch ihre Nachlässigkeit, Leichtigkeit oder Nachsicht der Feuer-Sozietät erwachsenden Schadens zuerst in Anspruch genommen werden sollen.

Die Catastra sind bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen; auf den Unterlassungsfall wird die, im Reglement bestimmte Strafe ohne alle Ausnahme festgesetzt werden.

Danzig, den 7. July 1824. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der diesjährigen Radaunen-Flöße.

Die Fertigung der erforderlichen Vorrichtungen am Radaunen-Fluß, Behufs der diesjährigen Flöße, so wie die Verflößung von circa 2000 Klaftern Scheitholz von den Ablagen bei und unterhalb Gorrenczin nach dem Königl. Holzhofe zu Praustersschleuse, und das Aufsetzen daselbst, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Die Kosten-Anschläge, welche sich etwa auf 700 Thaler belaufen, so wie die Bedingungen sind bei der hiesigen Forst-Registratur, so wie bei der Königl. Forst-Inspection Sobbowitz einzusehen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21. d. M. im Geschäfts-Zimmer der Forst-Inspection Sobbowitz angesetzt, allwo sich die Unternehmungslustigen einzufinden haben.

Danzig, den 9. July 1824. II. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen des Schulbesuchs pockenfähiger Kinder.

Da noch immer traurige Nachrichten über das Herrschen der Menschenpocken in mehreren Gegenden außer unserm Departement eingehen, und wir diese verheerende Pest auf jede mögliche Weise von demselben abzuhalten uns bestreben, so fordern wir sämmtliche Einwohner in den Städten und auf dem Lande hierdurch auf, die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu benutzen, um ihre Kinder vor den Verunstaltungen und dem Tode durch die Menschenpocken, zu sichern. Da es ferner erwiesen ist, daß durch die Schulen diese Pest vorzugsweise verbreitet wird; so verpflichten wir sämmtliche Lehrer, kein Kind in die Schule aufzunehmen, das nicht ein Impf-Attest vorzuweisen im Stande ist, auch die, jetzt schon die Schule besuchenden Kinder, die noch nicht vaccinirt sind, dazu zu ermahnen, und die Widerspenstigen der Behörde anzuzeigen. Jede Abweichung von dieser Vorschrift werden wir an dem Lehrer ahnden. Was übrigens den Schulbesuch mit ansteckenden Krankheiten, als mit Pocken, Scharlach, Masern und Krätze behafteter Kinder, betrifft, so verweisen wir sämmtliche Schullehrer auf unsere, bereits im Amts-Blatt pro 1821, Seite 499. erlassene Verfügung.

Danzig, den 9. July 1824. I. Abtheilung.

(No. 9.) Zur Warnung.

Ein Dienstjunge im Carthausschen Kreise ist wegen vorsätzlicher, in der Absicht, zu stehlen, verübter Brandstiftung und wegen zweier, außerdem verübter kleiner Diebstähle zu Vierzig, in zwei aufeinander folgenden Tagen zu ertheilenden Ruthenhieben, zur Zuchthaus-Arbeit bis zur erfolgenden Begnadigung, auf welche aber vor Ablauf von 12 Jahren nicht angetragen werden darf, und zur Bezahlung der Untersuchungskosten durch Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 12. Dezember 1823 verurtheilt, auch des Rechts, die Preuß. National-Kokarde künftig zu tragen, für verlustig erklärt worden.

Danzig, den 10. July 1824. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Das Stempel-Fiskalat betreffend.

Vom 1. künftigen Monats ab, wird das Stempel-Fiskalat für die Provinz Westpreußen in Thätigkeit treten. Sämmtliche Untergerichte, Gerichtshalter und Notarien in dem Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher angewiesen, dem ernannten Stempel-Fiskal Herrn Regierungsrath Brüggemann hieselbst, sowohl im Allgemeinen, als bei den, von demselben vorzunehmenden Revisionen die sorgfältigste Unterstützung und Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen. Marienwerder, den 30. Juny 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2. Die Verlegung des Sitzes des Land- und Stadt-Gerichts von Neuteich nach Tiegenhof ꝛc. betreffend.

Mit Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii ist der Sitz des bisherigen Land- und Stadt-Gerichts zu Neuteich, von Neuteich nach Tiegenhof verlegt, und zum Nachfolger des verstorbenen Land- und Stadtrichters, Justiz-Raths Medem, ist der

Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Wiebe zu Culm, mit Belassung dieses Charakters ernannt, derselbe auch in dieser Qualität bestätiget worden.

Hievon wird das Publikum in Kenntniß gesezt.

Marienwerder, den 6. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 1. Nachbenannte Züchtlingin Anna Elisabeth Tolaczewska, aus Altweichsel im Marienburger Werder gebürtig, des Verbrechens mehrerer gewaltsamen Diebstähle schuldig, zu einer 27-jährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt, ist am 8. d. M. aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit aufgefordert, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die unterzeichnete Direction gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 8. July 1824.

Königl. Direction der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Größe, 4 Fuß 6 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, frei, niedrig. Augenbraunen, stark, schwarz. Augen, braun, tiefliegend. Nase, eingebogen, breit. Mund, gewöhnlich. Kinn, spitz. Gesicht, oval, breitlich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein, hager. Alter, 27 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Magd. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: schwach blatternarbig, schwache Brust, finsterer tückischer Blick. Bekleidung: Rock und Jacke von grauem Drillich. Schuhe, blanke lederne. Mütze, Halstuch und Hemde, von weißer Leinwand. Schwarze Schürze.

X

No. 2. Der, im beifolgenden Signalement näher bezeichnete Festungs-Sträfling, Tambour Johann Friedrich Franz Prinz, vom 1sten Infanterie-Regiment, ist in der Nacht vom 11. bis 12. d. M., von hier entwichen. Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Prinz ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er betroffen wird, zu arretiren, gefesselt nach Danzig zu transportiren, und an die Königl. Hochlöbl. Commandantur abzuliefern. Auf die Wiederergreifung des Prinz ist eine Prämie von Zwei Thalern gesetzt. An Verpflegungs-Kosten werden für ihn täglich 2 Sgr. 6 pf., an Fuhr- und Geleits-Kosten aber nichts bezahlt.

Danzig, den 12. July 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann Friedrich Franz Prinz. Geburtsort, Magdeburg. Religion, lutherisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haare, schwarzbraun und etwas gekräuselt. Stirn, breit. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, etwas breit. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun und stark. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesicht, stark und pockengrübig und wenig Sommersprossen. Gestalt, klein und untersetzt. Sprache, deutsch und französisch. Besondere Kennzeichen: zwei Narben an der rechten Hand. Bekleidung: blaue Tuchjacke mit schwarzem Kragen und gelbe Montirungs-Knöpfen, gelbbunte Weste, rothbuntes Halstuch mit einer Binde eingelegt, lange graue Tuchhosen mit rother Nath, blaue Tuchmütze mit rothem Besatz und Schirm, Halbstiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, der Stadtgemeinde zugehörige, in der Altstadt unweit des Spendhauses belegene Kornmühle, ehemals Schneidemühle genannt, mit 3 Gängen und mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Hofräumen, soll vom 1. Januar 1825 anderweitig auf sechs oder zehn Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlicher sind, im Wege der Lizitation in Pacht ausgethan werden. Hiezu stehet ein Termin auf den 19. July d. J. um 10 Uhr Vormittags allhier zu Rathhause an. Pachtlustige haben sich also in diesem Termine einzufinden, ihre Sicherheit im Termine selbst durch sofortige Deponirung einer angemessenen Summe entweder in baarem Gelde, oder in Preuß. Staatspapieren nachzuweisen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Beschreibung der Gebäude und das Inventarium, so wie die Verpachtungs-Bedingungen können auf unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 10. Juny 1824.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 2. Das Königliche Handelsministerium zu Berlin hat mir eine, vom 25. Mai d. J. an, auf vier nach einander folgende Jahre und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent über das ausschließliche Recht

zur Verfertigung und Benutzung einer, zwar im Auslande erfundenen, von mir aber verbesserten Art Straßenlaternen mit Glaslinsen, Prismen und Lampen nach ihrer, für neu und eigenthümlich erkannten Verbindung im Ganzen, wie solches die bei dem Ministerio des Handels und der Gewerbe niedergelegte Beschreibung das Nähere nachweiset,

ertheilt, welches ich, den bestehenden Verordnungen zufolge, andurch zur öffentlichen Kunde bringe.

Cöln, am 26. Juni 1824.

J. M. Nypels,
handelnd unter der Firma Carl Paswick, van Meerbeke, Nypels & Comp., Zeughausgasse No. 12 in Cöln am Rhein.

Zur Beglaubigung obiger Unterschrift und des Inhalts.

Königl. Oberbürgermeister-Amt.

F. N. von Momchan.

No. 3. In Folge höherer Bestimmung soll der Neubau eines Unterförster-Hauses nebst Scheune und Stall auf dem abgebrannten Unterförster-Etablissement Wieck, Reviers Stellinen, welcher überhaupt auf 1138 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. veranschlagt ist, im Wege der öffentlichen Lizitation ausgebothen, und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behufe stehet ein Termin

auf den 21. July c. Vormittags um 10 Uhr

im unterzeichneten Forsthause an, und werden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Mindestfordernden bei Annehmbarkeit seines Gebots, und wenn es ein sicherer, bauverständiger Mann ist, sogleich Kontrakt unter Vorbehalt höherer Genehmigung geschlossen werden soll.

Die Anschläge sind sowohl jederzeit, als auch im Termine selbst beim Unterzeichneten einzusehen, und wird nur noch nachträglich bemerkt, wie von der vorausgeführten Bau-Summe von überhaupt . . . . = 1138 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. abgehen:

1) das Stämmer- und Schälerlohn für die sämmtlich zu diesem Bau veranschlagten Bauhölzer mit . . . . 15 Rthl. 8 sgr. 5 pf.

2) die Fuhrkosten für bereits zur Baustelle angefahrne 75 Stück Bauhölzer mit 58 Rthl. 25 sgr. —

= 74 Rthlr. 3 sgr. 5 pf.

und mithin nur an Baugeldern verbleiben . . = 1064 Rthlr. 17 sgr. 8 pf.

Forst-Haus Stellinen, den 1. July 1824.

Der Oberförster Otto.

Funfzig Thaler Belohnung.

No. 4. Am letzten Sonnabend, den 3. d. M., in der Mittagszeit von gegen 11 bis 12 Uhr, hat einer meiner Kanzley-Gehülfen 753 Rthlr. 10 Sgr. Courant-Geld nebst einigen Gulden in verschiedenen kleinen Münzen, zur Chaussee-Auszahlung bei Marienburg und Dirschau bestimmt, auf dem Wege von meinem Hause, hier auf dem innern Mühlendamm, durch die Stadt, und von da auf der Chaussee-Strecke bis zum Ordonanz-Kruge in Fichthorst, 1½ Meilen von hier, vom Wagen verloren.

Dieses Geld befand sich in 4 Beuteln, nämlich:

in $\frac{1}{3}$ mit . . . . 400 Rthlr.
in $\frac{1}{6}$ - . . . . 100 -
in $\frac{1}{3}$ - . . . . 100 -
in $\frac{1}{12}$ 460 fl. oder . . . . 153 Rthlr. 10 Sgr.

= 753 Rthlr. 10 Sgr.

und diese 4 Beutel waren wiederum in einem größeren Sack fest zugebunden, der oben in der einen Ecke der Oeffnung mit dem Buchstaben K. von blauem Zwirn gezeichnet, und mit 2 Bändern versehen war.

Von diesen Beuteln, waren die 100 Rthlr. in $\frac{1}{6}$ so wie die 100 Rthlr. in $\frac{1}{3}$, wenn ich nicht irre, mit dem Etiquette der Königl. Salz-Faktorey Marienwerder versehen, alle 4 Beutel aber auf den Etiquetten mit J. J. R &. Co. bezeichnet.

Wenn gleich dieser Verlust hier und in der ganzen Umgegend aufs Allgemeinste bekannt gemacht ist, so hat sich bis heute doch noch immer keine Spur von diesem Gelde gefunden.

Dieß veranlaßt mich daher, diesen Vorfall hiemit auch noch besonders durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und alle resp. Polizei- und Orts-Behörden zu bitten, auf die Ermittelung dieser verlornen Gelder gefälligst fortwährend alle Aufmerksamkeit verwenden zu wollen.

Dem ehrlichen Finder, oder wer mir sonst zur Wiedererhaltung des Geldes behülflich ist, verspreche ich hiemit gern eine Belohnung von Funfzig Thalern.

Elbing, den 8. July 1824.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Personal-Chronik.

Der Unterförster Janke zu Rekan ist vom 1. k. M. ab, in Ruhestand versetzt.

Danzig, den 28. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juny 1824.

No.	Namen der Städte	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen									Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												weiße			graue											
														pro Scheffel														
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	8	6	—	18	—	—	12	6	—	9	—	—	16	3	—	16	3	—	6	3	—	12	6	2	15	—
2	Elbing .	1	4	—	—	16	—	—	11	—	—	9	—	—	15	6	—	16	6	—	6	—	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	1	—	6	—	14	6	—	10	—	—	8	6	—	19	6	—	19	6	—	5	6	—	12	6	1	26	—
4	Stargardt	1	8	—	—	15	—	—	11	—	—	10	—	—	17	—	—	17	—	—	4	—	—	10	—	1	10	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 30. —

Danzig, den 22sten July 1824.

Gesetzsammlung.
Eilftes Stück.

No. 869. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. May 1824 wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinen Kahn- und Lichterschiffen.

" 870. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. May 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preuß. Universitäten betreffend.

" 871. Gesetz, die Verschuldung der Lehen- und Fideikommisse betreffend. Vom 27. Juny 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Bearbeitung des Kirchen-Bauwesens betreffend.

Das nachstehende Regulativ ist vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten per Rescriptum vom 17. Juny c. approbirt, und wird auf dessen Geheiß allen dabei Interessirenden zur genauesten Achtung hiemit bekannt gemacht.

Danzig, den 13. July 1824. I. Abtheilung.

Regulativ
für die Bearbeitung des Kirchen-Bauwesens im Departement der Regierung zu Danzig.

Zum besseren Anhalt aller derjenigen, welche bei der Bearbeitung des Kirchen-Bauwesens im hiesigen Regierungs-Bezirk beschäftigt oder interessirt sind, werden die, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften in nachstehendem Regulativ übersichtlich zusammengestellt.

§. 1.

Die Vorsorge für die bauliche Unterhaltung aller, entweder unmittelbar zum Gottesdienste, oder zur Wohnung der Kirchenbeamten, oder zur Vermiethung bestimmten kirchlichen Gebäude gehört zu den vorzüglichsten Pflichten der Patrone und der Kirchen-Collegien, welche jene Vorsorge, theils durch öftere aufmerksame Besichtigung der gedachten Gebäude, theils durch zeitige Instandsetzung geringer Baumängel, theils endlich auch dadurch auszuüben haben, daß sie die Aufnahme der, der Feuers-gefahr ausgesetzten Gebäude in die Feuerversicherungs-Sozietät veranlassen.

Insbesondere sind die Pfarrer und andere, eine Dienstwohnung inne habende Kirchen-Bediente, zur Vermeidung des Ersatzes des, durch Vernachlässigung entstandenen größeren Schadens, verpflichtet, sowohl selbst die, den Nutznießern nach §. 784. bis 786. Titel 11., Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts obliegenden kleinen Reparaturen aus eigenen Mitteln zeitig zu besorgen, als auch ihre Pächter rc. hiezu anzuhalten.

Es sind nicht nur die Kreis-Baubeamten angewiesen, alle, auf ihren Reisen bemerkten Vernachlässigungen hierin, so wie bei den eigentlichen Kirchengebäuden sofort anzuzeigen, sondern es sind die Superintendenten und Dekane instruirt, in ihren Kirchenvisitations-Recessen diesen Gegenstand mit zu berücksichtigen, und es sollen auch insbesondere die Intendantur- und Domainen-Beamten, in einigen Kreisen die Landräthe selbst, wenigstens jährlich einmal, die in ihrem Geschäfts-Bezirke belegenen kirchlichen Gebäude Königl. Patronats revidiren, und uns bis zum 1. Juny jedes Jahres berichten, ob und wie die Kirchenvorsteher und Nutznießer ihren Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude nachgekommen sind, und in welchem Zustande sich die letztern befinden. (Verordnung der Regierung vom 21. Dezember 1821 im Amtsblatt.)

§. 2.

Bauten und Reparaturen, welche gesetzlich dem Kirchen-Aerario unmittelbar zur Last fallen, können, wenn die Kosten unter Funfzig Thaler betragen und die Kirchenkasse hiezu hinreichendes Vermögen besitzt, mit Zustimmung der betreffenden Patrone und Superintendenten oder Dekane (Erzpriester), ohne vorherigen Anschlag und ohne weitere Anfrage auf Rechnung ausgeführt werden, und ist nur erforderlich, daß die gehörig justificirte, und vom betreffenden Bau-Beamten attestirte Bau-Rechnung, welche von letzterem auch Hinsichts der angesetzten Preise geprüft werden muß, nachträglich der jährlichen Kirchen-Rechnung als Belag beigefügt werde. Bei Kirchen Königl. Patronats ist in solchen Fällen die erforderliche, und bei der Bau-Rechnung nachzuweisende Zustimmung von dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder wo die Landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieser zu ertheilen, wobei dieselben aber sorgfältig darauf zu sehen haben, daß aus den Kirchenkassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert und geleistet werden muß, so wie auch darauf, daß dem Fiskus als Patron oder Domanial-Besitzer nichts auferlegt werde, wozu derselbe als solcher nicht verpflichtet ist.

Sofern jedoch bei dergleichen Bauten

a) die Concurrenz streitig, oder
b) das Holz aus Königl. Forst angewiesen werden muß, oder
c) die betreffenden Kirchenkassen nicht zureichendes Vermögen zur Bestreitung der baaren Kosten besitzen, oder
d) wo von einem neuen Anbau oder einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede ist,

müssen auch bei solchen Bauten die, in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachtet und Anschläge gefertigt und eingereicht werden.

§. 3.

Bei Reparaturen und Neubauten über 50 Rthlr. muß von der Nothwendigkeit derselben durch die Kirchen-Collegien dem betreffenden Patrone, wo aber Fiskus Patron ist, dem betreffenden Intendantur- oder Domainen-Amte, oder wo das betreffende Landräthliche Amt diese Gegenstände speciell bearbeitet, diesem Anzeige gemacht, und daß dieß geschehen, hieher vom Kirchen-Collegio gleichzeitig einberichtet werden.

X

Diese Anzeige muß bei Kirchen Königl. Patronats, wenn der Bau im nächstfolgenden Jahre ausgeführt werden soll, jedesmal spätestens bis zum 1. April erfolgen.

§. 4.

Auf den Grund dieser Anzeige wird vom Patron oder dessen Stellvertreter, oder wo mehrere Patrone sind, von demjenigen derselben, welchem nach §. 607. bis 609. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, die Direction zusteht, und bei Kirchen Königl. Patronats von dem betreffenden Intendantur- oder Landraths-Amte, und zwar von diesen durch Requisition an den betreffenden Land-Baumeister, nach vorher genommener Rücksprache mit dem Kirchen-Collegio, die Anfertigung eines Kosten-Anschlages veranlaßt, und demnächst solcher nebst dem ganzen Bauplane, namentlich den Vorschlägen über die Ausführung des Baues, die Aufbringung der Kosten ꝛc., uns zur Revision und, erforderlichen Falls, zur Einholung der Genehmigung der geistlichen Oberen vorgelegt. Diese Vorlegung muß, bei Königl. Patronats-Bauten bis spätestens zum 1. Juny geschehen.

§. 5.

Sobald der Patron oder resp. das Intendantur- oder Landraths-Amt von uns den Anschlag mit den etwa nöthigen Erinnerungen zurück erhalten hat, ist von demselben bei allen, zu der betreffenden Kirche gehörigen Gemeinden die Wahl und gehörige Bestallung besonderer Repräsentanten derselben, Behufs dieser Bau-Angelegenheiten, zu veranlassen und demnächst ein Termin anzusetzen, um mit diesen Repräsentanten und dem Kirchen-Collegio die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und wenn die Angabe gegründet befunden, die Concurrenz hinsichtlich der baaren Beiträge, der Naturalien und Dienste festzustellen.

§. 6.

Die Gegenstände dieser Verhandlung sind:

A. ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sey,

B. ob eine andere, als die bisherige Baustelle zu wählen sey,

C. in welcher Art gebaut werden solle, ob massiv, so wie mit welcher Satzung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luft-Steinen, u. s. w.,

D. ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen, über die ein-

zelnen Arbeiten Contracte abzuschließen, und ob Hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kosten-Ersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen seyn werden, u. s. w.,

E. ob das Holz von den Patronen und in welchem Verhältnisse in natura zu liefern oder anzukaufen,

F. ob das Stroh observanzmäßig von den Eingepfarrten oder sonst Jemanden, und in welchem Verhältniße hergegeben oder angekauft wird,

G. hinsichtlich der Kosten ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in dessen Ermangelung unter Angabe der regelmäßig stattfindenden Einnahmen und Ausgaben näher zu erläutern, daß, und wie viel von dem Kirchenvermögen zu dem Bau verwendet werden könne, ohne daß die Kirche außer Stand komme, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

Vermag die Kirche hiernach den Betrag der Bau-Kosten aus eigenen Mitteln gar nicht, oder nur zum Theil zu bestreiten, und bedarf es daher fremder Zuschüsse, so ist nachzuweisen:

a) was dieserhalb in den Kirchen-Funktionen, Matrikeln und Lustrationen oder besonderen Verträgen und Erkenntnissen festgesetzt ist, zu welchem Behufe die betreffenden Urkunden selbst in Ur- und beglaubter Abschrift dem Protokolle beizufügen sind,

b) ist bemerklich zu machen, ob und welche besondere Stiftungen und Vermächtnisse für Kirchenbauten ausgesetzt sind,

c) wie es bei den letzten Bauten in Betreff der Bau-Beiträge gehalten worden, und

d) ob es hiernach überhaupt an speciellen Festsetzungen in dem Maaße fehle, daß auf die allgemeinen Vorschriften des Land-Rechts Theil II. Titel 11. §. 710. sequ. rekurrirt werden müsse.

H. Demnächst ist auszumitteln, in welchem Verhältnisse die verschiedenen eingepfarrten Ortschaften, und in diesen die einzelnen Mitglieder,

a) zu den baaren Beiträgen, und

b) zu den Hand- und Spann-Diensten, so wie zu der etwa üblichen Speisung der Handwerker u. s. w., concurriren.

Bei der Feststellung dieser Concurrenz kommt es zunächst auf den bisherigen Besitzstand, also darauf an, wie bei dem letzten gleichartigen Bau die Repartition angelegt ist.

Abweichungen hievon werden nur dann stattfinden, wenn die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie einen andern Umfang erhalten hat, oder wenn neue Eingepfarrte in der Parochie sich niedergelassen oder resp. angebaut haben.

Um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen zu können, muß von jedem der betreffenden Dörfer, Ortschaften oder Etablissements durch die Orts-Vorstände, im Beistande der Gutsherrschaften, vor dem Termine der Verhandlung, eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken gefertigt und dem Protokolle beigelegt werden:

1) laufende Zahl,
2) Name und Stand der Eigenthümer,
3) Grundbesitz eines jeden und zwar:
   a) an kontribuablem,
   b) an nicht kontribuablem Lande,
4) Zugviehstand, welcher auf die Ställe angeschlagen ist, oder gewöhnlich gehalten wird, und zwar:
   a) an Pferden,
   b) an Ochsen,
5) Maaßstab, nach welchem die Gemeinde-Lasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:
   a) die Spanndienste,
   b) die Handdienste,
   c) die baaren Geld-Ausgaben.
6) Beitrag zur Klassensteuer,
7) Bemerkungen.

Bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als: Bauern, Halbbauern, Insteuten, Käthnern u. s. w., insofern dieselben sich in den vorstehend ad 3. und 6. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, sondern genügt denn die Angabe der Zahl.

Wenn über diese Repartitionen keine Einigung zu Stande kommt, sind die Gründe der widersprechenden Meinungen zum Protokoll zu vermerken.

I. Der Bau-Anschlag ist näher zu prüfen, um die, nach dem Resultat der Verhandlung etwa nothwendigen Anordnungen hierin nachträglich zu veranlassen.

K. Zugleich sind die Interessenten schon vorläufig von der ungefähren Repartition der Bau-Beiträge in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die, nach §. 5. aufzunehmende Verhandlung ist sodann nebst den etwanigen, ad G. a. daselbst erwähnten Urkunden, dem Anschlage und der, ad H. erwähnten Nachweisung, so wie die Repartitionen zur definitiven Regulirung, oder im Falle von Differenzen zur Entscheidung, und zwar wo Fiskus Patron ist, wenn nicht die Umstände besondere Eile nothwendig machen, spätestens bis zum 1. September bei uns einzureichen.

§. 8.

Wenn die aufzunehmende Verhandlung auf die, von uns zu erlassende Verfügung nicht eingehen sollte, so wird von uns, zur Regulirung dieser Angelegenheit, ein besonderer Commissarius auf Kosten des hiezu Verpflichteten ernannt werden.

§. 9.

Bei der, von uns auf den Grund dieser Verhandlungen ergangenen Entscheidung hat es für den vorseyenden Bau sein Bewenden, und bleibt es den Interessenten nun überlassen, im Wege Rechtens ein anderes Concurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen. Dieselben sind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der, von uns ergangenen Festsetzung pünktlich Folge zu leisten, und wird bei etwaniger Verweigerung dessen, was in Gemäßheit des festgesetzten Interimistici und des Anschlages von den Interessenten zu leisten ist, unser Beschluß nach den bestehenden Vorschriften durch Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 10.

Wenn bei Königl. Patronatsbauten die revidirten Anschläge von uns dem Amte zurückgefertiget werden, so ist, wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt werden soll, mit der Ausführung vorzugehen, im entgegengesetzten Falle aber vom Amte der Lizitations-Termin anzuberaumen, und den Interessenten mit dem Bedeuten bekannt zu

machen, daß es ihnen frei stehe, dem Termin mit beizuwohnen, und nach geschlossenem Lizitations-Verfahren sich über das Resultat desselben und insbesondere darüber zu äußern, ob es etwa räthlich, noch einen Lizitations-Termin abzuhalten. In Betreff der aufzustellenden allgemeinen Lizitations-Bedingungen, so wie wegen der Termine zur Auszahlung der kontraktmäßigen Baugelder dienen den Aemtern die in dem, denselben mitgetheilten Schema zu Bau-Entreprise-Kontrakten enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 11.

Wenn gegen das, im Lizitations-Termin abgegebene Gebot und gegen die Qualification und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der Entreprise-Kontrakt von dem Patron oder dessen Stellvertreter, von den Kirchen-Vorstehern und den in §. 5. erwähnten Repräsentanten der Gemeinde mit dem Entrepreneur abzuschließen und mit dem belägten Lizitations-Protokoll an uns zur Bestätigung einzureichen.

§. 12.

Mit dem, an den Entrepreneur auszuhändigenden bestätigten Kontrakte wird demnächst dem Amte zugleich eine Berechnung der in Gemäßheit der Kontraktsumme und der gesetzlichen Bestimmung auf den Fiskus als Patron und auf die Kirchengemeinde treffenden Geldbeiträge zugefertigt. Den hiernach der Gemeinde zur Last fallenden Betrag hat das Amt mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, nach der im §. 5. Litt. H. angeordneten Nachweisung und Ausmittelung, auf die Gemeindeglieder zu repartiren und diese Repartition zur Bestätigung einzureichen.

§. 13.

Es versteht sich, daß die im §. 9. enthaltenen Bestimmungen wegen Aufrechthaltung des festgesetzten Interimistici auch in Betreff von Bauten bei Kirchen u. s. w. Königl. Patronats Anwendung finden.

§. 14.

Die Königl. Kreis-Bau-Beamten werden in Betreff der Veranschlagung, der Zeichnungen, der Ausführung und Abnahme der, bei Kirchen u. s. w. Königl. Patronats stattfindenden Bauten auf die, zu ihrer Geschäfts-Verwaltung ertheilte Instruction vom 30. August 1819 §§. 8. bis 15. (insofern deren Bestimmungen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert sind), und insbesondere hinsichtlich der Abnahme-Atteste und Revisions-Protokolle auf unsere Verfügung vom 27. Dezember 1820, hiedurch wiederholt hingewiesen. Bei Anfertigung der Anschläge haben dieselben sorgfältig auf die, aus dem Verkauf der alten oder sonst nicht zu gebrauchenden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 33.

Danzig, den 12ten August 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Wegen der auszufertigenden Lehrbriefe für die zur Aushebung kommenden und ausgehobenen Jäger.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio festgesetzt worden,

daß der Forstbediente, bei welchem ein Lehrling in Unterweisung gestanden, über die von diesem, während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die, zu regelmäßiger und waidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche, auf örtliche Unterweisung gegründete Begriffe von den Forstkultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, ein Zeugniß ausstellen muß, welches sich auf eine, in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forst-Bedienten als Zeugen, gehaltenen Prüfung gründen und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forst-Beamten der Regierung beglaubigt seyn muß. Dieses Zeugniß soll dann als Lehr-Brief gelten, und so viel die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse betrifft, zur Erlangung eines Unterförster-Postens genügen.

Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29. July 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Gesundheits = Polizei.

Das Königl. Ministerium der Medizinal=Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, durch ein Rescript vom 12. d. M. die gesetzliche Bestimmung, wonach sogenannte Geheim-Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, nicht verkauft werden dürfen, auch insbesondere geschärft auf die Lieberschen Gesundheits-Kräuter zu richten, und deshalb den Debit derselben von Nicht-Apothekern gänzlich, so wie die Aufnahme von dergleichen Verkaufs-Artikeln in die öffentlichen Blätter, zu untersagen.

Wir bringen dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasjenige Gewächs, woraus nach einer neuern Untersuchung die besagten Kräuter bestehen, nämlich die Galeopsis grandiflora, welche von dem Lieber für 2 bis 2½ Rthl. pro Pfund verkauft wird, in den Apotheken zu dem taxmäßigen Preise von 8 Gr. für das Pfund verkauft werden kann.

Danzig, den 28. July 1824. I. Abtheilung.

(No. 2) Wegen eines gefundenen Geleitscheins.

Am 26. v. M. ist im Dorfe Hohenstein, Domainen-Amts Sobbowitz, der, für den Polnischen Juden Leib Kwelmann aus Krasnick ausgestellte Geleitschein sub No. 305. d. d. Soldau, den 18 July d. J. und bis zum 18. d. M. gültig, gefunden worden, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßige Inhaber solchen hier in Empfang nehmen kann.

Danzig, den 3. August 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Aufforderung an, zur Anstellung im Civil-Dienst berechtigte Invaliden.

In der Stadt Dirschau ist der Posten eines Stadt-Dieners und Nachtwächters mit einem Gehalt von Vier Thalern monatlich vacant. Wir fordern Invalide, die mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen und geneigt sind, diesen Posten anzunehmen, auf, sich wegen Verleihung desselben an den Magistrat zu Dirschau zu wenden und demselben den Invaliden-Versorgungs-Schein, so wie die Papiere über ihre Militair-Dienstzeit einzureichen.

Danzig, den 30. July 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, durch den Steckbrief vom 4. Februar 1819 (in No. 9. des Amts-Blattes für 1819) verfolgte Sträfling Johann Prabutzki aus Klein Krowno im Amte Borbzichow, (jetzt Stargardt), ist an diesem seinem Geburtsorte wieder verhaftet und nach Thorn transportirt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controllen bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Gemäß Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll die große und kleine Fischerei, nebst dem Entenschießen auf dem Drausen-See und der Weeske, innerhalb der Grenzen des Marienburger Territorii, deren Pacht in Trinitatis 1825 zu Ende geht, auf anderweitige 6 Jahre von Trinitatis 1825 bis dahin 1831 und zwar die Fischerei und das Entenschießen zusammen, oder getrennt verpachtet werden.

Pachtlustige, die zugleich Sicherheit nachweisen können, werden eingeladen, in dem, auf den 4. November d. J. angesetzten Lizitations-Termin um 9 Uhr des Morgens in der Intendantur Marienburg zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Marienburg, den 3. August 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense July 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen (pro Scheffel)			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße (pro Scheffel)			Erbsen graue			Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	4	—	—	15	6	—	11	6	—	9	6	—	20	—	—	20	—	—	5	6	—	12	—	2	15	—
2	Elbing .	1	4	—	—	13	6	—	10	6	—	9	—	—	14	—	—	15	—	—	9	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	--	29	—	—	13	—	—	9	—	—	9	—	—	19	—	—	19	—	—	5	—	—	9	6	1	5	—
4	Stargardt	1	4	—	—	14	6	—	10	6	—	9	6	—	17	4	—	17	4	—	4	—	—	10	—	1	10	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 34.

Danzig, den 19ten August 1824.

Gesetzsammlung.
Vierzehntes Stück.

No. 877. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März 1824.

Funfzehntes Stück.

- 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom $\frac{2}{8}$ Juny 1824.

- 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29 Juny 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der einzureichenden Vorstellungen, Beschwerden über Gerichte betreffend.

Die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. I §§. 14. 15. wonach ein Jeder, welcher bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, oder in zuläßigen Fällen bei des Königes Majestät über Gerichte Beschwerde führt, seiner Beschwerde jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden

Behörde beilegen soll, widrigenfalls ihm solche sofort ohne weitere Verfügung wird zurückgesandt werden,

wird hiedurch, höherer Anweisung zufolge, in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 28. July 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen der, den Boten bei den Gerichten gebührenden Meilengelder.

Nachstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

„Die Boten der Gerichte, die eine stehende Besoldung beziehen und denen außer„dem die Meilengelder zu ihrem Dienst-Einkommen überlassen sind, können „diese nur erhalten, wenn dieselben von einer Privat-Person bezahlt werden. „Für die Geschäfte in fiscalischen und Armensachen liegt die Vergütigung in „der Besoldung. Hiernach ist nicht allein in dem vorliegenden, im Bericht vom „21. November d. J. dargelegten Falle zu verfahren, sondern auch allen In„quisitoriaten und Gerichten ein gleiches Verfahren in allen ähnlichen Fällen „durch die Amts-Blätter anzubefehlen.

Berlin, den 12. Dezember 1824.

Der Justiz-Minister

(gez.) v. Kircheisen."

wird den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalt bei Liquidirung und resp. Festsetzung der Meilengelder der Gerichtsboten, zu achten.

Marienwerder, den 28. July 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Bei der, von Seiten des Friedensgerichts zu Szubin veranlaßten steckbrieflichen Verfolgung des, wegen gewaltsamen Diebstahls verhaftet gewesenen und aus der Wacht zu Szubin entsprungenen Jesitowski alias Kmiec, eigentlich Johann Talarek genannt, (Amts-Blatt von 1824, öffentlicher Anzeiger No. 16. S. 186) d d. Szubin den 3. April c., ist dessen Signalement nicht beigefügt. Es wird daher solches nachstehend bekannt gemacht.

Signalement des Johann Jesiotowski.

Name, Johann Jesiotowski, alias Kmiec, eigentlich Talarek genannt. Stand, Bauer. Vaterland, Großherzogthum Posen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Szczepanowo bei Barsin, woselbst derselbe ein Bauergut besitzt. Religion, katholisch. Alter, gegen 40 Jahr. Größe, 5 Fuß, 3 bis 4 Zoll. Haare, schwarzbraun und lang herunterhängend. Stirn, bedeckt, (finster.) Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, schwarz. Nase und Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, schwarzbraun. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: trug einen Schnurrbart. Bekleidung: ein leinenes Hemde, eine dunkelblaue Polnische Jacke mit blanken Knöpfen, ein dunkelgrüner Polnischer Ueberrock mit gelben Haken, hellblaue feintuchene Beinkleider. Bei seiner Entweichung war derselbe ohne Huth und Stiefeln.

Gleichzeitig wird das Signalement des, in unserm Amts-Blatt von 1822 steckbrieflich verfolgten Tomaszewski wiederholt, welcher sich jetzt auch unter dem Namen Orlowski, theils auch als reisender Jäger häufig herumtreibt, und dabei in Erinnerung gebracht, daß auf seine Ergreifung eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt ist, auch das Signalement seines Genossen, des Schifferknechts Jacob Dohr, alias Glinski, auch Lehmann genannt, erneuert.

Signalement des Tomaszewski.

Jacob Tomaszewski, alias Jacobowski, Jacobowcz, Spions, auch Orlowski, Schiffer, zuletzt Krugpächter, wohnte früher in Kaltwasser bei Bromberg, zuletzt im Husaren-Kruge bei Marienwerder, katholischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß, 3 bis 4 Zoll groß, hat braune, (nicht schwarze) Haare, hohe Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, braunen Bart, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist klein und stark. Soll auf dem kleinen Finger der linken Hand eine Narbe haben.

Signalement des Lehmannn.

Er ist etwa 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleinen Mund, blonden Bart, längliches Gesicht, ist mittlerer Statur. An der linken Hand fehlt ihm das erste Glied des mittlern Fingers.

An der Habhaftwerdung dieser gefährlichen Personen muß jedem rechtlichen Manne gelegen seyn. Wir fordern jede Behörde auf und ersuchen Jedermann, auf diese Individuen aufmerksam zu seyn, damit deren Verhaftung möglich wird.

Bromberg, den 26. July 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

X

No. 2. Die, unten näher bezeichneten Polnischen Flößerknechte Michael Kulatta und dessen Ehefrau Anna geborne Zelinska, und der Johann Kalinowska und dessen Ehefrau Catharine geborne Klaschinska, sind in Neuteich, weil sie von der, ihnen in Danzig vorgeschriebenen Route zur Rückkehr in ihre Heimath über Dirschau, Mewe u. s. w. abgewichen waren und auf zwecklosem Umhertreiben betroffen wurden, angehalten und auf den Transport nach ihrer Heimath gegeben, zuvor aber vor der Rückkehr in die Preuß Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden, welches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Kulatta und dessen Ehefrau diejenigen sind, die schon einmal nach der Bekanntmachung vom 9 July 1822 (im Amts-Blatte für 1822) über die Grenze transportirt worden sind. Danzig, den 4. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

	des Kulatta.	dessen Ehefrau.
Familiennamen,	Kulatta,	Zelinska,
Vornamen,	Michael,	Anna,
Geburtsort,	Ulanow in Gallizien,	—
Aufenthaltsort,	desgleichen,	—
Religion,	katholisch,	—
Alter,	31 Jahre,	25 Jahr,
Größe,	5 Fuß 7 Zoll,	5 Fuß 4 Zoll,
Haare,	braun,	blond,
Stirn,	frei	niedrig,
Augenbraunen,	braun,	blond,
Augen,	dito,	hellbraun,
Nase,	spitz,	klein
Mund,	gewöhnlich,	aufgeworfen,
Bart,	hellbraun,	—
Zähne,	voll,	voll
Kinn, Gesichtsbildung,	oval,	oval,
Gesichtsfarbe,	gesund,	gesund,
Gestalt,	schlank,	schlank.
Sprache,	Polnisch,	Polnisch und etwas Deutsch,
Besondere Kennzeichen:	Keine,	Keine,
Bekleidung:	einen grauen Mantel, eine hellgraue Jacke, weißes Halstuch, runden Huth, Stiefeln, blaue alte Tuchhosen, blaue Weste,	eine weiße Mütze, einen weißen Rock, Halbstiefeln, rothbuntes Halstuch, hellgraue Jacke,

	Signalement des Kalinowski.	dessen Ehefrau.
Familienname,	Kalinowski,	Klaschinska,
Vorname,	Johann,	Catharina,
Geburtsort,	Ulonow in Gallizien,	Starne bei Culm,
Aufenthaltsort,	desgleichen,	desgleichen,
Religion,	katholisch,	katholisch,
Alter,	24 Jahr,	23 Jahr,
Größe,	5 Fuß 3 Zoll,	5 Fuß 1 Zoll,
Haare,	braun,	blond,
Stirn,	bedeckt,	frei,
Augenbraunen,	blond,	blond,
Augen,	blau,	braun,
Nase, Mund,	proportionirt,	gewöhnlich,
Bart,	blond,	—
Zähne,	—	—
Kinn, Gesichtsbildung,	oval,	oval,
Gesichtsfarbe,	gesund,	gesund,
Gestalt,	mittel,	untersetzt,
Sprache,	Polnisch und etwas Deutsch.	Polnisch,
Besondere Kennzeichen:	Keine,	Keine,
Bekleidung:	Halbstiefeln, Huth, weißleinene Hosen, eine Leibbinde, bunte Weste, schwarzes Halstuch, graue Tuch-Jacke.	einen Strohhuth, einen roth kattunen Ueberrock, ein weißes wollenes Tuch mit Borten, Schuhe, Strümpfe.

No. 3. Der Polnische Flößknecht Johann Michalowski ist mit seiner Familie und zwar:

1) seiner Ehefrau Catharina gebornen Zelinska,
2) seiner Tochter Mariane, verehelichten Balkowska, nebst deren dreijährigen Tochter Juliana,
3) seinem Sohne Jacob, 20 Jahr alt,
4) seiner Tochter Maria, 9 Jahr alt,

wegen mangelnder Legitimation im Danziger Land-Kreise angehalten, und von hier, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze gebracht worden.

Die Signalements dieser Personen sind beigefügt.

Danzig, den 10. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
des Polnischen Flößknechts Johann Michalowski.

Familienname, Michalowski. Vorname, Johann. Geburtsort, Stadt Slawaticze im Gouvernement Biala, im Königreiche Polen. Aufenthaltsort, Städtchen Szczewsz im Mulawaer-Kreise in Polen. Religion, katholisch. Alter, 50 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, rund. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, kurz. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, stark. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: Krumme linke Hand. Bekleidung: Alter Schaafspelz, weiße boyne Hosen, blaue tuchene Weste, alter Huth.

Signalement
1) der Frau des Polnischen Flößknechts Michalowski Catharina geb. Zelinska.

Alter, 50 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, hoch Augenbraunen, schwach. Augen, grau. Nase, klein und breit. Mund gewöhnlich. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gelb. Gestalt, untersetzt. Sprache, Polnisch. Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Weiß leinener Rock, blau würflichte Schürze, blaubuntes Tuch, blautuchene Jacke, weiße Haube.

Signalement
2) der Tochter des Polnischen Flößknechts Michalowski Mariane verehel. Balkowska.

Familienname, Balkowska. Vorname, Mariane. Geburtsort, Thorn. Aufenthaltsort, Städtchen Szczewsz in Polen. Religion, katholisch. Alter, 23 Jahr. Größe, — Fuß — Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, flach. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, lang. Mund, breit. Zähne, gesund. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, schwach. Sprache, Polnisch und Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Blau leinener Rock, streifige Schürze, rothbunt kattunes Tuch, blau kattune Mütze mit weißem Strich.

Signalement
deren Tochter Juliane Balkowska.

Alter, 2½ Jahr. Haare, weiß. Stirn, rund. Augenbraunen, blaß, schwach. Augen, blau. Nase, breit. Mund, klein. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Sprache, Polnisch. Bekleidung: Leinener blau und weiß gestreifter Rock, blaue Schürze, braun seidene Mütze.

Signalement
3) des Sohnes des Polnischen Flößknechts Michalowski, Vornamens Jacob.

Familienname, Michalowski. Vorname, Jacob. Geburtsort, Thorn. Aufenthaltsort, Städtchen Szczewsz in Polen. Religion, katholisch. Alter, 20 Jahr. Größe, — Fuß — Zoll. Haare, schwarz. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, rund. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund.

Gestalt, dick und klein. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. **Bekleidung:** Blau streifigte linene Hosen, weiß boyaer Rock, blau streifigte Weste, alter Filzhuth.

Signalement
4) der Tochter des Polnischen Flößknechts Michalowski, Vornamens Mariana.

Familienname, Michalowska. Vorname, Mariana. Geburtsort, Warschau. Aufenthaltsort, Städtchen Szyzewoz im Malawaer Kreise. Religion, katholisch. Alter, 9 Jahr. Größe, — Fuß — Zoll. Haare, blaßbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. **Bekleidung:** Blau und weiß würflichter leinener Rock, blau leinene Schürze, weiß leinenes Tuch, weiße Haube.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Gemäß Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll die große und kleine Fischerei, nebst dem Entenschießen auf dem Drausen-See und der Weeske, innerhalb der Grenzen des Marienburger Territorii, deren Pacht in Trinitatis 1825 zu Ende geht, auf anderweitige 6 Jahre von Trinitatis 1825 bis dahin 1831 und zwar die Fischerei und das Entenschießen zusammen, oder getrennt verpachtet werden.

Pachtlustige, die zugleich Sicherheit nachweisen können, werden eingeladen, in dem, auf den 4. November d. J. angesetzten Lizitations-Termin um 9 Uhr des Morgens in der Intendantur Marienburg zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Marienburg, den 3. August 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

Edictal-Citation.

No. 2. Der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Westpreußen gebürtig, welcher den 1. September 1814 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments entwichen ist, wird hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 1. November, den 15. November, zuletzt aber auf den 29. November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine, in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchen-Straße No. 25.,

persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 gegen ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt und der resp. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiemit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28. Juny 1824.

Königlich Preußisches Gericht der Ersten Division.

(L. S.) v. Lottum.

No. 3. In Sachen der, unter höherer Genehmigung unternommenen Parcellirung und Verpachtung der Prauster Pfarr-Hufen auf 50 Jahr, unter der Bedingung der Bebauung, ist ein abermaliger Termin auf Donnerstag den 9. September c. im Pfarrhause zu Praust angesetzt, wo Pachtlustige um 9 Uhr Vormittags sich einzustellen, eingeladen werden.

Praust, den 16. August 1824.

Das Kirchen-Kollegium.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Carl Heecke zu Schloß Kyschau, Amts Schöneck, ist von uns in dieser Qualität heute definitiv bestätiget worden.

Danzig, den 6. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 35. —

Danzig, den 26sten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer betreffend.

Da die seither gemachten Erfahrungen ergeben, daß im hiesigen Bezirk noch nicht überall eine gehörige Kenntniß von den Bedingungen verbreitet ist, welche Jeder, der auf die Vergünstigung des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer Ansprüche macht, nothwendig zu erfüllen hat, es aber für die betreffenden Militairpflichtigen von der größten Wichtigkeit ist, sich mit jenen Vorschriften genau bekannt zu machen und strenge auf dieselben zu halten, indem entgegengesetzten Falls die Vernachläßigung derselben sie der, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vergünstigungen berauben muß; so finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf das Gesetz vom 3. September 1814, die Instruktion vom 19. May 1816, Pag. 129 unseres Amts-Blattes für das Jahr 1816, die Instruktion vom 30. Juny 1817 und die sonst ergangenen früheren Festsetzungen, als: Pag. 100 und 147 des Amts-Blattes für das Jahr 1817, Pag. 166 und 402, Amts-Blatt für das Jahr 1820, das, den Königl. Landräthl. Behörden am 22. Juny 1820 mitgetheilte Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 6. und 13. Juny ej. a. Nachstehendes über die verschiedenen Arten, so wie über die Bedingnisse des freiwilligen Eintrittes wiederholentlich bekannt zu machen, damit die betreffenden Individuen sich hieraus über die, in dieser Beziehung ihnen obliegende Verpflichtungen gehörig unterrichten und darnach in vorkommenden Fällen verfahren können.

Dabei machen wir es den sämmtlichen Orts-Behörden zur Pflicht, die Familien-Väter und Vormünder auf diese Bestimmungen fortgesetzt aufmerksam zu machen.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer darf im Allgemeinen

A. als Combattant und zwar:

I. zur Erfüllung der verfassungsmäßigen dreijährigen Dienstzeit, oder

II. zur Erfüllung der, für besondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienstzeit, sodann aber auch

B. als Chirurgus und

C. als Kurschmidt oder Thierarzt erfolgen.

ad A. I. Freiwillige dreijährige Dienstzeit als Combattant.

1) Jedem jungen Manne, der körperlich und geistig zum Kriegsdienst befähigt ist, und sich sittlich, gut und tadellos aufgeführt hat, steht vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre das Recht zu, freiwillig bei einem Truppentheile einzutreten und sich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, insofern er für dieselbe geeignet befunden wird.

2) Jeder junge Mann, der von diesem Rechte Gebrauch zu machen wünscht, hat zuvörderst dem Königl. Kreis-Landrathe davon eine nachrichtliche Anzeige zu machen und sich von demselben eine Bescheinigung über diese geschehene Anzeige zu erbitten.

(conf. Pag. 328. des Amts-Blattes pro 1819.)

3) Sodann soll der Candidat sich schriftlich oder persönlich bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons melden, bei welchem er als Freiwilliger einzutreten wünscht.

4) Dieser Meldung soll beigefügt oder bei der persönlichen Nachsuchung überreicht werden:

a) der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,

b) die vorgedachte Bescheinigung der Landräthlichen Behörde,

c) wenn die Meldung schriftlich erfolgt, ein Zeugniß eines Militair-Arztes oder eines Kreis-Physikus darüber, daß der sich Meldende frei von Gebrechen, gesund, und zur Ertragung der Beschwerden des Militair-Dienstes hinlänglich stark sey.

d) ein Attest seiner Obrigkeit darüber, daß er sich ordentlich geführt und wegen keines Verbrechens eine entehrende Strafe erlitten habe.

5) Sobald die Annahme von Seiten des Truppentheils stattgefunden hat, soll der Freiwillige seiner Landräthlichen Behörde Nachricht von der erfolgten Einstellung einsenden, damit die Behörde die Ueberzeugung gewinne, daß der Eintritt wirklich erfolgt sey, und damit dieserhalb auch der nöthige Vermerk in der Kreis-Rolle gemacht werden kann.

Die Königl. Militair-Behörden werden den Königl. Civil-Behörden noch außerdem die erforderlichen Notizen zukommen lassen.

6) In der Periode vom 15. July bis Ende October ist den Truppen die Aufnahme von Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit untersagt.

7) Hinsichts der, zum Kriegesdienst verpflichteten Leute gilt nach Obigem die Regel, daß die Anmeldung zum freiwilligen Kriegesdienst nur innerhalb der Periode vom 17ten bis zum 20sten Jahre geschehen darf, diejenigen Individuen jedoch, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt sind, ohne daß sie selbst ihre Uebergehung veranlaßt haben, dürfen sich auch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

ad A. II. Freiwillige einjährige Dienstzeit als Combattant.

8) Die Annahme von Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ist für diejenigen jungen Leute nachgegeben, welche sich den Wissenschaften und einer höheren Ausbildung widmen, und bereits einen Grund von wissenschaftlicher Kultur, welcher einen jungen Mann wenigstens für die 3 höheren Klassen eines Gymnasiums befähigen muß, erworben haben.

9) Diese Vergünstigung hat vorzüglich den Zweck, den bezeichneten jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Studien zu erleichtern und ihnen eine zweckmäßige Vereinigung derselben mit der Ableistung ihrer Militairpflicht möglich zu machen.

10) Auch ist die Vergünstigung auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen

ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäfts-Betriebes nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch Andere zu ersetzen, desgleichen auch die Steuerleute und Lehrlinge der Navigations-Schule.

(conf. §. 99. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817, die Bekanntmachung vom 31. July 1818, Pag. 339. des Amts-Blattes desselben Jahres.)

11) Dergleichen Militairpflichtige kunstgerechte Arbeiter haben ihr Gesuch um Zulassung zum einjährigen Dienst lediglich bei der Kreis-Ersatz-Kommission anzubringen, welcher das Erkenntnißrecht über die Eintritts-Befugniß zusteht, und es gelten, was die Zeit der Anmeldung und die Aufnahme in das Regiment betrifft, hier dieselben Bestimmungen, welche bereits oben angegeben sind.

12) Die Berechtigung des freiwilligen Eintritts der oben bezeichneten jungen Leute, welche sich den Wissenschaften, der Kunst und Studien widmen, ist dagegen der Prüfung des Regiments, bei welchem die Aufnahme gewünscht wird, ausschließlich vorbehalten.

13) Der Kandidat soll sich deshalb, nachdem er der Landräthlichen Behörde vorher die, oben bemerkte nachrichtliche Anzeige gleicherweise gemacht, mündlich oder schriftlich bei dem Commandeur des betreffenden Regiments melden und demselben vorlegen:

a) den elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubnißschein,
b) die Landräthliche Bescheinigung,
c) in dem oben ad c. bemerkten Falle ein ärztliches Gesundheits-Zeugniß,
d) ein Attest des Lehrers oder der Unterrichts-Anstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht und die erlangte Ausbildung, wobei bemerkt wird, daß in unserm Bezirk außer den Direktoren der beiden Gymnasien zu Danzig und Elbing, auch die Direktoren der höhern Bürgerschule zu St. Petri zu Danzig und zu Marienburg für befugt erklärt sind, diese Atteste auszufertigen. Dieses Attest soll ganz unumwunden und bestimmt sich dahin aussprechen, daß der, sich zum Eintritt als Freiwilliger auf ein Jahr Meldende entweder

auf einer der drei höheren Klassen eines Gymnasiums gesessen habe, oder auf den Grund einer Prüfung diejenigen Fähigkeiten vollständig besitze, um darin aufgenommen werden zu können,

e) ein Attest über die seitherige sittliche Führung,

f) den Nachweis der Mittel, wodurch der Freiwillige sowohl seine Bekleidung als auch besonders seinen Unterhalt während seiner Dienstzeit zu bestreiten gedenkt. Dieser Nachweis ist deshalb erforderlich, weil seit dem Erscheinen der Königl. Kabinets-Ordre vom 5. März 1820 den einjährigen Freiwilligen zwar nur noch die eigene Beschaffung der Bekleidung obliegt und ihnen die erforderlichen Waffen und Lederzeugstücke aus den Regiments-Vorräthen gegeben werden, sie dagegen aber auch seitdem bei der Geld- und Brodtverpflegung ausfallen und sich mithin während ihrer Dienstzeit selbst unterhalten müssen.

14) Da übrigens hierbei zur Erleichterng armer Studirender und anderer zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Männer Allerhöchsten Orts verstattet ist, daß die erwiesen außerordentlich Hülfsbedürftigen mit Genehmigung des betreffenden Brigade-Divisions-Commandeurs und Königl. kommandirenden Generals mit in die Verpflegung aufgenommen werden dürfen, so ist in dergleichen Fällen von dem betreffenden Individuum, statt des Nachweises ad f. ein glaubwürdiges Attest über seine gänzliche Mittellosigkeit beizufügen.

15) Steht der Annahme nichts entgegen, so wird dem Dienstpflichtigen hierüber vom Regimente ein Annahme-Attest ertheilt, welches derselbe, wie oben bei den Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit bestimmt worden, bei der Landräthlichen Behörde einreichen muß, die außerdem noch von den Königl. Militair-Behörden Nachricht erhält.

16) Im Uebrigen haben diese jungen Leute das Recht, ihren wirklichen Dienst-Eintritt bis vor dem Eintritt in das 23ste Lebensjahr zu verschieben, mithin sich das Dienstjahr zwischen ihrem vollendeten 17ten und noch nicht abgeflossenen 22sten Lebensjahre zu erwählen, wodurch ihnen Hinsichts des Zeitraums, welcher ihnen für die Leistung des Dienstes in Vereinigung mit dem fortzusetzenden wissenschaftlichen Streben der zweckmäßigste zu seyn scheint, ein wünschenswerther Spielraum gelassen wird.

17) Es folgt daraus aber nicht, daß, wie hin und wider geglaubt worden, die Anmeldung und Erklärung über den beabsichtigten freiwilligen Eintritt selbst über das 20ste Lebensjahr hinausgeschoben werden dürfe. Der junge Mann soll vielmehr vor erreichtem 20sten Jahre, als dem gesetzmäßigen Termin für die aktive Militair-Verpflichtung, die bis dahin erlangte wissenschaftliche Reife, welche seinen Anspruch auf den einjährigen Dienst als Freiwilliger begründet, gehörig nachweisen und nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung und Aufzeichnung bei einem Regimente bis zu jenem Alter wirklich stattgefunden habe, und der Kreis-Ersatz-Kommission hierüber das Attest vorgelegt ist, wird letztere sich der weitern Disposition über den Dienstpflichtigen einstweilen enthalten. Entgegengesetzten Falls hat er es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Ersatz des stehenden Heeres, zu dem die in seinem Lebensjahre Gebornen gezogen werden, nicht ausgeschlossen bleibt.

(conf. Pag. 402. des Amts-Blattes für 1820.)

18) Zu welcher Zeit aber auch der freiwillige Eintritt in dem Zeitraume vom 17ten bis zum 23sten Lebensjahre erfolgen möge, so soll jeden Falls auch hierüber der betreffenden Landräthl. Behörde Nachricht ertheilt werden, indem der Dienstpflichtige bis dahin fortwährend in der Kreis-Rolle aufgeführt wird.

ad. B. Freiwillige Dienstleistung als Chirurgus.

19) Wie die Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit des Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 7. August 1820 durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere auf 1 oder 3 Jahre abgelöst werden könne, darüber ist in unserm Amts-Blatte für das Jahr 1820 Pag. 517. bereits eine ausführliche Bekanntmachung enthalten. Die diesfälligen Bestimmungen gehen hauptsächlich darauf hinaus, daß gehörig, jedoch wissenschaftlich und practisch, nicht auf Staats-Kosten ausgebildete junge Aerzte und Chirurgen unter denselben Modifikationen, die für die übrigen Freiwilligen bestimmt sind, in dem Heer resp. auf 1 Jahr ohne Remuneration, oder auf 3 Jahre gegen die gewöhnlichen Compagnie-Chirurgen-Gehalte und Emolumente als Chirurgen und Aerzte, Dienste leisten dürfen.

20) Selbige müssen sich jedoch einer Prüfung ihrer medizinisch-chirurgischen Kenntnisse vor der angeordneten Prüfungs-Kommission unterwerfen, die in unserm Bezirk aus dem Regiments-Arzt Herrn Dr. Werdermann und Kreis-Physikus Herrn Medizinal-Rath Dr. Kölle besteht, (conf. Amts-Blatt pro 1822 Pag. 650.) und welche alljährlich die Termine zu dieser Prüfung bekannt macht.

21) Die Candidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche vorhin in den §.§. 4. und 13. von allen Freiwilligen gefordert, und ein Curriculum vitae beizubringen, jedoch nicht den Regiments-Commandeuren, sondern dem General-Divisions-Arzt einzureichen. Wirkliche Doktoren der Medizin und Chirurgie werden von demselben des Examens entbunden, wenn sie ihm ihre Qualifications-Atteste und Doktor-Diplome übergeben.

ad C. Freiwillige Dienstleistung als Kurschmidt oder Thierarzt.

22) Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten Thierärzte und Kurschmiede resp. auf 1 Jahr und 3 Jahre, ist Pag. 311. unseres Amts-Blattes für das Jahr 1823 die ergangene Festsetzung ausführlich bekannt gemacht worden. Es finden dabei im Allgemeinen dieselben Bestimmungen statt, die für die jungen Chirurgen und Aerzte erlassen sind. Doch werden diejenigen angehenden Thier-Aerzte, welche ihre Bildung in der Königl. Thier-Arzenei-Schule zu Berlin erhalten und ein Qualifications-Attest bekommen haben, nicht weiter geprüft, sondern haben sich mit selbigem nur bei einem beliebigen Regiment zu melden. Die Uebrigen müssen sich von der Thier-Arzenei-Schule zu Berlin, oder Breslau, oder Coblenz prüfen lassen, und die Prüfungs-Atteste dem Commandeur vorzeigen, bei dessen Truppen sie angestellt zu werden wünschen.

Danzig, den 8. August 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen entstandener neuer Etablissements.

Im vorigen Jahre sind folgende neue Etablissements im hiesigen Regierungs-Bezirke entstanden:

1) ein Etablissement, zum Domainen-Amte Schöneck gehörig, mit 1 Feuerstelle und 185 Morgen 30 □Ruthen Land, am Wege von Okonin nach Berent beim sogenannten Sandsee belegen,

2) ein Etablissement, zur Intendantur Berent gehörig, mit 1 Feuerstelle und 7 Morgen Land und mit der Halbmeisterei bei Berent, dem Vorwerke Schidlitz und mit dem Forstorte Berentsche Dombrowo grenzend.

Dem erstern Etablissement ist der Name

Klein Okonin,

und dem andern der Name

Ziegelberg

beigelegt worden. Danzig, den 13. August 1824. I. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Gebühren der gerichtlichen Aerzte.

Der Herr Justiz-Minister hat in einem, an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts unterm 5. July d. J. erlassenen Rescripte sich in Hinsicht der Gebühren der gerichtlichen Aerzte dahin geäußert: daß es sich von selbst verstehe, daß auch bei den, nach der Verfügung vom 5. März c. (Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 19.) den gerichtlichen Aerzten zugebilligten Gebühren und Diäten, letztere, der Medizinal-Taxe vom 21. Juny 1815 gemäß, doch niemals neben den Gebühren bewilligt werden dürfen, wenn das Geschäft und die Reise überhaupt an einem Tage abgemacht wird, da für diesen Fall, bei Bestimmung der Gebühren-Sätze, schon auf die, an dem einen Tage vorkommenden Auslagen Rücksicht genommen ist.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung für die gerichtlichen Aerzte hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. August 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Musketier George Olschewski, dessen Signalement unten beifolgt, ist vom 4ten Infanterie-Regiment aus der Garnison zu Danzig entwichen. Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Olschewski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig transportiren, und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen v. Braunschweig abliefern zu lassen. Danzig, den 15. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des desertirten Musketiers George Olschewski.

Vor- und Zuname, George Olschewski. Alter, 25 Jahr 8 Monat. Größe, 9 Zoll 3 Strich. Geburtsort, Thiergarth, Kreis, Marienburg. Provinz, Westpreußen. Haare, blond. Augen, grau. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, frisch. Blick, finster. Sprache, Polnisch und Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blauen Dienstjacke, einem Paar grauer alter tuchener Diensthosen, einem Paar Kommiß-Schuhen, einer blauen Dienst-Mütze mit einer schwarzen Kante.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die hiesige Königl. Regierung hat auf Aufhebung der Gemeinheit und resp. Abfindung der Holzungs- und Weide-Berechtigten im Königl. Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspection Neustadt, und öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Theilnehmer, auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juny 1821, angetragen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem, hiezu auf

den 13. September d. J. Vormittags 10 Uhr, hieselbst im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Commission, Hundegasse No. 249.

anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen, und demnächst das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen, und werden weiter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Danzig, den 11. July 1824.

Königl. Special-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheiten.

Ernst.

No. 2. Gemäß Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll die große und kleine Fischerei, nebst dem Entenschießen auf dem Drausen-See und der Weeske, innerhalb der Grenzen des Marienburger Territorii, deren Pacht in Trinitatis 1825 zu Ende geht, auf anderweitige 6 Jahre von Trinitatis 1825 bis dahin 1831 und zwar die Fischerei und das Entenschießen zusammen, oder getrennt verpachtet werden.

Pachtlustige, die zugleich Sicherheit nachweisen können, werden eingeladen, in dem, auf den 4. November d. J. angesetzten Lizitations-Termin um 9 Uhr des Morgens in der Intendantur Marienburg zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Marienburg, den 3. August 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 3. Am 2. August c. erfolgte die angezeigte öffentliche Verloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen 24,156 Rthlr. 20 Sgr. und die Magistrats-Obligationen 1000 Rthlr. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum mitgetheilt mit dem Beifügen, daß der Termin, wann die Inhaber der ausgelooseten Obligationen die baare Zahlung erhalten werden, nächstens durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Königsberg, den 4. August 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Stephr. Hartung.

Nachweisung
der am 2. August 1824 verlooseten Stadt= und Magistrats=Obligationen.

I. Stadt=Obligationen.

No.	8	No.	2,929	No.	5,939	No.	7,951	No.	10,897
=	376	=	2,955	=	5,971	=	8,336	=	10,933
=	817	=	3,115	=	6,026	=	8,347	=	10,971
=	858	=	3,163	=	6,059	=	8,491	=	11,051
=	893	=	3,167	=	6,090	=	8,575	=	11,245
=	971	=	3,266	=	6,217	=	9,158	=	11,266
=	1,027	=	3,281	=	6,496	=	9,176	=	11,588
=	1,047	=	3,363	=	6,605	=	9,218	=	11,626
=	1,055	=	3,552	=	6,619	=	9,363	=	12,268
=	1,100	=	3,935	=	6,747	=	9,730	=	12,292
=	1,122	=	4,039	=	6,762	=	9,766	=	12,296
=	1,158	=	4,331	=	6,975	=	9,868	=	12,427
=	1,432	=	4,425	=	6,982	=	9,892	=	12,877
=	1,458	=	4,442	=	6,985	=	9,966	=	13,082
=	1,460	=	4,470	=	6,986	=	9,979	=	13,403
=	1,672	=	4,517	=	7,090	=	10,186	=	13,577
=	2,016	=	4,851	=	7,103	=	10,191	=	13,579
=	2,066	=	5,055	=	7,215	=	10,218	=	13,702
=	2,123	=	5,300	=	7,222	=	10,323	=	13,724
=	2,240	=	5,336	=	7,523	=	10,543	=	13,735
=	2,313	=	5,479	=	7,566	=	10,581	=	14,252
=	2,337	=	5,529	=	7,617	=	10,607	=	14,281
=	2,507	=	5,545	=	7,631	=	10,672	=	14,743
=	2,822	=	5,777	=	7,820	=	10,726	=	14,908

II. Magistrats=Obligationen No. I. Litt. b.

No. 4. Der Justiz=Kommissarius Weigert zu Breslau steht im Begriff, eine von ihm ausgearbeitete

Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller, in der Gesetzsammlung, Jahrgang 18$\frac{10}{11}$ bis 1820 einschließlich, enthaltenen Gesetze, in soweit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herauszugeben. Dieses Werk, wovon uns ein Exemplar übersandt worden ist, kann, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienste sehr förderlich werden. Die Gesetze sind darin ihrem Inhalte nach ausführlich zusammengestellt, so, daß Alles, was sich auf die verschiedenen Gegenstände bezieht, mit Einem Blicke übersehen werden kann. Der Verfasser beabsichtigt, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amts-Blätter aller Königl. Regierungen, sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, auf gleiche Weise zu bearbeiten und mit denen des Breslauschen Regierungs-Bezirks den Anfang zu machen.

Indem wir dieses nützliche Unternehmen öffentlich bekannt machen, empfehlen wir insbesondere den Herren Landräthen, dasselbe durch Aufforderungen zur Theilnahme zu unterstützen, sobald die Subscriptions-Anzeigen von Seiten des Verfassers eingegangen seyn werden.

Das oben angezeigte Werk kann in unserer Polizei-Registratur eingesehen werden. Danzig, den 13. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 5. In Sachen der, unter höherer Genehmigung unternommenen Parcellirung und Verpachtung der Prauster Pfarr-Hufen auf 50 Jahre, unter der Bedingung der Bebauung, ist ein abermaliger Termin auf **Donnerstag den 9. September** c. im Pfarrhause zu Praust angesetzt, wo Pachtlustige um 9 Uhr Vormittags sich einzustellen, eingeladen werden.

Praust, den 16. August 1824.

Das Kirchen-Kollegium.

Personal-Chronik.

Der Unterförster Mengering, bisher in Kamionken, Reviers Mirchau, Inspection Neustadt, ist zum Unterförster des Belaufs Musa, Reviers Darszlub, Inspection Neustadt ernannt und der invalide Jäger Trampenau als provisorischer Unterförster des Belaufs Kamionken angestellt worden.

Danzig, den 15. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 37.

Danzig, den 9ten September 1824.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Uebersetzung aus No. 111. des Warschauer Correspondenten vom 12. July 1824.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtiget hiedurch die rechtmäßigen Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der sechsprocentigen Zinsen dieser Obligationen für das erste halbe Jahr 1824 angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs Hebung der Zinsen an gedachte Kasse zu wenden.

Warschau, den 5. July 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.

(gez.) Platen.

Der Geheime-Secretair.

(gez.) Kruszinski.

Für den Bureau-Chef.

(gez.) Ostrowski.

(No 2.) Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend.

Die Bestimmung No. 11. in der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. May 1820

daß bei den Bäckern und Schlächtern der durch neu Antretende im Laufe des Jahres entstehende Zugang der Gesellschaft zu gut kommt, daß sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet,

beziehet sich, wie aus der ganz allgemeinen Bestimmung in No. 8. derselben Beilage hervorgehet,

wonach da, wo ein Mittelsatz für jede Abtheilung bestehet, derselbe, mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen multiplizirt, die Summe bestimmt, welche die Stadt oder der Kreis an Gewerbesteuer aufbringen muß,

lediglich auf den, in No. 10 jener Beilage vorausgesetzten Fall, wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, als in welchem allein, nach der Eigenthümlichkeit des Besteuerungs-Fußes, der Zu- oder Abgang einzelner Gewerbetreibender nicht von Einfluß auf die Totalsumme der aufzubringenden Steuer seyn kann. Da nun bloß in den Städten der I. und II Abtheilung die Bäcker und Schlächter ihre Gewerbesteuer nach der Bevölkerung aufbringen müssen, so werden die Bestimmungen der, im Danziger Amts-Blatt pro 1820 in Pag. 538. bis 551. bekannt gemachten Circulair-Verfügung vom 10. November 1820 §. 14. zu b.

wonach bei Bäckern und Schlächtern die Zugänge ganz allgemein unberücksichtigt bleiben und keine Veranlassung zur Erhöhung der Soll-Einnahme seyn sollen,

so wie zu bb.

wonach der, für Bäcker und Schlächter, deren Gewerbe aufhört, ausfallende Steuerbetrag allgemein für das folgende Jahr, der Steuersumme wieder zugeschlagen werden soll, welche diese Gewerbe aufzubringen haben,

hiedurch dahin erklärt, daß dieselben nur auf die Bäcker und Schlächter in den Städten der I. und II. Abtheilung Anwendung finden. In der III und IV. Abtheilung ist dagegen der Ab- und Zugang der Gewerbetreibenden, auch bei den Bäckern und Schlächtern, ganz in derselben Art zu berücksichtigen, wie bei allen übrigen Gewerbetreibenden, die nach Mittelsätzen steuern.

Die, im §. 13. Litt a. der Circulair-Verfügung vom 10 November 1820 enthaltene Bestimmung über den Zuschlag des, durch die Ermäßigung der Steuer

eines einzelnen Gewerbtreibenden entstehenden Ausfalls, zu dem im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage, findet aber, wie sich von selbst verstehet, in sämmtlichen 4 Abtheilungen, auch auf die Bäcker und Schlächter Anwendung.

Berlin, den 4. August 1824.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung der Steuern.
(gez.) Maassen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Allen, in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Termin zu der nächsten Prüfung pro Ministerio auf den 6. November d. J. angesetzt ist und sie, wenn sie daran Theil nehmen wollen, sich bis zum 9. October bei uns zu melden und dabei zugleich ihren Taufschein, ein cirriculum vitae, die akademischen Zeugnisse, die Licentia concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diecös sie sich befinden, wie auch ein Zeugniß von ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen alsdann das Nähere dieser Prüfung unmittelbar eröffnet werden wird. Danzig, den 2. September 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No 1.) Hausir-Gewerbesteuer-Angelegenheiten.

Nachstehendes Regulativ über den Hausir-Gewerbs-Betrieb machen wir zur allgemeinen Nachricht und Achtung, mit der Bemerkung bekannt, daß wir zu § 6. desselben in die Kategorie der Glaser und Schornsteinfeger auch die Bauhandwerker, nemlich die Maurer, Zimmerleute und Tischler stellen, und daß zu den, zu §. 14. sub Nro. 3. erwähnten Hausirfähigen groben kurzen Waaren nach Nro. 18. Litt. a. der Erhebungs-Rolle pro 1822 — 24 vom 25. Oktober 1821 folgende Gegenstände gehören, als:

theilweise oder ganz gefertigt aus Alabaster, Glas, Horn, Holz, Lack, Leder, Papier, Meerschaum, unedlen Metallen, Porzellan oder Stroh, als: Blei- und

Rothstifte, Brillen, Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümerie-Waaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, gröbere Stroh- Bastgeflechte und Hüthe, feine Werkzeuge u. dgl.

Danzig, den 26. August 1824. II. Abtheilung.

„Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. §§. 20 bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38 und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Ge-

werbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§ 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizei-Bezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbescheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von deren Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nro. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnort (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizei-Behörden vorbehalten bleibt,) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen; es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§ 17 und 18), sind gewerbescheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein das ist, Conzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu Einem Verkehr vorkommen, die

sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreis-Behörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Conzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sey. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nach-

suchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt. Auch soll

5) in der Regel Leuten unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise, als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der, ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die, im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen, (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Ge-

hülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1. 2. und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbescheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbeschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Ankauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverläßigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayance- und irdene Waaren,

desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbeschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist

derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterm mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbescheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den, nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören,

vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im § 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubigte Abschriften desselben sind unzuläßig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. May 1820 §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. No. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger, als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz vom 30 Mai 1820 § 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Straf-Bestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher

Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes, als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des § 26, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§ 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer, aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet seyn, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5. daselbst) ihnen nicht entgegenstehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Berlin, den 28. April 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei.
Gr. von Bülow. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewiz."

(No. 2.) Warnung.

Ein Einwohner im hiesigen Regierungs-Departement ist wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder zur zwei-monatlichen Gefängnißstrafe und Tragung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur Warnung bekannt machen.

Danzig, den 31. August 1824. I. Abtheilung

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Belegung der Depositalgelder auf Pfandbriefe.

Sämmtliche Untergerichte werden in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 16. v. M. hiedurch angewiesen, die Depositalgelder, zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, bei der Ausleihung möglichst auf Pfandbriefe der Provinz zu belegen, dabei jedoch durch die Außercourssetzung solcher Dokumente für die Sicherheit der Eigenthümer zu sorgen.

Marienwerder, den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Am Geburtstage unseres verehrten Monarchen, den 3. August 1824, wurde auch der Stiftungstag der Friedensgesellschaft auf dem hiesigen Rathhause gefeiert.

Herr Dr. Güte machte der Versammlung die nöthigen Mittheilungen über die, in dem letzten Verwaltungsjahre gewährte Unterstützung an talentvolle Jünglinge. Es ergab sich, daß an zwei und zwanzig Stipendiaten, deren einer in Italien, einer in München und einer in Berlin der Kunst, zwei in Berlin, sieben in Königsberg, einer in Bonn, sieben in Danzig, einer in Elbing, einer in Thorn den Wissenschaften leben, 2,355 Thaler ausgegeben worden und der Fonds der Gesellschaft jetzt

aus . . . . 13,251 Rthlr. in Dokumenten,
171 " 7 sgr. 10 pf. in baarem Gelde,

zusammen in . 13,422 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. besteht.

Für das nächste Verwaltungsjahr sind zu Beamten der Gesellschaft

Herr Geheimer Regierungs-Rath Flottwell zum Vorsteher,

Herr Regierungs-Rath Jachmann zu dessen Stellvertreter,

Herr Regierungs-Rath Ewald zum Schatzmeister,

Herr Regierungs-Secretair Pietsch zu dessen Stellvertreter,

Herr Director Dr. Grolp zum Secretair,

Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke zu dessen Stellvertreter, erwählt, und

die Herren Dr. Linde, Consistorial-Rath Dr. Blech, Director Meineke, Dr. Kniewel und Professor Schöler zur sachkundigen Beurtheilung der Stipendiaten-Arbeiten erbeten.

Das Gedeihen der Gesellschaft ist, so wie die Erreichung ihres Zweck's, der Aufhülfe ausgezeichneten Talents, nicht zu bezweifeln, seit ihr hochverehrter Stifter das gütige Versprechen ertheilt hat, auch aus der Ferne Seinem Werke die bisherige Aufmerksamkeit zu schenken. Danzig, den 3. August 1824.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

No. 2. Dienstag, den 14. September c., von Vormittags 9 bis Abends 7 Uhr und nöthigenfalls den folgenden Tag, soll, im Königl Forstbelauf Chmielnow, Forst-Reviers Mirchau, Forst-Inspection Neustadt, sämmtliches, in diesem Belauf noch auf Stämmen in abgetheilten Flächen stehendes Büchen- und Kiefern-Holz, auf dem Stamm, gegen gleich baare Bezahlung unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß das Holz bis zum 1. July 1825 abgehauen und vom Forstgrund, welcher zu andern Zwecken bestimmt ist, fortgeschafft wird. Der Versammlungsort ist die Hakenbude in dem Kirchdorf Chmielnow, in der Intendantur Carthaus. Das Holz wird im Walde an Ort und Stelle verkauft. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn das Meistgeboth die Taxe erreicht, eben so die Uebergabe des Holzes nach erfolgter Zahlung.

Neustadt, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 16ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Wahlfähigkeit einiger Seminaristen im Lehr-Institut zu Jenkau betreffend.

Die Seminaristen Knoch, Wichmann und Eggert, des Seminars zu Jenkau, sämmtlich evangelischer Confession, sind bei ihrer Prüfung zum Elementar-Schulamte tüchtig und wahlfähig befunden worden, welches den resp. Dominien und Schul-Sozietäten hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 27. August 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die provinziellen Staatsschulden-Papiere betreffend.

Dem Publiko bringen wir den §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822, (Gesetzsammlung, 22stes Stück No. 766.) nach welchem die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ermächtigt und verpflichtet ist, die provinziellen Staatsschulden-Papiere unter dem Nennwerth durch Ankauf zu tilgen, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die verkaufslustigen Besitzer solcher Kapitalien sich mit ihren Verkaufs-Anträgen auch an uns wenden können und uns demgemäß

1) den Prozent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben, auch uns

2) die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum bescheinigenden Dokumenten zum weitern Veranlassen einzureichen haben.

Danzig, den 3. September 1824. II. Abtheilung.

(No. 3.) Empfehlung einer Schrift, das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffend.

Von der Schrift des Regierungs-Calculators Sander in Breslau über das Kassen- und Rechnungs-Wesen ist gegenwärtig die dritte und vermehrte Auflage heraus-gegeben. Der Preis dieses Werks, welches wir insbesondere den Kassen- und Rechnungs-Beamten als sehr zweckmäßig anempfehlen können, ist 1 Rthlr. 5 Sgr.

Der Kanzlei-Director, Herr Hofrath Schlotte hieselbst wird die Pränumerations-Beiträge sammeln und für die Einlieferung des Werkes sorgen, an welchen daher diejenigen, die solches zu besitzen wünschen, sich wenden können.

Danzig, den 7. September 1824. I. und II. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Das, in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend.

„Da, seit der Cirkular-Verfügung vom 6. May 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr, vom 10. Dezember 1816 das, in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammen zu stellen. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die, zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Criminal- oder Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den, zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civil-Gerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben

1) den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen, durch die Civil-Gerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des, mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

3) Die, gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civil-Gericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militair-Gerichte, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts, übersendet werden.

II. **Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten** tritt

1) die Competenz der Civil-Gerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Vergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem militairischen Dienst zu entziehen. Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen.

Ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die, bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienst-Vergehen von dem Militair-Gericht, andere dagegen von dem Civil-Gericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen vor die Militair-Gerichte.

4) Bei den, durch die Civil-Gerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit den, in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Straf-Anstalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königes erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an gerechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Straf-Anstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die Allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königes erforderlich ist, müssen die Akten nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung, sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der, zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Straf-Gesetze zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgeschlossen oder aus dem Militair-Verhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straf-Section zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet wird auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanenen Fällen erkannt.

8) Die, in den Gesetzen vorgeschriebenen Gefängnißstrafen erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergl., bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengern und mittlern Arrestes sind die Civil-Gerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civil-Gerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Krieges-Artikel zu nehmen haben, besteht darin:

a) Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Krieges-Artikel dieß vorschreiben, erkannt werden; bei Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den, zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den, durch die Krieges-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes zu richten.

c) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Krieges-Artikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Krieges-Denkmünze muß, zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. October 1814 in allen den Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civil-Gerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den, im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus den Militair-Verhältnissen ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden, bei der letztern durch die Militair-Behörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civil-Gerichten, jedoch in Gegenwart eines, dazu von der Militair-Behörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Straf-Anstalt muß das Civil-Gericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten während des Untersuchungs-Arrestes, imgleichen die Kosten des Transports zur Straf-Anstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Kosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der, von der Militair-Behörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Straf-Section erfolgt, werden von der Militair-Behörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militair-Behörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner, ge-

setzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und bei Strafen über 3 Monate, alle Vierteljahre regelmäßig voraus bezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungs-Kosten während der Straf-Vollstreckung durch Einstellung bei der Straf-Section beläuft sich auf 3 Rthlr. 7½ Sgr. für jeden Monat und vom zweiten Straf-Jahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungs-Arrestes fallen dagegen, beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen, den Militair-Fonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a) 3 noch guten Hemden,
b) einem Paar wollener Strümpfe,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Huthe oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider
f) einer Weste,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militair-Behörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind, als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungs-Kosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, 604 — 623 §§. der Criminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der

Kosten ihrer Verpflegung sowohl während des Untersuchungs-Arrestes als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem, sich im Militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militair-Verhältniß, insbesondere, ob derselbe zur Kriegesreserve, Landwehr rc., gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die Militair-Behörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823, nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den, dem Collegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung durch die Amts-Blätter bekannt zu machen. Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister

(gez.) v. Kircheisen."

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu
Marienwerder.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. August 1824 wird den sämmtlichen Untergerichten und den Inquisitoriaten des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Westpreußen zur Nachricht und genauesten Berücksichtigung der darin enthaltenen Bestimmungen hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29 August 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichtes von Westpreußen.

[No. 2.] Wegen Entadelung des Anton v. Chendzinski zu Nikolaiken.

Von dem Kriminal-Senate des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Pächter Anton v. Chendzinski zu Nikolaiken im Löbauer Kreise durch das, in der Untersuchungssache wider ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß des Adels für verlustig erklärt und diese Bestimmung durch Sr. Majestät den König bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 24. August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, hier auf Betteln und ohne Legitimation betroffene, unten näher bezeichnete Polnische Flößknecht Joseph Chodorski ist mittelst Transports über die Grenze gebracht, zuvor aber vor der Rückkehr in die Königl. Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Danzig, den 27. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familienname, Chodorski. Vorname, Joseph. Geburtsort, Zamosz. Aufenthaltsort, Czechanow. Religion, katholisch. Alter, 76 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, braun und glatt. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, bräunlich. Augen, blau. Nase, klein, spitz. Mund, schmal. Bart, grau und lang. Zähne, fehlen oben Vorderzähne. Kinn und Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schmächtig. Sprache, Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Alte Pelzmütze, alter zerrissener Schaafspelz, alte leinene lange Hosen, alte Bast-Schuhe.

No. 2. Der, mittelst Steckbriefs vom 15. August c. (No. 35. des diesjährigen Amts-Blattes) verfolgte Deserteur Musketier George Olschewski, ist wieder eingefangen und an das Commando des 4ten Königl. Infanterie-Regiments abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Kontrolle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 3. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Edictal - Citation.

No. 1. Der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Westpreußen gebürtig, welcher den 1. September 1814 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments entwichen ist, wird hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 1. November, den 15. November, zuletzt aber auf den 29. November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine, in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchen-Straße No. 25., persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 gegen ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt und der resp. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiemit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28. Juny 1824.

Königlich Preußisches Gericht der Ersten Division.
(L. S.) v. Lottum.

Warnungs - Anzeige.

No. 2. Der Knecht Johann Michaelis, aus dem Dorfe Schönwalde, wollte am 5. May d. J., bei den Bauer Spechtschen Erben in Schönwalde das vom Sturm losgerissene Strohdach befestigen, wobei er eine brennende Tabackspfeife im Munde hatte. Er verursachte dadurch eine Feuersbrunst, durch welche 4 Bauernhöfe nebst Wirthschaftsgebäuden, so wie eine Einwohnerwohnung nebst Scheune und die Dorfs-Kirche in Asche gelegt wurden.

Nach dem Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 28. May dieses Jahres ist derselbe wegen dieser, aus Unvorsichtigkeit verursachten Brandstiftung zu einer neunmonatlichen Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt, den 20. August 1824.

Das Patrimonialgericht der Zalenze-, Köln- und Warznauschen Güter.

No. 3. Auf höhern Befehl soll im Frühjahr k. J. die Pfarr-Wohnung auf der Pfarrei zu Strzellien neu gebaut und der Bau dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Ermittelung desselben ist ein Lizitations-Termin auf den 30. September c. Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, und werden Baulustige, welche Sicherheit nachweisen können, aufgefordert, diesen Termin zu attendiren und ihre Gebote abzulegen. Der Mindestfordernde hat zu erwarten, daß ihm, bis auf höhere Genehmigung der Zuschlag geschehen soll.

Czechoczin, den 29. August 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Putzig.

No. 4. Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiemit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche

anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hiebei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hieselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814 bis letzten May 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Krieges-Kasse und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822, wieder unter dem Namen: Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Krieges-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Krieges-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Krieges-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 5. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1825 pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden 3 Terminen auf 1 bis 6 Jahre, durch den Departements-Rath zur ferneren Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Dienstag, den 5. October dieses Jahres in dem Schulzenhofe zu Schlamsack von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Einmiethe-Ländereien bei Schlamsack, welche angeblich resp.

—	Huf.	22	Morg.	210	Ruth.	culmisch,
—	"	17	"	179¼	"	"
—	"	8	"	169½	"	"
—	"	15	"	245	"	"
1	"	11	"	154½	"	"
—	"	27	"	290	"	"

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte abgetheilt sind.

2) Die Weiden an der Vorfluth bei Möskenberg, welche angeblich 3 Hufen 29 Morgen 180 Ruthen culmisch enthalten.

B. Mittwoch, den 6. October d. J. in der Weide-Verwalter-Wohnung zu Wolfszagel, von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel, zu welcher angeblich 3 Morgen 18¼ Ruthen culmisch gehören;

2) die Ländereien des Administrations-Stücks Wölfszagel, welche angeblich

—	Huf.	15	Morg.	153½	Ruth.	culmisch,
—	"	15	"	158⅓	"	"
—	"	11	"	180¾	"	"
—	"	13	"	64½	"	"
—	"	17	"	—	"	"
—	"	6	"	277½	"	"
1	"	9	"	—	"	"
—	"	8	"	110½	"	"
1	"	1	"	132	"	"
—	"	28	"	—	"	"
—	"	7	"	18	"	"

enthalten, nach angemessenen Abschnitten abgetheilt.

C. Donnerstag, den 7. October d. J. in dem Schulzenhofe zu Krebsfelde, von des Morgens um 9 Uhr ab,

1) ein Theil von den Krebsfelder Weiden, von angeblich 3 Morgen 184 Ruthen culmisch, den gegenwärtig der David Lucht zu Krebsfelde benutzt,
2) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm am Elbingschen Fahrwasser,
3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Lootsee,
4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche gegenwärtig der Schulz Christian Decker benutzt,
5) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,
6) die Fischerei im Terranowa-Bruch, die jetzt der Heinrich Grundmann benutzt,
7) die Heckwärter-Kathe nebst Garten auf dem Königl. Administrations-Stück Robach und Horsterbusch,
8) der Garten an der ehemaligen Hirten-Kathe daselbst,
9) die Hirten-Kathe nebst dem Garten auf dem Administrations-Stück Horsterbusch.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Lizitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, gleich in den Lizitations-Terminen eine, von dem Lizitations-Kommissario zu bestimmende Caution bestellen. Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich in den Terminen einen, in diesem Gebiet einsaaßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke und Nutzungen zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen; von allen übrigen Lizitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige befreit.

Danzig, den 6. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

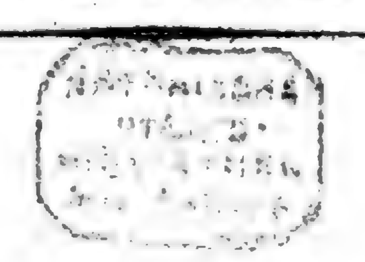

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 39.

Danzig, den 23sten September 1824.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1sten vor. M. wird hiemit nachstehende Uebersetzung einer, in der No. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9ten v. M. abgedruckten, von der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission unterm 6ten d. M. erlassenen Aufforderung wegen Einreichung der Original-Beläge zu den Forderungen, die bei dieser Commission angemeldet werden, zur Kenntniß der Königl. Preuß. Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 21. August 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.
Der wirkliche Geheime Legations-Rath.
Ancillon.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

„Da nach dem §. 35. * der, mittelst Verordnung vom 27. Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Central-Liquidations-Commission unterm 9. Juni d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze jede Forderung

---

* Dieser §. lautet also:
„Im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, die von der hiezu ermächtigten Behörde ertheilt worden, begründet seyn.“

durch Original-Beläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefertigt worden, justifizirt werden muß, so müssen auch alle Original-Beläge, welche schon beim Bureau der Liquidations-Commission eingereicht gewesen und den Eigenthümern wiederum zurückgegeben worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden, und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Central-Liquidations-Commission eingereicht werden, und zwar:

a. die französischen 10000 Frankenbons und Coupons in Folge der Bayonner Convention, imgleichen

b. die im Jahre 1808 von der Herzogl. Warschauschen Regierung ausgegebenen Hypotheken-Schatz-Obligationen, und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen,

c. die Herzogl. Warschauschen Kassen-Billets,

d. die Certifikats der vormaligen Herzogl. Warschauschen Central-Liquidations-Commission,

e. die Bescheinigungen, welche die Kriegs-Commission an Militair-Personen über rückständigen Sold derselben und an Privat-Personen über Rückstände der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direktion, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direktion u. s. w. ertheilt hat,

f. die von der Kaiserl. Oesterreichschen Regierung über Kriegs-Anleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: Natural-Lieferungs- und Kriegs-Darlehen-Obligationen nicht umgeschrieben worden, imgleichen die Obligationen der Oesterreichschen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Corporationen schuldig gebliebenen Capitalien, ferner die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Beläge über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Beläge, auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderung verlangen zu können.

Wer demnach solche Beläge, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sey als Eigenthümer oder als Erwerber derselben, muß sie in dem nach der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai d. J. festgesetzten Termine, das heißt, spätestens bis zum 1. Januar des Jahres 1825 im Original der Central-Liquidations-Commission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus, nach dem Artikel 2. und 4. der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art, in welcher die Amortisation der Landesschulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt die Central-Liquidations-Commission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinigungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Central-Liquidations-Commission bemerkt noch, daß, da zufolge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Offizianten jeden Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütigt werden sollen, so ist jeder Beamte und Offiziant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist oder bei der Central-Liquidations-Commission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Akten der damaligen Herzogl. Warschauschen Behörde befinden, darüber beizubringen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehalts-Rückstand herrührt, noch wirklich im Dienste gewesen ist, ferner aus welchem Grunde, wann, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts-Amts-Blätter aufgenommen werden.

Warschau, den 6. August 1824.

Der Staatsrath Präsident (gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair (gez.) Starzynski."

X

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Collekten - Sache.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 30. May d. J. zum Wiederaufbau der, in der Stadt Wroncke, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrannten evangelischen Kirche nebst Pfarr- und Schul-Gebäuden, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte zu bewilligen geruhet. Demzufolge fordern wir die evangelische Geistlichkeit unsers Regierungs-Bezirks hiedurch auf, die Kirchen-Collekte den 10. October d. J., als den 17ten Sonntag nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den Magistråten aber geben wir auf, die Haus-Collekte zu veranstalten, und weisen zugleich jene wie diese an, den Betrag mit beigefügtem Verzeichnisse der Münz-Sorten bis zum 23. October d. J. an die hiesige Collekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches in gleichem Termine bei 1 Rthl. Strafe anzuzeigen. Danzig, den 22. August 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der, in dem Dorfe Camöse, Regierungs-Bezirks Breslau, abgebrannten katholischen Kirche nebst Pfarr- und Schul-Gebäuden, eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte bewilliget. Demzufolge fordern wir die katholische Geistlichkeit unseres Regierungs-Bezirks hiedurch auf, die Kirchen-Collekte den 10. October, als am 17ten Sonntage nach dem Trinitatisfeste d. J., in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den Magistråten aber geben wir auf, die Haus-Collekte zu veranstalten, und weisen zugleich jene wie diese an, den Betrag mit beigefügtem Verzeichnisse der Münz-Sorten bis zum 23. October d. J., an die hiesige Collekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches in gleichem Termine, bei 1 Rthl. Strafe anzuzeigen.

Danzig, den 31. August 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Pia legata betreffend.

Der Einsaaße Gottfried Heinrichs und dessen Ehefrau Esther Elisabeth, geborne Görzen zu Eschenhorst, Landraths-Amts Marienburg, haben in einem, gegenseitig errichteten Testament vom 20. October 1821 de public. 20. December 1822 der evangelischen Kirche zu Thiensdorf ein Legat von Dreihundert Gulden ausgesetzt, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken gebracht wird, daß diese Schenkung von der unterzeichneten Regierung genehmigt und für die Kirche mit gebührendem Danke angenommen wird. Danzig, den 1. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Brokesschen Glas-Waaren.

Mit Bezug auf unsere Warnung im vorjährigen Amts-Blatte Seite 320 und 340 vor den, der Gesundheit schädlichen Glaswaaren, welche von dem Fabrikanten Rudolph Brokes auf seinen Hütten zu Lippusch, Dzimian und Sophienwalde früherhin verfertiget worden sind, zeigen wir hiedurch an, daß jetzt von demselben unseres Wissens bessere Waaren geliefert werden und es dem Publiko und den Apothekern überlassen werden müsse, selbige zu prüfen und sich vor deren Anwendung von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen.

Danzig, den 8. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der positiven und negativen Anmeldung der Hebammen-Schülerinnen.

Mit Bezugnahme auf unsere, im Amts-Blatte pro 1822 Seite 416. wegen der Wahl und Anmeldung der Schülerinnen der Hebammen-Kunst erlassene Verfügung, fordern wir die Herren Landräthe hiedurch auf, nicht nur, wie es darin bereits bestimmt ist, die zu unterrichtenden Frauen jedesmal 6 Wochen vor dem Anfange des Lehrkursus unter Einreichung der vorgeschriebenen Atteste anzumelden, sondern auch in dem Falle, daß aus ihrem Kreise keine Schülerinnen anzumelden wären, es in demselben Termine und den Grund davon uns anzuzeigen, damit wir der Sache gewiß und Versäumnisse vermieden werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird unausbleiblich eine Ordnungs-Strafe erfolgen.

Danzig, den 10. September 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, auf einem Leinwands-Diebstahl hieselbst ertappte und dafür bestrafte Polnische Flößerknecht Joh. Wyszniewski aus Praga bei Warschau ist, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl Preuß. Staaten und Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze gebracht worden.

Das Signalement desselben ist beigefügt.

Danzig, den 6. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Wyszniewski. Vorname, Johann. Geburtsort, Praga vor Warschau. Aufenthaltsort, Warschau. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahre. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, blond, glatt. Stirn, glatt, breit. Augenbraunen, hellblond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, etwas aufgeworfen. Bart, blond. Zähne, voll, gesund. Kinn und Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Polnisch und etwas Deutsch. Besondere Kennzeichen: Trägt einen langen blonden Lippenbart. Bekleidung: Alter runder schwarzer Huth, rothes Halstuch mit gelben Blumen, grau wollener geflickter Polnischer Rock, blau und weiße zwillichne Jacke, lange grüne leinene Hosen, Schuhe.

No. 2. Die, durch den Steckbrief vom 8. July d. J. (in No. 29. des diesjährigen Amts-Blattes) verfolgte berüchtigte Verbrecherin Anna Elisabeth Tolaczewska ist am 3. d. M. hier verhaftet, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 7. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Die, unten näher bezeichnete Catharina Bartoczewitz, aus Polen gebürtig und im Neustädtschen Kreise auf Betteln, Vagabondiren und ohne Legitimation betroffen und angehalten, ist, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, auf den Transport gegeben, um über die Grenze nach Polen gebracht zu werden. Danzig, den 15. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Catharina Bartoczewitz. Geburtsort, Miendzenewo in Polen. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahre. Größe, 4 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, flach. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, lang. Mund, breit. Zähne, weiß. Kinn, länglich. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, schlank. Sprache, Polnisch. **Besondere Kennzeichen:** An der linken Hand einen Auswuchs. **Bekleidung:** Alter blauer Rock, dergleichen Schürze, und ein blaustreifiges Kopftuch. Sie führt 2 Töchter, Namens Rosalia, 8 Jahre, und Catharina, 1 Jahr 3 Monat alt, bei sich.

Steckbrief.

No. 1. Nachbenannter Züchtling Carl Raabe, aus Stuhm gebürtig, aus Thorn eingeliefert, des Verbrechens mehrerer Diebstähle und dreimaliger Desertion schuldig, ist am heutigen Tage aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die unterzeichnete Direction, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 2. September 1824.

Die Direction der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, etwas hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, hellblau. Nase, gewöhnlich, etwas breit. Mund, gewöhnlich. Bart, hellblond und schwach. Kinn, länglichrund. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, groß und schlank. Füße, gesund. **Besondere Kennzeichen:** Leidet öfters an der Epilepsie, hat auf der rechten Schulter eine Narbe, und auf der Brust ein Crucifix gestochen. Alter, 24 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Böttcher-Geselle. Sprache, Deutsch und Polnisch. **Bekleidung:** Blautuchene Weste, drillichene Instituts-Hosen, lederne Schuhe, schwarzseidenes Halstuch und ein Instituts-Hemde. Sämmtliche Instituts-Kleidung ist mit Z. A. gezeichnet.

No. 2. Nachbenannter Züchtling Albrecht J.ndrzeiewski, aus dem Dorfe Jerzewo, im Amte Schwetz gebürtig, des Verbrechens mehrerer großen Diebstähle schuldig, ist am heutigen Tage aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die unterzeichnete Direction, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 5. September 1829.

Die Direction der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, rund und hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, länglich, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelblond. Kinn, breit. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, groß und stark. Füße, gesund. Besondere Kennzeichen: Etwas pockengrübig. Alter, 32 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Tagelöhner. Sprache, Polnisch. Bekleidung: drillichene Instituts-Jacke, blautuchene Weste, drillichene Instituts-Hosen, ein Instituts-Halstuch und ein dergl. Hemde, beides von Leinewand. Sämmtliche Instituts-Kleidungsstücke sind mit Z. A. gezeichnet.

No. 3. In der stürmischen und Gewitternacht vom 6. bis zum 7. September c. sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse folgende, an sich höchst gefährliche und nachstehend verurtheilte Arrestanten entsprungen:

1) Die unverehelichte Caroline Wilhelmine Lindenowska, alias Ebel, wegen Ermordung eines Kindes zum Rade von oben, durch das erste Erkenntniß verurtheilt,

2) Die unverehelichte Anna Sophia Beutler, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Tödtung ihres eigenen Kindes inhaftirt,

3) Der Matrose Friedrich Wilhelm Weißel, wegen gewaltsamer Diebstähle zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, und

4) Der Knecht Johann George Szimuleit als Complice des Weißel, zu ½ Jahr kondemnirt.

Das Signalement dieser 4 Entwichenen legen wir hier bei und bitten ganz ergebenst, selbige so schleunig als möglich zu verfolgen und gegen Erstattung aller Kosten anher transportiren zu lassen.

Wir bemerken dabei, daß die Lindenowska an sich wegen ihrer Größe und Hagerkeit kenntlich, die vielleicht Mannskleider der Mitentflohenen angezogen haben kann, daß sie ihr ganzes Leben hindurch unsägliche Rollen gespielt und daß alle Geflüchteten wahrscheinlich ihren Weg nach der Labiauer Wassergegend genommen haben werden, weil der Weißel früher als Matrose gedient und dort seine Verbrechen verübt hat.

Für jeden dieser 4 Entflohenen zahlt die Königl. Kreis-Justiz-Kommission 10 Thaler (Zehn Thaler) baares Fangegeld.

Tapiau, den 7. September 1824.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement

1) der unverehelichten Caroline Wilhelmine Lindenowska, alias Ebel.

Dieselbe ist 29 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, lange gerade Nase, kleinen Mund, gute vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, bleiche Farbe, groß und spricht Deutsch. Besondere Kennzeichen: Der linke Fuß hat am Schienbein eine offene Wunde. Bekleidung: Eine weißbunte kattunene Mütze, ein gelb leinenes Halstuch, eine blaue gelbstreifigte kattunene Jacke, ein rothgrün gelbbunt kattunener Rock, ein weißes leinenes Kleid, eine weiße leinene Schürze, schwarzlederne Schuhe und weiße baumwollene Strümpfe, ein grauwollener Unterrock, ein weißes leinenes Halstuch und dergleichen Schürze.

Signalment

2) der unverehelichten Anna Sophia Beutler.

Familienname, Beutler. Vorname, Sophia. Geburtsort, Neukirch. Kreis, Niederung. Aufenthaltsort, Skaisgirren. Religion, lutherisch. Alter, 23 Jahr. Größe, gegen 5 Fuß. Haare, gelblich. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, etwas krumm. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Kinn, etwas spitz. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, Deutsch und Littauisch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Bunte Mütze mit einem schwarzseidenen Tuch, blaubunte Leinwandsjacke mit Weste, ein rothes Halstuch mit gelben Blumen, eine weiß- und blaustreifige Schürze, ein grauer Rock, Schuhe und blaue Strümpfe.

Signalement
3) des Matrosen Friedrich Wilhelm Weißel.

Familienname, Weißel. Vorname, Friedrich Wilhelm. Aufenthaltsort, keinen. Geburtsort, Kreuzburg. Religion, lutherisch. Alter, 38 Jahre, Größe, 5 Fuß, 5 Zoll, 2 Strich. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, breit. Bart, blond. Zähne, weiß. Kinn, rund. Gesichtsbildung, offen. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, gerade. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Am rechten Arm und kleinen Finger eine Warze, auch ist demselben auf dem linken Unterarm mit den Buchstaben W. W. W. eine Figur gebrannt. Er kann schreiben. Bekleidung: Eine blautuchene Kuttka, ein schwarzseidenes Halstuch, ein weißleinenes Untertuch, eine weiße Weste, eine wollene gestrickte Jacke, grüne manchesterne Hosen, lange lederne Stiefeln, eine Mütze.

Signalement
4) des Knechts Johann George Szimuleit.

Familienname, Szimuleit. Vorname, Johann George. Geburtsort, Groß Friedrichsgraben. Aufenthaltsort, Heydendorff. Religion, lutherisch. Alter, 18 bis 19 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, rechtsschielend. Nase, länglich. Mund, breit. Bart, keinen. Zähne, weiß. Kinn, rund. Gesichtsbildung, offen. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, gerade. Sprache, Deutsch und Littauisch. Besondere Kennzeichen: Neben der Stirn sind einige Pockennarben. Kann nicht schreiben. Bekleidung: Ein schwarzer runder Huth, eine grüne tuchene Jacke, hellblaue leinene Hosen, Stiefeln, auch einen Paß um den Leib. Die Jacke ist auf dem Kragen und Aufschlage mit schwarzem Manchester besetzt.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1825 pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden 3 Terminen auf 1 bis 6 Jahre, durch den Departements-Rath zur ferneren Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Dienstag, den 5. October dieses Jahres in dem Schulzenhofe zu Schlamsack von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Einmiethe-Ländereien bei Schlamsack, welche angeblich resp.

—	Huf.	22	Morg.	210	Ruth.	culmisch,	
—	„	17	„	$179\frac{3}{4}$	„	„	
—	„	8	„	$169\frac{1}{2}$	„	„	
—	„	15	„	245	„	„	
1	„	11	„	$154\frac{1}{2}$	„	„	
—	„	27	„	290	„	„	

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte abgetheilt sind.

2) Die Weiden an der Vorfluth bei Mösksenberg, welche angeblich 3 Hufen 29 Morgen 180 Ruthen culmisch enthalten.

B. Mittwoch, den 6. October d. J. in der Weide-Verwalter-Wohnung zu Wolfszagel, von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel, zu welcher angeblich 3 Morgen 184 Ruthen culmisch gehören;

2) die Ländereien des Administrations-Stücks Wolfszagel, welche angeblich

—	Huf.	15	Morg.	$153\frac{1}{2}$	Ruth.	culmisch,	
—	=	15	=	$158\frac{1}{2}$	=	=	
—	=	11	=	$180\frac{3}{4}$	=	=	
—	=	13	=	$64\frac{1}{2}$	=	=	
—	=	17	=	—	=	=	
—	=	6	=	$277\frac{1}{4}$	=	=	
1	=	9	=	—	=	=	
—	=	8	=	$110\frac{1}{2}$	=	=	
1	=	1	=	132	=	=	
—	=	28	=	—	=	=	
—	=	7	=	18	=	=	

enthalten, nach angemessenen Abschnitten abgetheilt.

C. Donnerstag, den 7. October d. J. in dem Schulzenhofe zu Krebsfelde, von des Morgens um 9 Uhr ab,

1) ein Theil von den Krebsfelder Weiden, von angeblich 3 Morgen 184 Ruthen culmisch, den gegenwärtig der David Lucht zu Krebsfelde benutzt,

2) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm am Elbingschen Fahrwasser,

3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Lootsee,

4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche gegenwärtig der Schulz Christian Decker benutzt,

5) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,

6) die Fischerei im Terranowa-Bruch, die jetzt der Heinrich Grundmann benutzt,

7) die Heckwärter-Kathe nebst Garten auf dem Königl. Administrations-Stück Robach und Horsterbusch,

8) der Garten an der ehemaligen Hirten-Kathe daselbst,

9) die Hirten-Kathe nebst dem Garten auf dem Administrations-Stück Horsterbusch.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Lizitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, gleich in den Lizitations-Terminen eine, von dem Lizitations-Kommissario zu bestimmende Caution bestellen. Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich in den Terminen einen, in diesem Gebiet einsaaßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke und Nutzungen zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen; von allen übrigen Lizitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige befreit.

Danzig, den 6. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Domainen-Vorwerk Altmark im Intendantur-Amte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude, den 20. November d. J. zum Verkauf, oder Vererbpachtung oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1. Juny 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1. Juny 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	„	176	„	Wiesen,
10	„	153	„	Gärten,
75	„	171	„	Brüche,
44	„	108	„	unnutzbar,

also mit . . . 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von

855 Rthl. 10 Sgr. 7 Pf. incl. 190 Rthl. Gold und 2050 Rthl. Erbstandsgelder vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehr Reste wegen, an den Domainen-Fiskus durch Adjudication zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr statt. Die Bedingungen können vom 1. November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarien-Werth von 400 Rthl. als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeldern bieten, in Staats-Papieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 400 Rthl. und die halbe Pacht als Caution in Staats-Papieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Die Berechtigung zum Sammeln des Bernsteins am Strande der Halb-Insel Hela und Heisterneſt soll auf drei unmittelbar auf einander folgende Jahre, vom 2. Januar 1825 ab, in Termino den 28. September c. Vormittags um 11 Uhr, allhier zu Rathhause verpachtet werden. In diesem Termin haben sich Pachtlustige allhier zu Rathhause einzufinden, und unter Darbringung der gehörigen Sicherheit ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 27. August 1824.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 4. Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle, bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der, von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

2) Die, den 1. October 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die, den 1. October 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. July d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und resp. bis 15. November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den, ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge ohne die geordnete

Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 3. September 1824.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

No. 5. Bei dem, hier in Untersuchung stehenden berüchtigten Diebe Johann Rosenau hat man folgende Sachen, welche derselbe Anfangs May c. bei Stargardt gefunden haben will, als:

1) 1 Paar lange Hosen von gelbmelirtem Casimir,
2) 1 Paar blautuchene Hosen,
3) 1 Paar flanellene Unterhosen,
4) 1 dergleichen Nachtkamisohl eines korpulenten Mannes,
5) 1 weiß piquéne Weste,
6) 2 bunte dito,
7) 12 Stück theils ganze theils halbe weiße Tücher, von Leinwand, Perkal und Cambrai,
8) 1 halbes Halstuch von schwarzem Merino,
9) 3 Cambraine Mannshemden,
10) 1 dito Frauenhemde,
11) 2 Paar baumwollene Frauensstrümpfe,
12) 1 Paar Zwirnsocken,
13) 1 Paar wollene Socken,
14) 1 weißleinener Kopfkissen-Bezug,
15) 2 Tall baumwollenes Garn, und
16) 1 Buch, betitelt: Eloah, enthaltend Andachts-Gesänge und Gebete von Strak, vom Jahre 1822.

Auf einigen Tüchern befinden sich die Buchstaben J. P. und A. K. eingenäht, und auf andern dergleichen stehen die Namen: „Juliane Kraske" mit schwarzer Zeichentinte aufgedrückt, vorgefunden.

Die noch unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich bis zum 1. October c. entweder bei uns oder bei einem andern ihnen näheren Gerichte zu melden, ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, und sich über die Art, wie sie aus dem Besitz der Sachen gekommen, vernehmen zu lassen.

Thorn, den 4 September 1824.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

No. 6. Der Bau der Kunststraße von Schneidemühl bis Grabowo und von Bromberg bis zur Westpreuß. Grenze bei Niewieszyn, soll im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die speciellen Bedingungen, Anschläge und Bau-Pläne können bei der Königl. Regierung in Bromberg, so wie ein Auszug aus den Anschlägen und die speciellen Bedingungen auch in unserer Registratur eingesehen werden. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmt ausgedrückten Summen enthalten müssen, werden in Bromberg bis zum 7. October c., hier bis zum 12. angenommen und am 13. ejusd. eröffnet, worauf sodann die Submittenten den weitern Beschluß zu gewärtigen haben.

Berlin, den 6. September 1824.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

No. 7. Eine, im Belaufe Bechsteinwalde, Forstorts Todtenberg, Reviers Schöneck, nahe bei Sobbowitz belegene, von der Südost- und Westseite durch die, zum Amte Sobbowitz gehörigen Gärten, und von der Nordseite durch den Forstort Todtenberg und nahe an dem Wege von Sobbowitz nach Klempin begrenzte, vorspringende Forstspitze von 3 Morgen 51½ □Ruthen soll, höherer Bestimmung gemäß, auf Kauf oder Erbpacht zur Lizitation gestellt werden.

Hiezu habe ich einen Bietungs-Termin auf den 11. October des Morgens um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen zum Verkauf oder zur Vererbpachtung oben erwähnter Forstblöße zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb im Termine selbst näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, wie der Unterförster Jacobi zu Bechsteinwalde angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die Fläche an Ort und Stelle anzuzeigen.

Sobbowitz, den 10. September 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Schaller.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 40.

Danzig, den 30sten September 1824.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die, zur bischöflichen Diöces von Culm gehörigen Herren Decane werden hiedurch aufgefordert, die in ihren Decanaten von den Trauungen, Taufen und Beerdigungen aufkommende Cathedralsteuer von jetzt ab nicht mehr an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die Bisthums-Kasse zu Pelplin vierteljährlich in der bisherigen Art einzusenden. Danzig, den 19. September 1824.

Königl. Ober-Präsident von Preußen.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

In Hinsicht der gemachten Erfahrung, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die, in Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben, hat sich das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, mittelst an uns ergangenen Rescripts vom 31. July c., Folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern

Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben werden, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privat-Fleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule, eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Ankunft anzuzeigen.

3) In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler gestattet, und

4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Diese, nur das Wohl der Schüler bezweckende Anordnung machen wir zur genauen Befolgung hiedurch öffentlich bekannt.

Danzig, den 3. September 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Versendung des Arseniks betreffend.

Da gegen die durchgängige Anwendbarkeit derjenigen Sicherheits-Maaßregeln, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 22. July v. J. für die Versendung des Arseniks vorgeschrieben und in unserm vorjährigen Amts-Blatte, Seite 547, mitgetheilt worden, Bedenken aufgestoßen sind, so haben sich die Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen veranlaßt gesehen, durch ein Rescript vom 12. v. M. eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1. und 3. (verbunden mit 4.) zu verfügen. Demzufolge sollen nämlich

zuvörderst

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber

verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden.

Hiernächst ist

b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die, den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. July v. J. sein Bewenden.

Indem wir diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. September pr. (in No. 38. des vorjährigen Amts-Blattes,) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir insbesondere die Königl. Zoll-Aemter und Steuerbeamten unseres Departements dahin, nur solche Arsenikfässer, welche den jetzigen Anordnungen gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Landesgrenze passiren zu lassen, anders gepackte dagegen zurückzuweisen, und sich einer ganz besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu befleißigen.

Danzig, den 7. September 1824. I. Abtheilung.

(No 2.) Wegen derjenigen Inländer, die sich den katholischen geistlichen Studien widmen.

Im Auftrage der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 12. August c., bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung derjenigen Individuen, welche sich den katholischen geistlichen Studien widmen, daß solchen Inländern, welche ohne Vorwissen und Erlaubniß der Staats-Behörden entweder, um dem Kriegsdienste oder um den vorgeschriebenen Prüfungen zu entgehen, sich außer Landes begeben und daselbst von fremden Bischöfen die Weihen angenommen haben, keine Aufnahme und Anstellung in der inländischen katholischen Geistlichkeit gewährt werden soll.

X

Die Herren Landräthe und Polizei-Behörden werden aufgefordert, dieß den Individuen, welche sich dem katholischen theologischen Studio widmen wollen und sich deswegen, entweder Behufs Ableistung ihrer Militair-Pflicht bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen melden, oder Pässe zu Reisen nach Hochschulen oder nach dem Auslande nachsuchen, bekannt zu machen.

Danzig, den 7. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 3) Wegen Gestellung der Fuhren für Aerzte, die außerhalb zu kranken Soldaten gerufen werden.

Nachstehende Verfügung der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 28. August c., wegen Gestellung der Fuhren für Aerzte, die außerhalb ihres Wohnortes zu kranken Soldaten gerufen werden, wird hiedurch zur Nachricht und Achtung der Behörden bekannt gemacht. Danzig, den 14. September 1824. I. Abtheilung.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der, zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Kommando, aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht Preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnortes zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden Extrapost.

2) Dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung von der betreffenden Commune zu stellen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen, denen gemäß die Militair-Behörden durch das mit unterzeichnete Krieges-Ministerium instruirt worden, in ihrem Departement durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.	Krieges-Ministerium.
Der Herr Chef abwesend.	v. Schuckmann.	Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit. v. Schöler."

(No. 4.) Wegen Ertheilung von Attesten in Stelle der Reise-Pässe.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum so wie die Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß Atteste für Reisende, welche sonst nicht paßpflichtig sind, die aber jene Atteste zu ihrer besseren Legitimation von den Orts- oder Bezirks-Obrigkeiten nachsuchen, nach dem Stempel-Edict auf einem Stempelbogen von 15 sgr. aufgestellt werden müssen. Danzig, den 14. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Zur Warnung.

Wegen thätlicher Mißhandlung eines Königl. Forst-Aufsehers im Dienst, sind 2 Einsaaßen, jeder mit Zwanzig Peitschenhieben und dreijähriger Zuchthaus-Arbeit und 2 andere, jeder mit Zwanzig Peitschenhieben und zweijähriger Zuchthaus-Arbeit bestraft worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. September 1824. II. Abtheilung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Das Verfahren Behufs der Einziehung der Abgaben-Rückstände von bäuerlichen Domainen-Grundstücken betreffend.

Auf Veranlassung eines Antrages der Königl. Regierung zu Danzig werden die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, in Gemäßheit der Bestimmung in dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 13. October 1823 (v. Kampz Jahrbücher Heft 44. Pag. 189.) angewiesen, Behufs der Einziehung von Abgaben-Rückständen von bäuerlichen Domainen-Grundstücken,

die nicht sogleich beigetrieben werden können, auf den Antrag der betreffenden Aemter, eine ein- bis dreijährige Zeitverpachtung derselben vorzunehmen, und sich auch in Hinsicht der Entwerfung der Kaufbedingungen bei der Subhastation solcher Grundstücke, nach dem Inhalte des gedachten Rescripts zu achten.

Marienwerder, den 14. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 1.) **Aufforderung**

der Königlichen, zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung No. 860) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der, seit dem 1. July 1810 rückständigen, versprochenen Zinsen, so wie mit der Verification aller, auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen **spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres** bei uns einzugeben, und zwar:

I. die, oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die, unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. May 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813, (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtischen Regierung als Abgabe erhoben worden sind),

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige, von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelten als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) Es sind diese, hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist,

müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen, aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des, die Erbschaft regulirenden Gerichts als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche, in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheinen, Kassen-Anweisungen 2c.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können,

No. 5. Der Bau der Kunststraße von Schneidemühl bis Grabowo und von Bromberg bis zur Westpreuß. Grenze bei Niewieszin, soll im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die speciellen Bedingungen, Anschläge und Bau-Pläne können bei der Königl Regierung in Bromberg, so wie ein Auszug aus den Anschlägen und die speciellen Bedingungen auch in unserer Registratur eingesehen werden. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmt ausgedrückten Summen enthalten müssen, werden in Bromberg bis zum 7. October c., hier bis zum 12. angenommen und am 13. ejusd. eröffnet, worauf sodann die Submittenten den weitern Beschluß zu gewärtigen haben.

Berlin, den 6. September 1824.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

No. 6. Die Legung von 50 □Ruthen Steinflaster in dem Hohlwege unterhalb der Kirche zu Orhöfft soll im Wege der Lizitation im Termin

Montag, den 18. October c. Nachmittags um 2 Uhr,

vor dem hiesigen Amte zu Zoppot öffentlich ausgeboten und mit dem Mindestfordernden sofort der Contract geschlossen werden.

Zoppot, den 21. September 1824.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 7. Auf der sogenannten Schwarsauer Kampe, 1 Meile von der Stadt Putzig, 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt, 5 Meilen von Lauenburg in Hinterpommern, hart an und unweit der Ostsee, sollen 2067 Morgen Magdeb. Forstland in Loosen von 20 bis 70 Morgen, entweder verkauft, vererbpachtet oder auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden, wozu ein Termin auf Dienstag, den 19. October d. J. und die folgenden Tage in dem Vorwerkshause zu Miruschin, von des Morgens 9 Uhr ab, angesetzt und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Boden ist größtentheils von Holz und Stubben frei und nur eine kleine Fläche mit kusligen Kiefern bestanden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Flächen verkauft, verpachtet oder verzeitpachtet werden, sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 21. September 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Dem gewesenen Premier-Lieutenant v. Canitz ist die Steuereinnehmer-Stelle in Neustadt vom 1. Juny d. J. ab, übertragen worden.

Danzig, den 18. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer in Zipplau Paul Gottlieb Klein ist zum Schullehrer in Letzkau berufen und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 3. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Steuereinnehmer Schnell in Neustadt ist zum Obersteuer-Kontrolleur in Schöneck vom 1. August d. J. ab, bestätiget worden.

Danzig, den 18. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1824.

Namen der Städte.	Getreide.												Erbsen						Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			weiße			graue						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
	pro Scheffel												pro Scheffel														
No.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1 Danzig .	1	3	—	—	14	6	—	10	6	—	10	—	—	19	6	—	19	6	—	6	—	—	10	6	2	15	—
2 Elbing .	1	1	6	—	11	6	—	10	—	—	9	—	—	14	—	—	13	—	—	6	10	—	12	—	1	5	—
3 Marienburg	--	27	—	—	10	—	—	8	6	—	8	—	—	17	—	—	17	—	—	4	4	—	8	6	1	25	2
4 Stargardt	1	1	—	—	14	—	—	10	6	—	10	—	—	17		—	—	—	—	5	—	—	8	6	1	10	—

Die Beilage enthält ein Verzeichniß der, im Ersten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 9. September 1824 gezogenen und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine, zur Nachricht und Achtung für die Interessenten.

Die Redaction.

Digitized by Google

und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritt alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

No. 2. Die Berechtigung zum Sammeln des Bernsteins am Strande der Halb-Insel Hela und Heisternest soll auf drei unmittelbar auf einander folgende Jahre, vom 2. Januar 1825 ab, in Termino den 28. September c. Vormittags um 11 Uhr, allhier zu Rathhause verpachtet werden. In diesem Termin haben sich Pachtlustige allhier zu Rathhause einzufinden, und unter Darbringung der gehörigen Sicherheit ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 27. August 1824.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 3. Die Königl. Regierung hieselbst hat auf Aufhebung der Gemeinheit und resp. auf Abfindung der Holzungs- und Weide-Berechtigten in den Königl. Olivaschen und resp. Bernadowoschen Forsten, zur Königl. Forst-Inspection Neustadt gehörig, und öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Theilnehmer, auf den Grund des Gesezes vom 7. Juny 1821 angetragen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem, hiezu auf

den 15. November c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Kommission, Hundegasse No. 249.,

anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen und demnächst das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung bewirktermaaßen gegen sich gelten lassen, und werden weiter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Danzig, den 27. August 1824.

Königl. Special-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheiten.

Ernst.

No. 4. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1825 pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden 3 Terminen auf 1 bis 6 Jahre, durch den Departements-Rath zur ferneren Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Dienstag, den 5. October dieses Jahres in dem Schulzenhofe zu Schlamsack von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Einmiethe-Ländereien bei Schlamsack, welche angeblich resp.

—	Huf.	22	Morg.	210	Ruth.	culmisch,
—	,	17	,	$179\frac{3}{4}$	,	,
—	,	8	,	$169\frac{1}{4}$	,	,
—	,	15	,	245	,	,
1	,	11	,	$154\frac{3}{4}$	,	,
—	,	27	,	290	,	,

enthalten und nach der Oertlichkeit in angemessene Abschnitte abgetheilt sind.

2) Die Weiden an der Vorfluth bei Möskenberg, welche angeblich 3 Hufen 29 Morgen 180 Ruthen culmisch enthalten.

B. Mittwoch, den 6. October d. J. in der Weide-Verwalter-Wohnung zu Wolfszagel, von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel, zu welcher angeblich 3 Morgen 184 Ruthen culmisch gehören;

2) die Ländereien des Administrations-Stücks Wolfszagel, welche angeblich

—	Huf.	15	Morg.	$153\frac{1}{2}$	Ruth.	culmisch,
—	,	15	,	$158\frac{1}{2}$	,	,
—	,	11	,	$180\frac{3}{4}$	,	,
—	,	13	,	$64\frac{1}{4}$	,	,
—	,	17	,	—	,	,
—	,	6	,	$277\frac{1}{4}$	,	,
1	,	9	,	—	,	,
—	,	8	,	$110\frac{1}{2}$	,	,
1	,	1	,	132	,	,
—	,	28	,	—	,	,
—	,	7	,	18	,	,

enthalten, nach angemessenen Abschnitten abgetheilt.

)(

C. Donnerstag, den 7. October d. J. in dem Schulzenhofe zu Krebsfelde, von des Morgens um 9 Uhr ab,

1) ein Theil von den Krebsfelder Weiden, von angeblich 3 Morgen 174 Ruthen culmisch, den gegenwärtig der David Lucht zu Krebsfelde benutzt,
2) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm am Elbingschen Fahrwasser,
3) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm gegen Lootsee,
4) die Fischerei auf dem Drausen-See, welche gegenwärtig der Schulz Christian Decker benutzt,
5) die Binsen- und Rohrnutzung im Holm bei Succase,
6) die Fischerei im Terranowa-Bruch, die jetzt der Heinrich Grundmann benutzt,
7) die Heckwärter-Kathe nebst Garten auf dem Königl. Administrations-Stück Robach und Horsterbusch,
8) der Garten an der ehemaligen Hirten-Kathe daselbst,
9) die Hirten-Kathe nebst dem Garten auf dem Administrations-Stück Horsterbusch.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Lizitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht als völlig sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, gleich in den Lizitations-Terminen eine, von dem Lizitations-Kommissario zu bestimmende Caution bestellen. Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich in den Terminen einen, in diesem Gebiet einsaaßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke und Nutzungen zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen; von allen übrigen Lizitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige befreit.

Danzig, den 6. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 41.

Danzig, den 7ten October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Pflichten und Rechte der Civil Prediger als Stellvertreter der Militair-Prediger betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß theils von Civil-Geistlichen evangelisch-lutherischer Confession, welche in Garnison-Städten, wo sich kein Militair-Prediger befindet, die Stelle desselben zu vertreten haben, theils von Geistlichen reformirter oder römisch katholischer Confession, welche bei Militair-Personen gleicher Confession, die sich an ihrem Garnison-Orte befinden, Handlungen des geistlichen Amtes verrichten, theils von Civil-Geistlichen außer den Garnison-Orten, welche dieß bei Beurlaubten, die nicht zu der Krieges-Reserve gehören, thun, nicht immer, was in diesem Verhältnisse verfassungsmäßig ist, beobachtet, und namentlich in Hinsicht der Stol-Gebühren bisweilen die Norm aus der Acht gelassen wird, welche das Königl. Preuß. Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811, (Gesetzsammlung vom Jahr 1811 No. 14. no. 31.) darbietet. Wir bringen daher hiedurch die betreffenden Bestimmungen bei den Civil-Geistlichen unsers Geschäfts-Kreises zur Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

I. Für die Civil-Geistlichen, welche in Städten, wo eine Garnison, aber kein, für dieselbe bestimmter Militair-Prediger sich befindet, die Stelle des letztern zu vertreten haben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a) In Garnison-Städten, wo sich kein, für diese Garnison bestimmter Militair-Prediger befindet, tritt einer der städtischen Prediger evangelisch-lutherischer Confession, (M. Regl. I. 8.,) welcher Handlungen des geistlichen Amtes zu verrichten überhaupt befugt ist, der Regel nach der Erste derselben, als Stellvertreter des betreffenden Militair-Predigers ein. (M. Regl. V. A. No. 17. 30. Regl. 52.) Die Geschäfte dieser Stellvertretung unter mehrere Geistliche derselben Confession in solcher Stadt zu vertheilen, ist nicht gestattet, und sollte etwa bisher in einer solchen Garnison-Stadt unsers Geschäfts-Kreises diese, zu unnöthigen Weitläuftigkeiten und großen Unordnungen Veranlassung gebende, Einrichtung gegen die gesetzliche Bestimmung stattgefunden haben, so muß sie von jetzt ab, aufhören.

b) Handlungen des geistlichen Amtes, welche solcher Stellvertreter als solcher verrichtet, gehören in die Kirchen-Bücher seiner Civil-Gemeinde so wenig, als in die Populations-Listen dieser Art.

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Taufen.

a) Dahin gehören die Taufen der ehelichen Kinder, deren Väter zu der Garnison gehören, und der unehelichen Kinder, deren Mütter insofern zu der Garnison gehören, als sie Soldaten-Töchter sind und sich noch in dem Hause ihrer Eltern befinden. (l. c. No. 13. 19.)

b) Der Stellvertreter hat auf die Verrichtung dieser Taufen und die festgesetzten Taufgebühren ein Recht, wenn in jenem Falle der Vater, in diesem die Mutter evangelisch-lutherischer Confession ist. Ist aber dort der Vater, hier die Mutter reformirter, oder römisch-katholischer Confession, so darf er weder, wenn er zur Verrichtung der Taufe eingeladen wird, diesem Geschäfte sich entziehen, noch, wenn ein Geistlicher gleicher Confession dazu gewählt wird, widersprechen, oder auf Gebühren Anspruch machen. (l. c. No. 13. 17.)

c) Die Taufgebühren, welche Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und gemeine Soldaten, so wie Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und

Fahnenschmiede zu entrichten haben, betragen in Beziehung auf den Geistlichen 6 Gr. Courant oder 7 Sgr. 6 pf. und in Beziehung auf den Küster 2 Gr. Courant oder 2 Sgr. 6 pf. Von Staabs- und andern Offizieren hat der Stellvertreter die Taufgebühren nach der, sonst in der Provinz gültigen Stol-Gebühren-Taxe zu erwarten. (l. c. No. 12.)

d) Der Stellvertreter ist verpflichtet, ein Verzeichniß der, von ihm in dieser Qualität verrichteten Taufen, welches alle die, nach den bestehenden Vorschriften in die Taufbücher gehörenden Punkte angiebt, zu halten und dasselbe am Ende des Jahres dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde die Garnison gehört, zur Eintragung in die Taufregister, wie in die Popullations-Listen, zu übersenden. (l. c. No. 18.)

e) Atteste über die von ihm verrichteten Taufen auszustellen, steht dem Stellvertreter zu, doch nur im Laufe des Kirchen-Jahres, in welchem diese Handlungen verrichtet worden sind. (l. c. No. 49.) Die Gebühren für solches Attest betragen 8 Gr. Courant oder 10 Sgr. (l. c. No. 50.)

2) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Proklamationen.

a) Insofern die Proklamation den, zur Garnison gehörenden Bräutigam betrifft, muß sie, ohne Unterschied der Confession, in der Kirche des, die Stelle des Militair-Predigers vertretenden Civil-Predigers verrichtet werden; das Aufgebot der Braut geht in der Kirche vor sich, zu welcher diese gehört. (l. c. No. 25. 30.)

b) Alle, in Betreff der Proklamation überhaupt erlassene Verordnungen sind von dem Stellvertreter sorgfältig zu beobachten. (l. c. No. 20.)

c) An Proklamations-Gebühren erhält derselbe von dem Feldwebel bis abwärts zu dem gemeinen Soldaten 6 Gr. Courant oder 7 Sgr. 6 pf. In Ansehung der Staabs- und anderer Offiziere findet die, unter B. 1. c. erwähnte Bestimmung statt. (l. c. No. 32. 30.)

d) Gehört die Braut des zu proklamirenden Bräutigams aus der Garnison zu der Gemeinde des Stellvertreters, als Civil-Geistlichen, so erhält dieser die Gebühren nur einfach, wie die Proklamation nicht doppelt von ihm verrichtet wird.

)(

3) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Trauungen.

a) Diese verrichtet der Stellvertreter in der Regel, d. h. wenn nicht das Brautpaar ihn von freien Stücken dafür honorirt, unentgeltlich. (l. c. No. 30)

b) Er hat dabei die, in Hinsicht der Trauung überhaupt erlassenen Verordnungen, wie diejenigen, welche die Trauung der Militair-Personen insbesondere betreffen, und in dem Militair-Kirchen-Reglement unter V. A. No. 21.—24. 26.—28. 31. zu finden sind, zu beobachten.

c) Er ist nach der Analogie von IV. 8. 12. gegen das Ende und von V. A. No. 16. verpflichtet, dem betreffenden Militair-Prediger zur Eintragung dieser Handlung in das Traubuch seiner Kirche, Anzeige davon zu machen.

d) Ist der zur Garnison gehörende Bräutigam reformirter oder römisch-katholischer Confession, so darf der Stellvertreter weder, wenn er die Trauung zu verrichten ersucht wird, diesem Geschäfte sich entziehen, noch, wenn ein Geistlicher gleicher Confession dazu gewählt wird, widersprechen. (l. c. No. 16.)

e) Atteste, über die von ihm verrichteten Trauungen auszustellen steht ihm nicht zu, da er weder das Militair-Kirchenbuch führt, noch, wie in Betreff der Taufen, ein Verzeichniß der, im Laufe des Jahres von ihm, als Stellvertreter, verrichteten Trauungen, das die Stelle des Duplikats vertreten könnte, (l. c. No. 4. e.) hält, sondern die, unter B. 3. c. im Vorigen angegebene Obliegenheit hat.

4) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Beerdigungen.

a) Werden bei Beerdigungen Verstorbener aus der Garnison, Leichen- oder Stand-Reden verlangt, so ist der Stellvertreter, gleich dem Militair-Prediger (M. R. V. A. No. 38.) sie zu halten verpflichtet.

b) In Hinsicht der Gebühren bei diesen außerordentlichen Fällen giebt es keine gesetzliche Bestimmung. (l. c.)

c) Bei Beerdigungen, wo solche Reden nicht verlangt werden, erhält der Stellvertreter des Militair-Predigers so wenig als dieser (l. c.,) Gebühren.

d) Todten-Atteste auszustellen steht aus dem, unter 3. e. im Vorigen angegebenen Grunde dem Stellvertreter nicht zu, sondern nur dem Militair-

Prediger, welcher nach V. A. 39. des M. R. von jeglichem, in seiner Gemeinde vorgefallenen Todesfalle die zur Eintragung in die Todten-Register erforderliche Anzeige durch die betreffenden Militair-Behörden erhält.

5) In Betreff der, bei solcher Garnison vorkommenden Sühneversuche und Eides-Schärfungen.

a) Der Stellvertreter ist verpflichtet, von einem Gerichte zum Sühneversuche bei Eheleuten aus der Garnison aufgefordert, diesem Geschäfte sich zu unterziehen, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten unentgeltlich, und von dem Erfolge dem Gerichte schriftlich Anzeige zu machen, (l. c. No. 33.),

b) desgleichen, gerichtlich zur Eides-Schärfung bei Personen aus der Garnison requirirt, dieser Aufforderung zu genügen. (l. c. No. 34.)

6) In Betreff der Confirmation der, das dazu erforderliche Alter habenden Kinder aus der Garnison und der Vorbereitung dazu.

a) Der Stellvertreter hat diesen Kindern, sofern sie das 13te Jahr zurückgelegt haben, und seiner Confession sind, ein Jahr lang an zwei Tagen in der Woche den erforderlichen Confirmanden-Unterricht in seiner Behausung zu ertheilen und vollzieht, wenn sie tüchtig befunden sind, die feierliche Einsegnung derselben in der Kirche. (l. c. 8.)

b) Die übliche Remuneration ist er anzunehmen befugt, darf sich aber nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern unentgeltlich zu unterrichten und einzusegnen. (l. c.)

7) In Betreff der Krankenbesuche. Der Stellvertreter ist verpflichtet, die Kranken der Garnison, zu welchen er gerufen wird, aber auch ohne Aufforderung dazu besonders die Kranken in den Lazarethen unentgeltlich zu besuchen. (l. c. No. 17. Regl. No. 37.)

II. Für die Geistlichen reformirter oder römisch-katholischer Confession, welche von Militair-Personen ihrer Confession, kirchliche Handlungen ꝛc. bei denselben zu verrichten ersucht werden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wie Militair-Personen reformirter oder römisch-katholischer Confession frei steht, nicht nur bei Geistlichen ihrer Confession zur Beichte und zur Communion zu gehen, und ihre Kinder von demselben confirmiren zu lassen, (l. c. No. 16.) sondern auch zur Vollziehung der, bei ihnen vorkommenden Taufen und Trauungen solche Geistlichen zu wählen, ohne zur Gebühren-Zahlung an den Militair-Prediger oder dessen Stellvertreter verpflichtet zu seyn, (l. c. No. 13. 16.) so sind auch diejenigen Geistlichen solcher Confessionen, welche dazu gewählt worden, befugt, diese Handlungen zu verrichten. (l. c.)

2) Solche Handlungen gehören weder in die Kirchenbücher, noch in die Populations-Listen der Civil-Gemeinden; in jenen können sie allenfalls ante lineam notirt werden. (l. c. No. 15.)

B. Besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der Taufen.

a) Solcher Geistliche erhält, wenn er nicht am Garnison-Orte wohnt, freie Fuhre dahin von den Eltern des Täuflings. (l. c. No. 14.)

b) Er hat auf die, unter I. B. 1. c. im Vorigen angegebenen Gebühren ein Recht.

c) Er ist verpflichtet, dem Militair-Prediger, zu dessen Gemeinde diese Militair-Personen gehören, eine Registratur dieses kirchlichen Acts zur Benutzung für das Militair-Kirchenbuch zuzustellen. (13. A. V. des M. R.)

2) In Betreff der Trauungen.

a) Hier gelten die, unter I. B. 3 b. im Vorigen angegebenen Bestimmungen.

b) Die Trauungs-Gebühren betragen in Beziehung auf den Geistlichen 1 Rthl., in Beziehung auf den Küster 8 Gr. Courant oder 10 Sgr. Bei der Trauung eines Offiziers findet in Hinsicht der Stol-Gebühren die, unter I. B. 1. c. im Vorigen erwähnte Bestimmung Anwendung. (32. A. V. des M. R.)

c) Nach vollzogener Trauung ist dem betreffenden Militair-Prediger eine Registratur dieses Acts zur Benutzung für das Militair-Kirchenbuch zuzustellen. (l. c. 16.)

III. Für diejenigen Civil-Geistlichen, außer den Garnison-Orten, welche bei Militair-Personen, die sich, ohne zur Krieges-Reserve zu gehören, in Sprengeln derselben auf Urlaub befinden, kirchliche Handlungen zu verrichten ersucht werden.

1) In Betreff der Taufen.

a) Sie können in solchem Falle Taufen bei denselben verrichten, haben aber, nach der Analogie von 12. IV. und 13. 16. A. V. des M. K. R., die Obliegenheit, dem betreffenden Militair-Prediger die, zur Eintragung dieser Handlungen in das Taufbuch erforderlichen Notizen zu übersenden.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unter I. B. c. im Vorigen beigebrachte Bestimmung.

2) In Betreff der Trauungen.

a) Sie können in solchem Falle Trauungen bei denselben verrichten, wenn ihnen der Trauschein mit der Bescheinigung des Militair-Predigers, daß die Proclamation in der Militair-Kirche ohne Einspruch vor sich gegangen, und die vorschriftsmäßige Stol-Gebühren-Zahlung erfolgt ist, vorgezeigt und nachgewiesen wird, daß eben dies von der Proclamation der Braut am Aufenthalts-Orte derselben gilt.

b) In Hinsicht der Gebühren gilt die, unterm II. B. 2. b. im Vorigen beigebrachte Bestimmung.

c) Dem Militair-Prediger muß hier, wie bei den Taufen (III. 1. a. im Vorigen) Anzeige gemacht werden.

3) In Betreff der Beerdigungen.

a) Der Civil-Geistliche giebt die, zur Beerdigung auf dem Civil-Kirchhofe erforderliche Anweisung, und bringt den Todesfall, der weder in das Kirchenbuch, noch in die Populations-Liste der Civil-Gemeinde gehört, zur Kenntniß des Militair-Predigers.

b) Gebühren-Zahlung findet bei Beerdigungen dieser Art nicht statt. (M. Rgl. I. B. 4. c. im Vorigen.)

Wir erwarten von den Civil-Geistlichen unsers Geschäfts-Kreises treue Befolgung dieser Bestimmungen.

Danzig, den 12. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Oeffentliche Belobung.

Beim Löschen des, am 31. July d. J. in Groß-Montau, Marienburgschen Kreises, gewesenen Feuers haben die Arbeitsleute Johann Gatz und Mich. Schmerlin daselbst sich durch Entschlossenheit und Thätigkeit aufs rühmlichste ausgezeichnet und ihnen ist es zu verdanken, daß die weitere Verbreitung des Feuers verhindert und ein größeres Unglück, welches sonst unvermeidlich gewesen seyn würde, abgewendet worden ist. Indem wir ihnen wegen dieser löblichen Handlung unsern Beifall öffentlich zu erkennen geben, machen wir zugleich bekannt, daß ihnen eine angemessene Belohnung bewilligt worden ist.

Danzig, den 17. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der, den Feldmessern Behufs des architektonischen Examens zu ertheilenden Probearbeiten.

Die Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Handels vom 2. d. M., wegen der den Feldmessern, Behufs ihres architektonischen Examens, zu ertheilenden Probe-Arbeiten wird hiedurch zur Kenntniß und Beachtung derselben, so wie der Königl. Bau-Beamten gebracht.

Danzig, den 18. September 1824. II. Abtheilung.

„Es ist sowohl bei den Examinanden während des architecktonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjekten, ohnerachtet ihrer, bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königl. Bau-Beamte nöthig sind. Die Königl. Ober-Bau-Deputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Candidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Bau-Geschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Candidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Berlin, den 2. September 1824.

Ministerium des Handels.

(gez.) v. Bülow."

(No. 4.) Aufforderung an, zur Civil-Anstellung berechtigte Invaliden.

In der Stadt-Berent ist die Stelle eines Stadt-Wachtmeisters mit einem Gehalt von 4 Thalern monatlich und mäßigen Emolumenten vacant. Wir fordern daher Invalide, die mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen und bereit sind, diesen Posten anzunehmen, auf, sich unter Vorzeigung des Versorgungs-Scheins und ihrer übrigen Militair-Zeugnisse, wegen Ertheilung desselben, an den Magistrat in Berent zu wenden. Danzig, den 24 September 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Das Interesse der Kirchen bei Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Freistaats Danzig betreffend.

Sämmtliche Kirchen-Vorstände, besonders aber die Herren Geistlichen werden auf die, in No. 32. unseres diesjährigen Amts-Blattes befindliche Bekanntmachung der Königl. Commission zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Freistaats Danzig, vom 21. July c. a. aufmerksam gemacht, nach welcher die Einreichung aller freistädtischen Obligationen, Interimsscheine rc. bis zum 31. October c. bei gedachter Commission erfolgen muß. Sollte hiergegen gefehlt werden, so muß der Vorstand für jeden hieraus entstehenden Verlust aufkommen und werden wir uns deshalb an ihn und zunächst an den Herrn Geistlichen halten.

Danzig, den 24 September 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Den Musik-Betrieb betreffend.

Die verschiedenen Ansichten, welche in unserm Verwaltungs-Bezirk über den Betrieb des Musicirens für Geld herrschen und selbst eigene Bedenken über einzelne dahin eingreifende Umstände haben uns veranlaßt, dem Königl. hohen Finanz-Ministerium Vortrag zu machen.

Der unterm 10. pr. m. uns ertheilte Bescheid hat unsere Aufstellungen genehmigt, daher wir denn das Publikum mit nachstehenden Grundsätzen bekannt machen, nach welchen von hier aus wird verfahren werden, und nach denen von jedem, mithin auch von den verwaltenden Unterbehörden zu handeln ist.

1) Sowohl einzelne Musiker, als auch mehrere, die sich zu musikalischen Aufführungen vereinigen, sind nicht gewerbesteuerpflichtig, so lange sie für Geld an ihrem Wohnsitze musiciren.

2) Die Gewerbesteuerpflichtigkeit tritt ein, wenn ein einzelner Musikus oder mehrere Musiker zusammentretend, ihr diesfälliges Gewerbe umherziehend außer ihrem Wohnorte betreiben.

3) Musici, die kein Gewerbe aus dem Umherziehen machen, sind selbst dann nicht steuerpflichtig, wenn sie auf wirkliche Bestellung, jedoch nicht über zwei Meilen von ihrem Wohnorte, für Geld Musik machen.

4) Sie sind steuerpflichtig, wenn sie auf Bestellung oder ohne solche in einer Entfernung über 2 Meilen von ihrem Wohnsitz dieß Gewerbe ausüben, und selbst alsdann, wenn sie innerhalb der 2 Meilen in Gast- und Wirthshäusern, Krügen, Tanzböden und ähnlichen öffentlichen Orten für Geld musiciren.

5) Zu dem Gewerbe des Musicirens ist die Erlangung des Bürgerrechts nicht erforderlich.

6) Alle, zu den Musik-Corps der Regimenter gehörende Personen, ohne Unterschied des Instruments, für welches sie angestellt sind, können nach obigen Grundsätzen das Musiciren für Geld ausüben.

7) Zum Wohnort in allen übrigen Beziehungen ist alles dasjenige zu rechnen, was mit demselben im Communal-Verbande und unter derselben Polizei-Verwaltung steht, mithin gehören

8) zur Stadt Danzig auch die, von den Festungswerken nicht ausgeschlossenen Vorstädte, so lange auf sie die bei 7. gedachte Beziehung stattfindet.

Danzig, den 27. September 1824. II. Abtheilung.

(No. 7.) Die Bestimmung des Verpflegungs-Kosten-Satzes für Kranke im Land-Kranken-Hause zu Schwetz betreffend.

Die nachfolgende Amts-Blatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 6. v. M., in Betreff des Verpflegungs-Kosten-Satzes für Kranke, im Land-Kranken-Hause zu Schwetz, wird, da sie auch den hiesigen Regierungs-Bezirk betrifft, zur Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Danzig, den 28. September 1824. I. Abtheilung.

„Durch die gegenwärtige Wohlfeilheit der Lebensmittel hat die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt gefunden, den Satz der ordinairen Verpflegung eines Kranken in dem Land-Kranken-Hause zu Schwetz, der nach dem Buchstaben E. ihrer, in No. 24. des Amts-Blattes pro 1822 abgedruckten Verfügung vom 15. May bisher 3 Sgr. täglich betrug, vom 1. April d. J. ab und bis auf weitere Verfügung, auf 1 Sgr. 8 pf. pro Tag herabzusetzen. Bei großer Schwachheit der Kranken und bei Versuchen zu ihrer Heilung, verordnet der Haus-Arzt jedoch zuweilen leichtere und bessere Lebensmittel, die besonders bezahlt werden müssen, weshalb die Inspection der Anstalt angewiesen ist, vor ihrer Verabreichung bei denjenigen Privat-Personen oder Communen, für deren Rechnung sich der Kranke in der Anstalt befindet, durch ihre Obrigkeit anzufragen, ob sie die Mehr-Kosten an die Wiederherstellung desselben wenden wollen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung macht diese Abänderung der bisherigen Einrichtung sowohl denjenigen, die schon Pfleglinge für eigene Rechnung in der Kranken-Anstalt zu Schwetz haben, als auch dem gesammten Publiko hiedurch bekannt.

Marienwerder, den 6. August 1824.

Königlich Preußische Regierung."

(No. 8.) Den Amts-Blätter-Bedarf für 1825 betreffend.

Die Behörden und einzelnen Interessenten, welche Amts-Blätter zur Vertheilung oder zu ihrem eigenen Gebrauch erhalten, werden hiedurch aufgefordert, uns ihren Bedarf für 1825 bis zum 1. December d. J. anzuzeigen. Von denjenigen, welche diesen Termin nicht einhalten, wird angenommen werden, daß der bisherige Bedarf bei ihnen sich nicht geändert habe.

Die, mit Vertheilung der Amts-Blätter beauftragten Behörden werden insbesondere angewiesen, den Bedarf, im Falle der bisherige sich ändert, durch Einreichung einer, gegen das vorige Jahr zu balancirenden speciellen Nachweisung darzustellen. Dabei wird ihnen empfohlen, darauf zu halten, daß alle diejenigen Gemeinden und Individuen das Amts-Blatt erhalten, die es nach dem Gesetze gegen Bezahlung zu halten verpflichtet sind.

Danzig, den 30. September 1824. I. Abtheilung.

(No 9.) Die Einreichung der Feuersocietäts-Catastra für 1825 betreffend.

Die Behörden, welche die Feuersocietäts-Catastra für 1825 noch nicht eingereicht, auch deshalb noch keine Fristverlängerung nachgesucht haben, werden jetzt, nach Ablauf des bestimmten allgemeinen Termins, aufgefordert, die Catastra unfehlbar bis zum 25. d. M einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Catasterführenden Behörden auf Folgendes aufmerksam gemacht, was von ihnen bei Anfertigung der Feuersocietäts-Catastra oder der Nachträge zu denselben, jetzt und für die Zukunft genau zu beachten ist.

Die bei den Catastris vorkommenden Veränderungen bestehen in Zu- und Abgängen und in Ermäßigung einzelner Versicherungs-Summen.

1) In Hinsicht der Zugänge ist bloß die gesetzliche und oft erneuerte Vorschrift zu berücksichtigen, daß kein Gebäude über seinen wahren Werth versichert und jede einzelne Versicherungs-Summe bei Aufnahme des Catastri mit Zuziehung von Societäts-Genossen in dieser Beziehung genau geprüft, auch, daß dieß geschehen, unter dem Catastro ausdrücklich bescheiniget werde.

2) Was die Abgänge und die Ermäßigung einzelner Versicherungs-Summen betrifft, so sind hier zweierlei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

   a) wenn Societäts-Mitglieder freiwillig aus der Societät ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungs-Summen für ihre versicherten Gebäude antragen;

   b) wenn die Catasterführenden Behörden von Amtswegen einzelne Versicherungs-Summen streichen oder ermäßigen, weil entweder die versicherten Gebäude nicht mehr da sind, oder die Behörden sich überzeugt haben, daß die Versicherungs-Summen den Werth der Gebäude übersteigen und eine Herabsetzung der erstern nothwendig ist.

Der Fall des freiwilligen Austritts aus der Feuersocietät (ad 2. a.) kann nur bei denjenigen Societäts-Mitgliedern, die nach dem Reglement derselben beizutreten nicht verpflichtet sind, vorkommen.

Die nicht verpflichteten Mitglieder müssen, wenn sie den Austrit beabsichtigen, solches ein Jahr vorher anmelden, diejenigen also, welche vom 1. Januar k. J. ab, ausscheiden wollen, dieß spätestens am 1. Januar d. J. oder früher angemeldet haben. Nur unter dieser Bedingung kann der Austritt aus der Feuersocietät den nicht verpflichteten Mitgliedern gestattet werden.

Eine Herabsetzung einzelner Versicherungs-Summen, in so fern von Societäts-Mitgliedern darauf angetragen wird, darf nur dann statt finden, wenn dieselben, sie mögen zu den freiwilligen oder verpflichteten gehören, durch Beibringung gerichtlicher Atteste darthun, daß von Seiten der etwanigen Hypotheken-Gläubiger der Herabsetzung nichts entgegenstehe.

In dem andern Falle, wenn nämlich der Abgang oder die Ermäßigung einzelner Versicherungs-Summen auf Veranlassung der Catasterführenden Behörden erfolgt ist, (ad 2 b.) muß von denselben jedesmal nach dem Eingange des bestätigten Catastri den Gerichten, zu deren Jurisdiction die Grundstücke gehören, bei welchen die Veränderung vorgekommen ist, Anzeige davon gemacht werden, damit die etwanigen Hypotheken-Gläubiger davon, zur Wahrnehmung ihres Interesse's, benachrichtigt werden können.

Wir werden bei Zurücksendung der bestätigten Catastra diese Vorschrift nicht wiederholen, erwarten aber, daß die Behörde, sie unerinnert zur Vermeidung ihrer Verantwortlichkeit, genau befolgen werden.

Danzig, den 1. Oktober 1824. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensd'armerie-Corps und Gensd'armen.

Durch eine Verfügung des Fünften Departements des Königl. Krieges-Ministerii vom 10. November d. J. ist bestimmt worden, daß bei demselben und nicht bei den Königl. Intendanturen der resp. General-Commando's, die in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensd'armerie-Corps und Gensd'armen entstehenden baa-

ren Auslagen liquidirt werden sollen. Demzufolge werden daher die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts angewiesen, die Liquidationen über die, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden baaren Auslagen den Herren Chefs der betreffenden Gensd'armerie-Abtheilungen zur weiteren Beförderung an das Fünfte Departement des Königl. Krieges-Ministerii einzureichen. Marienwerder, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der, in dem beifolgenden Signalement näher bezeichnete Tuchmacher-Geselle Johann Hartmann, welcher mehrerer Diebstähle und namentlich des Diebstahls an 2 Pferden außerordentlich verdächtig ist, hat auf seinem Transport von dem Westpreuß. Dorfe Penkuke nach Bütow, Gelegenheit gefunden, seinen Führern zu entspringen. Alle öffentliche Behörden werden deshalb ganz ergebenst ersucht, auf den Hartmann ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Bütow, den 25. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Johann Hartmann ist 5 Fuß 10 Zoll groß, 25 Jahr alt, und schlanker Gestalt, er hat blonde Haare, graue Augen, lange und spitze Nase, einen breiten Mund und blonden Bart, seine Gesichtsfarbe ist gesund, und mit besonderen Kennzeichen ist er nicht versehen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Domainen-Vorwerk Altmark im Intendantur-Amte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude, den 20. November d. J. zum Verkauf, oder Vererbpachtung oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1. Juny 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1. Juny 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	"	176	"	Wiesen,
10	"	153	"	Gärten,
75	"	171	"	Brücher,
44	"	108	"	unnutzbar,

also mit . . . 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthl. 10 Sgr. 7 Pf. incl. 190 Rthl. Gold und 2050 Rthl. Erbstandsgelder verérbpachtet gewesen, jedoch nunmehr, Reste wegen, an den Domainen-Fiskus durch Adjudication zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr statt. Die Bedingungen können vom 1. November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarien-Werth von 400 Rthl. als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeldern bieten, in Staats-Papieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwirth mit 400 Rthl. und die halbe Pacht als Caution in Staats-Papieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Warnungs-Anzeige.

No. 2. Der unterzeichneten General-Landschafts-Direction ist bekannt geworden, daß bisher auch solche Westpreuß. Pfandbriefs-Coupons von dem Agenten und den Landschafts-Kassen eingelöset worden sind, welchen die, an der Seite jedes Coupon-Bogens befindliche Unterschrift der Landschaftsbehörden mangelt. Da diese ein wesentliches Merkmal der Echtheit ist, so hat die Landschafts-Direction zu Bromberg neuerlich mit Recht die Zahlungen auf dergleichen verstümmelte Coupons untersagt und um den hiedurch entstandenen häufigen Reclamationen auf einmal zu begegnen, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag der gedachten Direction die Landschafts-Kassen und deren Agent zwar authorisirt worden sind, zum Soulagement der gegenwärtigen Inhaber auch solche Coupons, welchen die Namens-

Unterschrift der Landschafts-Behörde mangelt, wenn sonst kein Zweifel gegen ihre Echtheit sich äußert, jedoch nur bis zum künftigen Weinachts-Termin einzulösen.

Vom nächsten Weinachts-Termine, dem 2. Januar und resp 1. Februar k. J. — dieser mit eingerechnet, — ab, dagegen, wird kein unvollständiger, namentlich kein Coupon, welchem die Unterschrift der landschaftlichen Behörde mangelt, von den Kassen oder dem Agenten honorirt werden. Vielmehr haben die Besitzer dergleichen verstümmelter Zins-Coupons bei denjenigen Landschafts-Directionen, welche diese Coupons ausgefertigt haben, entweder die Echtheit derselben vollständig nachzuweisen, oder auf die Amortisation derselben anzutragen. Um die damit verbundenen Kosten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, haben sich die Inhaber Westpreuß. Pfandbriefs-Coupons bei Trennung derselben gehörig vorzusehen.

Marienwerder, den 20. September 1824.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

No. 3. In Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. July d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntwein-Brennerei, Amts Bublitz, zur Veräußerung im Wege der öffentlichen Licitation, gestellt werden. Hiezu wird ein Termin zum 20 November d. J., auf gedachtem Amte festgesetzt und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen.

Cöslin, den 21. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Dienstag vor Galli, den 12. October c. Vormittags von 10 bis 2 Uhr wird das Erbpachts-Vorwerk Lißnewo, von 9 Hufen 24 Morgen 209 □Ruthen culmisch, von Marien k. J. ab, auf anderweitige 3 bis 6 Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation zur Pacht, auch allenfalls zum Kauf ausgeboten, und dem die beste Sicherheit gewährenden Bieter zugeschlagen werden, weshalb Pacht- und Kauflustige sich im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Intendantur zahlreich einzufinden eingeladen werden. Carthaus, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 42.

Danzig, den 14ten October 1824.

Gesetzsammlung.

Siebenzehntes Stück.

No. 882. Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28. July 1824.

" 883. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

" 884. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1824, wegen der Fortdauer des Zensur-Edicts vom 18. October 1819.

" 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königes von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3. May und ratificirt am 23. September 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Wegen der Chor-Gesänge zu der, in der Kirchen-Agende für die Hof- und Dom-Kirche zu Berlin befindlichen Liturgie.

Die Chor-Gesänge zu der, in der Kirchen-Agende für die Hof- und Dom-Kirche zu Berlin — Berlin 1822 — befindlichen Liturgie sind im laufenden Jahre, zwei-, drei- und vierstimmig gesetzt, von dem Superintendenten Herrn Mann zu Straußberg herausgegeben worden, und in der Buchhandlung des Herrn Ernst Siegfried Mittler zu Berlin, (Stechbahn No. 3.,) für 12½ Sgr. zu haben.

Wir machen dieß im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten, und mit der Hoffnung bekannt, diese Nachricht werde von denjenigen evangelischen Kirchen-Gemeinden, bei welchen jene Agende bereits eingeführt ist oder eingeführt werden soll, benutzt werden.

Danzig, den 4. October 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die allgemeine Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Kasse betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die, zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Kasse hiesigen Regierungs-Bezirks Allerhöchst genehmigte Kirchen-Collekte am diesjährigen Feyertage zum Gedächtniß der Verstorbenen Sonntags, den 21. November c. in allen, sowohl katholischen als evangelischen. Kirchen und mennonitischen Bethäusern statthaben wird, und fordern sämmtliche Pfarrer beider Bekenntnisse und deren Stellvertreter auf, dieses ihren Gemeinden Sonntags vorher mit zweckmäßigen Erinnerungen über die Wohlthätigkeit der Anstalt, von der Kanzel bekannt zu machen.

Die gesammelten Beiträge werden von den Vorstehern der mennonitischen Gemeinden, so wie von der, keinem Decan untergeordneten katholischen St. Nicolai-Kirche in Elbing, desgleichen von den katholischen Kirchen Ponczau, Czarnylas, Neukirch, (Amts Pelplin,) Krolowlas, Pelplin, Raikau, Skurcz, Grabau, Osiek

und Barlezno, Neukirch, (Intendantur-Amts Elbing,) und Tolkemit, deren Decane in andern Departements wohnen, mittelst Schreiben direkte an den Kreis-Landrath abgeliefert.

Die übrigen Kirchen beider Confessionen liefern die eingegangenen Beiträge mittelst Schreibens dem vorgesetzten Decan oder Superintendenten ein, oder machen demselben, wenn nichts eingegangen seyn sollte, davon Anzeige.

Die Herren Decane und Superintendenten sammeln diese Beiträge, fertigen eine Nachweisung von den, in sämmtlichen Kirchen ihrer Diöces aufgekommenen Summen an, belegen diese mit den schriftlichen Anzeigen der einzelnen Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung den summarischen Betrag dem Landrathe des Kreises, in welchem die Herren Decane und Superintendenten ihren Wohnsitz haben.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die empfangenen Beiträge an den Haupt-Kassen-Buchhalter Burghoff hieselbst sofort abzuführen, uns aber ein Verzeichniß von den Beiträgen, belegt mit den, von den Decanen, Superintendenten rc. eingereichten Nachweisungen, bis zum 15. December c. unfehlbar einzureichen.

Wir setzen hiemit fest, daß die gesammelten Beiträge bis zum 1. December den Herren Decanen und Superintendenten, und von diesen bis zum 6. December den Herren Kreis-Landräthen überliefert seyn müssen.

Danzig, den 28. September 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Bestätigung des Herrn Ober-Amtmanns Engler als Oekonomie-Commissarius

Wir bringen es hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Amtmann Engler zu Pogutken sich darüber bei uns ausgewiesen hat, schon früher in anderen Regierungs-Bezirken als Oekonomie-Commissarius mit großem Nutzen fungirt zu haben, weshalb wir keinen Anstand nehmen, ihn, seinem Wunsche gemäß, zu autorisiren, auch in unserem Regierungs-Bezirk Geschäfte eines Oekonomie-Commissarii zu betreiben. Danzig, den 1. October 1824. I. und II. Abtheilung.

X

(No. 3.) Katholische Kirchen-Collekte betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der ganz verfallenen katholischen Kirche in der Stadt Kowallewo, Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, wegen großer Armuth der kleinen Gemeinde, eine Kirchen-Collekte in den katholischen Gemeinden von Westpreußen bewilliget. Demzufolge fordern wir die katholische Geistlichkeit unsers Regierungs-Bezirkes hiedurch auf, diese Kirchen-Collekte den 31. October d. J., als dem 19. Sonntage nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Der Betrag ist nebst beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 15. November d. J., an die hiesige Collekten-Kasse einzusenden, und wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches in gleichem Termin anzuzeigen.

Danzig, den 1. October 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 23. Januar c., (Amts-Blatt pro 1824 No. 6.) verfolgte Festungs-Sträfling Tambour Carl Christian Bastian ist wieder eingefangen und an die Königl. Commandantur hieselbst abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ediktal-Citation.

No. 1. Der Trompeter Friedrich Schneider, 31 Jahr alt, aus Danzig, Provinz Westpreußen gebürtig, welcher den 1. September 1814 von der 1sten Eskadron des Königl. Ersten Dragoner-Regiments entwichen ist, wird hiemit vorgeladen, sich in einem der auf den 1. November, den 15. November, zuletzt aber auf den 29. November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine, in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, Tragheimer Kirchen-Straße No. 25.,

persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 gegen ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt und der resp. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiemit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 28. Juny 1824.

Königlich Preußisches Gericht der Ersten Division.
(L. S.) v. Lottum.

No. 2. Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Rath Wirth nnd die Justiz-Commisions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiemit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hiebei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hieselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814 bis letzten May 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Krieges-Kasse und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822, wieder unter dem Namen: Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Krieges-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Krieges-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Krieges-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 3. Zur Verpachtung des Vorwerks Neuhoff, Amts Bublitz, auf drei Jahre, wird hiemit ein öffentlicher Bietungs-Termin zum 19. November d. J. auf dem Amts-Sitze angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 30. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. In Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den Bau der Kunststraße von Schneidemühl nach Grabowo anderweit verfügt worden ist, und daher nur für den Chaussee-Bau zwischen Bromberg und Niewieszczyn Submissionen bis resp. zum 7. und 12. d. M. in Bromberg und hier eingereicht werden können.

Berlin, den 1. October 1824.

Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

Personal-Chronik.

Der Jäger Friedrich Groll ist zum provisorischen Unterförster des Belaufs Kossowo, Reviers Mirchau, Forst-Inspection Neustadt, ernannt und der provisorische Unterförster Wicht, in Stelle des pensionirten Unterförsters Mertens, als provisorischer Unterförster des Belaufs Ostroschken, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspection Sobbowitz, versetzt. Danzig, den 7. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen									Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												weiße pro Scheffel			graue											
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	—	28	—	—	13	—	—	10	6	—	9	6	—	17	—	—	17	—	—	7	—	—	10	6	2	22	6
2	Elbing .	—	28	6	—	11	6	—	10	6	—	8	6	—	14	6	—	14	6	—	7	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	—	25	6	—	11	6	—	9	6	—	8	6	—	16	6	—	16	6	—	4	6	—	8	6	1	24	6
4	Stargardt	—	28	—	—	13	8	—	10	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—	—	4	6	—	10	—	1	5	—

Berichtigung.

Die Stelle in dem diesjährigen Amts-Blatte Pag. 502. zu 8. ist folgendermaaßen zu berichtigen:

8) Zur Stadt Danzig auch die, von den Festungswerken nicht umschlossenen Vorstädte u. s. w.

Die Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 43.

Danzig, den 21sten October 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Vertretung der Königl. Chatoullgüter und der, den Königl. Instituten zugehörigen bepfandbrieften Güter in den Versammlungen der landschaftlichen Creditvereine.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 18. v. M. huldreichst zu verordnen geruhet, daß die Verwalter der, Allerhöchstdenselben gehörigen Chatoullgüter, so wie auch die Verwalter der, den Instituten als moralischen Personen gehörenden bepfandbrieften Güter zur Theilnahme an allen, in dem General-Landschafts-Reglement gedachten Versammlungen befugt und namentlich auch als Deputirte bei den Versammlungen des engern Ausschusses und des General-Landtages wählbar seyn sollen.

Königsberg, den 8. October 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Hausir-Gewerbe betreffend.

Die Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen haben auf die, denselben vorgelegte Frage:

> ob der Grundsatz richtig sey, daß im Allgemeinen mit Ausnahme der, im §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. erwähnten Fälle, kein Hausirer Gehülfen zum Betriebe seines Gewerbes mitnehmen dürfe, und ob die, am Schlusse dieses §. gedachten bloßen Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespann's, zur Gewerbesteuer anzuziehen seyen?

unterm 3. September c. zu bestimmen geruhet, daß

a) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 20. in Verbindung mit §. 13. und 37., ein, an dem Hausirhandel wirklich theilnehmender Gehülfe nur bei den, in der ersten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet werden kann, daß aber für diesen ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden muß, wogegen

b) die, nicht in der ersten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, also auch alle, im §. 37. benannte, sich keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten dürfen, sondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespann's, für welche alsdann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber, so wie der Gewerbetreibende selbst, nach § 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen, und daß endlich

c) derselbe Unterschied bei Thierführern, Kunstreitern und allen denen zu machen ist, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben und denen schon das Gesetz vom 30. May 1820, Beilage B. Litt. C. ihr Gewerbe in größern Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuersatz, wenn nöthig, zu treiben gestattet. Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, Beispielsweise also bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die etwa zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr umherziehenden Musiker, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlichen, Gesindedienst verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Gewerbesteuer frei bleiben.

Den Landräthen, Magiſtraten und Polizei-Behörden wird dieß zum Nachverhalt, ſo wie den betreffenden Gewerbetreibenden zur Nachricht bekannt gemacht.

Danzig, den 30. September 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Katholiſche Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Kranowitz, im Regierungs-Bezirk Oppeln, eine katholiſche Kirchen- und Haus-Collekte bewilligt. Demzufolge weiſen wir die katholiſche Geiſtlichkeit unſers Geſchäfts-Kreiſes hiedurch an, die Kirchen-Collekte den 14. November d. J., als den 22ſten Sonntag nach dem Trinitatisfeſte, in ihren Kirchen abhalten zu laſſen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derſelben von der Kanzel bekannt zu machen; den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den Magiſtraten, aber geben wir auf, die Haus-Collekte zu veranſtalten, und weiſen zugleich jene wie dieſe an, den Betrag mit beigefügtem Verzeichniſſe der Münzſorten bis zum 30. November d. J. an die hieſige Collekten-Kaſſe einzuſenden, und, wenn nichts eingegangen ſeyn ſollte, derſelben ſolches in gleichem Termin anzuzeigen.

Danzig, den 1. October 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Gewerbe-Sachen betreffend.

Nachſtehende Bekanntmachung wegen Vertheilung der Preiſe des Königl. Gewerbe-Inſtituts in dieſem Jahre, bringen wir hiedurch im Auftrage des Königl. Miniſterii für den Handel und das Gewerbe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. October 1824. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die ſilberne Denkmünze des Königl. Gewerbe-Inſtituts iſt, in Folge der Preis-bewerbung der erſten Klaſſe deſſelben, für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenſte Löſung der Preisaufgaben in den mathematiſchen Wiſſenſchaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungs-Bezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungs-Bezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampf-Maschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen, in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungs-Bezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, am 27. September 1824.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Domainen-Vorwerk Altmark im Intendantur-Amte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Conferenz-Gebäude, den 20. November d. J. zum Verkauf, oder Vererbpachtung oder Verpachtung auf drei Jahre, vom 1. Juny 1825 ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1. Juny 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	'	176	'	Wiesen,
10	'	153	'	Gärten,
75	'	171	'	Brücher,
44	'	108	'	unnutzbar,

also mit . . . 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 355 Rthl. 10 Sgr. 7 Pf. incl. 190 Rthl. Gold und 2050 Rthl. Erbstandsgelder ver-

erbpachtet gewesen, jedoch nunmehr, Reste wegen, an den Domainen-Fiskus durch Adjudication zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr statt. Die Bedingungen können vom 1. November d. J. ab, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarien-Werth von 400 Rthl. als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeldern bieten, in Staats-Papieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 400 Rthl. und die halbe Pacht als Caution in Staats-Papieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 7. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Die Königl. Regierung hieselbst hat auf Aufhebung der Gemeinheit und resp. auf Abfindung der Holzungs- und Weide-Berechtigten in den Königl. Olivaschen und resp. Bernadowoschen Forsten, zur Königl. Forst-Inspection Neustadt gehörig, und öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Theilnehmer, auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juny 1821 angetragen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem, hiezu auf

den 15. November c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Kommission, Hundegasse No. 249.,

anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen und demnächst das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung bewirktermaaßen gegen sich gelten lassen, und werden weiter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Danzig, den 27. August 1824.

Königl. Special-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheiten.

Ernst.

No. 3. In Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. July d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntwein-Brennerei, Amts Bublitz, zur Veräußerung im Wege der öffentlichen Licitation, gestellt werden. Hiezu wird ein Termin zum 20. November d. J., auf gedachtem Amte festgesetzt und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen.

Cöslin, den 21. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Unter der Verwaltung der unterzeichneten Regierung befindet sich ein, in der Stiftung des Kanonikus George Lamke auf 333 Rthlr. 10 Sgr. ausgesetztes, und durch Zuschlag der Zinsen jetzt auf 500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und 75 Rthlr. in Pfandbriefen Polnischen Antheils, angewachsenes Stipendien-Kapital.

Die Stiftungs-Urkunde ist verloren gegangen, doch erhellet aus den Kapitals-Registern, daß der Zinsengenuß „pro Studiosis de Familia Lamkowiana," also für diejenigen Familienglieder, welche die Hochschule besuchen, bestimmt ist.

Alle diejenigen, welche hiernach auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden und die vollständigen Beweismittel zur Begründung ihrer Anträge beizuschaffen und einzusenden. Marienwerder, den 18. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

No. 5. Der, im Belaufe Ober-Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, belegene sogenannte Marschauer Berg, welcher in 6 Loose getheilt ist, und nach der Vermessung des Regierungs-Conducteurs Pfeffer zusammen 99 Morgen $4\frac{1}{4}$ □Ruthen Magdeb. Flächen-Inhalt beträgt, soll gemäß höherer Bestimmung auf Kauf oder Erbpacht zur Licitation gestellt werden.

Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf den 15. November d. J. des Morgens um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen zum Verkauf

oder zur Vererbpachtung oben erwähnter Forstparzelle zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb in Termino selbst näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, wie der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die Veräußerungs-Fläche an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Sobbowitz, den 13. October 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 6. Denjenigen Gläubigern des ehemaligen Freistaats von Danzig, welche ihren Wohnsitz im Danziger Territorio haben, wird im Verfolg unserer, den öffentlichen Blättern inserirten Aufforderung vom 21. July d. J. hiedurch bekannt gemacht, daß wir die Tage

vom 25. dieses bis den 10. k. M. incl.

zur Anmeldung ihrer, bei uns notirten Forderungen an den gedachten Freistaat oder die Commune von Danzig, Behufs der Verification vorzugsweise bestimmt haben.

Wir fordern daher erwähnte Gläubiger auf, ihre, genau nach Maaßgabe erwähnter unserer Aufforderung vom 21. July d. J (Danziger Amts-Blatt 40stes Stück, Intelligenz-Blatt No. 61.) in duplo angefertigte Nachweisungen und Declarationen nebst den Original-Belägen an unsern Beauftragten, Herrn Assessor und Hauptmann May, einzuliefern, welcher zur Empfangnahme derselben an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, in unserm Geschäfts-Bureau in dem hiesigen Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäude anwesend seyn wird.

Wer von den erwähnten Gläubigern es unterlassen sollte, dieser Aufforderung zur gehörigen Zeit nachzukommen, wird sich die daraus für ihn entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. Danzig, den 14. October 1824.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königl. Commission.

No. 7. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2-füßige Büchen- und 3-füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das büchene und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das kieferne Scheitholz für die Klafter, zu 108 Cubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen.

Danzig, den 18. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Kobbelgrube ist der evangelische Pfarrer zu Lödkau Herr Weickhmann von dem hiesigen Magistrat als Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 4 October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Stadtwachtmeister Johann Schikalski ist von uns zum Executor bei der Forstkasse Neustadt, Behufs Einziehung der Forstgefälle, und in gleicher Eigenschaft der Landreiter-Gehülfe Friedrich Broski für die Forstkasse Stargardt, so wie der invalide Unteroffizier Franz Meißner für die Forst-Kasse Schöneck, interimistisch angestellt, mit der Befugniß, die im Tarif vom 11. July c. (Amtsblatt Seite 372.) festgestellten Executions-Gebühren zu erheben.

Danzig, den 11. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 44.

Danzig, den 28sten October 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Wegen Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels bei Eingaben an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Commission in Warschau.

Ich bringe hiedurch zur Kenntniß derjenigen, die etwa in Verhandlungen bei der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission zu Warschau begriffen seyn möchten, daß diese Behörde Veranlassung gehabt hat, in Erinnerung zu bringen, daß jede an sie gerichtete Eingabe auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 Fl. Poln. geschrieben seyn muß.

Dieses soll aber nicht von den Anlagen zu solchen Eingaben gelten, und wenn Interessenten die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte im Bureau der gedachten Commission niederlegen wollen, so sollen dieselben zu den, stempelfrei dort aufzunehmenden Protokollen angenommen werden.

Königsberg, den 15. October 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Hausir-Gewerbe-Sachen betreffend.

Es sind binnen wenigen Wochen einige Papier-Fabrikanten in Städten des Danziger-Regierungs-Departements als Hausir-Contravenienten angehalten wo den, weil sie keinen Hausir-Gewerbeschein gelöset und ohne solchen umherziehend, auf dem platten Lande, in Städten rc. mit selbst fabricirtem Papier, ohne Bestellung, sich eingefunden, auch solches zum Verkauf außer den Jahrmärkten feilgeboten haben.

Immer haben die Verschuldeten ihr Vergehen mit der Unwissenheit zu entschuldigen versucht; wenn aber nach §. 4. des Regulativs über den Hausirgewerbebetrieb, Pag. 433. des Danziger Amts-Blattes pro 1824 ausdrücklich verordnet ist, daß nur solche selbst gewonnene und selbst verfertigte Waaren ohne einen dazu gelöseten Hausirschein zum feilen Verkauf umhergeschickt und getragen werden dürfen, welche im ebengedachten §. und in No. 1. des 14ten §. Pag. 437. dazu verstattet sind, namentlich jedoch nach Pag. 431. mit Bezug auf No. 3. des 14ten §. in Pag. 437. das Papier rc. zu denjenigen Waaren gerechnet ist, für welche zum Hausiren die vorschriftsmäßigen Gewerbe-Hausirscheine ausgefertiget werden dürfen und sollen, so kann wohl nicht füglich ein Gewerbetreibender, der diese Vorschrift, mit welcher er gesetzlich sich bekannt gemacht haben muß, übertritt, mit vorgeblicher Unwissenheit entschuldigt werden; deshalb bringen wir solche, damit sich Jeder vor Schaden hüten möge, hiermit zur allgemeinen Achtung noch besonders in Erinnerung.

Danzig, den 14. October 1824. II. Abtheilung.

(No. 2.) Den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande betreffend.

Im §. 15. der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, vom 16. September 1816 ist angeordnet, daß, der Regel nach, vor Veranlassung eines Transports die absendende Behörde durch Communikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder schuldig sey.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat aber bemerkt, daß gegen diese Vorschrift sehr häufig gefehlt wird und daß das Land und die Kassen durch überflüßige Transporte unnöthigerweise belästigt werden.

In Gemäßheit der Verfügung des gedachten Königl. Ministeriums vom 24. September d. J. werden daher die uns untergeordneten Polizei-Behörden gemessenst angewiesen, die erwähnte Vorschrift auf das sorgfältigste zu beobachten. Zugleich werden dieselben auf die Bestimmung des §. *VIII.* der erläuternden Circular-Verfügung vom 23. July 1817 (in No. 39. des Amts-Blattes für 1817) worin das, in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren genauer bestimmt ist, desgleichen auf die, diesen Gegenstand mit betreffende Verfügung vom 18. November 1818, (in No. 49. des Amts-Blattes für 1818) wiederholentlich aufmerksam gemacht.

Danzig, den 24 October 1824. *I.* Abtheilung.

(No. 3.) Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Da nach ämtlichen Berichten wieder von den Feldmäusen bedeutende Verheerungen in den Getreide-Feldern angerichtet worden, so finden wir uns veranlaßt, auf die, früher durch das Amts-Blatt bekannt gemachten, als probat erwiesenen Mittel zur Vertilgung derselben hiedurch aufs neue aufmerksam zu machen. Sie sind zu finden Pag. 669. 683. und 727. des Amts-Blattes pro 1822.

Danzig, den 21. October 1824. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleien.

„Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzeleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen, vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheyen oder an andere Interessenten oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigner Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich sind.

X

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiscalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3.

Die Curatoren und Contradictoren in Concursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die, zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiscalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthey von Amts wegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiscäle sind, in Absicht ihrer fiscalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen, ist die Vorschrift des § 3. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815, zu befolgen

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Copialien von der Parthey vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Copialien-Betrag verzeichnet. Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidations-Prozessen werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11.

Die, oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die, darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger officieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, den 29. September 1824.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen."

Verordnung
betreffend die Verminderung der Arbeiten
in den gerichtlichen Kanzleien.

Die vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers wird den Untergerichten und den Justiz-Commissarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, unten näher bezeichnete Polnische Flößknecht Casimir Staszuk ist als ausländischer Vagabond, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Preuß. Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, auf den Transport gegeben, um über die Grenze gebracht zu werden.

Danzig, den 14. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Signalement.

Name, Casimir Staszuk. Stand, Flößknecht. Geburtsort, Frauenstein. Wohnort, Usozelug. Religion, katholisch. Alter, 53 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, hellbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, spitz. Mund, schmal. Bart, blond. Zähne, fehlerhaft. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund, gelblich. Gestalt, schwächlich. Sprache, Deutsch und Polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Alter Huth, alte blaue Tuchjacke mit 4 Litzen, alter grauer Pelz, besetzt, alte graue lange Drillichhosen.

Steckbrief.

Nachbenannter Arbeitsmann Carl Ludwig Storr, aus Danzig gebürtig, des Verbrechens eines begangenen Diebstahls verdächtig, hat sich seit dem 7. October d. J. der polizeilichen Aufsicht entzogen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiedurch ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Danzig an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 18. October 1824.

Königl. Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, etwas hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, dunkelgrau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, hellblond. Kinn, etwas spitz. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, groß und stark. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Hat auf den Händen, auf dem linken Fuße, linken Schienbein, und der linken Seite des Gemächts Zeichen von angeblichen Blessuren. Bekleidung: Alte graue Tuchjacke, alte graue leinene Hosen, alte braune Mütze, altes rothbuntes Halstuch, altes weißleinenes Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Zur Verpachtung des Vorwerks Neuhoff, Amts Bublitz, auf drei Jahre, wird hiemit ein öffentlicher Bietungs-Termin zum 19. November d. J. auf dem Amts-Sitze angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 30. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat uns durch ein Patent vom 7. October a. c. das, für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf vier Jahre lautende, ausschließliche Recht ertheilt, kantenartige Gewebe aus Lahngespinnst nach unserer eigenthümlichen Methode auf Posamentierstühlen anzufertigen und zu Offizierschärpen einzurichten.

Indem wir dieses hiedurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815 öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung unseres Verfahrens bei erwähntem hohen Ministerio niedergelegt ist. Berlin, den 9. October 1824.

Die Unternehmer einer Gold- und Silber-Manufactur.

Pätzelt & Preuß.

No. 3. Es soll das Bernsteingraben in den Beläufen Sianowskahutta und Prockauer Gesträuch, Forst-Reviers Mirchau, Forst-Inspection Neustadt, vom 1. Januar 1825 ab, auf 3 oder 6 hinter einander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag, den 8. November c. Vormittags von 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, in Neustadt in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Forstmeisters angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Neustadt, den 16. October 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 4. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1825, bestehend in

3636 Pfund Lichte,
1500 Pfund raffinirtes Rüböl,
98 Quart dito dito,
20½ Pfund baumwollen Dochtgarn,
20½ Ries Papier,
22 Schock Federposen,
24 Quart Tinte,
28 Schock Roggen-Richtstroh,
3 Parolbücher, und
3 Ordrebücher,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 11. November c. Vormittags um 10 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in dem vorerwähnten Bureau zu erfahren.

Danzig, den 23. October 1824.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 45.

Danzig, den 4ten November 1824.

Bekanntmachungen.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die, mit den letzteren verbundenen Staats-Schuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatschulden angeordneten Verloosung von Staats-Schuldscheinen mehrere dieser, mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zur Erhebung kommen möchten, so ist die Veranstaltung getroffen, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staats-Schuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrages des Staats-Schuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren und im Falle letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staats-Schuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staats-Schuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Einhundert Thalern sammt den Zinsen, seit dem Tage des Anfanges der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 pro Cent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, am 1. October 1824

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. May c. bis 1. November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1. November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt.

a) vom	1.	bis	10.	November	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und A. A.
b) =	11.	=	17.	=	= = =	S. T. U. V.
c) =	18.	=	25.	=	= = =	O. P. Q. R.
d) =	1.	=	4.	December	= = =	K. L. M. N.
e) =	6.	=	11.	=	= = =	F. G. H. I.
f) =	13.	=	20.	=	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . .	B. und B. b.
					desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen, für die Zeit vom 1. November 1820 bis letzten April 1824, gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons, in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a) abgesondert für Gold,

b) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

*) ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz

nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein, die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer, mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen, den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes, in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Koepcken. v. Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wahlfähigkeit eines Schul-Amts-Candidaten.

Der Seminarist Johann Carl Adler, katholischer Confession, im Seminar zu Jenkau, ist bei der, mit ihm abgehaltenen Prüfung zum Elementar-Schullehrer tüchtig befunden worden, welches den Dominien und Schul-Societäten zur Nachricht bei entstehenden Lehrer-Vakanzen, hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 19. October 1824. I. Abtheilung.

X

(No. 2.) Fourage-Lieferung für die Truppen des Ersten Armee-Corps pro 1825 betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps zu Königsberg, wegen Lieferung des Rauchfutter-Bedarfs für die Truppen jenes Corps pro 1825, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Lieferungslustigen gebracht.

Zugleich fordern wir die Herren Landräthe auf, den Eingesessenen ihrer Kreise, welche an dieser Lieferung Antheil zu nehmen Willens sind und sich deshalb melden werden, nach gehörig genommener Ueberzeugung das, von der Königl. Militair-Intendantur verlangte Attest darüber, daß die offerirten Gegenstände aus eigenem Erbau gewonnen sind, nicht zu versagen.

Danzig, den 26. October 1824. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

„Es soll vorläufig der Bedarf an rauher Fourage für die, in Ost- und Westpreußen und Litthauen stehenden Truppen des Ersten Armee-Corps pro 1825 sicher gestellt und die Lieferung derselben den Produzenten im Wege der Submission überlassen werden, Falls die, von ihnen dafür zu stellenden Preise den, im freien Verkehr herrschenden angemessen seyn sollten. Wir fordern daher diejenigen Produzenten, welche Lieferungen an Heu und Stroh von untengenannter Qualität, entweder in die Magazine nach der beigefügten Uebersicht sub A. oder direct an die Truppen in den sub B. verzeichneten Garnison-Orten aus ihren Erzeugnissen zu übernehmen geneigt sind, hiedurch auf, ihre Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier verwendet werden darf, bis zum 26. November d. J., entweder schriftlich bei uns anzumelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte mündlich abgeben zu lassen.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, entweder bestimmte Quantitäten, oder den wirklichen Bedarf eines, auch beider Artikel einzuliefern übernehmen, nur muß mit einer jeden Anmeldung das Attest des betreffenden Königl. Landraths-Amtes eingereicht werden, daß der Offerent die angebotene Quantität Heu oder Stroh aus eigenem Erbau gewonnen hat.

Die Quantität, die Zeit, in welcher deren Einlieferung geschehen kann, und die Preise, welche dafür gefordert werden, sind mit Bestimmtheit anzugeben.

Unbestimmte Anerbietungen können daher nicht berücksichtiget werden.

Bei Annahme der Offerten und Abschließung der Kontracte wird mit möglichster Liberalität verfahren, auch den Magazin-Verwaltungen die billigste Behandlung der Lieferer, so weit es ohne Nachtheil für das Magazin-Interesse irgend geschehen darf, zur Pflicht gemacht, jedoch können, wie wir ausdrücklich bemerken, nur magazinmäßige Naturalien angenommen werden.

Aus den Offerten muß deutlich zu entnehmen seyn:

a) der Name und Wohnort des Submittenten,

b) welche, wieviel Naturalien, und

c) für welche Garnisonen und Zeiträume solche angeboten werden,

d) Preisforderung nach Silbergroschen, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfd. netto, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden zu 20 Pfd. Preuß. Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß im Laufe des Monats December c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig gehalten werden.

Ob bei der directen Lieferung an die Truppen diesen ein mehr, als immer nur zweimonatlicher Bedarf überwiesen werden kann, hängt von den Aufbewahrungs-Räumen ab, welche ihnen in ihren Garnisonen zur Disposition stehen. Daraus folgt, daß bei einer Concurrenz von Lieferern für eine von den ad B. verzeichneten Garnisonen die Ablieferungs-Termine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben können.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, bis zum 1. October a. f. aus diesjähriger Erndte, demnächst aus frischem Einschnitte gewonnen seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Die Submittenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung der Anerbietungen, welche wir den Betheiligten in möglichst kurzer Frist nach Ablauf des obgemeldeten Termins bekannt machen werden, an ihre Offerten gebunden.

Die Zahlung werden wir aus der betreffenden Magazin-Kasse, oder, wo solche nicht existirt, aus der Haupt-Kasse derjenigen Königl. Regierung, welche der Lieferer wählen und uns bezeichnen wird, leisten lassen, wogegen derselbe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, gleich bei Schließung des Kontracts eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren, zum achten Theile des Werths der Lieferung stellen muß. Königsberg, am 23. October 1824.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps."

Uebersicht

des, zur Verpflegung der Truppen in den untenbenannten Garnison-Orten für das Jahr 1825 ungefähr erforderlichen Rauchfutters.

Nro.	Ort des Bedarfs.	Bedarfs-Quantitäten Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A.			
1	Tapiau	100	12	Zur Einlieferung in das Magazin.
2	Wehlau	4600	472	
3	Pillau	480	72	
4	Insterburg			
	a) zur currenten Militair-Verpflegung	5400	840	
	b) zu der Remonte-Verpflegung	3000	220	
5	Tilsit	5400	840	
	B.			
6	Memel	160	12	Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen.
7	Bartenstein	120	20	
8	Braunsberg	300	36	
9	Preuß. Holland	120	20	
10	Ortelsburg	120	20	
11	Rastenburg	72	10	
12	Osterode	1824	270	
13	Saalfeld	2316	312	
14	Gumbinnen	120	20	
15	Angerburg	120	20	
16	Preuß. Stargardt	2000	300	
17	Elbing	2100	300	
18	Marienburg	240	36	
19	Dirschau	40	6	
20	Deutsch Eylau	2500	360	
21	Riesenburg	3300	512	
22	Rosenberg	2280	360	

Königsberg, den 23. October 1824.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps."

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 1. Nachbenannter berüchtigte Dieb Franz Jachac, alias Rakocki, aus Adel. Brynsk, im Strasburger Kreise, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 29. September d. J. auf dem Transport von hier nach Guttowo entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Konojad, an das Königl. Landraths-Amt Strasburger Kreises, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Gurzno, den 12. October 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter, 29 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Knecht. Sprache, Polnisch. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, platt, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, braun. Nase, länglich, schmal. Mund, klein. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gelb. Bekleidung: Blautuchene Jacke mit kleinen blanken Knöpfen, eine dergleichen Weste, grüne tuchene Hosen, schwarzer Filzhuth, rothbunt kattunenes Halstuch, leinenes Hemde. Besondere Kennzeichen: Keine.

No. 2. Der, in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Füsilier Jacob Kubba, aus Mattern, Danziger Landkreises, gebürtig, welcher sich vor seiner Aushebung in Lentzig, Neustädter Kreises, aufhielt, ist den 12. d. M. aus der Garnison zu Danzig entwichen.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Kubba ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren, und an den Commandeur des 5ten Infanterie-Regiments Herrn Obristen Jochems abzuliefern.

Danzig, den 22. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Name, Jacob Kubba. Stand, Füsilier, früher Knecht. Vaterland, Westpreuß. Dorf Mattern, Kreis Neustadt. Letzter Aufenthaltsort, Lenzig, Neustädter Kreises. Religion, katholisch. Alter, 21 Jahr 6 Monat. Größe, 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, breit. Mund, breit. Zähne, gelblich. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesicht, gesund, etwas breit. Gesichtsfarbe, brunnet. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: Eine feine Narbe über die Nase. Bekleidung: Eine blaue Mütze mit rothem Rande, ledernem Schirm, und Wachsleinwand bezogen, eine blaue Dienstjacke, ein Paar grautuchene Diensthosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, eine Halsbinde. (Ist seit dem 12 October c. Mittags vermißt.)

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. July d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntwein-Brennerei, Amts Bublitz, zur Veräußerung im Wege der öffentlichen Licitation, gestellt werden. Hiezu wird ein Termin zum 20 November d. J., auf gedachtem Amte festgesetzt und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen.

Cöslin, den 21. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Der, im Belaufe Ober-Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, belegene sogenannte Marschauer Berg, welcher in 6 Loose getheilt ist, und nach der Vermessung des Regierungs-Conducteurs Pfeffer zusammen 99 Morgen 4½ □Ruthen Magdeb. Flächen-Inhalt beträgt, soll gemäß höherer Bestimmung auf Kauf oder Erbpacht zur Licitation gestellt werden.

Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf den 15. November d. J. des Morgens um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen zum Verkauf oder zur Vererbpachtung oben erwähnter Forstparzelle zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, auch das Erforderliche dieserhalb in Termino selbst näher bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, wie der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die Veräußerungs-Fläche an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Sobbowitz, den 13. October 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 3. Dem Herrn F. Ernst zu Berlin, Prenzlauer-Straße No. 24. wohnhaft, ist unterm 28. August c. auf 5 nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie, ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1) einer neuen Vorrichtung, um, ohnerachtet des Rauchs im Zimmer, bei Feuersbrünsten, Effecten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung; und
2) einer, ebenfalls neuen Maschine zum Auflesen von Steinen und anderen Gegenständen vom Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung, ertheilt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders construirter Vorrichtungen zu demselben Zweck ausgeschlossen werde.

Wir bringen dieß hiedurch zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 16. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 4. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2-füßige Büchen- und 3-füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das büchene und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das kieferne Scheitholz für die Klafter, zu 108 Cubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen.

Danzig, den 18. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Höherer Bestimmung gemäß, soll eine, im Forst-Belauf Lassek, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspection, Intendantur- und Landraths-Kreises Stargardt, belegene, durch den Conducteur Maresch im Jahre 1823 speciell vermessene und in 11 Loose eingetheilte Forstparzelle von 314 Morgen 176 □Ruthen Magdeb. veräußert oder in Erbpacht ausgethan werden.

Ich habe hiezu einen nochmaligen Licitations-Termin auf

den 20. November c. Vormittags um 11 Uhr,

im Forsthause zu Wilhelmswalde angesetzt, und fordere Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit für ihr abzugebendes Gebot leisten können, auf, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Die Licitations-Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Stargardt, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 6. Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll im künftigen Frühjahr auf der katholischen Pfarre zu Schöneck,

1) ein Vieh- und Pferdestall nebst Wagenschauer neu erbaut, und

2) eine Pächter-Wohnung reparirt,

und die Ausführung beider Bauten an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Der Bau-Anschlag beträgt excl. des freien Bauholzes und freier Hand- und Spann-Dienste, welche nämlich von der Gemeinde geleistet werden, für ersteres 137 Rthlr. 15 Sgr. 7 pf. und für das zweite 98 Rthlr. 4 pf.

Zur Ausbietung ist ein Termin auf dem Rathhause daselbst, auf

den 23. November c.

von des Morgens 9 Uhr ab, angesetzt, welches etwanigen Uebernehmungslustigen bekannt gemacht wird, und sind die Anschläge in dem Bureau der unterzeichneten Behörde und bei dem Magistrat in Schöneck, täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden einzusehen. Jeder Licitant muß gehörige Sicherheit nachweisen, bevor er zum Gebot gelassen wird. Berent, den 20. October 1824.

Königl. Landraths-Amt.

No. 7. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1825, bestehend in

3636 Pfund Lichte,
1500 Pfund raffinirtes Rüböl,
98 Quart dito dito,
20½ Pfund baumwollen Dochtgarn,
20½ Ries Papier,
22 Schock Federposen,
24 Quart Tinte,
28 Schock Roggen-Richtstroh,
3 Parolbücher, und
3 Ordrebücher,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 11. November c. Vormittags um 10 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.) an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in dem vorerwähnten Bureau zu erfahren.

Danzig, den 23. October 1824.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 8. Die, im nächsten Frühjahr auszuführende, und auf 122 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. veranschlagte Instandsetzung der katholischen Kirche zu Notzendorff soll nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt deren Genehmigung in Entreprise gegeben werden, und kann der Anschlag in den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, in dem Bureau der unterzeichneten Intendantur eingesehen werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 16. November c. Vormittags um 9 Uhr,

in dem Pfarrhause zu Notzendorff angesetzt, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. Marienburg, den 24. October 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 9. Der General-Wardein, Münz-Rath Loos hat eine Schrift herausgegeben,

„über die Königl. Preuß. neue, nach dem Gesetz vom 30. September 1821 „ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis, daß dieselbe zu den allerbesten „gehöre, welche jemals geprägt worden sind."

Diese Schrift, *) welche das zweite und dritte Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens rc." ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die, in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königlichen Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die, oben genannte, die Sache ganz erläuternde Schrift hiedurch aufmerksam gemacht.

*) Berlin und Posen bei E. S. Mittler, 1823. 2tes Heft, in Octavo. Preis: 1 Thaler Courant.

Personal-Chronik.

Der bisherige Haupt-Amts-Assistent Mykisch hieselbst ist zum Obersteuer-Controleur in Marienburg ernannt und bestätigt worden.

Danzig, den 16. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 46. —

Danzig, den 11ten November 1824.

Gesetzsammlung.

Achtzehntes Stück.

No. 886. Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung. Vom 15. August 1824.

" 887. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. September 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

" 888. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September 1824.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die, mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der, am 9. September d. J. ausgeloosten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der, hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2. Januar 1825 und folgende Tage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße

No. 30., gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. No. 5. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 2. Januar 1825 bis 2. Januar 1827 umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Kapitale abgezogen, und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Capitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die, mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Scheine getrennt werden muß, so wird die Controlle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen, von der Controlle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein, auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig, als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle, dem entgegen etwa eingehenden Papiere müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße No. 45., oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons und, wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese, nebst einer nach Obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der, oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. May 1824,

Gesetzsammlung No. 867.

vom 2. Januar 1825 an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17 Januar 1820, §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen. Berlin, den 9. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1) Wegen der, sich zum Eintritte in das stehende Heer meldenden Freiwilligen.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. August d. J., §. 13. Litt. d. (Amts-Blatt No. 35) den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer betreffend, bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß wir dem Director der hiesigen St. Johannis-Schule, als höheren Bürgerschule, Herrn Dr. Löschin, gleichfalls die Befugniß beigelegt haben, die, sich zum Eintritt in das stehende Heer meldenden Freiwilligen aus der, seiner Direction anvertrauten Schule, zu prüfen und wenn sie hinlängliche Kenntnisse für eine der drei höheren Klassen eines Gymnasii besitzen, hiernach das Qualifications-Attest für sie auszustellen.

Danzig, den 26. October 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Zur Warnung.

Eine Behörde, die sich erlaubt hat, bei einer Brandschadens-Untersuchung die reglementsmäßigen Feuerlösch-Geräthschaften als wirklich vorhanden anzugeben, obgleich sich später das Gegentheil ausgemittelt hat, ist in eine angemessene Geldstrafe wegen der bewiesenen Pflichtwidrigkeit genommen worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Danzig, den 28. October 1824. I. Abtheilung.

)(

(No. 3.) Zur Warnung.

Wegen thätlicher Widersetzlichkeit wider einen Gensd'armen ist ein Schlosser-Geselle hieselbst, durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 13. August d. J., zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Danzig, den 30. October 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Prämie für Entdeckung eines Holz-Diebstahls.

Von den, Behufs der diesjährigen Holzflöße in der Radaune oberhalb Semlin befindlichen Schwemmbäumen sind 48 Stück gestohlen. Wer den Thäter anzeigt, so, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann, erhält von uns eine Prämie von Zehn Thalern. Danzig, den 1. November 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

Es sollen vier schadhafte, gespaltene, metallene Kirchen-Glocken, resp. den katholischen Kirchen zu Biesterfelde und Kunzendorff gehörig, in Termino den 10. December d. J. auf dem Bureau des Königl. Landrath-Amts Marienburg öffentlich versteigert werden.

Die Glocken sind nach dem Werth von 16 Sgr. pro Pfund Metallgut, auf

a) 800	Rthlr. —	Sgr.	für	die	Glocke	von	1500	Pfund,
b) 340	⸗	24	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	639	⸗
c) 362	⸗	20	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	680	⸗
d) 118	⸗	12	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	222	⸗

abgeschätzt, und ist die Glocke

ad a. im Lichten 2 Fuß 3 Zoll hoch, der untere Durchmesser 3 Fuß 6 Zoll, der mittlere 2 Fuß 2 Zoll, der obere $17\frac{1}{2}$ Zoll, ganz zersprungen,

ad b. im Lichten 24 Zoll hoch, im untern Durchmesser 2 Fuß 11 Zoll, im mittleren $19\frac{1}{2}$ Zoll, im obern $19\frac{1}{4}$ Zoll weit,

ad c. von der Größe der vorigen, jedoch etwas stärker von Fleisch,

ad d. 16 Zoll hoch, im untern Durchmesser, im Lichten gemessen, 20 Zoll, im mittleren 12 Zoll, im obern 11 Zoll weit.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Bietungslustige ein, sich in dem benannten Termin zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, worauf der Zuschlag dann nach Maaßgabe der Umstände vorbehalten bleiben soll. Die Glocken sind übrigens auf dem katholischen Kirchhof zu Marienburg aufgestellt, und können daselbst zu jeder Zeit angesehen werden.

Danzig, den 1. November 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, unterm 22. October c. durch das Amts-Blatt mit Steckbrief verfolgte Füsilier Jacob Kubba vom 5ten Infanterie-Regiment ist wieder ergriffen und an das gedachte Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird. Danzig, den 1. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der ehemalige Fleischer-Geselle Johann Kneisel, des Verbrechens, seine Frau durch grausame Mißhandlung getödtet zu haben, schuldig, ist am 4. d. M. aus Elbing entwichen. Indem wir das Signalement desselben beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Kneisel ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, ihn gefesselt unter der sichersten Begleitung nach Elbing zu transportiren und an das dortige Königl. Polizei-Directorium abzuliefern.

Danzig, den 5. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familienname, Kneisel. Vorname, Johann. Geburtsort, Cassel, in Hessen. Aufenthaltsort, Elbing. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, schmal. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau. Nase, länglich, spitz. Mund, mittel. Bart, gelblich. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Ein blautuchener, mit bezogenen Knöpfen besetzter Rock, eine weiße Weste, ein Paar grünmanchesterne Hosen, ein Paar Stiefeln über die Hosen, runder Filzhuth, schwarzseidenes Halstuch, leinenes Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commisions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiemit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hiebei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hieselbst bis zum 1. November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1. July 1814 bis letzten May 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Krieges-Kasse und vom 1. Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822, wieder unter dem Namen: Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Krieges-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Krieges-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{1}{14}$

und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juny 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2. Zur Verpachtung des Vorwerks Neuhoff, Amts Bublitz, auf drei Jahre, wird hiemit ein öffentlicher Bietungs-Termin zum 19. November d. J. auf dem Amts-Sitze angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 30 September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das, auf dem Prauster Holzhofe von der diesjährigen Radaunen-Flöße aufgesetzte 2-füßige Büchen- und 3-füßige Kiefern-Scheitholz ist zu dem Preise von 4 Rthlr. 10 Sgr. für das büchene und 2 Rthlr. 15 Sgr. für das kieferne Scheitholz für die Klafter, zu 108 Cubikfuß, jederzeit in kleinen und großen Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung dort zu erhalten.

Der Schleusenmeister Neumann besorgt den Verkauf und wird auch, wenn es verlangt wird, die Anfuhr des Holzes bis Danzig, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Klafter, besorgen.

Danzig, den 18. October 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Um den gesunkenen Oderhandel zu beleben, und den Preußischen Produkten und Fabrikaten neue Auswege über diesen Strom zu verschaffen, haben wir auf Veranlassung unsers Herrn Chefs, des wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Präsidenten Rother, ein Handlungs-Comtoir in Stettin errichtet, welches sich unter unserer obern Leitung

mit Speditionen, An- und Verkäufen der nach dem Auslande, besonders nach Nord- und Südamerika, Ost- und Westindien rc. zu versendenden vaterländischen Erzeugnisse, so wie der von dort her zu beziehendnn Retouren von Colonialprodukten und den damit verbundenen Wechseloperationen beschäftigen und zugleich die, bis jetzt speciell von uns geleiteten Waarengeschäfte fortsetzen wird.

Zu dem Ende haben wir nicht nur das Comtoir mit einem besondern Fonds von Einer Million Thaler ausgestattet, sondern werden auch alle Engagements und Operationen desselben wie die unsrigen ansehen, und mit unserm gesammten jetzigen und zukünftigen Activ-Vermögen, nichts davon ausgenommen, vertreten.

Dasselbe wird die Firma:

Comtoir der Seehandlungs-Societät

annehmen, und sind

1) der Herr Geheime Hofrath Wetzel,

2) der Herr Rechnungsrath Ebert,

zu Dirigenten desselben ernannt, welche durch ihre Unterschrift alle, von obiger Firma ausgehende Verhandlungen rc. beglaubigen werden.

Uebrigens beziehen wir uns auf die besondern Cirkularschreiben, welche sowohl von uns, als von dem Comtoir erlassen worden sind.

Berlin, den 1. November 1824.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Crull. Kayser.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Ober-Grenz-Controlleurs Oehlrich in Stutthoff ist der bisherige Steuer-Aufseher Röber vom 1. October d. J. an, zum Ober-Grenz-Controlleur ernannt und bestätiget worden.

Danzig, den 1. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 47.

Danzig, den 18ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Zur Warnung.

Ein Einsaaße und eine Einlieger-Frau im Stargardtschen Kreise sind wegen unvorsichtiger Brandstiftung, der erstere zu sechsmonatlicher und die andere zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, vom 30. July d. J., verurtheilt worden, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 8. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die polizeilichen Vorschriften wegen des Flachsdörrens betreffend.

Es wird mißfällig bemerkt, daß die, im §. 4. des Feuer-Reglements vom 3. July 1770 ertheilten polizeilichen Vorschriften wegen des Flachsdörrens nicht überall genau befolgt werden, und es hat sich ganz kürzlich der Fall ereignet, daß die Uebertretung derselben zu einem Brande Veranlassung gegeben hat, wodurch ein Gebäude vernichtet worden und ein $2\frac{1}{2}$ jähriges Kind sein Leben verloren hat. Die Polizei-Behörden werden daher gemessenst aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschriften und besonders auf die Anlegung besonderer Brachstuben auf dem platten Lande, da, wo sie nöthig sind, mit Nachdruck zu halten. Die Orts-Behörden sind aufzufordern, diesen Gegenstand der polizeilichen Fürsorge nicht außer Acht zu lassen, und bei den

Feuer-Visitationen insbesondere ihre Aufmerksamkeit mit darauf zu richten; hierein haben die Kreis- und Distrikts-Behörden sie bei den vorkommenden Dienstreisen persönlich zu controlliren. Danzig, den 8. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von der Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch betreffend.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. August c. zu bestimmen geruhet, daß in allen Garnisonen, woselbst einzelne Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches genau nachgewiesen und controllirt werden kann, dem Militair zurückvergütet werden soll, es möge von ihm selbst geschlachtet werden oder nicht.

An dieser bewilligten Vergünstigung haben Theil zu nehmen:

1) die in den Casernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche im größten Umfange bestehen oder, nach Erfordern der Localität, in kleineren Abtheilungen gebildet seyn.

2) Die in den, nicht mit Casernen versehenen Garnisonen, unter Aufsicht und Controlle der Militair-Vorgesetzten von größern oder kleinern Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind.

3) Die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des, dem Militair aus den Cämmerei-Kassen zurückzuzahlenden Communal-Steuer-Anschlages betrifft, so ist es, als dem Zwecke am entsprechendsten angenommen worden, daß Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertiget, solche von der Commission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalt übertragen ist, hinsichts der Richtigkeit attestirt, und den Magisträten unmittelbar monatlich übergeben werden; die letzteren sollen die zu erstattenden Beträge alsdann, ohne Dazwischenkunft der Steuer-Behörden, auf die Kämmerei-Kassen, in welche der unverkürzte Communal-Aufschlag aus der Steuer-Kasse übergezahlt wird, anweisen.

Wir fordern die Magisträte in den betreffenden Garnison-Städten nun auf, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, und wird Seitens des Königl. hohen Krieges-Ministerii an die Militair-Behörden das Erforderliche erlassen werden.

Danzig, den 9. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der katholischen Pfarr-Bauten in Schöneck.

Da die, in der Bekanntmachung der landräthlichen Behörde in Berent vom 20. vorigen Monats bemerkten Bauten bei der katholischen Pfarre in Schöneck vorläufig noch ausgesetzt sind, so wird der, zu diesem Zweck

auf den 23. dieses Monats

angesetzte Termin nicht stattfinden.

Danzig, den 13. November 1824. I. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Das Tragen der Civil-Uniform betreffend.

Des Königes Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtiget sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hiedurch veranlaßt worden, dieses durch die, an den Herrn Minister des Innern erlassene Cabinets-Ordre vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der, ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiedurch zur Kenntniß der Justiz-Beamten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Marienwerder, den 29. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Kaufmann Carl Gottfried Eduard Rapp aus Mitau, dessen Signalement nachstehend bezeichnet ist, hat den, ihm im August v. J. von dem Kaiserl. Russischen General-Gouvernement zu Riga zur Reise nach Lübeck ausgefertigten Paß,

auf der Rückreise von dort zwischen Cüstrin und Landsberg a. d. W. verloren, und wird dieser Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 6. November 1824.

Königl. Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Familienname, Rapp. Vornamen, Carl Gottfried Eduard. Geburtsort, Mitau. Aufenthaltsort, reisender Kaufmann. Religion, evangelisch. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, hellbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, wenig. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Besondere Kennzeichen: Keine.

No. 2. Der Maurer-Geselle Johann Gottlieb Lominski aus Tilsit, dessen Signalement nachstehend bezeichnet ist, hat den, ihm unterm 28. August d. J. von der Polizei-Behörde zu Tilsit zu Reisen im Inlande ertheilten, und unterm 6. September d. J. hieselbst visirten Paß am 23. v. M. zwischen Neustadt und Danzig verloren, und wird dieser Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 6. November 1824.

Königlicher Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Familienname, Lominski. Vornamen, Johann Gottlieb. Geburtsort, Tilsit. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Gemäßheit des Publicandi vom 14. October 1815, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß uns von dem Königl. hohen Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 19. September d. J. ein, auf zehn nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht

der Anfertigung und Benutzung der, zum Ziehen der Federn und Nuten aus bekannten Theilen neu zusammengesetzten Maschine, insbesondere aber auf den, neu und eigenthümlich eingerichteten Wagen derselben und die daran angebrachte Vorrichtung zum Festhalten der Hölzer,

ertheilt worden ist.

Coblenz, den 28. October 1824.

Deinhard & Tesche.

No. 2. Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach der hohen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers d. d. 16. August a. c. zur schnellen Beförderung des Rechtsganges in denjenigen Sachen, bei welchen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Bagatell-Verfahren eintritt, eine besondere Commission des Land- und Stadt-Gerichts hieselbst,

das Gerichts-Amt

genannt, niedergesetzt und derselben nicht allein die Instruction, sondern auch die Entscheidung und Execution der, bei ihr anhängigen Rechtssachen ausschließlich übertragen worden.

Dieses Gerichts-Amt tritt, anstatt der bisherigen Civil-Commission, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres 1825, im Gerichtssprengel des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts in Wirksamkeit, und hat den Sitz im Locale des letzteren.

Nach den Bestimmungen der Instruction vom 16. August a. c. werden die richterlichen Functionen bei besagtem Gerichts-Amte durch ein Mitglied des Land- und Stadt-Gerichts mit Hülfe mehrerer routinirter Referendarien verwaltet, und es gehören zu dem Ressort desselben

1) alle Bagatell-Sachen einschließlich bis zu 50 Rthlr.,
2) die, diesen gesetzlich gleich geachteten Injurien-Prozesse,
3) die Gesinde- und schleunigen Miethssachen.

In Hinsicht seiner Verfügungen ist das Gerichts-Amt als eine selbstständige Behörde der Controlle des Land- und Stadt-Gerichts nicht unterworfen. Insofern daher über solches Beschwerde geführt wird, die nicht den langsamen Gang der Sache betreffen, müssen die Beschwerden beim Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen

angebracht werden. Beschwerden über Verzögerung der Sache dagegen muß der Dirigent des Land- und Stadt-Gerichts sogleich Abhülfe leisten.

Die Instruction für, in die zweite Instanz gehende Sachen, die vom Gerichts-Amte in erster Instanz verhandelt sind, in zweiter Instanz aber eine neue Erörterung von einem andern Deputirten erfordern, besorgt das Land- und Stadt-Gericht. Ist eine solche Instruction nicht erforderlich, so sendet das Gerichts-Amt die Akten unmittelbar an das Ober-Landes-Gericht zur Entscheidung.

Danzig, den 29. October 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Da der, zur Licitation der Bernsteingräberei-Pacht in dem Belaufe Sianowskahutta und Prockauer-Gesträuch, Reviers Mirchau, vom 1. Januar 1825 ab, auf drei oder sechs hintereinander folgende Jahre, am 8. d. M. angestandene Termin fruchtlos abgelaufen ist, so ist hiezu ein neuer Termin auf Mittwoch, den 15. December d. J. um 10 Uhr Vormittags in Neustadt, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Forstmeisters angesetzt worden, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termin selbst zu erfahren sind. Neustadt, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Trost.

No. 4. Das emphyteutische, aus 842 Morgen 12 □Ruthen Magdeb. Ländereien bestehende Vorwerk Czarnoczyn-Ofen soll, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, von Trinitatis 1825 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu stehet der Licitations-Termin auf den 11. Januar f. a. Nachmittags um 1 Uhr, im Königl. Posthause zu Schöneck an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hiemit eingeladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig zu gewärtigen, bis wohin dieser auch an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes, auch im Verpachtungs-Termine in loco eingesehen werden.

Pogutken, den 10. November 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense October 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel														
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sg.		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	—	29	—	—	13	—	—	12	6	—	9	6	—	16	—	—	16	—	—	7	—	—	11	6	2	25	—
2	Elbing .	—	26	—	—	11	6	—	10	6	—	7	—	—	13	6	—	13	6	—	6	—	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	—	19	—	—	10	—	—	8	6	—	7	—	—	15	—	—	15	—	—	4	—	—	8	—	1	24	6
4	Stargardt	—	27	—	—	13	6	—	9	6	—	8	—	—	15	9	—	—	—	—	4	7	—	10	—	1	5	—

[illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 25sten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

Es sollen vier schadhafte, gespaltene, metallene Kirchen-Glocken, resp. den katholischen Kirchen zu Biesterfelde und Kunzendorff gehörig, in Termino den 10. December d. J. auf dem Bureau des Königl. Landraths-Amts Marienburg öffentlich versteigert werden.

Die Glocken sind nach dem Werth von 16 Sgr. pro Pfund Metallgut, auf

a)	800	Rthlr.	—	Sgr.	für	die	Glocke	von	1500	Pfund,
b)	340	=	24	=	=	=	=	=	639	=
c)	362	=	20	=	=	=	=	=	680	=
d)	118	=	12	=	=	=	=	=	222	=

abgeschätzt, und ist die Glocke

ad a. im Lichten 2 Fuß 3 Zoll hoch, der untere Durchmesser 3 Fuß 6 Zoll, der mittlere 2 Fuß 2 Zoll, der obere 17½ Zoll, ganz zersprungen,

ad b. im Lichten 24 Zoll hoch, im untern Durchmesser 2 Fuß 11 Zoll, im mittleren 19½ Zoll, im obern 19¼ Zoll weit,

ad c. von der Größe der vorigen, jedoch etwas stärker von Fleisch,

ad d. 16 Zoll hoch, im untern Durchmesser, im Lichten gemessen, 20 Zoll, im mittleren 12 Zoll, im obern 11 Zoll weit.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Bietungslustige ein, sich in dem benannten Termin zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, worauf der Zuschlag dann nach Maaßgabe der Umstände vorbehalten bleiben soll. Die Glocken sind übrigens auf dem katholischen Kirchhof zu Marienburg aufgestellt, und können daselbst zu jeder Zeit angesehen werden.

Danzig, den 1. November 1824. I. Abtheilung.

(Nro. 2.) Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens.

Wir finden es zur Vermeidung der schauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum und insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens wiederholentlich aufzufordern und anzuweisen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des 3ten Tages oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hievon dürfen nur bey epidemischen Krankheiten, und auf Anordnung der Orts-Obrigkeit und auf deren schriftlich darüber ausgestellten Erlaubnißschein und nur außerdem dann statt finden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausstellt,

daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe.

Dieser von der Orts-Polizei-Behörde zu visirende Schein ist dem betreffenden Pfarrer und resp. Rabbiner von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen. Es darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein beerdigt werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizei-Strafe von 5 bis 30 Rthlr., wenn die Sache nicht etwa gar so angethan seyn sollte, daß eine fiskalische oder Criminal-Untersuchung und eine viel härtere Strafe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts, Theil 2. Tit. 11. §. 469 — 476. Tit. 20. §. §. 691 692. ferner 778 — 780. veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Instruktion vom 31. October 1794. und auf die Circular-Verf. de dato Berlin, vom 25. September 1798. (conf. v. Heide's Repertorium

der Polizei-Gesetze, Band 1. pag. 566. desgl. Band 3. pag. 561.) und die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden noch außerdem auf v. Kamptz's Annalen für das Jahr 1821 pag. 414. so wie auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1822. pag. 682. des Amts-Blatts jenes Jahres, mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu verhindern und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs strengste zu ahnden.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die Orts-Behörden fortgesetzt auf die Befolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie dabei zu controlliren.

Danzig, den 14. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(Nro 3.) Wegen der Martini-Markt-Preise pro 1824.

An Martini d. J sind die Marktpreise in der Stadt Danzig gewesen:

für 1 Scheffel	Weizen	29 Sgr.	6 Pf.	
= 1 —	Roggen	14 =		
= 1 —	Gerste	14 =	6 =	
= 1 —	Hafer	9 =	6 =	
= 1 —	Erbsen	17 =	6 =	
= 1 Ctr.	Heu	12 =		
= 1 Schock	Stroh	3 Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Die betreffenden Behörden werden daher angewiesen, die Vergütung sowohl für die quartierständlichen Fourage-Gewährungen, als für das von den Einsassen gelieferte Zins-Getreide, vom 1. Januar 1825 ab, bis dahin 1826 hiernach zu liquidiren.

Danzig, den 15. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(Nro. 4.) Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Februar a. c. (Amts-Blatt pro 1824 pag. 62.) wird das Publikum hiedurch verwarnt, mit Einzahlung der alten Scheidemünze

von 42 Groschen-) Stücken und
= 84 Sechspfennig-)
= 52½ Böhmen oder Düttchenstücken

)(

auf Gefälle an die Königl. Kassen rc. bald möglichst vorzugehen, um nicht durch etwanige Präclusion derselben, wenn solche verfügt werden sollte, in Verlegenheit zu gerathen,

Danzig, den 15. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Schuhmacher-Geselle Johann Meyer aus Tilsit hat den, unterm 19. v. M. zu Swinemünde, auf 6 Monate gültig, ihm ertheilten Paß für's Inland, welcher am 2. d. M. hieselbst zur Rückkehr nach Hause visirt worden, gleich nachher hier verloren und wird derselbe hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 19. November. 1824.

Königlicher Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Familienname, Meyer. Vorname, Johann. Geburtsort, Tilsit. Aufenthaltsort, unbestimmt, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen und Augen, braun. Nase und Mund, mittel. Bart, braun. Zähne, gut, fehlt ein Vorderzahn oben. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine. Im Paß steht bemerkt (es fehlt oben ein Vorderzahn.)

Steckbrief.

Nro. 1. Nachbenannte

1) Amtsbote Joseph Jandeiseck, der wegen Raubmordes
2) Müller Anton Dlaskal, der wegen Diebstahls
3) Pferdehändler Franz Richter desgl.

verhaftet gewesen sind, sind aus dem Criminal-Gefängniß zu Kuttenburg in Böhmen entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf sie strenge zu vigiliren, im Betretungsfall sicher nach der Oesterreichischen Grenze transportiren und an die Kaiserl. Königl. Grenz-Behörde zum weitern Transport nach Kuttenburg abliefern zu lassen. Der Offizier, in dessen Bezirk dieselben verhaftet sind, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 4. November 1824.

Königlich Preußischer Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement

des Joseph Jandeiseck.

Alter, 27 Jahr. Haar, dunkelblond. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, licht. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, ins Gelbliche. Statur, stark und untersetzt. Sprache, Böhmisch. Bekleidung: zwillichne Jacke, schwarz tuchne Weste, bockslederne Hosen, Stiefeln, runder Huth, baumwollene Schlaf-Mütze. Besondere Umstände: Derselbe hatte bei seiner Entweichung, welche in Gesellschaft der Richter und Jandeiseck geschahe, Sprungeisen an den Füßen.

des Anton Vlaskal.

Alter, 30 Jahre. Haar, kastanienbraun. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, schwarzbraun. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, braun. Statur, schlank. Sprache, Böhmisch. Bekleidung: schwarz tuchner Rock, buntgeblümte manchesterne Weste. Blaumelirt tuchne Hosen, Stiefeln, schwarz manchesterne Mütze. Besondere Umstände: Derselbe hatte bey seiner Entweichung Sprungeisen an den Füßen.

des Franz Richter.

Alter, 40 Jahre. Haar, blond. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gelblich. Statur, untersetzt. Sprache, Böhmisch. Bekleidung: stahlgrau tuchner kurzer Pelzrock, buntgeblümte manchesterne Weste, schwarz manchesterne Hosen, Stiefeln, runder H. th.

Nro. 2. Der von München entwichene Beamte der Königl. Baierschen Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse Peter Jacob Max Mayr, dessen Signalement beifolgt, ist der Amts-Veruntreuung im hohen Grade verdächtig. Wir fordern daher im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben und falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn zu arretiren, nach Danzig zu transportiren und an uns abzuliefern.

Danzig, den 16. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 8 Zoll Baierschen Maaßes groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, und solche Augen, ein volles blasses Angesicht.

Wenn er ruhig ist, so verzieht er von Zeit zu Zeit auf der rechten Seite den Mund. Er hat eine rauhe Aussprache, spricht baiersche Mundart, und wenn er um eine Jahreszahl gefragt wird, so wird er nicht Anno sondern Annero aussprechen.

Er trägt entweder einen brauntuchnen Ueberrock, mit manchesternem Kragen von gleicher Farbe, oder einen dunkelblau tuchnen Ueberrock, graue Pantelons, runden Filzhut und ein weißes Halstuch.

No. 3. Die wegen wiederholt verübter gewaltsamer Diebstähle, Ausbruch aus dem Gefängniß und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zur Detention in die Land-Armen-Verpflegungs-Anstalt zu Tapiau verurtheilten Personen

Friedrich Müller und

Friedrich Wilhelm Zoramm,

deren Signalement unten beifolgt, sind am 13. d. M. Abends um 7 Uhr aus dem einsamen, 60 Fuß hoch gelegenen Gefängniß, nach Durchbrechung der eisernen Stäbe und Herablassung an einem Seil, entsprungen.

Wir fordern sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf die genannten gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreffen lassen sollten, zu arretiren, sie gefesselt unter sicherer Begleitung nach Tapiau zu transportiren und an die Inspection der Landarmen-Verpflegungs-Anstalt abzuliefern.

Danzig, den 18. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des Friedrich Müller.

Familien-Name, Müller. Vorname, Friedrich. Geburtsort, Memel. Religion, katholisch. Alter, 29 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, erhaben rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, klein und stark. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

des Friedrich Wilhelm Zoramm.

Familien-Name, Zoramm. Vorname, Friedrich Wilhelm. Geburtsort, Königsberg. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, lang und krumm. Mund, aufgeworfen. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, regelmäßig. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittelmäßig stark. Sprache, Deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit an, daß nunmehr auch der zweite und letzte Theil meines Deutsch-Polnischen Handwörterbuches die Presse verlassen hat und das vollständige, aus neunzig sauber und correkt gedruckten Bogen bestehende Werk noch bis Ostern 1825 für den Pränumerationspreis von drei Thalern Courant bei mir zu haben ist, demnächst aber der Preis auf vier Reichsthaler gesetzt werden wird.

Zugleich bemerke ich auf ergangene Anfragen, daß bei dem Herrn Nicolovius zu Königsberg in Preußen im Jahre 1803 auch ein Polnisch-Deutsches Hand-Wörterbuch mit Angabe des deutschen Artikels nach Adelung, von mir erschienen ist unter dem Titel: (Słownik Polsko-Niemiecki, w którym osobliwie na dobrą niemczyznę wzgląd miano wydany przez K. C. Mrongowiusa, w Xięgarni Panu Nikolowiusa w Królewcu.)

Handwörterbuch der Polnischen Sprache. Zweite vermehrte Auflage, Königsberg 1803 bei Friedrich Nicolovius, allwo dieses Werk nebst dem Polnischen Lesebuche, Sprachlehre und Gesprächbuche zu haben ist.

Danzig, den 28. October 1824.

Mrongovius, Prediger zu St. Annen, öffent. Lector der Polnischen Sprache, Mitglied der Königl. Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften.

No. 2. Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach der hohen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers d. d. 16. August a. c. zur schnellen Beförderung des Rechtsganges in denjenigen Sachen, bei welchen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Bagatell-Verfahren eintritt, eine besondere Commission des Land- und Stadt-Gerichts hieselbst,

das Gerichts-Amt

genannt, niedergesetzt und derselben nicht allein die Instruction, sondern auch die Entscheidung und Execution der, bei ihr anhängigen Rechtssachen ausschließlich übertragen worden.

Dieses Gerichts-Amt tritt, anstatt der bisherigen Civil-Commission, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres 1825, im Gerichtssprengel des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts in Wirksamkeit, und hat den Sitz im Locale des letzteren.

Nach den Bestimmungen der Instruction vom 16. August a. c. werden die richterlichen Functionen bei besagtem Gerichts-Amte durch ein Mitglied des Land- und Stadt-Gerichts mit Hülfe mehrerer routinirter Referendarien verwaltet, und es gehören zu dem Ressort desselben

1) alle Bagatell-Sachen einschließlich bis zu 50 Rthlr.,
2) die, diesen gesetzlich gleich geachteten Injurien-Prozesse,
3) die Gesinde- und schleunigen Miethssachen.

In Hinsicht seiner Verfügungen ist das Gerichts-Amt als eine selbstständige Behörde der Controlle des Land- und Stadt-Gerichts nicht unterworfen. Insofern daher über solches Beschwerde geführt wird, die nicht den langsamen Gang der Sache betreffen, müssen die Beschwerden beim Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen angebracht werden. Beschwerden über Verzögerung der Sache dagegen muß der Dirigent des Land- und Stadt-Gerichts sogleich Abhülfe leisten.

Die Instruction für, in die zweite Instanz gehende Sachen, die vom Gerichts-Amte in erster Instanz verhandelt sind, in zweiter Instanz aber eine neue Erörterung von einem andern Deputirten erfordern, besorgt das Land- und Stadt-Gericht. Ist eine solche Instruction nicht erforderlich, so sendet das Gerichts-Amt die Akten unmittelbar an das Ober-Landes-Gericht zur Entscheidung.

Danzig, den 29. October 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nro. 3. Der Seehundsfang längs den Seegränzen des Königlichen Domainen-Amts Putzig soll auf 2 oder 5 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, je nachdem sich Liebhaber finden.

Hiezu ist ein Termin auf Freitag, den 3. December c. Nachmittags 4 Uhr in der Behausung des Oberschulzen Schwarz zu Gnesdau angesetzt, woselbst die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 17. November 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 2ten Dezember 1824.

Uebersetzung
aus dem Warschauer Correspondenten No. 175. vom 1. November 1824.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezug auf die, unterm 25. May d. J. ergangene, in die Gesetzsammlung (Theil 8. Pag. 426.) aufgenommene, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Regierungs-Verordnung, nach welcher bei der Central-Liquidations-Commission alle Rechnungen und Belege, die zur Begründung der Forderungen aus der Preußisch-Oesterreichischen und Herzogl. Warschauischen Regierungszeit dienen können, bis zu dem, auf den 1. Januar 1825 angesetzten Präclusions-Termin, sowohl für die Behörden als auch für die Privat-Interessenten eingereicht werden müssen, bringt die Central-Liquidations-Commission jetzt, wo dieser Termin mit jedem Tage näher rückt, allen Interessenten zum letztenmal in Erinnerung, daß, wenn die Rechnungen oder Belege nicht spätestens bis Ende dieses Jahres im Bureau der Central-Liquidations-Commission niedergelegt werden, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres keine Entschuldigung deswegen angenommen, und die später eingereichten Belege als für immer verfallen und ungültig zurückgesandt werden müssen.

Die Central-Liquidations-Commission erneuert zugleich hiedurch ihre, unter dem 6. August dieses Jahres erlassene, in der Warschauer Zeitung No. 127. und in dem Warschauer Correspondenten No. 127. eingerückte Bekanntmachung, nach welcher bis zu demselben Termin originaliter eingereicht werden müssen: die Französischen 10/M.-Franken-Bons, die Hypotheken-Obligationen, die Kassen-Billets, die Aner-

kenntnisse der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau und die Obligationen der Oesterreichischen Regierung; ingleichen die weißen und blauen, auf Obligationen noch nicht umgeschriebenen Quittungen dieser Regierung über Anleihen und Lieferungen, ferner die Bescheinigungen der Militairpersonen über rückständigen Herzogl. Warschauischen Sold u. s. w., gegen welche Original-Documente von der Central-Liquidations-Commission gedruckte Belege ertheilt werden sollen.

Da nun auch die Regierungs-Commission des Krieges eine bedeutende Anzahl solcher Bescheinigungen von Militair-Personen, zu deren Empfangnahme sich die Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet haben, gegenwärtig der Central-Liquidations-Commission zugesandt hat, so hat letztere, damit auch diejenigen, welche nicht im Stande sind, sich nach Warschau zu begeben, die nöthige Nachricht hievon erlangen können, unter dem heutigen Tage den Woywodschafts-Commissionen gedruckte, namentliche Listen der Eigenthümer vom Civilstande zugesandt, um solche den Bezirks Commissarien und Municipal-Aemtern mitzutheilen.

Alle Militair-Personen, (deren Liste wegen des großen Umfanges nicht hat mitgetheilt werden können,) wenn selbige gegenwärtig nicht mehr activ sind, so wie alle, im Civilstande befindlichen Personen haben, insoweit als sie glauben, Eigenthümer einer ausgestellten rückständigen Bescheinigung über Sold oder einer andern Forderung zu seyn, die Verordnung der Regierungs-Krieges-Commission vom 30. December 1819, welche von der Central-Liquidations-Commission unterm 24. September d. J. in den öffentlichen Blättern erneuert worden ist, zu beachten, und demnach ein, auf den Grund der Volksliste von der Orts-Behörde darüber ausgestelltes Attest, daß sie zu Ende des Monats May 1819 Einwohner oder Unterthanen des Königreichs Polen gewesen, einzureichen.

Ist ein solcher Interessent Käufer oder Erbe der Bescheinigung, so muß er durch ein ähnliches Attest auf den Grund der Volksliste nachweisen, daß der ursprüngliche Eigenthümer ein Einwohner oder Unterthan des hiesigen Staates gewesen ist. Dergleichen Atteste und Legitimationen über den Besitz solcher Bescheinigungen wird die Central-Liquidations-Commission auf gewöhnlichem Papier bis Ende d. J. annehmen, es mögen nun selbige von den Interessenten selbst oder sonst mit der Post franco eingereicht werden.

Endlich macht die Central-Liquidations-Commission noch die Beamten und Subaltern-Officianten auf die Bekanntmachung vom 6. August d. J., in Absicht auf die Art aufmerksam, in welcher die rückständigen Gehälter, Diäten und Reisekosten von einem Jeden insbesondere nachgewiesen werden müssen.

Es darf sich daher Niemand darauf verlassen, daß sein rückständiges Gehalt schon von der betreffenden Behörde in die allgemeine, der Central-Liquidations-Commission übergebene Liste eingetragen worden ist, sondern es muß vielmehr ein Jeder, nachdem er sich selbst die Belege beschafft hat, dem §. 15. der unter dem 27. Januar d. J. vorgeschriebenen Grundsätze Genüge leisten, d. h. das Zeugniß über das wirklich rückständige Gehalt, nebst einem Zeugnisse über seinen wirklichen activen Dienst beibringen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter aufgenommen.

Warschau, den 27. October 1824.

Der Staatsraths-Präsident.

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair.

(gez.) Starzynski.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung.

Berlin, den 16. November 1824.

(L. S.) Gronau,

geheimer expedirender Secretair und vereideter Translateur im Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Aufhebung der beiden Privat-Brand-Ordnungen des großen und kleinen Marienburger Werders betreffend.

Die, unter dem Namen von Brand-Ordnungen bisher bestandenen Privat-Feuer-Versicherungs-Societäten des großen und kleinen Marienburger Werders sind, inso-

fern sie sich zu baaren Geld-Unterstützungen für die Abgebrannten vereiniget hatten, mit Zustimmung und resp. auf den Antrag der Interessenten vom 1. Januar k. J. ab, aufgehoben worden. Danzig, den 16. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die erste halbjährige Verloosung der am 2. Januar k. J. u. s. w. zur Zahlung kommenden Staats-Schuldscheine betreffend.

Die Vorstände der geistlichen und milden Stiftungen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden auf das, öffentlich bekannt gemachte Resultat der ersten halbjährigen Verloosung derjenigen Staats-Schuldscheine aufmerksam gemacht, die nach No. 40. des hiesigen diesjährigen Amts-Blattes am 2. Januar a. f. und in den folgenden Tagen ausgezahlt werden sollen.

Diese Behörden haben daher sogleich auszumitteln, ob in ihren Kassen sich eine oder die andere der betreffenden Nummern befinde, und bejahendenfalls diese Staats-Schuldscheine mit den Coupons bis zum 20. k. M. hieher einzureichen, wo dann wegen der Einziehung der Valuta das, was nöthig ist, veranlaßt werden soll.

Die Herren Superintendenten, Decane, Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte, so wie die Magisträte werden zur diesfälligen Controlle in ihren Bereichen aufgefordert. Danzig, den 17. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) In indirecten Steuer-Angelegenheiten.

Die Haupt-Aemter:

Grüneberg, Regierungs-Bezirks Liegnitz,
Neiße, Regierungs-Bezirks Oppeln, und
Lötzen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen,

werden vom 1. Januar 1825 ab, aufgehoben und gleichzeitig daselbst Unter-Steuer-Aemter errichtet werden.

Den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern unseres Departements, so wie dem handelnden Publiko wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach genannten Orten nicht ferner Waaren mit Begleitscheinen expedirt werden können.

Danzig, den 18. November 1824. II. Abtheilung.

(No. 4.) Das Gewerbe der Buchbinder betreffend.

Zur Berichtigung unserer Verfügung vom 12. August d. J., (in No. 36. des Amts-Blattes,) den Umfang des Gewerbebetriebes der Buchbinder betreffend, wird zu No. 3. derselben bekannt gemacht, daß der darin erwähnte Nachweis eines Vermögens von 2000 Rthl. nicht für **Buchbinder**, sondern für **Buchhändler** bestimmt worden ist. Danzig, den 18. November 1824. II. Abtheilung.

(No. 5.) Erinnerung an das Edict vom 30. October 1810 wegen Einziehung der geistlichen Güter.

Wir haben Veranlassung, dem Publiko das Edict über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie, vom 30. October 1810. (Pag. 32. der Gesetzsammlung de 1810) in's Gedächtniß zu rufen, und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß von den Klöstern nach diesem Gesetz und dessen §. 3. sub Litt. c. ohne Allerhöchste Genehmigung keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt oder die Inventarien veräußert, nach Litt. c. keine neue Pacht-Contracte geschlossen oder ältere verlängert werden können und sollen, und daß alle, gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen nichtig sind.

Danzig, den 18. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Nachweisungen der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Diejenigen Behörden, welche die angeordnete jährliche Nachweisung von den geklebten und hölzernen Schornsteinen, in Folge der Verfügung vom 10. März d. J., (Amts-Blatt No. 12.) für 1824 noch nicht eingereicht haben, werden daran, mit Bestimmung einer Frist bis zum 15. k. M., erinnert, damit sie nicht in 1 Rthlr. Strafe verfallen dürfen.

Danzig, den 18. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen Bewilligung einer Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.

Einem Dienstjungen im Marienburgschen Kreise ist eine Belohnung für die, von ihm bewirkte Entdeckung eines Brandstifters aus Königlicher Kasse bewilligt worden.

Danzig, den 21. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 8) Die Grundstücks-Dismembrationen betreffend.

Durch die Verfügung vom 2. Juny 1823, (Amts-Blatt No. 29. v. J.,) sind die sämmtlichen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter über das, in den Domainen bei Besitzveränderungen zu beobachtende Verfahren mit Anweisung versehen. In Verfolg dieser Bekanntmachung wird zu §. 4. Litt. r. wegen der Grundstücks-Zerstückelungen und der zu vertheilenden Abgaben noch Folgendes aus einer, an die unterzeichnete Regierung unter dem 24. October c. ergangenen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ergänzt:

1) Wenn bei Grundstücks-Dismembrationen die grundherrlichen Gefälle von dem abgezweigten Grundstück noch nicht einen Thaler jährlich betragen, so kann die Grundstücks-Vertheilung nur alsdann nachgegeben werden, wenn von dem Erwerber die grundherrliche, unter einem Thaler betragende Abgabe durch eine Capitals-Zahlung zu 5 pro-Cent in baarem, kassenmäßigen Courant abgelöset wird. Das dismembrirte Grundstück wird durch diese Ablösung von der Zahlung einer grundherrlichen Abgabe befreit und haben die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter die abgelösete Abgabe als Ausfall zu liquidiren.

2) Beträgt die jährliche grundherrliche, auf das dismembrirte Grundstück zu legende Abgabe einen Thaler oder mehr bis zum Betrage von 4 Thalern; so hängt es nach der Bestimmung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 §. 29. sowohl von dem Grundherrn, als auch von dem Grundstücks-Erwerber ab, die Ablösung der grundherrlichen Abgabe durch Capitals-Zahlungen à 5 pro-Cent in kassenmäßigem Gelde zu verlangen, und fällt nach erfolgter Ablösung die abgelösete grundherrliche Abgabe fort.

3) Findet aber in dem, unter 2 benannten Falle keine Ablösung durch Capitals-Zahlung statt; so müssen von den grundherrlichen Abgaben des abgezweigten Grundstücks 4 pro-Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet und von dem Grundstücks-Erwerber, außer den vertheilten grundherrlichen Abgaben erhoben werden. Diese 4 pro-Cent werden nur in dem Falle nicht eingezogen, wenn solche nicht einen vollen Pfennig jährlich betragen.

4) Wenn Grundstücke zertheilt werden, auf welchen Grundsteuer (Contribution) haftet, so muß solche auf das Haupt- und dismembrirte Grundstück verhältnißmäßig vertheilt werden. Von dem Theile der Grundsteuer, womit das dismem-

dritte Grundstück belegt wird, müssen 4 pro-Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet und eingezogen werden, und sind, wie die Grundsteuer selbst, unablößlich. Betragen diese 4 pro-Cent weniger als einen vollen Pfennig jährlich; so schwindet die Erhebung.

5) Wenn Grundstücke zum Abbau dismembrirt werden, und dadurch neue Eigenkäthner-Etablissements entstehen, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

a) ist das Grundstück, von welchem das Eigenkäthner-Etablissement gebildet wird, nicht mit Grundsteuer (Contribution) belegt, so wird von dem letzteren, wenn dazu 1 Morgen Magdeb. oder mehr gelegt wird, 1 Thaler an fixirtem Schutzgelde jährlich erhoben, von einer Fläche unter einem Morgen, werden 20 Sgr. jährlich eingezogen.

b) ist das Grundstück, welches zur Errichtung eines Eigenkäthner-Etablissements dismembrirt wird, mit Grundsteuer (Contribution) belegt und beträgt bei der Vertheilung der Grundsteuer auf das Käthner-Etablissement die Grundsteuer für das letztere 20 Sgr. und mehr jährlich, so werden (nach No. 4.) 4 pro-Cent an erhöheten Administrations-Kosten berechnet und eingezogen, Schutzgeld aber nicht erhoben. Beträgt dieser, auf das Käthner-Etablissement fallende Theil der Contribution aber weniger als 20 Sgr. jährlich, so wird, ohne Rücksicht auf den Flächen-Inhalt zu nehmen, welcher zur Errichtung des Käthner-Etablissements abgetreten ist, der geringste Satz des fixirten Schutz-Geldes, nehmlich 20 Sgr. erhoben, der auf das Käthner-Grundstück überwiesene Theil der Contribution von demselben eingezogen und findet in diesem Falle die Berechnung der 4 pro-Cent von der Contribution nicht statt.

(Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. December 1821.)

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter auf das Genaueste zu achten, die Abgaben-Vertheilungs-Berechnungen sowohl von den landesherrlichen als grundherrlichen Gefällen in duplo separat anzulegen und insofern nach No. 1. und 2. Gefälle-Ablösungen durch Capitals-Zahlungen eintreten, auch die Berechnungen hierüber, mit Rücksicht auf die, wegen der Gefälle-Ablösungen ergangenen Vorschriften, beizufügen.

Dabei wird den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern wiederholt eröffnet, daß nur den eigenthümlichen, erpachtlichen und erbemphyteutischen Grundbesitzern unter den, in der Bekanntmachung vom 2. Juny 1823 und in der jetzigen Verfügung aufgestellten Bestimmungen das Recht eingeräumt werden darf, ihre Grundstücke mit unserer Genehmigung zu dismembriren. Den Zeitemphyteuten und Zeitpächtern kann dieses Recht aber nicht eingeräumt werden.

Danzig, den 22. November 1824. II. Abtheilung.

(No. 9.) Das Pensions-Rechnungs-Wesen betreffend.

In Folge des, wegen Regulirung des Pensions-Rechnungs-Wesens unterm 27. October a. c. ergangenen Königl. Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Special-Kassen unsers Departements, bei welchen Pension- und Warte-Gelder-Zahlungen geleistet werden, hiedurch gemessenst angewiesen, alle, hierin eingetretene oder noch eintretende Erledigungen sofort und ohne den mindesten Verzug anzuzeigen, und hiebei nicht nur den Monat, in welchem eine dergleichen Zahlung aufgehört hat, sondern auch das Datum des Bewilligungs-Reskripts genau und zuverläßig zu allegiren.

Danzig, den 22. November 1824. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das emphyteutische, aus 842 Morgen 12 □Ruthen Magdeb. Ländereien bestehende Vorwerk Czarnoczyn-Ofen soll, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, von Trinitatis 1825 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu stehet der Licitations-Termin auf den 11. Januar f. a. Nachmittags um 1 Uhr, im Königl. Posthause zu Schöneck an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hiemit eingeladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig zu gewärtigen, bis wohin dieser auch an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes, auch im Verpachtungs-Termine in loco eingesehen werden.

Pogutken, den 10. November 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 50. —

Danzig, den 9ten Dezember 1824.

Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück.

No. 889. Chaussee-Geld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9. October 1824.

" 890. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. October 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

" 891. Convention der Königl. Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28. October 1824.

Zwanzigstes Stück.

" 892. Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung. Vom 19. November 1824.

Ein und zwanzigstes Stück.

" 893. Urkunde über die Ehe Sr. Majestät des Königes mit der Gräfin Auguste von Harrach.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Montag, den 3. Januar 1825 und folgende Tage, werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der, zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen, pro 1. Julius 1824 bis den 1. Januar 1825, Taubenstraße No. 30., in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in Einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viele besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße

No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Schul-Amts Candidaten betreffend.

Die aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg entlassenen Seminaristen:

1. Martin Folchert,
2. Johann Sönnert,
3. Johann Jakob Seewe,
4. Johann Jakob Mews,

sämmtlich evangelischer Confession, sind bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung, zur Anstellung als Elementar-Schullehrer tüchtig befunden worden, welches den resp. Schul-Sozietäten und Dominien hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 19. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen künftiger Untersuchung der Steuer-Contraventionen bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern.

„Des Königes Majestät haben in Verfolg der, den sämmtlichen Gerichts-Behörden unterm 20. Juny, (Jahrbücher v. Kamptz, Band 21, Seite 318.) und den Königl. Regierungen unterm 29. Juny d. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April a. pr. mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. fernerweit zu bestimmen geruhet:

daß die, den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig gefunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

)(

Contraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Haupt-Aemtern an die, zur Untersuchung der Steuer-Vergehungen bestellten Justiz-Beamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungs-Gewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme oder Contumacial-Verfahren nicht zuverläßig festgestellt werden kann, und wenn solche Contraventionsfälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine, die Summe von Zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist.

Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arrest-Strafe geahndet werden sollen, (wozu die Fälle der Strafanwendung, wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören,) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w., concurriren, müssen dagegen ohne Unterschied von Justiz-Beamten untersucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Contraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Ober-Gerichte, und mit den besonderen Anträgen der letzteren an die einzelnen Justiz-Beamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die, hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein- für allemal beauftragten Justiz-Beamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Haupt-Amtes oder der Berufung der Angeschuldigten, die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig, nach den allgemeinen, für den Untersuchungs-Prozeß angegebenen Vorschriften, spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Circular-Reskripts vom 4. November 1822, (v. Kamptz Jahrbücher, Band 20, S. 274) den Ober-Inspector oder ein anderes von diesen deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, insofern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind, nach dem Circular-Rescripte vom 14. Februar c., den Haupt-Aemtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungs-Sachen, in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungs-Richter zur Abfassung des Erkenntnisses an die competente Gerichts-Behörde eingesendet. Die, auf den Antrag der Verwaltungs-Behörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Director zur Abfassung eines Straf-Resoluts.

Provocirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publicirt, auf richterliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Akten, zu denen der Denunciat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Directors den Recurs an das Finanz-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weiteren Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die, den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten, denen schon durch das Untersuchungs-Geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuer-Beamten des überwiesenen Haupt-Amts-Bezirkes zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigeren Untersuchungen der Dienstvergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. November 1822 Degradation oder Gehalts-Kürzung bei dem Finanz-Ministerium, oder aus dem Gesetz vom 21. Februar 1823, Amts-Entsetzung beim Königl. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt werden. Der Untersuchungs-Richter ist ferner gleich andern Justiz-Beamten gehalten, die, ihm ex §. 50. der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, in Gegenständen der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehenden Aufträge auszurichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen vom Steuerpflichtigen zu unterziehen.

Die, den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten werden aus dem Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen.

In den Untersuchungen solcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entschieden werden, oder, in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig, als für außerprozessua-

lischen Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzusetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Haupt-Aemtern zur Erstattung, und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und sämmtliche Steuer-Behörden, denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Juny 1824.

Der Justiz-Minister. (gez.) v. Kircheisen.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Kleewitz.

An
die Königliche Regierung
zu
Danzig."

Wir bringen dieses Reskript mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte der Herr Stadt-Justiz-Rath am Ende und bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing der Herr Stadt-Justiz-Rath Dörk daselbst, vom 1. October d. J. ab, als Instructions-Richter angestellt sind.

Danzig, den 22. November 1824. II. Abtheilung.

(Nro. 3.) Wegen Einreichung der Impflisten und Liquidationen über das Impfgeschäfte.

Die Herren Physiker haben uns die General-Tabellen über die, in ihrem Kreise in diesem Jahre geschehenen Impfungen, und sämmtliche Medizinal-Personen die Spezial-Impflisten mit den Liquidationen über das Impfgeschäft, vollständig attestirt, bis zum 20. k. M. einzureichen, widrigenfalls diese es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach dem Jahres-Abschlusse der Regierungs-Haupt-Kasse der Betrag der Liquidationen nicht mehr angewiesen werden kann.

Sämmtliche Behörden haben für die Befolgung dieser Verordnung zu sorgen, und die Bescheinigung der von den Impfern bei ihnen eingereichten Listen und Liquidationen zu beschleunigen.

Danzig, den 24. November 1824. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten für einwandernde oder eingewanderte kranke Handwerks-Gesellen betreffend.

Da das Königl. Ministerium des Innern in der Verfügung vom 8. d. M. bestimmt erklärt hat, daß es in Hinsicht der Verpflichtung zur Fürsorge für erkrankte Handwerks-Gesellen und zur Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten für dieselben, bei den Bestimmungen der §. §. 353. 354. und 355. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Land-Rechts verbliebe, so wird die diesseitige Verfügung vom 21. Juny 1821, (in No. 26. des Amts-Blattes) hiedurch aufgehoben.

Danzig, den 24. November 1824. I. Abtheilung.

(Nro. 5.) Die Erhebungs-Rolle vom 19. November c. pro 1825/27 und die Ergänzung der Zoll-Ordnung betreffend.

Durch die diesjährige Gesetzsammlung Nro. 20. ist die Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung, imgleichen die pro 1825 bis 1827 vollzogene Erhebungsrolle der Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden, beide vom 19. November d. J. publizirt wurden.

Wir bringen dieß hierdurch zur allgemeinen, besonders aber dem handelnden Publiko zur Kenntniß, damit sich dasselbe insbesondere von den Ergänzungen informire, um nicht dagegen zu handeln und sich Verantwortungen auszusetzen.

Danzig, den 3 Dezember 1824. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Malergeselle Anton Jankowski, 27 Jahre alt, römisch-katholischen Glaubens, aus Neuteich gebürtig, 5 Fuß 3 Strich groß, blassen aufgedunsenen Gesichts, von braunem Haupthaar und Augenbraunen, blauen Augen, übrigens ohne Körper-Abzeichnung, und an der Epilepsie leidend, will seinen, in Polnischer Sprache am 24. Au-

gust d. J. zu Warschau nach Allenstein gerichteten Paß, der übrigens ohne Visirung geblieben ist, nebst seinem Felleisen zwischen dem 16. und 17. Oktober d. J. zwischen Marienburg und Elbing auf der Landstraße verloren haben.

Dem Finder desselben wird es hiemit zur Pflicht gemacht, diesen Paß nebst dem Felleisen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Elbing, den 24. November. 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 2. Der, im letzten Stücke des diesjährigen Amts-Blattes enthaltene Steckbrief nach den, aus dem Landarmen-Hause zu Tapiau entsprungenen Verbrechern Friedrich Müller und Friedrich Wilhelm Joramm, wird hiedurch widerrufen, da beide bereits eingefangen und zur gefänglichen Haft gebracht sind, welches wir den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle, bekannt machen.

Danzig, den 25. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das emphyteutische, aus 842 Morgen 12 □Ruthen Magdeb. Ländereien bestehende Vorwerk Czarnoczyn-Ofen soll, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, von Trinitatis 1825 ab, auf drei nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu stehet der Licitations-Termin auf den 11. Januar f. a. Nachmittags um 1 Uhr, im Königl. Posthause zu Schöneck an, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hiemit eingeladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig zu gewärtigen, bis wohin dieser auch an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Amtes, auch im Verpachtungs-Termine in loco eingesehen werden.

Pogutken, den 10. November 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 51.

Danzig, den 16ten Dezember 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten October d. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1ten Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der, dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränke- und Tabaks-Steuer; die Mahl- und Schlacht-Steuer; die Stempel-Steuer, und diejenigen noch vorhandenen älteren Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurth, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Ent-

scheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten steht er in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt in dem Verhältnisse, wie die Ober-Berg-Aemter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

Andere, von den Regierungen abhängige Kreis- und Orts-Behörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt. Berlin, am 4ten Dezember 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Separationen der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien betreffend.

Wenn gleich zufolge der Gemeinheitstheilungs-, der Ablösungs- und der Verordnung über die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 (Gesetzsammlung pro 1821 No. 7.) den Königl. General-Kommissionen zur Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Pflicht gemacht ist, bei Gemeinheitstheilungen, Separationen 2c. 2c. die Rechte der Kirchen, Pfarren und Schul-Institute ex officio wahrzunehmen, so finden wir uns doch, — unbeschadet dieser, den gedachten Königl. General-Kommissionen auferlegten Verpflichtung — veranlaßt, alle Vertreter der geistlichen Institute, so wie die Nutznießer der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundstücke hiedurch besonders dafür verantwortlich zu machen, von allen vorkommenden, das Interesse dieser Institute betreffenden Regulirungen, Separationen 2c. an uns zu berichten, und unter Vorlegung der gutachtlichen Aeußerungen unsere weitere Instruction einzuholen.

Die Herren Superintendenten, Decane und Schul-Inspectoren haben daher diese Bestimmung nicht allein selbst genau zu beachten, sondern auch dieselbe in ihrem Wirkungskreise zur Nachachtung gehörig bekannt zu machen, wobei es sich jedoch von

selbst versteht, daß die diesfallsigen Berichte der Geistlichen und Schullehrer nur durch sie an uns befördert werden müssen.

Danzig, den 29sten November 1824. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Liquidationen der Vergütung für die, von den Quartierständen an marschirende Truppen verabfolgte Mund-Verpflegung und Fourage betreffend.

In Bezug auf eine Veranlassung des 4ten Departements im Königl. hohen Krieges-Ministerio vom 6ten November c., fordern wir sämmtliche, zu unserm Ressort gehörige Behörden, insbesondere aber die Kreis-Behörden auf, die sämmtlichen Liquidationen für, an marschirende Truppen verabreichte Beköstigung und Fourage im Jahre 1824, spätestens bis zum 5ten Januar k. J. bei uns einzureichen, indem alle später eingehenden Liquidationen für dies laufende Jahr ganz unfehlbar werden zurückgewiesen werden müssen, da bei der Königl. General-Militair-Kasse für die Zukunft eine anderweitige Berechnungsweise eintritt, welche die schleunigste Berichtigung der currenten Forderungen verlangt. Ausgenommen hievon sind die Liquidationen über Vergütungen für Leistungen bei der, in den Monaten August und September c. stattgefundenen Revüe über die Truppen des Ersten Armee-Corps, welche schon längst bei uns hätten eingehen sollen, und auch meistens eingegangen sind, wogegen die etwa noch fehlenden, der erfolgten Androhung gemäß, insofern sie jetzt noch eingehen, schon jetzt remittirt, und wobei den betreffenden Behörden, welche an der verzögerten Einsendung derselben Schuld sind, die Befriedigung der Interessenten aus eigenen Mitteln zur Last gelegt werden soll.

Danzig, den 1sten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Das Tragen der Civil-Uniform betreffend.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6ten d. M., ist von des Königes Majestät bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen.

Allerhöchstdieselben haben darauf anzuordnen geruhet, daß, da dieß unschicklich sey, Beamte und Ritterguts-Besitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn

sie vor Allerhöchdenselben erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Sämmtliche Beamte unsers Ressorts, welche hienach Uniform bei solcher Veranlassung zu tragen verpflichtet sind, werden angewiesen, dieser Allerhöchsten Bestimmung genau nachzukommen, mit der Bemerkung, daß zur Civil-Amts-Uniform das Offizier-Port-d'epee nicht getragen werden darf.

Danzig, den 2ten Dezember 1824. II. Abtheilung.

(No. 4.) Abhaltung der Kirchen- und Haus-Kollekten betreffend.

Da bisher viele von denen, welche durch eine, mittelst unsers Regierungs-Amts-Blattes bekannt gemachte, Verfügung verpflichtet waren, eine Kirchen- oder Haus-Kollekte abzuhalten, und zu bestimmter Zeit den Betrag der Kollekten-Gelder, oder wenn nichts eingekommen seyn sollte, die Anzeige davon an unsere Kollekten-Kasse einzusenden, große Nachläßigkeit in Hinsicht der Termin-Haltung sich erlaubt, und dadurch nicht nur zu vieler unnützer Schreiberei Veranlassung gegeben, sondern auch die Absendung solcher Kollekten-Gelder an die betreffenden Behörden zu der vorläufig von uns bestimmten Zeit uns unmöglich gemacht haben; so sehen wir uns genöthiget, hiedurch ein- für allemal zu erklären, daß wir vom 1ten Januar k. J. ab, wie oft bei Einsendung der Kollekten-Gelder oder der Anzeige, daß durch eine Kollekte nichts eingekommen sey, der dazu festgesetzte Termin nicht gehalten werden wird, eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. werden eintreten lassen. Die Entschuldigung, daß die betreffende Nummer des Amts-Blattes nicht eingegangen sey, kann nicht von uns angenommen werden, da, wer das Regierungs-Amts-Blatt zu halten verpflichtet ist, auch die Obliegenheit hat, im Falle des Ausbleibens sogleich bei dem, welcher die Vertheilung zu besorgen hat, Nachfrage zu halten. Möge Pünktlichkeit auf Seiten derer, welche durch Nachläßigkeit in Betreff solcher Einsendungen zu dieser Verfügung Veranlassung gegeben haben, die Wirkung derselben seyn!

Danzig, den 9ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf den, unten näher bezeichneten Stellmacher-Gesellen Johann Krüger aufmerksam gemacht, welcher

angeblich aus Furcht, zum Polnischen Militair eingezogen zu werden, aus Polen entwichen, und mit einem Passe des Landraths-Amtes Rosenberger Kreises, vom 11ten October d. J., am 14ten desselben Monats in Danzig eingetroffen ist, von hier aber nach einigen Tagen sich ohne weitere Meldung heimlich wieder entfernt hat. Er hatte angegeben, aus Danzig gebürtig zu seyn, welches sich aber durch die angestellte Untersuchung nicht bestätiget hat.

Durch seine unrichtigen Angaben, durch seine heimliche Entweichung von hier, und durch seine Desertion aus Polen, hat er sich verdächtig gemacht. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, den Krüger, im Fall er sich betreten lassen sollte, anzuhalten und an das Polizei-Präsidium hieselbst abzuliefern. Danzig, den 9ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Name, Johann Krüger. Stand, Rademacher-Geselle. Vaterland, Preußen. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahr, 6 Monat. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, erhaben. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit und stumpf. Mund, gewöhnlich, klein. Zähne, weiß, im untern Kinnbacken fehlt ein Backenzahn, so wie ein Vorderzahn. Bart, blond, geschoren. Kinn, breit. Gesicht, klein. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig, und einen unbedeutenden Backenbart. Er war bekleidet mit einem großen grautuchenen Polnischen Ueberrock, weißen leinenen Hosen, blautuchener Weste, einer Halsbinde, hohem schwarzen Huth, zweindthigen Halbstiefeln und einem kurzen Schaafspelz.

No: 2. Wir haben unterm 2ten August d. J. (Amts-Blatt No. 33.) bekannt gemacht, daß der durch Steckbrief vom 4ten Februar 1819, (in No. 9. des Amts-Blattes für 1819) verfolgte Festungs-Sträfling Johann Prabutzki zu Klein-Krowno, Intendantur-Amts Stargardt, seinem Geburtsorte, wieder verhaftet und nach Thorn transportirt worden. Derselbe ist aber, im Monat September d. J., aufs Neue von Thorn desertirt.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf ihn zu vigiliren und ihn, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und an das Landraths-Amt zu Stargardt zur weitern Veranlassung abzuliefern.

Danzig, den 9ten Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zu der fiscalischen Mühlen-Hälfte Litt. D. des Hypothekenbuchs zu Lippusch, Intendantur-Amts Berent, gehörigen Ländereien und Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sollen, nachdem diese Ländereien im Juny c. mit der Besitzung des eigenthümlichen Mühlen-Antheils C. ganz außer Gemeinheit gesetzt worden,

von dem 1. Januar 1825 ab,

entweder vereint oder auch in 3 Abtheilungen verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Licitations-Termin

auf den 29. December c.

in dem Locale der Königl. Intendantur zu Berent abgehalten werden wird.

Die, dem Königl. Fiskus zugesprochene Mühlenhälfte enthält nach bewirkter Separation 740 Morgen 90 Ruthen Magdeb., wovon

1) das Acker-Grundstück A. mit Hof und Baustellen, und dem dazu gezogenen Lande . . . . 738 Morg. 158 Ruth.
2) das Mühlen-Wohnhaus B. incl. Gartenland . . . — „ 45 „
3) die halbe Kathe C. nebst Gartenland und Wiese . 1 „ 67 „

angeblich enthält.

Die Abgaben sind in folgender Art festgestellt:

An landesherrlichen Gefällen

von dem Etablissement A.	2 Rthlr.	17 Sgr.	9 pf.	jährlich,
B.	— „	20 „	— „	„
C.	1 „	— „	— „	„

Im Vererbpachtungsfalle müssen außer diesen landesherrlichen Gefällen noch folgende Erbpachts-Zinsen in Quartal-Raten jährlich gezahlt werden:

von dem Etablissement A.	13 Rthlr.	12 Sgr.	3 pf.
B.	4 „	10 „	— „
C.	4 „	15 „	— „

Das Kaufgeld in dem Verkaufs-Falle, das Erbstands-Geld in dem Falle der Vererbpachtung, ist Gegenstand der Licitation.

Ein Jeder, der gesetzlich acquisitionsfähig ist, wird zur Licitation gelassen; nur muß derselbe seine Zahlungsfähigkeit in dem Licitations-Termin nachweisen, auch hat

der Meistbietende für sein Gebot Sicherheit zu bestellen, an welches derselbe gebunden bleibt.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage wird vorbehalten. Die, bei der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in der Regierungs-Finanz-Registratur, als auch bei dem Herrn Intendanten Schulz zu Berent nachgesehen werden. Die nöthige Lokal-Kenntniß können die Erwerbungslustigen sich an Ort und Stelle verschaffen. Danzig, den 23. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Bei der Westpreußischen Landschaft ist angeordnet, daß in Ansehung sämmtlicher, an die Landschafts-Kassen zu leistenden Zahlungen nachstehende Vorschriften beobachtet werden sollen:

1) alle Einzahlungen geschehen unmittelbar an die Kasse;
2) Zahlungen, die der Kasse von den Schuldnern persönlich oder durch Beauftragte gemacht werden, können von derselben nur in Gegenwart des Kassen-Curators, oder auf schriftliche Autorisation desselben angenommen werden;
3) Wird die zu zahlende Summe durch die Post eingesandt, so ist die Aufschrift des Einsendungs-Schreibens, damit die geleistete Zahlung durch das Postbuch kontrollirt werden kann, nicht an den Rendanten, sondern an die Kasse zu richten;
4) Ueber jede zur Kasse geleistete Zahlung wird eine, von dem Rendanten und dem Kontrolleur gemeinschaftlich ausgefertigte Quittung ertheilt, auf welcher die Nummer des Haupt-Journals und die Pagina der Haupt-Kontrolle verzeichnet ist;
5) Jede, in einer andern Form ertheilte Quittung begründet nur einen Anspruch an denjenigen, der diese Quittung ausgestellt hat, befreit aber nicht den Schuldner von seiner Verbindlichkeit gegen die Landschaft.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1824.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1824.

No.	Namen der Städte	Getreide: Weizen, pro Scheffel, rtl.	Weizen sgr.	Weizen pf	Roggen rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf	Gerste rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf	Hafer rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf	Erbsen weiße, pro Scheffel, rtl.	weiße sgr.	weiße pf	Erbsen graue rtl.	graue sgr.	graue pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	Kartoffeln sgr.	Kartoffeln pf	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl.	Heu sgr.	Heu pf	Stroh pro Schock rtl.	Stroh sgr.	Stroh pf
1	Danzig	1	2	—	—	14	—	—	14	—	—	9	—	—	22	6	—	22	6	—	7	—	—	12	6	3	10	—
2	Elbing	—	27	6	—	12	—	—	13	—	—	7	—	—	12	6	—	12	6	—	5	6	—	12	—	1	5	—
3	Marienburg	—	21	—	—	11	6	—	10	6	—	9	6	—	15	—	—	15	—	—	3	6	—	9	—	1	21	2
4	Stargardt	—	27	8	—	12	—	—	9	—	—	7	8	—	15	8	—	—	—	—	4	7	—	10	—	1	2	—

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 52.

Danzig, den 23sten Dezember 1824.

Gesetzsammlung.
Zwei und zwanzigstes Stück.

No. 894. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten October 1824, betreffend den, durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältnisse.

" 895. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten October 1824, über die, den im Civildienste angestellten Landwehr-Offizieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Kasse beizutreten.

" 896. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten November 1824, wegen Ernennung des Landtags-Marschalls, Ministers Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

" 897. Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii über den Betrag der von den Civil-Beamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwen-Pension. Vom 12. November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Nro. 1.) Die Zahlung der Militair-Wittwen-Pensionen betreffend.

Wenn gleich wir im diesjährigen Amts-Blatte No. 29. so wie auch durch das Provinzial-Intelligenz-Blatt und durch die in Elbing erscheinende Zeitung unterm 26sten Juny c. die Bestimmung des Hochlöbl. Fünften Departements im Königl. Krieges-Ministerio vom 14ten Juny c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben,

Digitized by Google

nach welcher die, in unserem Regierungs-Bezirk wohnenden Militair-Wittwen ihre Pension halbjährig vom 1sten July c. an, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, oder auf deren Anweisung von den Spezial-Kassen erheben können, wobei festgesetzt worden, daß statt der bisher üblich gewesenen gerichtlichen Atteste unter den Pensions-Quittungen, dergleichen auch von einer andern Behörde, so wie von Beamten, welche sich eines Amts-Siegels bedienen dürfen, ertheilt werden können, so hat doch der Erfolg gelehrt, daß diese Bestimmung von der Mehrzahl der Wittwen nicht gehörig beachtet ist.

Wir wiederholen daher, daß jede, aus der Militair-Wittwen-Kasse Pension beziehende Wittwe solche nicht nur für den nächsten Termin, vom 1sten Januar 1825, sondern auch für alle folgenden Termine jedesmal bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei der ihr zunächst gelegenen Spezial-Kasse erheben kann, und bemerken, daß die Ausstellung und Beglaubigung der Quittungen für den nächsten Termin vor dem 1sten Januar und Julius, zunächst also vor dem 1sten Januar k. nicht erfolgen darf.

Damit nun zugleich alle diejenigen Behörden oder Beamten, welche die Quittungen bescheinigen, so wie die Empfängerinnen der Pensionen von den Erfordernissen, welche die Quittungen enthalten sollen, gehörig unterrichtet werden, und vorzüglich die Wittwen durch Einsendung unvollständiger und unannehmbarer Beläge nicht Gefahr laufen, mehrere Zeit auf ihre Forderungen warten zu müssen, so fügen wir nachträglich die Vorschriften der Königl. General-Militair-Wittwen-Kasse über die Bescheinigung des Empfanges der halbjährigen Pension zur gehörigen Beachtung mit dem Bemerken bei, daß diejenigen Militair-Wittwen, deren Quittungen nach dieser Vorschrift nicht ausgefertiget und bescheiniget sind, solche sofort zur Umschreibung zurück erhalten, und sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie ihre Pension nicht prompt erhalten. Danzig, den 7ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

„Vorschriften
über die Bescheinigung des Empfanges der halbjährigen Pensionen aus der Königl. Militair-Wittwen-Kasse.

Die Wittwen, welche Pensionen aus der Königl. Militair-Wittwen-Kasse zu empfangen haben, stellen ihre Quittungen darüber, nach dem hier folgenden Schema aus.

Wittwen-Nro.

Daß ich, die Wittwe des verstorbenen
geborne vermöge des, jenem unter der No.
zugekommenen Receptions-Scheins, die mir gebührende halbjährige Pension für die Monate 18 mit Rthlr. Gr.
geschrieben von der Königl. Militair-Wittwen-Kasse baar und richtig ausgezahlt erhalten habe, solches bescheinige ich hiermit.

den 18

I. Die No. welche an der Spitze der Quittung zu bezeichnen ist, ist die, welche die Wittwe im Pensions-Register führt, und unterschieden von der, des ihrem verstorbenen Manne zugekommenen Receptions-Scheins.

II. Nicht nur der Name, sondern auch der Titel des verstorbenen Mannes, so wie der Vor- und Geburts-Name der Wittwe, sind in den Quittungen zu bemerken.

III. Die Monate des halben Jahres, für welches die Pension bezahlt wird, müssen ebenfalls darin ausgeschrieben werden.

IV. Der Betrag der (halbjährigen) Pension ist mit Zahlen, auch Buchstaben auszudrücken.

V. Die Quittung muß von der Wittwe eigenhändig unterschrieben werden.

Unter der Quittung ist von einem Gericht, einer Verwaltungs-Behörde, oder einem Beamten, der ein eigenes Dienst-Siegel führt, oder einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchen-Siegels bedienen darf, nachstehende Bescheinigung niederzuschreiben:

Daß die Wittwe geborne die vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben, und sich seit dem Absterben des noch nicht wieder verheirathet hat, wird hiermit bescheiniget.

den 18

VI. Diese Bescheinigung darf nie vor dem Zahlungstage der zu erhebenden Pension, mithin nicht vor dem 1sten Januar und vor dem 1sten July des betreffenden Jahres, ausgefertigt werden.

VII. Die Bescheinigung muß nicht nur von dem Aussteller unterschrieben, sondern auch mit dem Dienst-Siegel bedruckt werden."

)(

(No. 2.) Evangelische Kirchen-Kollekte betreffend.

Des Königes Majestät haben zum innern Ausbau der im Jahre 1818 zu Lamgarben, im Bezirke der Königl Regierung zu Königsberg, durch einen Orkan eingestürzten evangelischen Kirche und deren Thurms, das Ausschreiben einer Kirchen-Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre zu befehlen geruhet.

Demzufolge fordern wir die gesammte evangelische Geistlichkeit unsers Regierungs-Bezirks hiedurch auf, diese Kirchen-Kollekte den ersten Sonntag post Epiphan. k. J. in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen, und weisen dieselben zugleich an, den Betrag mit beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, und wenn nichts eingekommen seyn sollte, die Anzeige davon, bis zum 28sten Januar k. J. an die hiesige Kollekten-Kasse einzusenden. Danzig, den 7ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 3.) Warnungs-Anzeige.

Ein Schäfer, Danziger Land-Kreises, welcher ungehorsam gegen die gesetzlichen Anordnungen seines Schulzen gewesen, und, dieser entgegen, seinen, der Tollwuth verdächtigen Hund nicht eingesperrt hat, ist dieserhalb mit angemessener Geld- oder alternative Gefängnißstrafe belegt worden, welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Danzig, den 7ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(Nro. 4.) Die Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1824/25 betreffend.

Nachdem durch das Königl. hohe Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten uns unterm 24sten v. M. die erforderliche Anzahl Exemplare von den Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1824/25 zugefertigt worden ist, haben wir dieselbe dato an die Kreis-Physiker und Apotheker unseres Departements vertheilt, und bringen solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Anordnung, wonach die jedesmal gültige Arzenei-Taxe bei dem Apotheker zur Einsicht des Publikums offen da liegen muß, nach wie vor aufrecht bleibt.

Danzig, den 11ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No. 5.) Den Uebergang der Leitung des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesens an die Königl. Militair-Intendantur des Ersten Armee-Corps zu Königsberg und die künftige Zahlung des Servises betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten July 1822, auf einen Staats-Ministerial-Beschluß vom 21sten Dezember 1822 und auf eine Anordnung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 20. April c. wird bekannt gemacht, daß die Leitung des Servis- und Garnison-Verwaltungs- und Bau-Wesens des Danziger Regierungs-Bezirks, am 1sten Januar k. J. von der unterzeichneten Regierung an die Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps zu Königsberg abgetreten werde.

Zu den Geschäften, welche hiernach von der Königl. Militair-Intendantur übernommen werden, und aus dem Kreis der Verwaltung der unterzeichneten Königl. Regierung ausscheiden, gehören:

1) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, insofern sie Eigenthum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazin-Gelasse u. s. w. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf bauliche Unterhaltung dieser Anlagen.

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, insofern es von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des, den Offizieren competirenden Servises und resp. Servis-Zuschusses. Auch hat die Königl. Intendantur die Vergütungen festzustellen und anzuweisen, welche den Communen der Garnison-Städte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen, und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercier-Plätze zum Gebrauch der Garnisonen, und für größere Uebungen in Corps, Divisionen u. s. f. unter der weiterhin vorbehaltenen Concurrenz der Königl. Regierung. Ferner die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienst-Wohnungen der kommandirenden Generale und einzelnen Staabs- und anderen Offizie-

re, denen von des Königes Majestät dergleichen verliehen worden. Dagegen verbleiben dem Wirkungskreise der Königl. Regierung:

4) Alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen, für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistungen des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen, die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manoeuvres, Kantonirungen, Märsche, und die Vermittelung zu Beschaffung von Garnison-Anstalten, insofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind, und abseiten der Königl. Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungs-Plätze aller Art, und die Feststellung der, event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht stattfinden kann, u. s. w. Demnächst ist im Allgemeinen festzusetzen befunden worden:

5) Die Garnison-Verwaltungen, wo dergleichen bestehen, werden als für sich bestehende Behörden, gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots der Königl. Intendantur untergeordnet. Sie sind nach der dafür bestehenden Ordnung, Abschnitt X. der Normal-Vorschriften, die ausführende und Local-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.

6) Die Magistrâte bleiben nach §. 7. des Gesetzes vom 30sten May 1820, nach den näheren Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 und nach der Städte-Ordnung, nach wie vor verpflichtet, den Requisitionen der Königl. Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Königl. Regierung in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten.

Insbesondere haben die Magistrâte solcher Städte wesentlichen Antheil an der Servis- und Garnison-Verwaltung zu nehmen, wo keine Königl. Garnison-Verwaltungen etablirt sind.

Ueber die derartige Concurrenz vereiniget sich die Königl. Intendantur, rücksichtlich eines jeden Garnison-Ortes, mit der Königl. Regierung, und letztere weiset die betreffenden Magistrâte — wie hiermit geschiehet — ein- für allemal zur genauesten Befolgung an.

7) Die Bau-Angelegenheiten werden durch Ingenieur-Offiziere, oder durch Civil-Architekten, (Bau-Inspektoren) im letztern Fall unter Einwirkung der Königl. Regierung geleitet werden.

Insofern nun die betreffende Bausache nicht einem Ingenieur-Offizier zu übertragen befunden wird, fertigt der Bau-Inspektor des Distrikts, wie bisher unter Concurrenz der Garnison-Verwaltung oder der, deren Stelle vertretenden Behörde, und des betheiligten Truppentheils die Anschläge, und reicht selbige der Königl. Regierung ein, welche solche nach der Prüfung an die Königl. Intendantur gelangen läßt, von welcher demnächst die Ausführung verfügt werden wird. Es folgt hieraus, daß

8) die Distrikts-Bau-Beamten, hinsichtlich der Militair-Gebäude und Anstalten, nach wie vor, ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen verbleiben, so weit nicht denselben durch bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps in dazu geeigneten einzelnen Fällen eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Bau-Beamten erhalten demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten ꝛc. ꝛc. betrifft, von der Königl. Regierung — wie hiermit geschiehet — die Anweisung, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikte belegenen Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Controllirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Königl. Intendantur ihren amtlichen Beistand zu leisten, und den an sie von gedachter Behörde ergehenden Requisitionen in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten unbedingt zu genügen, nöthige Auskünfte zu ertheilen, die verlangten Zeichnungen und Kosten-Anschläge, welche, wie vorbemerkt, zur Prüfung der unterzeichneten Königlichen Regierung anhero einzureichen sind, zu fertigen, und der Aufsicht und Leitung der Bauten, nach den bis jetzt bestehenden Verpflichtungen, sich zu unterziehen.

9) Alle Servis- und Garnison-Verwaltungs-Liquidationen für den jetzt laufenden Monat oder das laufende Semester sind noch uns einzureichen, müssen aber unfehlbar am 10ten Januar k. J. hier angelangt seyn.

10) Den Garnison-Stadt-Gemeinden ist bekanntlich nach dem Gesetz vom 30sten Mai 1820. §. 10 Litt. a. und b. von denjenigen Leistungen, die ihnen nach dem Servis-Regulativ vom 17ten März 1810 obliegen, abgenommen:

a. das Natural-Quartier der garnisonirenden Offiziere in den Bürgerhäusern,

b. desgleichen das Natural-Quartier der garnisonirenden Unteroffiziere und Gemeinen nach Maaßgabe der, zum Casernen-Bau nach und nach disponibel werdenden Mittel.

e. die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere oder der sogenannte Hülfs-Servis.

11) Wenn nun gleich die, vorhin sub No. 6. erwähnte Verpflichtung der Magistråte zur Verwaltung des sämmtlichen Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesens stehen bleibt, so wird doch Hinsichts der Servis-Zahlungen folgendes, die Magistråte überaus erleichterndes Verfahren vom 1sten Januar k J. ab statt finden, ohne daß jedoch dadurch denselben ein Widerspruchsrecht in dem Falle eingeräumt wird, wenn weiterhin Umstände ein Veränderung dieses Verfahrens veranlassen sollten.

12) Der regulativmäßige Servis und der Offizier-Servis-Zuschuß wird vom 1sten Januar k. J. ab, in der Regel nicht mehr durch die Magistråte oder Servis-Deputationen an die Truppentheile gezahlt, sondern er wird diesen in eben der Art, wie die Löhnungs-Gelder, von der Königlichen Militair-Intendantur zur weitern Vertheilung an die nicht kasernirten Offiziere und Individuen, oder sofern letztere (Unteroffiziere und Gemeine) noch Natural-Quartier genießen, zur Entschädigung der betreffenden Kommunen im Ganzen überwiesen. Die diesfälligen Monats-Servis-Liquidationen der Truppentheile setzt die Königl. Militair-Intendantur fest, und erkennt ihre Zahlbarkeit an.

Den diesfälligen Betrag zahlt unsre Haupt-Kasse durch die nächste Kreis- oder Spezial-Kasse an die Truppentheile, von welchen die bequartirte Kommune die gesetzliche Vergütung zu erwarten hat.

13) Es fallen daher für die Magistråte in der Regel die Servis-Liquidationen fort; sie haben vielmehr von den betreffenden Truppentheilen ihre gesetzlich feststehenden Servis-Vergütungen monatlich zu erwarten und am Schlusse jeden Monats sich regelmäßig mit den Truppentheilen dieserhalb zu verrechnen. Jedoch sind die Magistråte und Servis-Deputationen verpflichtet, den Servis für kommandirte Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche keinem am Orte garnisonirenden Stabe permanent zugetheilt sind, desgleichen den Uebungs-Servis für das stehende Heer direkte bei der Königl. Militair-Intendantur monatlich zu liquidiren, ohne daß diese Liquidationen uns einzureichen wären.

14) Hinsichts der commandirten Offiziere wird dabei bemerkt, daß sie an dem Orte wohin sie commandirt sind, gesetzlich auf Natural-Quartier Anspruch haben, und

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 53. —

Danzig, den 30sten Dezember 1824.

Bekanntmachungen.

Die achte Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 31en Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, am 8ten Dezember 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. am 3ten Januar 1825 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

I. die halbjährigen Zinsen vom 1sten July 1824 bis 1sten Januar 1825, gegen Zurückgabe des Coupons Series 1. No. 6.

II. zugleich aber auch die älteren, nicht abgehobenen Zinsen, vom 1sten Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zins-Scheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl

nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die, hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zins-Scheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interims-Scheine, worauf sowohl die Zins-Scheine, als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Scheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen. Auch können nach einer, mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Series 1. No. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen, den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Um die, zur gehörigen Behandlung und Wartung der veredelten Schaafheerden erforderlichen Kenntnisse zu verbreiten, haben Se. Königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in der, unter der Leitung des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Thaer stehenden Stamm-Schäferei zu Frankenfelde, jährlich 15 Lehrlinge aus Preußen kostenfrei ausgebildet und unterhalten werden sollen.

Die Lehrzeit für das künftige Jahr dauert von Mitte künftigen May's bis zur Mitte des Juny 1826, die Anmeldung der Lehrlinge soll aber schon im Laufe des

Monats Januar bei der Königl. Administration zu Frankenfelde bei Wrietzen an der Oder geschehen. Für die Hin- und Rückreise steht jeder Lehrling oder der Schäferei-Besitzer, welcher ihn abschickt, selbst, und es werden keine Reisekosten vergütet, dagegen dürfen die Lehrlinge nichts, als ihre Kleidnng mitbringen, weil sie außer dem freien Unterhalt noch 10 Thaler zur Bestreitung ihrer nothwendigen Bedürfnisse ausgezahlt erhalten. Während der Lehrzeit müssen sie alle, einem Schaafknecht obliegende Geschäfte übernehmen, und den Befehlen ihrer Vorgesetzten willig und ohne Widerrede gehorchen. Die Lehrlinge werden theoretisch, hinsichtlich des Wichtigsten und ihnen Begreiflichen, besonders aber praktisch unterrichtet und eingeübt, wie sich von selbst versteht, auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden diejenigen, welche einigermaaßen die Fähigkeit dazu haben, in dem, einem Schaafmeister nöthigen Schreiben und Rechnen, besonders in der Führung der tabellarischen Register, Einrichtung und Liniirung derselben, unterrichtet. Auch werden sie in demjenigen, was der Schäfer hinsichtlich der Kenntniß des Anbaus, der Behandlung, Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art, wissen muß, unterwiesen und eingeübt werden, so wie überhaupt in Allem, was zur Einführung und zum Betriebe der höhern Schaafzucht gehört. Die Lehrzeit ist deshalb übrigens auf 13 Monate bestimmt, damit die Lehrlinge die wichtigen Manipulationen bei der Wäsche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen können, wo sie dann freilich und in den letzten vier Wochen, (wenn die neuen Lehrlinge bereits eingetroffen sind), sich etwas gedrängt finden werden.

Jeder der Herren Gutsbesitzer, welcher einen seiner Schäfer zum Unterrichte nach Frankenfelde schicken will, wird daher so schnell als möglich seine Aufnahme bei der Administration der Stamm-Schäferei schriftlich nachsuchen, weil bei der, auf 15 beschränkten Zahl nur diejenigen, welche sich zuerst melden, aufgenommen zu werden erwarten dürfen. Dem Gesuche muß ein Attest des Kreis-Landraths-Amts über das Alter, die bisherige Führung und Beschäftigung des anzumeldenden Lehrlings, so wie darüber, daß derselbe die Deutsche Sprache zureichend verstehe, beigefügt, und in demselben zugleich bemerkt werden, ob der Lehrling noch seiner Militairverpflichtung zu genügen hat, weil auf solche, die derselben bereits nachgekommen, oder aus irgend einem Grunde davon entbunden sind, vorzugsweise gerücksichtiget werden soll.

)(

Die Herren Landräthe ersuche ich, bei der Ausfertigung der Atteste jede Verzögerung zu vermeiden. Königsberg, den 20sten Dezember 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.

Betreffend die Prüfung der Predigt-Amts-Candidaten pro Ministerio.

Die Candidaten der Theologie

Herr Eduard Friedrich Heinel, Doctor der Philosophie,
Herr Johann Christoph Moritz Anneke, aus Quedlinburg,
Herr Gustav Friedrich Hoburg, Rektor der Schule zu Christburg,
Herr Ernst Carl Oehlschläger, Oberlehrer an der St. Catharinen-Schule hieselbst,

sind, nach überstandener Prüfung in die Zahl der Wahl- und Präsentationsfähigen Candidaten dato von uns aufgenommen worden.

Danzig, den 14ten November 1824.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Nro. 1.) Die Anlage enger Schornstein-Röhren betreffend.

In Bezug auf die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu besteigender Schornsteinröhren, (Gesetzsammlung pro 1822 No. 3. Pag. 43.) ist von dem Königl. hohen Ministerio des Handels und des Innern unterm 17ten v. M. bestimmt worden, daß, wenn gleich jene Instruction sich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt sind, bezieht, auch dergleichen enge Röhren bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die, in dem §. 7. der Instruction unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornstein wegbleibt, und darauf gehalten wird, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab, von außerhalb bewirkt werde.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 9ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

(No 2.) Den Anbau des Thymoty-Grases betreffend.

Nachstehende, in die Hartungsche, in Königsberg erscheinende Zeitung sub No. 40. d. J. aufgenommene Bekanntmachung des Herrn Land-Stallmeisters v. Burgsdorff zu Trakehnen, wegen Anbayes des Thymoty-Grases, wird hiedurch zur Kenntniß und Beachtung des landwirthschaftlichen Publikums gebracht.

Danzig, den 14ten Dezember 1824. I. Abtheilung.

„Thymoty-Gras, Phleum pratense Linn. zählt schon Thär in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft zu den Wiesenpflanzen erster Art. Ich habe es zuerst in England und dann in Vorpommern künstlich angebaut gefunden. Diese Pflanze schien mir sehr wichtig auch für Preußen, daher hat die hiesige Administration mehrjährige Versuche damit im Großen gemacht, und es stehet erfahrungsmäßig fest:

1) daß das Thymoty-Gras im hiesigen Klima ganz vorzüglich gut gedeihet, also auch nicht ausfrieret;
2) daß es, seiner Weichheit und Süßigkeit wegen, den Pferden, Schaafen und dem Rindviehe ganz besonders angenehm ist, sowohl grün als getrocknet, ja, daß selbst die 3 bis 4 Fuß langen Halme von den, zur Saamen-Gewinnung überreif gewordenen Pflanzen von sehr verwöhnten Pferden mit Begierde gefressen worden;
3) daß die Schaafe mit 8 bis 10 Zoll langer Wolle in England besonders auf etwas feuchten Weiden, die mit Thymoty-Gras angesäet sind, ganz vorzüglich gut gedeihen, daß es auf solchen Stellen und
4) auch auf hohen Aeckern, die Gerste tragen, und mit ihr zugleich ausgesäet, im nächsten und dann mehrere Jahre hindurch einen üppigen Wachsthum hat, und für sich allein das genügendste Schradt und ein außerordentlich schönes, wahrhaftes und gesundes Heu liefert;
5) daß es ganz besonders, mit weißem Klee ausgesäet, als Weide für Pferde, Schaafe und Rindvieh gar nichts zu wünschen übrig läßt, einmal seines vortrefflichen Gehalts wegen, und zum andern, weil die Pflanze, ohne den Boden zu verquellen, sich um so mehr bestaudet, als sich der weiße Klee auf den Weideschlägen nach einigen Jahren immer mehr verliert.

Dieses ganz vorzügliche Wiesen- und Acker-Gras im Großen anzubauen, hielt ich für Pflicht, eben so, es den Preußischen Landwirthen anzuempfehlen.

Das hiesige Königl. Haupt-Gestüt hat schon jetzt die sämmtlichen Weideschläge seiner 12 Vorwerke zur Hälfte mit weißem Klee und Thymoty-Gras-Saamen à 1½ Pfd. von jeder Gattung pro Morgen Preuß. eingesäet, auch wird es seine Wiesen immer mehr dadurch verjüngen.

Von diesem Grase bleibt in jedem Weideschlage eine kleine Fläche zur Saamen-Gewinnung für sich allein, und also à 3 Pfd. pro Morgen gesäet stehen.

Dadurch ist es erreicht worden, daß schon jetzt eine bedeutende Quantität gut gewonnenen Saamens hier käuflich überlassen werden kann, und wenn auswärtige Saamenhandlungen minderwichtige Gras-Saamen zu 8 bis 10 Sgr. pro Pfd. verkaufen, und die bedeutenden Transportkosten noch hinzutreten, so wird die hiesige Königliche Administration den Thymoty-Gras-Saamen zu 5 Sgr. pro Pfd. Preuß. Landwirthen überlassen.

Weißer Kleesaamen ist zu 8 Thaler pro Scheffel zu haben. Briefe werden frei erbeten. Trakehnen, den 10ten November 1824.

Der Land-Stallmeister
(gez.) v. Burgsdorff."

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es sollen die, zur katholischen Pfarre zu Groß Lesewitz gehörigen, in der Feldmark der Dorfschaft Schadwalde, zwischen dieser und der Dorfschaft Halbstadt belegenen, und den 1sten April 1825 pachtlos werdenden 2 kulmischen Hufen Pfarrland, minder oder mehr in ihren Grenzen, vom 1sten April 1825/28 aufs Neue in Zeitpacht ausgethan werden, und ist hierzu der Bietungs-Termin auf den

13ten Januar 1825

in dem hiesigen Intendantur-Bureau, in welchem die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können, angesetzt, wozu qualificirte Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingegangener Approbation der Königlichen hohen Regierung zu gewärtigen, bis dahin derselbe an sein Gebot gehalten wird. Das Land wird der Schulz Herr Döhring in Schadwalde auf Erfordern anzeigen.

Marienburg, den 10ten December 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 2. Der Pharmaceut Wilhelm Pusch und dessen Bruder, der Bürger und Apotheker Pusch zu Guben, haben unter dem 27sten September c. ein Patent auf 8 nach einander fortlaufende Jahre für die ganze Preußische Monarchie erhalten, nach der ihnen eigenthümlichen Methode Eisen- oder Meläne-Vitriol zuzubereiten.

No. 3. In dem Bureau des Königl. Salz- und Seehandlungs-Comptoirs zu Neufahrwasser bei Danzig, sollen Vormittags den 31sten Januar 1825

Ein und zwanzig Tonnen unreines Salz à 405 Pfund

öffentlich verkauft und an die Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung des Gebots, gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden, welches dem Publiko hierdurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß inzwischen die Qualität des Salzes in dem Salz-Magazin zu Neufahrwasser besehen werden kann.

No. 4. Da der, zur Licitation der Bernsteingräberei-Pacht in den Beläufen Sianowskahutta und Prockauer Gesträuch, Reviers Mirchau, vom 1sten Januar 1825 ab, am 15ten d. M. angestandene Termin fruchtlos abgelaufen ist, so ist hiezu ein neuer Termin auf

Montag, den 17ten Januar 1825 Vormittags um 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Forstmeisters angesetzt worden, zu welchem Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin selbst zu erfahren sind.

Neustadt, den 16ten December 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 5. Auf Veranlassung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll das, früher emphyteutische, dem Fisco zugehörige Vorwerk Kamerau nebst Abbau Partikel, welches beides incl. der Einlieger-Grundstücke aus 1193 Morgen Magdeburgischem Flächenraum besteht, vom 1sten July k. J. ab, auf 3 hintereinander folgende Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden.

Ein abermaliger Licitations-Termin hierzu steht

Digitized by Google

Donnerstag, den 17ten Februar 1825 Nachmittags 2 Uhr
in dem Königlichen Posthause zu Schöneck an.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, an dem Termin zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat dann der Meistbietende den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu gewärtigen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in dem Bureau des unterzeichneten Domainen-Amts täglich und am Verpachtungs-Termin in loco selbst eingesehen werden. Pogutken, den 18ten December 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 6. Da in dem, am 15ten November d. J. abgehaltenen Lizitations-Termin Behufs Veräußerung des Marschauer Berges im Belaufe Ober-Sommerkau, Forst-Reviers Stangenwalde, für die Loose No. I. und II. ein zu geringes Kaufgeld geboten ist, so habe ich, gemäß höherer Bestimmung, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung dieser zwei Loose, wovon

das Iste Loos . . . . 21 Morgen 113¼ □Ruthen,
das IIte Loos . . . . 14 " 144 "

beträgt, einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 24sten Januar 1825

des Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch in dem Termine, im Fall des Verkaufs gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes und, im Fall der Vererbpachtung, das ganze Erbstandsgeld hier baar zu deponiren im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen dieserhalb in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, auch das Erforderliche im Termin gehörig bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der Königl. Oberförster Herr Wagner zu Stangenwalde angewiesen ist, den sich meldenden Liebhabern die erwähnten Loose in loco anweisen zu lassen. Sobbowitz, den 21sten December 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Schaller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google